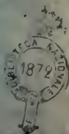
Außschreiben Vnser Johan Casimirs Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc.

Darinnen die vrsachen außgeführet werden/ warumb wir vns inn jetzige Kriegß Expedition/ zu rettung deß/ wider den Land vnd Religionfrieden/ betrangten Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebharten/ Erwehlten vnnd Bestettigten Ertzbischoffs zu Cölln/ deß heiligen Römischen Reichs durch Italien ErtzCantzlers vnd Churfürsten/ Hertzogen zu Westphalen vnd Engern/ ꝛc. Auch handhabung/ schutz vnd schirm vnserer wahren Christlichen Religion Augspurgischer Confession/ vnd Teutscher Nation Freyheit/ wider deß Papsts zu Rom einbrechende Tyranney/ nottranglich vnd durch ordenliche Vocation begeben.






Psalm. 2.

1. Warumb toben die Heyden/ vnd die Leute reden so vergeblich.
2. Die Könige im Lande lehnē sich auff/ vnd die Herrn rathschlagen miteinander/ wider den Herrn vnd seinen Gesalbten.
3. Lasset vns zureissen jhre Bande/ vnd von vns werffen jhre Seyle.
4. Aber der im Himmel wohnet/ lachet jhr/ Vnnd der HERRE spottet jhr.

Gedruckt zur Newstadt an der Hardt/
1583.


CONSTANTER ET SINCERE

Beylagen/ so in diesem Außschreiben angezogen werden.

Extract/ auß der Instruction/ der dreyē Weltlichen Churf. an die Röm. Keys. May. so sie jhren Abgesandten/ an dieselbe gegeben. Num. I. fol. 1.

Copia Keyserlicher Maiestat Resolution/ auff der dreyen Weltlichen Churfürsten Gesandten anbringen in causa Coloniensi, Num. II. fol. 11.

Copia der drey Weltlichen Churfürsten Abgesandten Replica/ auff Keyserlicher May. Resolution / in causa Coloniensi, Num. III. fol. 18.

Copia Röm. Keys. May. anderwert Resolution in causa Coloniensi der dreyē Weltlichen Churf. Abgesandten Räthen gegeben/ Num. IIII. fol. 23.

Copia an die Röm. Keys. May. in beyder Churfürsten Sachssen vnd Brandenburg Namen Schreiben/ auff die Keyserliche Resolution/ so den Churfürstlichen Gesandten gegeben/ Nu. V. fol. 27.

Copia Pfaltz Schreibens/ an die Röm. Key. May. in causa Coloniensi, &c. Num. VI. fol. 34.

Der Keys. May. anwesenden Räthe zu Cölln/ wegen der Cöllnischen Sachen/ dem Capittel vbergeben gutbedüncken Num. VII. fol. 41.

Copia Keys. May. Schreibens/ an Chorbischoffen zu Cölln in causa Coloniensi, Num. VIII fol. 51.

Copia Keys. May. Schreibens/ an Hansen Preinern Freyherrn zu Stibingen/ etc. jhrer May. Rath vnd Cammerer/ Andream Geil/ vnnd Jacob Kurtz von Senfftenaw/ beyde Hoffräth/ Num. IX. fol. 53.

Extract auß Pfaltzgraff Friderichs/ Churfürsten/ etc. Testament/ von wegen der Freystellung/ Num. X. fol. 57.

Copia Keys. May. Schreiben/ an Hertzog Johann Casimirn Pfaltzgraffen/ etc. in causa Coloniensi. De dato Wien/ den 8 Martij/ Num. XI. fol. 63.

Copia Was Keys. May. etc. an Hertzog Johan Casimirn Pfaltzgraffen/ wegen deß Päpstischen Gesandten Herrn Andreæ Cardinaln zu Oesterreich/ etc. gelangen lassen. Sub dato den 19 Martij/ Num. XII. fol. 65.

Copia Antwortlichen Schreibens/ so Hertzog Johann Casimir Pfaltzgraff/ etc. an Keys. May. gethan/ in Cöllnischer Sachen/ insonderheit wegen Kriegßwerbung vnd deß Cardinals auffenthalt. De dato Lautern/ den 10 May/ Numero xiii. fol. 68.
Copia Keys. May. Schreibens/ an Hertzog Johann Casimir Pfaltzgraffen/ Num. xiiii. fol. 75.
Copia Hertzog Johann Casimirs Pfaltzgraffen/ etc. gegebner Antwort/ auff Keys. May. etc. Schreiben. De dato Lautern den 11. Julij/ Num. xv. fol. 77.
Copia Hertzog Johan Casimirs Pfaltzgraffen/ etc. Schreibens an Bischoffen zu Lüttich/ Num. xvi. fol. 82.
Supplication vnd Erklärung an die Römische Kön. May. der Chur vnnd Fürsten der Augspurgischen Confession verwandt/ die Freystellung der Geistlichen belangend/ Anno 1555. auff dem Reichßtag zu Augspurg/ Numero xvii. fol. 85.
Protestation vñ Erklärung den Artickel der Freystellung betreffendt/ die durch die Augspurgischen Confessions Stände/ der Kön. May. Ferdinando hochlöblichster gedechtnuß/ auff dem Reichßtag zu Regenspurg/ den 22 Decemb. Anno 1556. vbergeben worden/ Num. xviii. fol. 90.
Protestation/ So der Röm. Kön. May. durch der Augspurgischen Confession verwandten Stände/ der Freystellung halben/ bey verlesung deß Reichßtags Abschiedts zu Regenspurg/ den 16 tag Martij/ Anno 1557. vberreicht worden/ Num. xix. fol. 98.
Protestation vnd Erklärung der Augspurgischen Confession verwandten Stände/ auff der Röm. Keys. May. Resolution vnd Antwort/ vber jhr/ der Stände/ jüngst vbergeben Schrifft/ die Freystellung der Geistlichen vorbehalt belangendt/ Anno 1559. den 7. Julij/ in Augspurg vbergeben/ Num. xx. fol. 103.
Ferrner Bedencken vnd fürbringen der Stände der Augspurgischen Confession verwandt/ auff der Keys. May. zweite Resolution die Grauamina vnd Freystellung betreffendt/ so den 20 Julij Anno etc. 59. in Augspurg vbergeben/ Num. xxi. fol. 107.
Supplication an die Römische Keys. May. der Rheinischen Fränckischen/ Düringischen/ Hartzburgischen vnd ander-
rer

niert der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen vnd Herren/ die freystellung betreffendt / So zu Augspurg Anno 1566. vbergeben worden Numero x x i i. fol. 110.
Supplication an die Weldtliche Churfürsten/ vnd zugleich mutatis mutandis an die Röm. Key. May. der Rheinischen/ Fränckischen/ Düringischen/ Hartzburgischen vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandten/ Graffen/ vnd Herren/ die Freystellung betreffendt/ so auff dem Waahltag zu Regenspurg/ Anno 1575. vbergeben worden/ Numero x x i i i. fol. 116.
Abdruck der Römischen zu Hungern vnd Behemen Kön. Mai. vnsers Allergnädigsten Herrn Declaration vnd Erklärung/ wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschafften / Stätte/ vnd Communen/ welche bißanhero der Augspurgischen Confession Religion anhängig gewesen/ vnd noch seynd/ der Religion halben hinführo gehalten werden solle: den Ständen der Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu Augspurg/ Anno 1555. den 14 Septembris zugestelt vnnd gegeben/ dero wares vnd rechtes Original/ bey der Churfürstlichen Sächsischen Cantzley/ in trewer guter verwarung zu finden/ Numero x x i i i i. folio 130.
Supplication der Graffen vnnd Herren an die Keys. Mai. der Freistellung halben/ jhrer Mai. den 27. Julij/ Anno 1576. vbergeben. Welche in simili forma mutatis mutandis/ daruon den 29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspurgischer Confession/ ebenfals vberreicht worden/ Num. x x v. fol. 133.
Summarische verzeichnus etlicher erinnerungē/ so man wider die Freistellung fürzubringen/ Num. x x v i. fol. 142.
Augspurgischer Confession verwandten Ständ/ Räht/ Bottschafften vnd Gesandten Antwort/ auff der Röm. Key. May. den Graffen vnnd Herren gegebene Antwort/ die Freystellung auff den hohen Thumbstifften belangendt/ Numero x x v i i. fol. 150.
Der Graffen vnd Herren/ der Augspurgischen Confession verwandten Ständt/ vnd derselben Abgesandtē/ gegebne Antwort auff die ervolgte Resolution / der Röm. Keys. May. Numero x x v i i i. folio 153.

Außschreiben.



On Gottes gnaden/ Wir Johann Casimir/ Pfaltzgraffe bey Rhein/ Hertzog inn Bayern/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden hohen Christlichen Potentaten/ auch Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren/ Rittern/ denen vom Adel/ Erbarn Stätten/ vnnd innsonderheit allen vnnd jeden ehrlichen Krigsherrn/ Obersten/ Hauptleuhten/ Rittmeistern/ vnd allen andern ehrlichen befelchshabern vnd Kriegsleuhten/ Vnd in gemein allermennigklich/ wes stands vnd wesens die im Reich Teutscher Nation/ oder andern Königreichen der Christenheit seyn/ vnser vnderthenig/ willig/ freundtlich Dienst/ Freundtschafft/ Günstigen Gruß/ Gnad/ vnd alles Guts zuvor/ Vnd geben der Key. May. vnserm Allergnedigsten Herren/ Ewer Königl. W. LL. vnd euch allen andern hiemit ferner zu erkennen.

Wiewol vnsers erachtens zwar sonderlich nicht vonnöten were/ weitleufftig anzuzeigen/ vnd außzuführen/ was vns/ vnd vnsere mitverwanten zu jetziger vnser nothwendigen/ billichen/ vnnd rechtmäßigen Kriegs expedition bewegt/ als welche

che allein zu abtreibung des Papsts zu Röm im Reich Teutscher Nation einbrechender Tyranney/ die er zu abbruch schmelerung vnd vndertruckung der Röm. Key. May. hochheit/vnserer wahrẽ Christlichen Religion vnd aller Geistlicher vnd Weltlicher Stände vnsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation wolherbrachter Freyheiten / zu höchstem dero Schimpff/Spott/verkleinerung/Nachtheil/vnd verderben/mit vermeinter nichtiger Excommunication vnd degradation des hochwürdigen Fürsten vnnd Herren / Herren Gebhardts ordenlichen erwöhlten vñ bestettigten Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln/ Insonderheit auch deß ermelts Ertzstiffts Thumb Probst vnd etlicher S. L. Capitularn/von wegẽ zulassung vnd beliebung vnserer wahren Christlichẽ Religion / Augspurgischer Confeßion / mit vnordenlicher erpracticirter einschiebung eines andern Haupts vñ Ertzbischoffen/gewaltheriglich einzuführen vnnd zu behaubten sich vnderstanden / gemeint. Wie dann dieses gantzen beschwerlichen Kriegswesens hauptvrsach anfang vnd fortgang/ Vnd warumb / sein des Churfürsten L. in dieser gerechten sachen nicht zuverlassen/sondern derselben die schuldige vnd billiche hülff vnd hand zubieten/ in dero jüngsten in offnen Druck gefertigten Außschreiben vnnd dessen Beylagen nothwendig/ vnd der längen nach außgeführt.

Wir auch ohne Rhum zu melden bißhero / so wol in vnserm geliebten Vatterland/als frembden Nationen der massen/vnsers friedfertigen gemüts halben bekandt/daß wir in vorigen vnsern expeditionen weiter nichts gesucht / dann daß gedachtes

Papsts

Papsts Blutdürstigen Anschlägen gesteuwrt vnd abgewehrt/Gottes Ehr gefürdert/vnd hindangesetzt spaltiger Religion/biß derselbē zu weiterer vergleichung Gott gnad verleihē würdt/Fried/Ruhe/vnd einigkeit gepflantzt/auch des Hey. Reichs vnd aller desselben Ständen wolfahrt vnd Libertet erhalten/ vnd derowegen vns billich niemand eines andern zu verdencken. Wie dann diß vnsere meinung/zweck vnd vorhaben ist/vnd vns schuldig erkennen/auß angeborner Lieb vnd trew gegen vnserm lieben Vatterland/ der Teutschen Nation alles das hieran zu wagen vnd zu setzen / daß vns der Allmächtige hie zeitlich geben hat.

Dieweil es aber in dieser argen vnd bösen Welt also geschaffen / daß alle ding vnd handlungen / da sie schon zum besten gemeint/ vnd notwendig fürgenommen/von vnartigen vnd verkehrten Leuhten zum ärgsten außgelegt/ vnd mit gifftigen Calumnien verdächtig vnd verhasset gemacht / Als ob wir mit dieser vnserer Kriegs hülff ein andern vorsatz hetten / vnd gemeint weren / einem oder andern Standt etwas zu schaden vnd nachtheil anzufangen. Item / daß man den hochbetheurten Religion frieden gedächte zu löchern vnd auffzuheben / welches zu endtlicher zerrüttung vnd vndergang vnsers gemeinen Vatterlands gereichen würde. Vnd dieweil diese ding vnd jrrungen wol in der güte/durch gebürliche mitel hin vnd bey zu legen/auch sich allbereit die Key. May. vnser allergnedigster Herr/der sachen angenommen / vnd solche mittel fürgeschlagen / daß billich vnd vor allen dingen/ehe vnd zuvor man zun Waffen grieffe dieselbe zuversuchen.

I. Was wider diese Christliche Expeditiō fürgewendet wirdt.

II.

III.

Daß

Daß auch vns / als einem geringern / demnach IIII.
sich die höhern Stånd / dieser hochwichtigen vnnd
weit aussehenden Sachen / biß noch mit der that
nicht / sondern allein mit schickungen vnd schreiben
angenommen / nicht wol gebůren wolte / denselben
vorzugreiffen / vnd einen weitleuffigen gefährlichen
lermen in vnserm geliebten Vatterland Teutscher
Nation anzufangen / sondern weil dieses ein
publica causa / welche billich mit gemeinem zuthun
aller des Reichs oder je Augspurgischer Confession
verwandtẽ Stånde / vnd also publica autoritate vnd
durch ordenliche Rechtmåssige mittel / auch legitimo
agendi modo außgeführet werden solle.

Vnd ob schon auch die Röm. Keys. May. jhr / V.
angeregtes Papsts geschwinde Proceß nicht mißfallen /
sondern belieben lassen / daß derselben nicht
vorzugreiffen / sondern es billich bey solcher verordnung
vnd beliebung zulassen sey / vnd nichts darwider
fürzunemmen / in ansehung / daß jhre Keys.
May. darumb im heiligen Reich verordnet / vnd
in dero höchsten gewalt vnd Jurisdiction stehe / alle
solche fåll / deren die Stånde sich selbst partheyen
machen / vnd nicht vereinigen künden / zuentscheiden.

Ferrner daß auch viel vnder den Stånden VI.
deß Reichs / so wol einer als der andern Religion
sich finden / welche so schlåfferig / vnd vnachtsam
seyn / daß sie des Römischen Papsts / Antechrists
vnd Kindt deß verderbens arglistige Practicken /
vnd geschwinde anschlåge / so zu deß gemeinen Vatterlands
verderben / vnd allein zu erhaltung seines
angemasten Primats angestifftet vnd vorgenommen /
wenig zu gemůt führen / jhnen die augen mit

eusserlichem gewalt / schein vnd Larven verblenden lassen / auch sich nicht der alten Geschicht erinnern / wie alle Päpst mit den Römischen Keysern / dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnd andern außländischen Königreichen vnd Herrschafften / vmbgangen / mit Lügen vnd Mord sie in einander verhetzt / verwürret / geschwecht / letzlich vnder jhre Füß gebracht / sich aber darmit erhaben / erhöhet / vnd stabilirt / dessen alles obbemelte / vnnd dieser Sachen vnerfarne Leut billich zuberichten. Damit jnen die Augen auffgethan / sie sich vnd andere vor schaden hütten vnd warnen künden.

VII. Vnd dieweil auch viel die beschwerden / so auß den Kriegen erfolgen (wie dann nicht ohne vrsach) bey sich erwegen / vnd inn die kleinmütigkeit fallen / daß sie darfür halten / es sey besser zu erhaltung gemeiner ruhe vnd friedens / etwas nachsehens zuhaben / durch die Finger zusehen / vnnd einen für das gantze Volck auff zuopffern vnd Creützigen zulassen / dann sich in grössere gefahr zubegeben / vnd dero wegen durch die Neutralitet sich derselben zuentschütten vermeinen.

VIII. Vber diß auch durch gifftige vnwarhaffte Calumnien / den Leuten eingebildet werden wil / das man damit vmbgange / die Stifft dem Grafen vnd Ritterstand zu nachtheil zu prophaniren / zuzerreissen / vnd eigen zu machen / auch durch die begerte Freystellung die Catholischen / wie sie sich nennen / vnderzutrucken / vnd jhnen das Messer an die Gurgel zusetzen / vnd da die Weltlichen Fürsten die Stifft durch angeregte Freystellung an sich brechten / das solches den E. Frey vnnd Reichs Stätten / künfftig / zu grosser beschwerung vnd nachtheil gelangen möchte.

Weiter

Weiter wil vns/von etlichen fürgeworffen werden/dieweil wir als ein geborner Pfaltzgraffe bey Rhein/vnd Hertzog in Bäyern/etc. billich des selben Hauses erhöhung suchen vnd befürdern solten/daß es gar vbel vnnd vnfürsichtig gehandelt/daß wir vnserm Vettern/Hertzog Ernsten/etc. die erlangte Dignitet deß Ertzbistumbs Cölln nicht gunnen/vnd S. L. mit dieser Expedition gedechten zu verhindern/vnd also vnser eigen Hauß/Bayern zuschwechen. IX.

Letzlichen/Daß auch bey vielen dieser falsche wohn vnd gedancken eingewurtzelt/daß man die Religion Gott dem Herrn/damit zuschalten vnd zu walten befehlen/dieselbige mit gewalt vnd dem Schwerdt nicht vertheidigen/vnd verfechten solle. X.

Ablenüg der gegen einred.

Welche einwürff gleich wol nit allein bey dem gemeinen vnerfahrnen Mann/sondern auch wol den jenigen/die sich Weltweiß vnd klug zu seyn//bedüncken lassen/also beschaffen/wo ferne sie der gebür nit abgeleint vnd widerlegt/dieselbe leichtlich hinder das Liecht vnnd Abwegs führen kündten/Damit dann auch vnser Kriegßvolck/neben vns mit gutem Gewissen/für Gottes ehr/vnd deß Vaterlands wolfahrt streitten/sich gebrauchē lassen/vnd menniglich vnsers Christlichen vorhabens ein gegründte satte nachrichtung empfangen möge/Haben wir der Sachen vnd vnser ehren notturfft nach nötig vnd rahtsam ermessen/dessen alles notwendigen bericht/erklärung vnnd ableinung zuthun.

Protestation von wegen der Kay. Mt.

Vnd dieweil in diesem vnserm bericht vnd ableinnng so wol zu gründtlicher außführung der Hauptsach/als zu vnser Person vñ fürgenomener

Expedition entschuldigung / die vnuermeidenlich nottnrfft erfordert / etlicher handlungē vñ wechsel schrifften / so zwischen der Röm. Key. Mt. vnserm allergnädigsten Herrn / vñ den Churf. deß Reichs vns vnd andern dieser handlung halber ergangen zugedencken / vnd an tag zuthun: So bitten wir zuförderst jre Mt. wöllen vns dißfals nit vngenädig verdencken / als ob wir dardurch jhre May. bey andern gedechten zuverunglimpffen / vñ jre handlungen zum ärgsten zu deuten vnd außzulegen / welchs vnser wil vnd meinung gar nicht ist / vnd wir deßwegen hiemit zum zierlichstē Protestirt haben wöllen / sintemal wir vñ andere es gäntzlich darfür halten / was in dieser sachen dem Papst zu Rom zugefallen vnd vortheil gehandlet / daß solchs allein vff sein vnd seiner Nunctien vnauffhörlich anhalten / vngleiches einbilden / vnd gefasten wohn vnnd gedancken / Päpstischen nichtigen Primats / damit jr Mt. wie etwan hiebeuor etliche derselbē Vorfahrn / die sich durch schein der Religion oder solchen Primats hindergehen lassen / vñ nit auß bösem willen / vorsatz vnd neigung / so jhr Mt. zu vnserem allgemeinen Vatterland haben vnd tragen solten / beschehen / auch daß jhre Mt. nicht anderst beredt / vnd informirt seye / dan daß es mit dem Religion frieden die gelegenheit / darauff sie sich dann inn dieser gantzen handlung zeucht vnd gründet hatt / Wan ein Geistlicher Stand / zu vnserer wahren Christlichen Religion trette / daß er als dann schuldig seye / seines Stands vnd Dignitet abzutretten vnd zuresignirn / welches sich doch anderst befinden thut / vnd mit vorbehalt solcher Protestation / sagen wir anfangs.

Soviel

Soviel das fundament dieser vnserer würcklichen hülffleistung betrifft daß im H. Röm. Reich menniglich hohes vnd nidern Stands/ vnverborgen vnd offenbar/ welcher gestalt zu erhaltung gemeinen friedens/ ruhe/ einigkeit vnd guten vertrawens/ ein hoch betheurter vnd verpaenter / Land vnd Religion frieden / mit gemeinem Consens vnd zuthun / der vorigen Keys. May. lobseligster gedechtnus / vnd der Stånden wolgedachts Reichs/ auffgericht / publicirt / vnd auff allen Reichs vnd versamlungstågen/ widerholet vnd bestettiget worden/ des Buchstablichen klaren Inhalts. Daß niemand was würden / Wesens vnd Stands der seye/ vmb keinerley vrsachen halben / wie sie namen haben möchten / auch in was gesuchten schein das geschehe/ den andern beuheden / bekriegen/ berauben fahē/ vberziehē/ belagern / auch darzu für sich selbs oder jemand andern von seinet wegen nicht dienen/ noch einig Schloß/ Statt/ Marckt/ beuestigung/ Dörffer/ Hoff vnd Weiler absteigen/ daß ohne des andern willen mit gewaltiger That / freffenlich einnemmen/ oder gefährlich mit brand / oder in andere weg beschedigen/ noch jemands solchen Thätern/ Rath/ Hülff vnd in kein andere weiß beistand oder fürschub thun/ auch sie wissentlich vnd gefährlich nicht beherbergen/ behausen/ åtzen/ trencken/ enthalten oder gedulden/ sondern ein jeder den andern mit rechter freundtschafft vnnd Christlicher liebe meinen/ auch kein Stand noch Glied des H. Reichs den andern so an gebürenden orten recht leidē mag/ den freyen zugang der Prouiant/ Nahrung vnd Gewerb/ Rent/ Güldt/ vnd Einkommen/ abstricken/ noch auffhalten/ sonder in allweg die Keyß.

Das fundament dieser Expedition sey der Land vnd Religion fried krafft welches man dē beträgten Chursüsten zu Cöln zu helffen schuldig.

May. auch ein Stand den andern / bey den Religions auch gemeiner Constitution deß auffgerichten Landfriedens / alles Inhalts bleiben lassen sollen / mit fernerer vergleichung / da einig Theil oder Stand wider solchē auffgerichten frieden / den andern (als dan nit seyn solle) jemals mit Thätlicher handlung / die geschehe heimlich oder offentlich vergwaltigen oder betrangen würde / daß die Keys. May. vnd sie / auch dero vnnd jhre Nachkommen vnd Erben / als dann nicht allein dem vergwaltiger oder so thätliche handlungen fürgenommen oder fürnemme / keinen rath / hülff / oder beystand leisten / sondern auch den andern Theil oder Stand / so wider diesen frieden vergwältiget / vberzogen oder bekrieget würde / wider den vergwaltiger / oder der sich thäthlicher handlung vndernimet / hilff vnd beystand leisten wollen / vnd sollen / Alles getrewlich / vngeferlich / laut vnd fernern Inhalts angeregten Religion vnd Landfriedens / Reichs Constitutionen / Reichs Abschieden / verfaßten Creiß vnd Execution ordnungen.

Der Churfürst zu Cölln sey wider den Land vnd Religion frieden beschwerdt.

Am andern / Weil auch wie vorangeregt / Landkündig vnd Notori / welcher gestalt / wider wol ermeldten Herren Ertzbischoffen vnnd Churfürsten zu Cöln etliche S. L. vngehorsame vnd widerspenstige Capitulares sich nicht allein / freffenlich aufflehnet vnd derselben Rebellirt / sondern auch mit hilff vnd zuthun / des Spanischen vnd andern / auß vnd inländischen Kriegß volcks vnderstanden / jre L. gantz vnd gar ohne einige rechtmässige vrsachen / vnnd allein darumb vnd vnder dem gesuchten schein / daß S. L. sich zu vnserer wahren Christlichen Religion Augspurgischer Confession / bekennen /

nen/ vnnd dero getrewen Ritterschafft/ Stätt/ Landstände vnd Vnderthanen/ welche derselben freye vbung begeret/ solches verstattet vnd zugelassen/ vñ dem Papst zugefallen/ angeregte Religion/ vnd derselben verwandte/ nicht verfolgen wöllen/ als wann solches alles gedachtem Religionfrieden zuwider were/ jres Ertzstiffts Landfriedbrüchiger weiß wider alle erbare/ recht/ billigkeit obangeregte Reichs Constitutionen/ Land vnnd Religionfrieden/ auch recht erbieten vor der Römischen Keyserlichen Mayestat/ vñ Ständen des Reichs/ darauff jederzeit/ wie auch noch jre L. sich gezogen/ vnd derselben/ wie zugleich andere Chur vnd Fürsten des Reichs vertröstet/ aber das widerspiel im werck hernacher erfolget/ vnd vnpartheyische erkantnuß wol leiden vnd gedulden mögen/ auch zu verachtung vnd ruckſetzung der fürnemsten Chur/ Fürsten vnd Stände des h. Reichs Craiß Obersten/ vnd zugeordneten trewhertziger friedliebender erinnerung vnd warnung.

Wie dann darauff angeregte rebellische Capitularn vnd Landfriedbrecher den mehrertheil jhrer L. am Rheinstrom gelegne Stätt/ Flecken vnd Schlösser de facto mit gewehrter Hand vnd gewalthetig eingenommen/ noch inhalten/ vnd die vberigen auch einzunemmen vnderstehen/ alles laut jhrer L. in Druck außgangenen vnd publicirten Außschreibens.

An dem sie nicht gesettigt/ sondern auch weiters freffenlich gelustet mit zuthun vnd vermeinten Autoritet vnd gewalt des Papst S. L. jhres Ertzbischofflichen Ampts vnd Dignitet/ wie vorgemeldt zu priuirn/ vnd einen andern vermeinten

Ertz-

Ertzbischoffen in geringer anzal zuerwöhlen/auch jrer L. getrewe Landtstände/Vnderthanen vnd Angehörige/zu annemmung eines newen Herren/ mit ernst zubewegen/vnd mit hilff jres Anhangs zuvergessenlicher zu ruckseʒung jhrer geleisten eyd vnnd pflicht/damit sie jhrer L. alls dero ordenlichen Oberherren zugethon/ arglistiglich ein zu fähren vnd zumessigen.

Alle mittel/so der Churfürst zu Cölln/ auch die Stände deß reichs bey dem gegētheil gesucht vnd fürgenommen/ seyn vergebenlich gewesen.

Wiewol nun nicht allein jhre L. selbs/sonder auch andere friedliebende Ständ des H. Reichs/zu abtreibung solches vnbillichen vnd vnrechtmessigen gewalts/ auch zu rettung dero Person Land vnd Leuht aller hand erlaubte vnd im Reich herkommene mittel an die hand zu nemmen/ verursachet vnd genottranget worden/ der hoffnung es solten diese hochbeschwerliche Sachen ohne besonderbare fernere weitleufftigkeit gestillet/oder je zu einem vnpartheyischen gleichmessigen vertrag gebracht werden mögen. Damit so wol das Ertzstifft Cöln/als auch das gemeine Vatterland vñ Stände desselben bey guter ruhe vnd frieden geblieben/ den frembden Nationen nicht vrsach gegeben/jren Fuß in dasselb zu jhrem vortheil vnd vnserm Nachtheil zusetzen/vnd sich ob vnserer vneinigkeit vnnd jnnerlicher zerrüttung weiter zu erfrewen vnd frolocken. So ist doch gleichfalls menniglich nunmehe bekannt vnd offenbar/ daß solch mittel bey dem Gegentheil bißher vergebenlich gesucht/ in wind geschlagen/vnd alles auff eusserlichen gewalt vnd fanst gesetzt worden.

Der Augspurgischē Confessiō verw

Dan was anfangs Augspurgischer Confession verwante Churfürsten/ Fürsten vnd Stände dißfalls mit eusserlichen schickungen vnd schreiben/

bey

bey einem Thumbcapitel zu Cölln/sich gantz fried-liebender vnd trewhertziger meinung bemühet/vnd gerne die Sachen zu gütlicher billicher vergleichung gebracht/des Ertzstiffts Cölln vñ genachbarter Landen zerrüttung vñ verderben/auch Christliches Blut vergiessen verhütet vnnd fürkommen/ solches darff keiner außführung/vnnd ist vnnötig alhie zuerholen/als welches alles hiebevor durch sein deß Ertzbischoffen vnnd Churf. L. inn offnen Druck gefertiget außgangen vnd Publicirt worden.

wandten Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständen schickung vnd schreiben an das Thumb-Capitel zu Cölln.

So ist auch vnd zum andern/mehrer theils den Ständen deß Römischen Reichs vnuerborgen/ wie embsig die Hochgeborne Fürsten/Herr Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein/Herr Augustus Hertzog zu Sachssen/Herr Johan Georg Marggraff zu Brandenburg/alle drey Weltliche Churf. vnsere freundliche liebe Vettern/Brüder/Schwäger/ Vatter vnd Gevattern/dißfals eben zu obgesetztem Ende/bey der Röm. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn/durch außführliche Schreiben vnd stattliche schickungen angehalten/vnd sich dahin bearbeitet/daß dieser beschwerliche Handel mit vorgehender abschaffung frembder außländischer Nationen/hinlegung beyderseits Waffen/ vnd thätlicher handlung/restituirung vnd wider einraumung/ deren mit gewalt/ dem Churf. zu Cölln abgetrungner Stätte vnnd Flecken/ auch erledigung von den Vnderthanen abgenomener Huldigung folgendts durch jhrer Keyserlichen Maiestat vnd der Stände deß Reichs erkantnuß (dahin sich dann mehr gedachter Ertzbischoff vnd Churfürst zu Cölln/jederzeit erbotten vnd beruf-

Der drey Weltliche Churfürsten schickung vnnd schreiben an die Keyserliche Maiestat

fen) gestillet vnd entschieden werden möchte/alles laut bey verwarthen glaubwürdigen extractis der Churf. Gesandten Instruction mit Num. 1. Der tröstlichen zuuersicht/dieses jrer L. suchen vnd begern/ordenlich erkantnuß oder je gütliche vergleichung/deren dann jhr May. selbst jhre L. vertröstet/solte statt vnd platz funden haben.

Key Mt. erklärung gegen der Churfürsten abgesandten.

Was aber jr Mt. hinwider wider verhoffen sich in Schrifften gegen den abgesandten/dißfals vnd dahin erkläret/nemlich/ob wol dieselb nichts liebers gewündschet vnd gesehen/dañ daß die zwischẽ dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefallene mißuerstend/für der zeit/vnd ehe es zu solcher weitleüffigkeit kommen/weren gütlich hingelegt/vnd eines vñ des andern theils alle Kriegßrüstung vnd thatlichheit gentzlich eingestellet worden/deren meinung dann jhre May. noch weren/wo jhrer Keys. May. nicht im wege lege/daß ermelter von Cölln (wie jhrer May. erst gestern gewisse zeitungen einkommen) albereit durch die Päßtliche Heiligkeit excommunicirt/vnd aller seiner Bischofflichen Würden priuirt vnd entsetzt worden/also daß seiner Person halben/nunmehr kein handlung mehr statt habẽ kündte/Solchs ist auß beyverwarter Copey jhrer Keys. May. antwort mit Num. 2. außführlich zufinden.

Der dreyẽ weltlichen Churfürsten abgesandtẽ Replic.

Darauff dann die Churf. Gesandten widerumb replicirt/vnd sich dieser gegebnen antwort von wegen jhrer Herrn nit vnbillich beschwert/als welches/wann es darbey gelassen werden solte/denselben fast befrembdlich fürkomen vnd zu allerhand nachdencken vrsach geben würde/in sonderer betrachtung/daß dieses werck eines Churf. Stand/wie jhre Keys. May. in offtgemelter

tet

ter dero gnädigsten Resolution selbst andeutung 271
gethan/ belangte/ vnd niemals ein solch Exempel im Reich Teutscher Nation fürgangen/ daß nemlich ein Papst macht haben solte ohne vorwissen eines Röm. Keys. vnd mit zuthun der andern Churfürsten/ Geistliches vnd Weltliches Stands seines gefallens einen Ertzbischoffen vnd Churfürsten deß Reichs zu remouirn vnd zuentsetzen/ alles nach zur zeit inaudita causa, wie dz vermög jrer Key. Mt. Capitulation/ auch der Churf. hergebrachter praeeminentz/ priuilegein/ pacte/ vnd auffgerichten einigungen nach/ billich beschehen solte/ bevorab in einem solchē fall/ da jre gnädigste Herrn/ die Churf. von jrem Mit Churf. einem/ auff die auffgerichte vnd geschworne Erbverbrüderung ersucht vnd ermanet worden/ mit dem ferrnern anhang/ daß sie von gedachtē jrem gnädigsten Herrn/ den außtrücklichen befelch hetten/ bey diesem Puncten/ jrer Mt. aller vnderthänigst anzuzeigen/ daß bißnach/ vnd ohne vorgehende zusamen ordnung/ auch eines vñ deß andern theils gehörter notturfft jre LL. gemelten Churf. vnd Ertzbischoffen zu Cölln auß dero Churf. Collegio nit wüsten außzuschliessen/ viel weniger einen andern/ der vielleicht vermeintlicher weiß von einem vnergentzten vnd in geringer anzal versamleten Thumbcapitel erwehlet werden möchte/ an vnd auffzunemen/ es auch one dises/ mit dem Ertzbischofflichen Ampt vnd Churfürstenthumb Cölln dise gelegenheit het/ daß solche beyde herrlichkeitē vñ digniteten/ vnzertrenlich/ vnd one entgliedūg der fürnembster Heubter eines im Reich nit gesondert werdē kündē oder sollen/ so wer solchem allē nach/ an jr Key. Mt. wegen jrer gnädigsten Herrn/

aller vndertthänigst bitt/jhr Mt. wolte nit allein dẽ Ertzbischoffen vnd Churf. zu Cölln/ hievor geben-ner massen/ allergnädigst restituiren lassen/ sonder auch zu verhüttung fernerer weiterung/ vnd vnru-he/ welche albereit sich leider alzuviel ereigete/ die wahl eines andern Churf. deß orts bey dem Thum̃-Capittel daselbst nach müglichheit allergnädigst hindern vnd verbietẽ alles vermög fernern inhalts gedachter Replic/ davon hiebey Copia sub Numero 3.

Keyserli-licher Mt. endtliche Resoluti-on.

Ob nun wol die Churf. gesandten sich auff diese jre Replic vñ fernere erinnerung einer bessern Key. antwort versehen/ so seyn doch jhr Mt. auff voriger meinung von wegen vorangezogner Inhabilitet vnd vermeinter Päpstlicher Excommunication vnd degradation verhärtet/ auch die begerte Resti-tution vnd inhibition der newen wahl in effectu ab-geschlagen/ wie jr Mt. anderwerts antwort sub Nu. 4. auch derselben schreiben an dero Räth zu Cölln/ darinnen sie mit der andern vnd newen wahl fort-zufahrn vnd zu procedirn/ auch deßwegen bey dem Capitel anzuhalten (davon hernach weiters) befie-licht/ sub Numero 9. außweisen thut.

Abgeson-dertes schrei-ben der Weltlichẽ Churf. an die Keys. Mt. auff die gegebe-ne Reso-lution.

Darauff dann erfolgt/ daß auff solche jrer Key. Resolution die sie der dreyen Weltlichen Churf. ab-gesandten gegebẽ/ jre LL. jrer Key. Mt. wider ge-schrieben/ vnd sich solcher Resolution/ das dẽ Papst zu Rom. zugefallen/ diese beschwerliche Proceß/ so zu schwechung vñ verkleinerung jrer Key. Mt. ho-heit der Teutschen Nation freyheit/ vnd deß auffge-richten Religionfriedens auffhebung gemeint/ da-rauß dann anderst nichts/ dann grössere zerrüt-tung/ im Reich Teutscher Nation/ auch zertren-nung deß Churf. Collegij vñ derselbẽ verbrüderung endtlich

endtlich zubefahren/nicht allein zum höchsten be- schwerdt/sonder auch zu gemüht gefüret/da die zu vnderschiedlichen malen vertröste gütliche vnder- handlung/darauff jhre LL. vnd andere Stände des Reichs/welche biß anhero sich dieser sachen mit der that/weiter nicht theilhafftig gemacht/sondern es alles zu solcher handlung gestellet/gesehen vnd verhoffet/jetzunder zuruck gesetzt werden solte/was solches für ein seltzam ansehen habē/auch jrer LL. Personen halben/für nachdenckens bringē würde/ vnd was sie bey solcher gelegenheit bey disen vñ an- dern sachen künfftig/wie gern sie es auch thun wol- ten/guts werden schaffen oder außrichten künden/ alles laut beyverwarter zweyer vnderschiedlicher Schreiben sub Numero V. vnd VI.

Auß welchem allem genugsam erscheint/daß von den dreyen Weltlichen Churfürsten/wie auch andern Fürsten des Reichs/so anfangs das Capitel zu Cöln/vnd hernacher auch die Key. May. dieser sachen halben/beschickt/vnd in Schrifften ange- langt/nichts vnderlassen worden/was zu verhü- tung thätlicher weitleufftigkeit/vnd erhaltung friedens/ruhe/einigkeit vnd guten vertrawens/ zwischen allen Ständen/dienlich/vnd dieser han- del billich durch gütliche mitel vnd weg/dern man so vielfeltig vertröstet/oder aber ordenliche Recht/ vñ vnpartheyischer erkantnuß/darzu sich der Chur fürst zu Cöln jederzeit erbotten hat/sollen hin vnd beygelegt werden/vnd also weder jhrer L. noch den jenigen/so sich dieser gerechten sachen angenom men/mit einigem fug vnd grund beygelegt werden kan/daß sie hindan gesetzt ordenlicher vñ gelimpff- licher mittel zun Waffen gegrieffen/vnd hiemit de-

Ordenliche erkantnuß/oder gütliche vergleichung der sachen/hat nit erlägt werden mögen.

nen/so alles zuvorderst zuuersuchen dann zur wehr zu gre ffen vermeinen geantwortet seyn solle.

Alle verständige habē leichtlich vrtheilen könnē/ daß des Papsts practicken die gütliche vergleichūg oder ordenliche erkantnus hinderen würden.

Es haben aber gleich anfangs alle verständige der Weltlauff vnd Römischen Practicen erfarne/auß denē zu Rom vom Papst vñ seinen Cardinälen fürgangnen vnd im Reich außgeschollnen Rahtschlägen/so dann auch des Cardinals von Osterreich vnd der Papistischen Bischoffen vñ Nuntien ankunfft ins Teutschland leichtlich vrtheilen vnd schliessen können/ wo hinauß diese sachen lauffen/vnd daß wenig in der güte zuerhalten/sondern der Römischen Practicanten hoffnung dahin gestanden/daß alles durch Päpstischen gewalt/da allein der Key. May. beyfall vnd autoritet darzu erlangt/leichtlich durch zutrucken seyn würde/wie es

Römische practicanten nemen die Key. May. vñ ihr May. Rähte ein/ daß sie des Papsts fürnemen gut heissē.

zwar jnē dißfals nit gefehlet/in dem sie jr Ma. auch derselben Räht vnder dem schein obangezognen im Religionfrieden zwischē den Ständen vnuerglichenen angehencktē punctē/dz die jenige Ertzbischoff vnd Bischoff/so zu vnserer Christlichen Religion/ Augspurgischer Confession trettē wollen/jrer Bisthum vnd Digniteten abtrettē sollen/dahin beredt vnd bewegt/daß sie gleich anfangs des Papsts fürnemen einen beyfall gethan/die gütliche handlung allein darumb eine zeitlang fürgewendet/aber nie mit ernst gemeint worden/biß dz er der Papst/seine vermeinte Excomunication vñ newe erpracticirte wahl vollends ins werck richten könen/welches nit allein auß obangeregten Key. Mt. Resolutionen/ sonder auch auß dem erscheinet/dz jrer Ma. Räht/

Keyserlicher Mai. Räht zu Cöln be-

so sie zu Cöln gehabt/als sie vom Capitel Rahts gefragt/wes sie sich in dieser sach verhaltē/vnd fürnemen soltē/jme den fürschlag gegeben/vñ sich dahin

erkläret/

erklåret/ dz die Capitulares nicht allein wol vñ recht gethan/ daß sie des Ertzstiffts Heuser/ vnd Sitz/ nach geendetem Landtag eingenommen vnd besatzt/ sondern daß sie solches auch/ vnd mit mehrer frucht etwas zeitlicher vñ gleich auff des Churfürsten Erklårung die er im Decembri zu Boñ publiciren lassen/ zuthun gantz wolbefügt vnd berechtiget gewesen/ sich gegen beyden Geistlichē vnd Weltlichē höchsten Oberkeiten vnd menniglich der gebür verantworten hetten können/ sie auch nicht allein/ ausser allem zweiffel setzen/ die Röm. Key. Mt. jr allergnedigster Herr/ würde darob kein einiges mißfallen nicht haben/ sondern wolten auch sie die Capitulares vergwisen/ je eiferiger dieselbē hierinnen vortfüren/ vnd je mehr sie sich vnuersaumbter gelegenheit bearbeiten/ die Statt Bonn/ (als daran jhres geringen erachtens fast das meiste gelegen) sampt andern nach vberigen Heusern/ dem Ertzstifft vnd künfftigen Ertzbischoff zu gutem mächtig zumachen/ je lieber würde die Röm. Key. May. solches sehen/ vnd würde solches auch jhr der Capitularn/ hiebevor beschehenem vnd widerholtem erbieten/ volgig vnd gemeß seyn/ Am andern wissen sie in dieser Sachen einem Thumb Capitel kein bequemer mitel fürzuschlagen/ als das es sich fürderlich einer andern Wahl vergliechen/ vnd einen andern Ertzbischoffen erwöhlten / vnd an denselben die Vnderthanen/ Land vnd Leuht dieses Ertzstiffts mit huldigung vnd gehorsam wiesen/ der würde mit hilff der gehorsamē die andern wol zu der gebür vermögen/ vnd sie vor vberzug zuuersichern vñ zuuerhüten wissen/ alles vnerwartet der Påpstlichē Heiligkeit Declaration/ welche der Herr Cardinal von Oster-

bencken/ so sie dem Capitel zu Cöln gegeben.

Oesterreich / so vnderwegen / innerhalb vierzehen tagen ankommen / vnd dieselbe mit sich bringen würde / in betrachtung / daß dieselb in diesem exorbitanti notorio Iuris & facti casu nicht hoch vonnötten / sintemal vermag gemainer geschriebener Recht / auch Reichs Constitutionen / in solchen groben fällen / da die höchste gefahr vorhanden / von den gemeinen regeln der Rechten / man wol weichen / vnd zur Execution ohne vorgehende Declaration schreiten möge.

Sie wolten auch glauben / wann schon der Churfürst jhme hin vnd wider was hilff erworben haben (wie es dañ am eusserstē fleiß nicht verbleiben würde) vnd damit was gegen dem Capitel oder dem Ertzstifft fürzunemmen gedächte / wa dagegen geschehen würde / daß sich das Capitel einhelliglich eines andern Haupts vnd Ertzbischoffs verglichen hette / vnd der erwehlte sich zum widerstandt bereit machte / es würde nicht allein sein anhang vnd beystand / wol zuruck weichen / sondern er selbsten groß bedencken haben / was thätliches gegen dem erwehlten oder dem Ertzstifft für zunemmen.

Sie wolten geschweigen / daß sich zu den Vnderthanen selbsten / auff diesen fall eines newen gehorsams vnd beyfals / vnzweiffenlich zugetrösten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung Gelts durch den erwehlten / vnd ein hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel sambtlich auff den notfall mit mehrer frucht gehandelt könden werden / dann was bey dieser gelegenheit vnd vngewißheit bey denen so Gelt außzuleihen haben / zunerhoffen seye / das künde ein Capitel verstendiglich besser bey sich ermessen / als sie davon vermelden mögen.

Item

Item daß der Churfürst in kurtzem mit namhaffter anzahl Volcks den Ertzstifft vberziehen solt/ das wolt jnen nach zu glauben etwas schwer seyn / dann neben dem es die zeit im jar schwerlich erduldet/so hetten sie doch von keiner ansehenlichen Werbung nichts vernomen/ zu dem sie auch vermuhteten/ es würde jm der orter beystandt suchte " mehr mit worten vnd Brieffen als mit Volck/ vnd " auch weniger mit grosser summa Gelts geholffen " werden/ Der gestalt/ daß sie sich gäntzlich versehen " ein Thumb Capittel würde / was jnen beruffs halben obligt/ darbey zu thun zeit vnd gelegenheit genug haben / alles fernern jnnhalts angezogner Keyserlichen Rähte vielgemeldtē Thumb Capitel gegebnen Rahts vñ Bedenckens/ hiebey sub Num. VII. Darauß menniglich abnemen kan/ was man sich gütlicher vergleichung oder gebürlichen ordenlichen Rechtens vnd Erkhantnuß dieser sachen zuversehen vnnd zu getrösten gehabt/ wer auch das feuwer/ so anfangs/ durch lindere mittel kalt sinnigere vnd bedächtlichere Vorschleg zu löschen gewesen/ auffgeblasen. Vñ solten die Keys. Rähte in diesem hochwichtigen weit außsehenden / vnnd im H. Reich nit herkommenen/ vngewöhnlichen Handel billich besser vmb sich gesehen vnd erwogen haben/ weil jnen wol bewußt gewesen / daß albereit alle der Augspurgischen Confession Verwandte / Churfürsten/ Fürsten vñ Ständ/ sich desselben mit ernst/ vnd nicht ohne erhebliche vrsachen / so wol bey dem Capittel als höchstgedachter Keys. Mt. mit schickungen/ schreiben vnd außfürlicher erinnerung/ deß besorgten vnd folgenden Vnheils halben / vnd wie dasselb zu fürkommen/ angenommen / daß viel

Keyserliche Rähte haben vnvorsichtig gehandelt.

gedacht Capitel allbereit sich vom Churfürstẽ eines beschwerlichen Vberzugs / da die sachen nicht verglichen / endtlich versehen.

In was Tractat dazumal dasselbige mit dem Hertzogen von Parma vnnd seinem Kriegsvolck gestanden / vnnd was darauß dem H. Reich für ein schädlicher Anhang gemacht.

Wie hoch die Key. May / jr vnd vnser allergnedigster Herr / den Churfürsten / dieselbe bey jren Digniteten handzuhaben / vnd nit darvon / sonderlich vnverhörter vnnd vnerkhanter sachen dringen zu lassen / vermöge auffgerichter Capitulation verbunden.

Was auch der hochverpaente Land vnd Religionfried / vñ andere Reichs abschied statuirn vnd ordnen / daß keiner den andern vergewaltigen / viel weniger von seinen Land vnd Leuten / von der Religion / auch vnter was schein es seye / verjagen / entsetzen vnd spolijren / sondern solchen Landfriedbrechern / so wol jre Keyserliche May. als die Stände deß Reichs / abzuwehren / vnd den betrangten hülff zu leisten vnd handtzuhaben schuldig seyn.

Zu was grossem vnaußlöschlichem mißverstandt / gefehrlicher vnd verderblicher zerrüttung / nicht allein deß Stiffts Cöln / vñ aller deß heiligen Reichs Stände / sondern auch der Key. May. höchsten schimpff / spott / mißtrauwen / schaden vnd verhinderung / in dero Keys. Regierung / Reichs Contribution / vñ künfftigen notfellen gegen dem Erbfeindt dem Türcken / da Gott vor seye / endtlich gelangen würde.

Vnd ferrner billich erwegen vnd wissen sollen / daß die Teutschen Chur vnd Fürsten so blindt / vnver-

verstendig/vnd der Römischen Practicken so vnerfahren nicht seyn / daß sie nicht wissen wo hinauß / vnd zu was ende deß Bapsts Intent gerichtet auch so zaghafft/verzagt vnd vnvermüglich weren/daß sie jhre Christliche Religion vñ Freyheit jres Vatterlands/dero vndertruckung/ vnd ein jmmerwehrende vnleidenliche Päpstliche Seruitut hierdurch gesucht/deren sich so wol die vorige Römische Keyser/als auch jhr der Chur vñ Fürsten löbliche Voraltern/mit dar vnd auffsetzung Leibs/ Guts vnnd Bluts / dapfferlich erwehret / vnnd bey gedachter jhrer Religion vnnd Libertet gehandthabt / also schendlich in stich setzen solten.

Letzlich auch / wie es die erfahrung geben / jhr thun nicht allein auff Wort / Pappir vnd Dinten setzen/ sondern wann es die notturfft erfordert / vñ langwirige gedult/ flehen/ bitten/ ermahnen vnnd erinnern / nicht statt findet / sich auch wol anderer mittel zu gebrauchen wissen.

Diese vnd andere erhebliche vrsachen hetten billich den Keyserlichen Rähten anlaß geben sollen/ diesem handel tieffer nach zu dencken/das Fewer nicht auff zublasen / öl dareyn zu giessen / sondern viel mehr mit wasser löschen zu helffen/ vñ der Keyserlichen Mayt. diese besorgende beschwerliche weiterung/so leider darauß erfolget/zu gemüht zu führen.

Darbey ist es aber nit verblieben / sondern seyn auch jhr May. durch die Romanisten dahin bewegt worden / daß sie Hertzog Friderichen zu Sachssen dem Chorbischoff geschrieben/vnnd jhn adhortiert, mit angefangener Thätlichkeit nur eifferiger fort zufahren/ Auch hernacher jhren Rähten zu Cölln

Key. Mt. Schreibē an Hertzog Friderichē zu Sachssen / Chorbischoffen zu Cölln.

zu befehlen/ sie die Capitulares zuvermahnen/ mit der neuwen Election eins andern Ertzbischoffs fort zuschreiten/ wie auß beiligenden Copeyen/ mit Nu. 8. vñ 9. zusehen/ darvon vns glaubwirdige vidimirte Abschrifft zugeschickt worden.

Weil weder gute nochordenlich erkantnuß statt gefunden/ so hat der Churfürst zu Cöllen dir Kraißhülff begeret.

Wann nun auß diesem allen so wol der Ertzbischoff vnd Churfürst zu Cölln/ als sonst meniglich/ gleich anfangs leichtlich ermessen künden/ daß sich jre L. gütlicher vergleichung/ oder ordenlicher verhör vnd erkanntnuß nichts zu getrösten/ vnd derowegen nottränglich verursacht/ andere im heiligen Reich herkomne/ vermög Land vnd Religion friedens gezimende vnd erlaubte mittel/ als die ordenliche Kraißhülffen/ welche den betrangten zum besten statuirt vnnd verordnet/ an handt zu nemen Vnd des wegen den Hochgebornen Fürsten/ Herrn Ludwigē/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Churfürsten/ vnsern freundlichen liebē Bruder vñ Gevattern/ als Churfürsten Rheinischen Kraiß Oberstē/ vmb hülff vnnd rettung/ auch auffmahnung jhrer vnnd anderer nechst gesessenen Kraiß/ freundelich anzulangen/ dessen dañ S. L. zu thun sich/ in krafft der Reichs abschied/ angeregten Land vnd Religions friedens/ vñ execution Ordnung nicht verweigert/ sonder schuldig erkant/ auch darauff in auffmahnung deß Churf. Rheinischen/ auch der nechst angesessnen Kraiß in euentum gestanden/ Wie dañ deßwegen etliche Kraiß vnd andere Täg gehalten worden/ vnnd sich deß Ertzbischoffs L. gäntzlichen versehen/ es solten derselben nit allein/ in krafft obangeregter Reichs abschied/ sonder auch der Churf. brüderlichen verwandtnuß/ solche Kraiß hülff vnweigerlich auch schuldiger gebür nach/ gefolgt seyn.

So hat

So hat man doch auß allen handlungen/vnd gehaltenen tagen/so viel befunden/daß die Geistlichen zu angeregter Craißhülff ohne zweiffel in betrachtung der verwandtnus/damit sie dem Papst zugethon/nit lust/sonder allerhand gantz vnerhebliche außflucht gesucht/vñ sich dißfals zu derselben leistung/als wañ sein des Churfürsten L. vornemmen dem Religionfrieden vngemeß/nicht bewegen lassen wollen/noch darzu verbunden gehalten

Die Geistlichen wollen die Craißhülff nicht einwilligen.

Derwegen dann S. L. kein vmbgang haben können/vnnd gezwungen worden/da sie anderst bey dero Dignitet/Land vnd Leuht bleiben/vnd derselben getrewe Vnderthanen in hochbeschwerliche Seruitut/jhrer Gewissen/vnd sonsten nicht stürtzen wöllen/vns vnd andere Augspurgischer Confession verwandte Churfürsten/Fürsten vnd Stånde vmb hülff vnd rettung anzurůffen/vnd derselben etlich Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zu zu führen freundtlich ersucht.

Der Churfürst zu Cölln hält vmb hülff bey dē Stånden Augspurgischer Confession an.

Wann wir vns dann obangeregten hochverpaenten Landfriedens Constitution zu dessen haltung vnd volnziehung auff anruffen des betrangten/so wol die Rey. May. als andere Chur. Fürsten vnd Stånde/wie auch wir verbunden/erinnert vñ zů gemůthe geführt/da sein des Churfürsten L. wider alle Recht vnd billichkeit Land vnd Religion frieden/hülff vñ trostloß gelassen/auch dem Papst zu Rom seinen vnrechtmessigen gewalt vnnd Tyranney der Teuschen Nation mit auff vnd absetzung der Churfürsten dem H. Reich einmal auffzudringen/zu gesehen vnd verstattet/zu was höchstem schimpff/spot vnd verkleinerung/es sowol der Römi. Key. May. als allen Stånden des Reichs/

en vnd ausserhalb desselben bey allen frembden Nationen auch darauß noch fernerer besorgender beschwerlicher vnleidenlicher Consequentz vnd nachfolg / deren man endtlich zugewarten / gelangen würde / wie dann albereit die Päpstlichen nunctij nach mehr Geistliche Hütlein in Teutscher Nation herumb zurucken sich vermessenlich berhümet.

Das auch dis der rechte weg sey nicht allein vnsere wahre Christliche Religion / sonder auch vnsere Teutsche freyheit gäntzlichen vnderzutrucken / vnnd das Vatterland in Ewig Seruitut zu bringen / dabeneben eine grewliche Persecution / im selben / wie auch andern Nationen anzurichten.

Als haben wir zu befürderung der Ehr Gottes / vnnd geliebter Justitien / auch erhaltung der Teutschen Nation Libertet / vnd so wol der Geistlichen / als Weltlichen Stände freyheit / auch abtreibung obangeregten vnbilliche / Landfriedbrüchigen gewalts / trangsals vnd Päpstliche Tyranney / des Churfürstens zu Cöln L. die begerte hülff vnd zuzug nicht verweigern künden / nach sollen / Bevorab weil wir nicht allein von S. L. zum offtern deß wegen ersucht / sondern auch von andern fürnemmen Ständen / darzu adhortirt / vnd als disem Fewr vnd Rheinstrom / dessen versperrung vnd verderben / wir neben andern anreinenden Ständen / mehr als andere weit gesessene entgelten müssen / am nechsten gesessen / vnd derwegen dasselbe billich zuläschen / vns auch gebürt / vnd also vnsers ordenlichen beruffs / Expedition vnd zuzugs nicht allein in obgedachter Constitution des Landtfriedens (welche vns / zugleich allen anderen Ständen wie auch die Christliche lieb natürliche vnd geschriebene Recht

Ordenklicher beruff zu dieser Kriegs expedition.

ne Recht/wider die offentliche Landfriedbrecher/ publica autoritate/ das Schwerdt in die Faust geben/ vnnd erinnern) sondern auch von seiner des Churfürsten L. als beleidigten Theils genugsamen schein/vrsach vnd grund haben/vnd vns disfals einiger verwiß/ vermessenlicher praesumption/ als were vns wol mit vnruhe/ vnd wolten andern vnd höhern Ständen/ von wegen derselben Cunctation vnd Säumnuß die jhnen zuverantworten stehet/oder bißher auß mangel nohtwendigen Berichts / auch weiter entsessenheit halber nichts thätlichs darzu gethan oder thun könden) vorgreiffen/nicht zugemessen werden kan noch solle/Dann wie diejenigen nicht gescholten/sonder vil mehr gelobt/ verehrt vnd begabet werden/ die sich bey löschung eines angelegten/ vnnd angezündten feurs/am ersten finden lassen/wasser zutragen vnd löschen helffen / also verhoffen wir/ werden vns alle ehr vnd des Vatterlands liebhabende nicht allein dieser vnser fürgenomen Expedition in argem nit verdencken/sonder auch derselben halben danck wissen/vnd ist vns genug/ daß alle der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände dise sach/ auff sein des Churfürsten zu Cöln seiten für rechtmessig/ iust vnnd billich/ vnd dem Religion frieden gemeß nicht allein jetztmals/ sonder auch zuuor auff vielen Reichs versamlungen/ vermög deren offentlich publicirten Protestationen/erkandt/verthedigt/ sich derselben mit sonderm Eyffer bißhero angenomen/ vnd fürbaß mit mehrerm Ernst/ wann sie gnugsamen bericht empfangen/wie geschwind vñ gefährlich vom Gegentheil hierinnē gehandlet/darzu thun/vñ on zweifel

Ma greiffe den andern vnnd höheren Ständen nicht für.

vnder

vnder den Geistlichen/ auch sich wo nicht alle/ jedoch etliche derselben finden/ die ab diesen vngewonlichẽ vnnd schnellen Processen/ deren sie sich künfftig nicht weniger zubefahren/ kein gefallens tragen/ vnd der Päpstlichen vnleidenlichen Tyranney vnd Seruitut nicht weniger als die Stände Augspurgischer Confession zuentschütten vnderstehen werden.

Vber diß alles daß wir vns deß löblichen Exempels weilandt vnsers geliebten Vettern Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten des ersten/ so man victoriosum genant/ erinnert/ welcher inn gleichem fall Graff Dieterich von Eysenburg/ dazumal Churfürsten zu Meintz/ welchen der Papst/ Anno 1461. auch seiner dignitet/ weil er sich desselben Tyranney vnd schinderey im Reich widersetzte/ berauben wollen/ wider den vom Papst intrudirten von Nassaw/ vnd dessen Patronen/ die Handt gebotten/ beschützt/ vnnd durch seine sighafft Handt die Victori erlanget.

Ableinũg des anzugs mit dem Religion friedẽ vnd vorbehalt der Geistlichen.

Ob nun wol dagegen für vnnd eingewendet würdt/ daß gleichwol im Land vnd Religion frieden versehen/ daß den jenigen/ so wider denselben betrangt/ gebürliche hülff vnd rettung geschehen sol/ vnd menniglich darzu verpflichtet/ So habe es doch mit des Ertzbischoffen vnnd Churfürsten zu Cöln fürnemmen vnd handlung die gelegenheit/ daß dieselbige stracks gedachtem Religion frieden/ wie auch der gülden Bull vnnd Cölnischen Landeinigung entgegen/ vnd derowegen weder jhrer L. solche ding fürzunemmen/ vnnd mit gewalt zu behaubten/ noch vns vñ andern zuverthedigen gebüren wölle/ wie dann diß das einzige vermeinte fundament

damentist/dessen sich das Thumb Capitel zu Cöln/ gegen jrem Landsfürsten vnd Herren bißhero gebraucht/vnd der Röm. Kay. May. vnserem allergnedigsten Herren eingebildet. Es ist aber solcher nichtiger behelff/nicht allein von sein des Churfürsten zu Cöln L. in dero offentlichem Außschreiben/ sondern auch von vns vnnd andern der Augspurgischen Confession verwandten Churfürsten vnd Stånden/gedachtem Capitel nach der långe abgeleint/ vnd auß allen Reichs ergangnen handlungen/Protestationen vñ Prothocollen/so bey auffrichtung deß Religion friedens fürgangen vnd gehalten/mit vnwiderleglichem grund erwiesen vnd dargethan worden / was es mit dem Artickel der Geistlichen vorbehalt/ so dem Religion frieden/wider den Consenß vnd willen/der Ståndt der Augspurgischen Confession angehenckt für ein gelegenheit/ Wa ein Ertzbischoff/Bischoff/ Praelat/ oder ein anderer Geistliches Stands von der alten Religion abtretten würde/ daß derselbige sein Ertzbisthumb/Praelatur/vnd andere Beneficia/auch damit alle Frücht vñ Einkomen/so er dauon gehabt/ alsbaldt/ohne einige widernus vnd verzug/ jedoch seinen Ehren vnnachtheilig/ verlassen/ auch den Capitularen/vnd denen es von gemeinen Rechten/ oder der Kirchen vud Stifft gewonheiten/ zugehört/ein Person der alten Religion verwandt/ zu wöhlen vñ zu ordnen zugelassen seyn soll/ Nemlich/ daß solcher Geistlicher vorbehalt/ allein von den Påpstischen Stånden (wie dann der Text vnd Paß desselben artickels klar mit sich bringt/ daß sich die allgemeine Stånde dessen mit einander nicht vergleichen können) gleich wol auch mit schårpfferen

Clausulen/daß nemlich ein Ertz oder Bischoff auff denselben fall ipso iure & facto absq; ulla alia causæ cognitione/seines Ertz oder Bißthumbs sol priuirt vñ ensetzt seyn/hergeflossen/vnd daß die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession nicht allein darein nicht gewilligt/sonder denselben vorbehalt auß hochtreffenlichen Christlichen erheblichen vrsachen oppugnirt vnnd widerfochten/da sie nemlich der Kön. May. Ferdinando lobseeligster gedächtnuß angezeigt haben/was für ein Schimpff/Spott/vnd verkleinerung jhrer Religion/durch solchen vorbehalt zugefügt vnnd angethan würde. Daß auch dieser Artickel ein rechte Determination der Religion selbs were/ dardurch die Augspurgische Confession für eine verdambte Sect vnd Ketzerische Lehr/deren sich kein Geistlicher anhängig machen möchte/außgeschryen vnd gehalten würde vnd daß sie auch darumb absque infamia, so wol der Religion selbs/als auch der Personen/vnd absq; præiudicio causæ principalis in solchen Artickel nicht willigen köndten oder wolten/mit fernerem vermelden/daß solcher Artickel auch außtrucklich wider den auffgerichten friedens Standt sey/auch jhnen Gewissens halb vnverantwortlich seyn würde/so vielen Vnderthanen/in den Stifften gesessen den weg zur seligkeit zuversperren.

Damit aber die Königl. May. Churfürsten vnd Stände/der Päpstlichen Religion anhängig nicht darfür halten möchten/als wann die Euangelische Stände/die Ertz vnnd Bisthumb oder andere Praelaturn zu prophanirn vnd in Weltliche Herrschafft oder Erbschafft zuverwandlen begerten/

ten/ haben sie sich zu ableinung alles verdachts erbotten mit der Königl. May. vnnd Papistischen Ständen deß wegen einer sondern Disposition vnd fürsehung/ vngefährlich nachfolgenden Inhalts zuuergleichen/ Daß nemlich/ die hohe des Reichs Ertz vnd andere Stifft/ wann künfftig darinnen die Religion würde verendert/ zu keiner Weltlichen Herrschafft verwandt/ sonder nach eines jeden Ertzbischoffs/ Bischoffs oder Praelaten absterben oder Resignation/ bey jhren Electionen/ Administrationē/ vñ Gütern gelassen werdē soltē.

Als aber solche vberflüssige erinnerung/ bitten vnd erbieten/ nicht hat wöllen statt finden/ sondern dessen vngeacht/ die Kön. May. auff anhalten der Päpstlichen Stände fortgefahren/ vnd den vnuergliechenen Geistlichen vorbehalt dem Religionfrieden/ doch mit außlassung der wörter ipso iure & facto angehenckt/ haben mehr gesagte Ständ auß obangezeigten vrsachen wider solchen vorbehalt als bald Protestirt/ vnd sich jhres nicht gehelligens vnd willigens offentlich bedingt vnd Protestirt/ auch soliche Protestationes fast auff allē nachvolgenden Reichstägen erwidert/ deß wegē auff die publica acta gezogen/ auß welchem leichtlichen vnnd vnwidersprechenlich abzunemmen/ daß der Geistlichē vorbehalt nicht ein gemein satzung des Reichs/ vnd derowegen auch nicht für bündig zuachten/ beuorab dieweil er nicht nach der zu Passaw verglichenen Richtschnur dem Religionfriedē einuerleibt worden/ in welchem vertrag/ darauff der Religion frieden gegründet/ vergliechen vnd versehen/ daß das jenige/ was im Religion frieden einen vnd den andern Theil binden/ durch alle Ständ beyder Re-

ligion/ mit ordenlichem zuthun der Key. May. beschlossen werden solle.

Dieweil es nun mit obberürtem Paß deß Geistlichen vorbehalts weit ein andere vnd nemlich diß gelegenheit hat/ daß er nicht durch gemeine Ständ approbirt vnd gut geheissen / vnnd allein auff des einen Theils anhalten/ auch der Key. May. heimstellung / von der Kön. May. in den Religionfriden geruckt / so ist solcher Artickel nicht verbündig zuhalten si quidem par in parem non habet Imperiũ, & quod omnes tangat ab omnibus debet approbari. Das auch deswegen von den Euangelischen Ständen auß oberzelten vrsachen/ vnd in sonderheit darum̃/ daß dem Passauischen vertrag hierinnen nit nachgegangen/ vnd dieser Punct für ein schädlichen vnd allein zu wider vmbstürtzung aller anderer heylsamen wol verglichenen Religion friedens Artickel/ abscheulichẽ anhang gehalten/ darwider geklagt/ protestirt / vnd auff abschaffung desselben / als einer vnleidenlichen beschwerung/ so sonsten in die länge zu eusserster Trennung/ Mißtrawen vnd gefehrlichẽ weiterung gewiß vrsach geben würde / wie dann leider die jetzige erfahrung zeuget/ getrungen worden / Derohalben auch die Stände des Reichs voriger jrer Eltern gethanẽ Protestationen zuwider/ vnd auß denen/ darinnen angezogenen vrsachen sein des Churfürstens zu Cöln ℒ. oder andere darzu mit gutem gewissen weder anhalten noch an weisen künden.

So ist auch am tag/ daß solcher Artickel nie in seine würcklichheit kommen / oder jemaln wider die Geistlichen/ die sich zu der Augspurgischen Confession bekant haben/ exercirt/ sondern seyn dero viel/

vngeacht

vngeacht in religione fürgenomner Enderung/ bey jren Ertzbistumben vnd Prelaturn gelassen/ vnd für gehorsame angehörige Stände deß Reichs nit weniger/ dann andere Geistliche/ erkhant worden auch aller beneficien/ Würden/ Digniteten/ die solchen Ertzbisthumben/ Bistumben vnd Prælaturen von alters anhängig/ deßgleichen auch aller Reichs Constitutionen/ Satzungen vnd Ordnungen auff Reichs Deputation vnnd andern Tägen am Rey. Cammergericht/ vnd sonst allenthalben/ gleich andern Geistlichen/ fehig gewesen/ vnd noch also daß die Stände Augspurgischer Confession in wolhergebrachter/ rüwiger/ Contrarij Iuris possessione vel quasi seyn/ daß nemblichen kein Geistlicher Standt der geenderten Religion halben/ sein Ertz oder andern Stifft zuverlassen/ vnd davon abzutretten schuldig.

Vnd ist sich alhie wol zuverwundern/ daß diesen Geistlichen allen/ die ein durch gehende vollstēdige reformation der Religion in jren Bistumben vnd Sifften fürgenommen/ auch zu dem Christlichen Ehestande gegriffen/ dasselbige bißhero frey verstattet vnnd zugelassen/ sie auch deß wegen von niemands angefochten/ oder alswann sie wider jre Pflicht vñ Religion friden gehandelt/ angezogen worden/ Jetzt aber weil sein deß Churfürsten L. allein die beschwerliche Persecution der Religion abgeschafft/ vnd den jenigen/ so das Exercitium der Religion Augspurgischer Confession begert/ freygelassen/ vñ sich keiner durch gehenden Reformation angemasset/ sie der gestalt angeklaget/ beschuldiget/ vnd jhrer L. zugesetzt würd/ als hetten sie alle Göttliche vñ Weltliche Recht/ gülden Bulla/ Re-

ligionfrieden/vnd Reichsabschiedt/Pflicht vnnd Eidt violirt/vnd wolt dardurch der Religionfried alle Reichs vñ andere gute vnd heilsame Ordnungen/die gulden Bulla/das löblich Churfürstliche Collegium, derselben verein/das gantze Römische Reich/Himmel vnd Erden/zerfallen.

Vnd wer sihet nit/warumb diß Spiel in Teutschland vom Papst angefangen/Dann wann er den Zaun/da er am höchsten ist/vbersteigt/vnd jhm die Schantz mit absetzung vnnd vndertruckung eines fürnembsten Churfürsten deß Reichs gerahten/dz er auch leichtlich ein nidern vberschreiten/vnd sein heil an andern vnd geringern Ständen zuversuchen/vnd je ein Fewer vñ Krieg auß dem andern in vnserm geliebten Vatterland/damit er mit desselben verderben vnd vndergang/sein nichtigen vñ vnrechtmessigen Primat erhalten möge/anzuzünden vnd zu stifften/nicht vnderlassen würd.

Vnd gesetzt/doch der warheit vnbegeben/daß obangeregter Artickel/von der Geistlichen vorbehalt/mit gutem wissen vnnd willen aller Stände/beyder Religionē/in Religion frieden komen/bündig/kräfftig/auch biß anhero also geübt vñ exercirt worden/welches doch nicht ist/auch daß deß Churfürsten zu Cölln L. krafft solches Artickels von S. L. Ertzbisthumb vñ Churfürstenthumb abzutretten/vnd das ohne verzug zuverlassen/schuldig were/so kan doch ein Thumbcapitel zu Cölln auch andere/sie seyn gleich wer sie wöllen/die sich demselben hierinnen pflichtig gemachet/jhre wider sein deß Churfürsten L. fürgenomne Thätlicheit/vnd vergewaltigung/damit keineswegs verthedigen oder entschuldigen/sondern seind solche thätlicheit einen

weg

weg wie den andern / dem heilsamen hochverpaenten Landfrieden durchauß vnd gestracks zuwider/ deßwegen auff den gleich anfangs hiebevor gesetzten Buchstaben kürtz halben referirt vnd gezogen/ Bevorab weil in solchem Artickel der Geistlichen vorbehalts/nicht allein nicht versehē/ wo ein Ertzbischoff/ Bischoff/ Prælat/ von der Päpstlichē Religion abtretten würde/ daß er als dann ipso iure & facto, seines Erbisthumbs oder Prælatur priuirt vnd entsetzt seyn solte/ sondern von der Kön. May. ob es die Päpstischen Stände wol nicht gern gesehen/ solche wörter/ wie oben gemeldt/ außgelassen worden/ welches dann alles der würcklicheit ist/ daß da sich künfftig ein Geistlicher sperren würde/ von wegen geenderter Religion sein Ertz oder Bisthum̄ zuverlassen/ daß er doch nicht desto weniger/ weil er seinen Standt nit ipso iure & facto verwirckt/ für ein Stand deß Reichs so lang gehalten werden muß vn̄ solle/ biß dz er mit vorgehender ordenlicher erkantnuß/ darzu sich sein deß Churfürsten L. jeder zeit erbotten/ vnd noch/ desselben durch vnpartheyischen spruch vnd erkantnuß entsetzt vnd priuirt worden.

Darauß dann notwendiglich folget/ dz gedacht Capitel vnd sein anhang wider den heilsamen Religion vnd Landfriedē/ dessen sie doch deß Churf. L. mit vngrundt beschuldigen/ in viel weg gehandlet/ in ansehung derselb außtrucklichen vermag/ daß hinfuro niemandts/ was Würden/ Wesens oder Stands der sey/ vm̄ keinerley vrsach willen/ wie die Namē haben möcht/ auch in was gesuchtem schein das geschehe/ den andern befehden/ bekriegen/ berauben/ vberziehen/ belägeren/ noch einige Statt/ Schloß/ Marckt/ Befestigung/ mit gewaltiger

Thar

That einnemē/oder in andere weg beschedigen/sondern ein jeder sich ordenlichen Rechtens gegen dem andern gebrauchen/vnd dessen settigen lassen solle/ Wie dann in jetztbenannter Disposition der Religion vnd Landfriedens alsbald darauff in specie zu noch mehrer erleiterung gemeldet wirdt/ daß die Königliche/ oder Key. May. Churfürsten/ Fürsten/oder Keinen Stande deß Reichs/ von wegen der Augspurgischen Confession/vñ derselben Lehr/ Religion vnd Glaubens halben/ mit der That gewaltiger weiß vberziehen/ beschädigen/ vergewaltigen/oder in andere weg wider sein Conscientz vnd Gewissen/ von dieser Augspurgischen Confessions Religion/Glauben/Kirchengebreuchē/Ordnungen vnd Ceremonien/so sie auffgericht/ vnd nachmals auffrichten möchten/ dringen/ oder durch Mādat/oder in andere weg beschwerē sollen/ Vnd ob wol dargegen fürgewendet werden wolte/ daß solches von Weltlichē Ständen/die sich zu der Augspurgischen Confession begeben/vnd nicht von den Geistlichen zuverstehen/so ist doch auß dem Buchstaben/des Religion vnd Landfriedens/ leichtlich die Antwort zu finden/ in ansehung daß in genere, ohne einige Restriction oder Exception gesetzt/ daß niemands/ was Würden oder Standts der seye/ den andern vñ keinerley vrsachen/ wie die Namen haben möchten/ vñ in was gesuchten schein das geschehe/vnd also auch vmb der angestelten Augspurgischen Confessions Religion/ Kirchengebreuchen vnd Ceremonien willen/ nit befehden noch bekriegen/inmassen dann auch alsbaldt darauff in specie vermeldet wirdt/ daß die Key. May. Chur/Fürsten oder andere Stände deß Reichs/ keinen Standt dessel-

desselben/ von wegen der Augspurgischen Confes-
sion/beschweren solle/welchs vō andern Ständen/
vnd so wol von den Geistlichen/die sich zu der Aug-
spurg. Confession begeben/vnd die Päpstische Reli-
gion verlassen/als von den Weltlichē zuverstehen.

Vnd daß dieses der rechte verstandt deß Landt
vnd Religionfriedens dazumal gewesen / vnd noch
seye/ geben die jetzt angeregte Generaliteten / auch
die zu Augspurg / bey auffrichtung deß Religion-
friedens/ Anno 1555. fürgangne Acta vñ Handlun-
gen klärlich zuerkennen / Dann in denselben zu be-
finden/daß die Päpstische Stände diesen Paß allein
auff die Weltlichen Stände haben dirigirn vnnd
richten wöllen/ daß nemlichen denselben allein frey
vnd bevor stehen solte/zu der Augspurgischen Con-
fession sich zu begeben/vnd in jhren Fürstenthumb-
en vnd Landen dieselbe anzurichten / vnd daß die
Weltlichen Stände solcher Religion halben nicht
solten beschwert werden/vnd derwegen begert/ daß
bey dem Paß/ da gesetzt/ daß kein Standt von we-
gen der Augspurgischen Confession solte beschwert
werdē/das wörtlein/ Weltlich/hinzu gesetzt würd/
welches aber die Stände der Augspurgischen Con-
fession / auß erheblichen gegründten vrsachen be-
stritten / vnnd angezeigt haben/ daß die vorige der
Religion halben zu Regenspurg/ Anno 1541. vnnd
zu Speyer/ Anno 1544. gemachte Friedstand/ in ge-
mein auff alle Stände ohne vnderscheid gestanden/
vnd daß mans billich auch in diesem Religionfrie-
den darbey solt bleiben lassen/auch so viel erhalten/
daß die Päpstische Stände von jrer meinung abge-
wichen/vñ dz wörlin/ Weltlich/ fallen lassen / deß-
wegen auff die Acta gezogen. Vnd wie solches alles

noch weitleufftiger vnnd außführlicher in sein deß Churf. L. Außschreiben/ vnd desselben Beylagen/ mit grund deducirt/ vnd außgeführet worden ist/ vñ wir darumb alhie zuwiderholē für ein notturfft geacht/ damit die jenigen/ so solch Außschreiben nit gelesen/ dißfals desto bessere nachrichtung/ durch diese vnsere erinnerung haben möchten. Erscheinet derhalben auß diesem allem/ daß sein deß Churf. L. nicht wider den Religionfriedē/ sonder dz Thumb-Capitel selbs/ vñ sein anhang/ offentlich wider denselben vnd an dem Landfrieden frevenlich gehandelt/ vñ die gegē S. L. fürgenomne thätlichheit/ bevehdung/ belägerung/ occupierung/ eynnemung S. L. Stätt vnd Schlösser/ auch eynschiebung vnd auffwerffung eines andn vermeintē/ erpracticirtē Haupts/ vor Gott vnd den Menschen/ nim̃er mehr verantwörten können oder mögen/ Bevorab weil sie auch vber das/ gegen jrem von Gott fürgesetzten ordenlichen erwehlten Haupt vñ Obrigkeit/ die der Allmächtig vmb seiner Ordnung/ auch eines jeden gewissen vnd forcht willen/ in ehren gehalten haben will/ solche vngewöhnliche/ strenge/ thätliche Proceß vngeacht sich S. L. jeder zeit zu ordenlicher erörterung erbotten/ geübt haben/ deren sie auch gegen frembden/ denen sie zwar nichts zugethan vnd verwandt/ nach inhalt vnd vermög obangeregten Religion vnd Landfriedens/ sich solten enthalten haben/ Daß auch deßwegen die Key. May. als das Haupt/ vnnd andere Stände deß Reichs/ sein deß Churf. L. wider solche offentliche Landfriedbrecher/ bey Recht vnd billichheit/ auch vielgemeldtem Religion vnd Landfrieden zu handhaben schuldig wid das vns vnd andern auß ebenmessigem grund vnglück zugemessen wirt/ dz wir dieselbe mit dieser

vnserer Expedition vnd schuldiger hülfleistung / zu löscheren vñ vmbzustossen vorhabens / die wir doch Gott lob bißhero auffrichtig vñ Fürstlich gehalten / vnd fürbaß nit weniger zu thun / vnd niemand der Religion halber anzufechten / zu beschwern oder zu beleidigẽ / vnsers theils gedẽcken oder gemeint seyn.

Wir kūñen auch bey disem gespaltenen Religion werck / neben andern friedliebenden Stånden / kein ander mittel / wie ein mal bestendiges vertrawen in vnserm geliebtẽ Vatterland Teutscher Nation gepflantzt vñ erhalten werden möge / erfinden vnd erdencken / dann daß meniglich / Geistlichs vnd Weltlichs Stands vermög obangeregtẽ innhalts angezognen Religionfriedẽs frey stehe vnd erlaubt sey / ohn einige straff / nachtheil oder beschwernuß / zu einer od der andern Religion zutretẽ / vñ dißfals ein billich gleichheit gehaltẽ werd / damit sich kein theil gegẽ dem andern / d verfolgung vñ vndertruckung zu beschwern / wie dañ die Stånd Augs. Conf. die jenige / so võ jrer Religion ab / vñ zum Papstumb getretten / vnverfolgt gelassen / jnen dißfals kein maß geben / sonder sie jre handlunge gegen Gott als dem sie künfftig / so wol jrer Personen / als Vnderthanen halber / rechenschafft gebẽ müssen / selbs verantworten lassen / derwegẽ die billichheit erfordert / daß den Påpstischen der freye zutrit zu vnserer Christlichen Religiõ Augsp. Confes. ohn entgelt vñ betrangnuß hinwider verstattet werde / sintemal die erfahrung geben / dz bißhero kein algemeines / freyes Christliches vñ vnpartheijsch sicher Cõciliũ oder Colloquiũ, darin allein Gottes wort / vñ nit der Papst richt / die sonst in der altẽ Christlichen Kirchẽ / ehe der Römischen Påpst Tyrãney vberhandt genomen / zu hin-

Die Freystellũg der Religion sey das ein eigemittel bestendigs vertrawen / fried vnd einigkeit / im Reich zu erhalten.

legung in Religions sachen fürgefallener streit für die einige/ rechte/ ordenliche vnnd heilsame mittel/ weg/ trost vnd zuflucht/ aller fürsichtigen friedliebenden Leut/ Keyser/ König vñ Herrn gehalten/ erlangt werden können/ sondern die vorige/ zu vnsern zeiten vnd etlichen jaren hero gehaltene Concilia/ alle allein zu vndertruckung vñ außtilgung der Stände Augspurgischer Confession/ vnd derselben Christlichen Religion/ so wol in Teutscher als andern Nationen/ welche die Päpste für verdampte Kätzer vnd Kätzereyen gehalten/ angestellet worden/ wie zwar solches der außgang/ vnd die darauff in allen Landen erfolgte Krieg vñ vervolgungen/ mit erschrecklicher verwüstung/ so vieler herlicher Königreichen vnd Landschafften gnugsam zuerkennen gegeben.

Wann dann in auffgerichtem Religionfrieden ferrnere vergleichung derselbē in allweg vorbehalten/ auch in Kay. May. Capitulation auß trucken lich versehen vnnd statuirt/ daß sie gedachten Religion frieden/ wie auch andere Reichsordnungen vnd Gesetz nicht allein zu ernewren/ sonder auch wo not dieselbige mit raht deß Reichs Churfürstē/ Fürsten vnd anderer Stände zu bessern macht haben solle/ wie das zu jeder zeit deß Reichs gelegenheit erfordern würde/ die dann jetzundt vorhanden/ vnd zum höchsten von nöten/ vnd ausserhalb dises mittels deß freyen vnstraffbarn zutrits zu der einen oder andern Religion/ nach gestalt vnnd jetzigen Stands deß Reichs kein anders zu finden/ so müssen alle verstendige dahin notwendig schliessen/ daß die jenigē so sich dawider legē/ vñ dasselb zuverhindern vnderstehē/ entweder auß vnverstand solchs thun/

oder

oder nichts anders dann ein ewigs Mißtrawen/ Zanck/ Hader/ Trennung vnd Krieg/ in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation/ zu fouirn vnd zuerhalten begeren/ dardurch die Stånde desselben für vnnd für einander in Haren liegen/ geschwecht/ vndergedruckt/ vnd desto leichter in ewige Seruitut vnd Dienstbarkeit gebracht werden mögen/ dahin dann der Papst jeder zeit gesehen/ vnd jme diß maximam, daß Königreich/ Land vnd Leuht besser nicht dann mit jhrer selbs vneinigkeit zu zwingen/ angelegen seyn lassen/ Welches die Teutsche Chur/ Fürsten vnnd Stånde/ auch alle Liebhaber des Vatterlands/ sie seyē gleich der einē oder andern Religion zugethan/ billich zu gemüht führen/ vnd in allweg dahin sehen/ vnnd sich bearbeiten daß sie bey jhnen alle innerliche spaltungen/ zwitracht/ vnd trennung/ sonderlich der Religion halben nicht eintreissen/ vnd andern zu gefallen sich gegen einander zu jrer aller verderben vnd vndergang verhetzen lassen/ sondern wie getrewen Patrioten gebürt steiff vnd vest beysamen halten/ vnd sich an der genachtbarten erbarmlichem Exempel wol spieglen solten/ in was verderblichen jamer vnd stand dieselben/ eben auff gleichmeßig anstifften trieb vnd practicken des Papsts gerahten/ Daher dañ auch vnser geliebter Herr vnd Vatter/ Pfaltzgraffe Friederich Churfürst/ seeligster gedåchtnuß/ auß friedliebendem Gemüht verursacht worden/ Der freystellung halben mit der Religion/ in dero letsten willen/ ein Christliche ermahnung an dero Geistliche vnd Weltliche mit Churfürsten zuthun/ die selb als das einig band vnd mittel/ gutes bestendiges vertrawens/ zwischen des H. Reichs Stån-

Pfaltzgraf Friderichs Churfürsten des dritten seligen Testament.

den/jhren LL. ins werck zurichten/zu recommendirn/vñ vns vnd vnserm freundlichen lieben Brudern/dem Churfürsten Pfaltzgraffen aufferlegt/solchen jhrer L. letsten/vnd gegen dem Vatterland wolgemeinten getrewen willen/menniglich zueröffnen/ wie bey verwahrter Extract mit Num. 10. außweißt/ Welcher Vätterlichen getrewen wahrnung vñ letstem wille/ wir als ein gehorsamer Sohn billich zugeleben vñ nach zusetzē vns schuldig erkeñen.

Die Stände Augspurgischer Confession begerē niemant vom Papsthum mit gewalt zu dringē.

Geschicht derwegen den Ständen Augspurg. Confeßion zu mal vngütlich/dieweil sie viel angezognen Geistlichen vorbehalt nicht mit gutem gewissen/vnd one verletzung vnd verdamung jrer ehr vñ Christlichen Religion approbirn/gut heissen/ leiden vnd gedulden können/ daß sie darumb bedacht seyen/daß Papsthum mit gewalt außzurotten/vnd wie man dauon schreibt/dardurch den Catholischē das messer an die Gurgel zusetzen/Dañ da schon solcher vorbehalt nit stat hat/vnd die Religion einem jeden one straff vnd verwürckung anzunemen frey stehet/darumb folget noch lang nicht/ daß man das Papsthum mit gewalt auß zutilgen vorhabēs seye/ dann man niemant vom Papsthum abzuweichen/ vñ zu der Religion Augsp. Confess. wider seinen willen zutrettē zwingen vnd müßigē thut/ sondern stehet bey eines jeden Gewissen vnd Wilkuhr/ dieselb zu amplectirn/oder bey dem Papsthum zubleiben/ Vnd folget diß fals Gamalielis raht/ den er den Jüden gab/da sie die Apostel tödten wolten/vnd er jnē solches zuthun wider riehte/ auß vrsachen/ da die Lehr der Apostel auß Gott were/würde man sie nit dempffen können/wer sie aber auß den menschen/so würde sie selbs zergeben vnd fallen/darumb bedürffen

fen auch Gott lob/die Stände Augspurgischer Confession zubehaubtung vnd fortpflantzung jrer Religion keines solchen zwangs vnd straff/wie die Papisten. Dieweil sie jhrer sachen als die auff Gottes wort (welches der menschē Seelen als ein zwifachs Schwerdt durch dringet/ vnd sie zu erkantnuß vnd beliebung der Warheit/ vnd schuldigen gehorsams Gottes selbs treibet) gebawet vnd gegründet/ wol trawen/ Hergegen aber/ haben eben des widerspils sich mit besserm grund die Stände Augspurgischer Confeßion/ab dem Geistlichen vorbehalt/da er verbleiben vnd nicht verstattet werden solt/ zubeklagen vnd zubeschweren/ daß mit solchem nicht allein vnserer wahrē Christlichen Religion/ ein vnaußlöschliche mackel aspergirt vnd angeschmitzet/ als wañ alle die jenigē, so vnser Religion anhängig/ d Bischofflichē vñ anderer Geistlichē Dignitetē nit würdig noch fähig/sondern würd auch den jenigē so der Päpstischen jrthumen in jrēm gewissen vberwisen vnd vberzeugt/Thür vnd Thor durch die angehengte straff des verlusts jrer digniteten zu derselbē sich zubekeñen verschlossen/ vnd also die Religion Augsp. Confess. auff. den Stifften zu ewigen tagen außgemustert/verfolget/vñ außgerottet/auch das Röm. Reich vñ desselbē glider in ewiges mißtrawē/ spaltung vñ trennung gesetzt vnd dariñen erhaltē, darauß dañ erfolgē muß/dz viel/ die solche beneficia von wegen jrer gewissen verlassen/vñ sich schlechter nahrung zuerfrewen/ in grossē beschwerung vnnd Armut gerahten/oder da sie wider die erkante warheit vnd jr gewissen bey solchen jren Beneficien vermög Geistlichen vorbehalts/ durch welchen man die Leut mit zwang bey dem Papsthum zuerhaltē

Mit der Geistlichē vorbehalt würdt die außrottūg Augspurgischen Cōfeßion gesucht.

vnder-

vnderstehet/verbleiben/zuletst zu beschwerlicher verderblicher verzweifflung gerahten.

Wie den Ständen Augspurgischer Cõfeßion võ Gegētheil offentlich vnd heimlich zugesetzt wirt.

Darbey es nicht verbleibt/sonder würdt auch den Ständen Augspurgischer Confession vnnd dero Christlichen Religion/in viel andere weg/so wol mit offentlicher Persecution/ nicht allein im H. Reich/ sondern auch in allen genachbarten Königreichen/mit Feur/Schwerdt/verjagung vnd vertreibung ins bittere Elend/ wie auch anderen geschwinden grieffen/directè vnd indirectè als verweigerung verziehung vnd sperrung der Justitien am Keys. Cammergericht/ vnnd sonsten mit abschlagung vnd versagung schuldiger rettung vnd hülff gefährlicher vñ erpracticirter vberstimmung auff Reichs/Deputation vnd anderen Tägen/ einschiebung beschwerlicher Juramenten vnd Decreten/ auff den Stifften/ vnnd in freyen Reichsstätten/ dardurch die jenige/so der Augspur. Confeßion anhängig/von solchen Stifften vñ Rathsessen gentzlichen außgeschlossen/also zugesetzt/daß mēniglich greiffen/vnd da man nicht gar blind seyn will/ sehen kan vnnd muß/ daß alle Rähtvnd Anschläg/ auch Handlungen dahin gericht/die Stände Augspurgischer Confession auß zumatten/ vnnd wann man nur gelegenheit haben kan/ dieselben außzurotten/darzu dann der Papst zu Rom durch seine friedhessige Nuncios/ vnd des Vatterlands Land verrähterische geschmeiß der Jesuiter/ die er ins Teutschland vnd andere Königreich/Land vnnd Herrschafftē nun ein zeitlang mehr als zuuor je geschickt vnd eingeschoben/ trewlich hülfft/ den Potentaten vnd Weltlichen Fürsten Instructiones vnd

Artickel

Artickel stellet/wie sie die sachen angreiffen/vnd allen Euangelischen bey kommen mögen.

Dann was vber die thätliche Landfriedbrüchige Handlungen / so wider des Churfürsten zu Cölns L. wie auch wider die Statt Aach von wegen der Religion bißhero fürgangen/nicht allein wider S.L. vnd gedachte Statt/sondern auch wider den Wolgebornen Graff Joachimen / den Elteren Graffen zu Ortēburg/für beschwerliche vermeinte nichtige Proceß vñ Decreta bey jüngster zu Speyr gehaltener Key. Cam̄ergerichts visitation vnd Reuision sachen/auß lauterem haß vnd grollen/gegen vnserer Christlichen Religion fürgenommen worden / solches ist nun mehr auch den Ständen des Reichs vnuerborgē/auch was gedachter Graffe für schwere Stritt vñ Spenn mit dem Hochgebornen Fürsten/vnserm lieben Vettern / Hertzog Wilhelmen in Bayern/viel Jar hero gehabt/wie dieselben nicht allein am Key. Cammergericht/anhängig gemacht worden/sonder auch verschienen 75. vnnd 76. auch 82. Jars/für Churfürsten/Fürsten vnd alle Stände des Reichs gebracht vnd kommen / vnd nicht allein daselbst zu vnuerlängter Restitution sein des Graffens verschienen 75. Jars vnd seithero eingezogner/vnd Arrestirter Güter/vnd derselben nutzungen durch alle Reichs Stånd mehrmalen bedacht vnd gericht worden / sonder welcher massen auch am Key. Cammergericht nechst verflossenen Jars / den 30. Octobris in dreyen sachen rechtlich für jne Graffen erkant / auch mit vrtheil eben das jenig auß gesprochen worden / was hiebeuor Churfürsten / Fürsten vnd Stände etlichmal für billich ermessen / erkant vnnd bedacht haben / im gantzen

Statt Aach.

Graff von Ortenburgs Reuision sache.

Reich Landtkündig/Dessen aber alles/ vnnd sonderlich des hellen klaren Buchstabens der Reichs Constitutionen von Pfandungen vnd Arresten/ wie auch der vielfeltigen am Keyserlichen Cammergericht eröffneter gleichmäßiger vrtheilen vnd Praeiudicien/ vnd also der vnlaugbaren vblichen practicken/ vnd darzu des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen zu vnderschiedlichen zeiten / eröffneter gleichstimmender vnnd durch alle Stände für billich approbirter Reichs bedencken / vnerachtet vnnd vnangesehen / haben sich jhr fünff Doctores/ Päpstlicher Religion/ welche jüngst gehaltener Visitation vnnd Revision beygewohnet / gelusten lassen / wider den hellen Buchstaben der Reichs Constitution / wider viel hievor gleichmäßig geurtheilte præiudicia, vñ wider den vblichen stilum Cameræ / auch ohne betrachtet / daß jhrer zwen mit vnnd neben allen anderen des heiligen Reichs Ständen / inn beyden jüngst zu Regenspurg vnnd Augspurg gehaltenen Reichs versamlungen hievor das widerspiel selbst in Supplicationrath decretirn vnd für recht erkennen helffen / die am Keyserlichen Cammergericht ernandtem Graffen / wolbedächtlich erkandte Mandaten / zwey auff die Constitution der Arresten / vnnd eins auff die Constitution der Pfandungen / vermessenlich zu Caßirn / vnd wider auff zuheben. Dardurch nicht allein der geliebten höchsten Justitien des Keyserlichen Cammergerichts / vnnd desselben treffenlichen erfahrnen Beysitzern ein merckliche verachtung vnnd gleichsam ein Brandmal/als ob sie wider Recht vñ Reichs Ordnungen gevrtheilt vnnd erkannt hetten/

ten/ zugefügt worden / auß deren besorglich ein trennung des gantzen Gerichts leichtlich erfolgen kan/dieweil führohin treffenliche Leuht diß vngehewr Exempel gewißlich abschrecken wirt sich bey diesem Gericht mit dergleichen gefahr länger auff zu halten oder dahin zubegeben/sonder in dem diese heylsame Constitutiones, durch der Reuisorn vnbedächtliche vrtheil dermassen eingezogē vnd restringirt werden/ daß sich die Stånd deß Reichs denselben in gar wenig/ja gar nah schier in keinen fällen werden zuerfrewen haben / So ist auß dem selben nichts anders/weder ein vnwiderbringliche zerrüttung des geliebten friedens im Reich/zwischen Hohen vnd Nidern Ständen zuerwarten/vnd mit disem Reuision vrtheil/gleichsam ein fürsetzlich Classicum oder Hornklang angeblasen / der die Stände inn ein jmmerwerenden vnfrieden gegen einander erwecken/vñ darinnen vnaußträglich auffhalten solle/Dieweil dise Reuisores mit jrer vermeinten vrtheil (ist sie anders diß namens würdig) den jenigen welche andere Stände zu jrem gefallē oder vortheil mit gewalt zu meinen neigung vñ gelegenheit haben/den weg gezeigt wie sie disen Constitutionen empfliehen köndten oder solten/ wañ sie jren widertheil an seinen Leuthen oder Gütern pfenden oder Arrestirn/welche in der widerparthey eignē Gebieten vnd Oberkeiten gelegen oder gesessen seynd/ da doch Churfürsten/ Fürsten vnd Stånd des Reichs verschienen 70. Jars diesem vnheil zu begegnen/ vnd im Reich desto bestendigern frieden zuerhalten/ mit sonderm/fleiß die Constitution von Arresten gewilligt/ approbirt / vnnd tanquam pragmaticam sanctionem dahin in worten lauter dirigirt ha-

Reuisorũ beschwerliche Decreta in Religions sachen dem Cammergericht ad partem gegeben.

ben/daß alle Arresta fallen vnd auff gehebt werden sollen/wann beyde theil dem Reich ohne mittel vnderworffen seynd/vnd eben dieselben Reuisores haben sich bey nechst vorgehender Visitation vnderstanden/durch ein vermainte/dem Key. Cammergerichts Collegio eingeschleicht aber von etlichen Ständen widersprochen Decret in Religionsachen/bemeltem Cammergericht seyn vom gantzen Reich habende vnd empfangene Iurisdictionem zu schmelern/damit weder in der Statt Aach/oder des Ertz Bischoffs zu Cöln/nach in gedachts Grafen/auff den Religion frieden per Supplicationes vñ Proceß anhängig gemachten sachen kein Iustitia ertheilt/auch anderen Ständen Augspurgischer Confession in dergleichen Sachen die gerechtigkeit nicht mehr administrirt werden solte/vnangesehen daß die Visitierende Stånd kein solche macht vom H. Reich nie empfangen/daß sie des Key. Cammergerichts Jurisdiction/theils oder gar abzuthun/oder zu suspendirn gewalt haben/Eben wie auch die Reuisores mit jhrem vermeinten vrtheil die Reichs Constitution auß jhrẽ vnverneinten Buchstaben zurucken/vnnd dieselbe sampt des gantzen Reichs Stands vnderschiedlichen bedencken vnd Decreten zu syndicirn nit mächtig oder befugt gewesen seyn/sonder zu disen vermessnẽ handlungen/vnordnungen vnd vngebür treibt sie allein der vnzeitig eyfer vnd gefaßter Neid der Augspurgischen Confeßion lehr vnd derselben verwandten Stånd/vñ sie dörffen vngescheucht damit offentlich zu erkennẽ geben/daß sie der Påpstlichen Religion vnd derselbig anhängigen Ständen zugefallen vnd vortheil/souiel an jnẽ gern die Iustitia gar auff heben/vñ zu solchem mügli-

müglicher befürderung erzeigen wolten / Welches je in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation erschrecklich zu hören / vnd freygebornen Teutschen Leuten nicht zu gedulden ist / wil man anderst die H. Iustitiam nicht gar verlieren / vnd damit den vndergang deß gantzen Reichs vervrsachen / die Religion vnnd freyheit der Gewissen / zu geschweigen / welche diese Leut auffzuheben vnd vnderzutrucken an allen orten jhren frechen muthwillen offentlich vnd greifflich erscheinen lassen / Dieser geschwinden vnd gantz partheyischen Proceß haben sich / Gott lob / der Römischen Religion Verwandten / gegen den Ständen Augspurgischer Confession bißhero nicht zu beschweren oder zu beklagen gehabt / wie auch noch / sondern ist jhnen nicht allein die gebürende Iustitia an allen orten / zu jrem gutem vortheil wider fahren / sondern auch jhnen zu würcklicher Execution gegen jren widerwertigen / wie dessen Exempla noch in frischer gedächtnuß / die Handgebotten worden / dessen sich vielgedachter Churfürst zu Cölln / vnd bemeldte betrangte Stände hinwider zu erfreuwen haben solten / dann es je billich / da gleiche Bürden im Reich seyen sollen / daß sich auch gleich Recht zwischen deß Reichs Ständen zuerhalten gebürt / vnd in mangel desselben / auch ohne abstellung der gleichen vnordenlichen Proceß den Ständen Augspurgischer Confession / der gestalt in vnauffhörlichem mißtrawen / vnnd stäter jhrer beschwerung im Reich zu wohnen / vnd diesen Sachen lenger zu zusehē / weder dienlich noch rahtsam / sondern da es je ein solche gelegenheit gewinnen solte / deß sie sich doch nicht versehen / als dann auff andere weg zugedencken vervrsacht werden müßten /

dessen sie von niemandt in vngutem verdacht werden kündten.

Ob d' mißverstande in Religiō sachē/auch vō wegen der Geistlichen vorbehalts/ d' Key. Mt. zu iudiciern gebür vnd heimzustellen.

Daß aber etliche zu behauptung der Geistlichen vorbehalts/vnd eludirung deß rechten vnd gesunden verstandts / auffgerichten Religionfriedens/ mit freyer vngezwungner verstattung der Religion diese ding dahin zurichtē vermeinen/weil zwischen den Ständen Augsp. Confession vñ der Päpstischen Religion / solches vorbehalts halben/ vngleicher verstande fürgefallen / vnd sich dieselb mit einander nit vergleichen künnen/daß derwegen die Decision dises streits/ der Röm. Key. May. als dem Oberhaupt/ vermög dero habenden gewalts vnnd Iurisdiction billich heimzustellen/ vñ es dißfals/weil sie einmal / dem Papst zu gefallen / die vermeinte Excommunication vnd Degradation fürgehē lassen/ darbey bleiben zu lassen/seyn solle.

Darauff sagen wir erstlich / das diese Sach nit allein beyderseits Stände/ sondern auch jhr May. als ein Religionssach / darumm jhr Key. May. auch interessirt vnd ein Part ist, berüre/vnd daß so wol jhr May. als die jenigen/die derselben den außschlag dieser Sachen heimzustellen vermeinen/ sich deß Passawischen Vertrags/vnd andern löblichen Reichs Constitutionē/ wie auch der mit den Churfürsten/ von wegen deß gantzen Römischen Reichs getroffnen Capitulation/vnzweiffenlich eines anderen zu berichten gewust/vnd noch werden wissen/ Auch jhr May. vor sich selbs/ohne raht vñ zuthun/ auch billicher allgemeiner vergleichūg aller Stände deß Reichs / in hochwichtigen vnnd allgemeinen Reichs/sonderlich Religion vñ Gewissensachen/ darinnen kein theil deß andern Richter seyn kan/

auch

auch die Stände Augspurgischer Confession / solches Keyser Maximiliano / nechst verstorben / lobseligster gedächtnuß / auff dem in Anno 66. zu Augspurg gehaltenem Reichstag / zu gemüht geführet / allein ein außschlag zu geben / nicht begeren / wie sie dann in dieser auch gethan / vnnd deßwegen dieselb neben Chur vnnd Fürsten / beederseits Religion zu gütlicher Tractation zuziehen in arbeit gestanden / vñ haltẽ wir es dafür / da jr Key. Mt. dieser ding im grund / wie oberzelt / so wol von dẽ Geistlichẽ Churf. als von den Weltlichen beschehen / vermög jres tragenden Ampts eriñert / dz jre Key. Mt. sonder zweifel von dem jenigen / dessen sie von dem Päpstlichen nuncio vbel beredt / widerum̃ sich abweisen / eins bessern lengst bedacht / auch die vermeinte Päpstliche excõmunication vñ degradation an fortsetzung gütlicher tractation od' gebürlicher verhör / vñ vnparthey ischer erkantnuß nit jrren würden haben lassen / damit es zu diser jetzigen beschwerlichẽ weitleuffigkeit nit komen. Jn sonderlicher erwegung / daß jrer Mt. Capitulation / die sie mit den Churf. auffgericht außtrücklich vermag / daß in allweg jhre May. nicht allein die Churfürsten / als die forderstẽ Glieder deß Reichs / auch andere Fürsten / Graffen / Herrn vnnd Stände / bey jhren Hochheiten / Würden / Rechten / Gerechtigkeiten / Macht vnnd Gewalt / jeden nach seinem Stand vnd Wesen bleiben / vnd für sich selbst nicht vergewaltigen / sonder auch solches nicht schaffen / noch andern zuthun verhengen / vnd wo sie / oder jemands anders zu jnen allen oder einem jeden in sonderheit / zu sprechen hetten / oder einige forderung fürnemen / die selben sampt vñ sonder / auffruhr / zwitracht / vñ andern vnraht

im H.

im H. Reich zuverhüten/ Auch fried vnnd einigkeit zuerhalten/ zu verhör vnd gebürlichem Rechten stellen vnd kommen lassen/vnd mitnichten gestatten wöllen/in den oder andern Sachē/ in wz schein oder vnter was Namen es geschehen möchte/darin̄ sie ordenlich Recht leiden mögen / vnd das vrbütig seyn/mit raub/nahm/brandt/vheden/krieg/oder anderer gestalt zu beschädigen / anzugreiffen oder zuvberfallen.

Dann ob wol zugleich jhr Key. May. zu handhabung deß Religionfriedens in gemeldter Capitulation verbunden / vnnd darfür gehalten haben möchte/wie vns nicht zweiffelt/daß der Geistlichen vorbehalt/ein wesentlich stück desselben seye/So ist doch nach lenge außgeführt worden/wie es mit demselben beschaffen/vnnd dero wegen jhr May. zu solchem vorbehalt nicht verpflichtet gewesen.

Vnd dieweil jhr Key. May. wie auch den Geistlichen Ständen / in dieser Sachen deß Papst zu Rom angemaßter nichtiger Primat in weg ligt/ daß jr May. vnd jhre LL. vermainen/ daß demselben vermög solches Primats nicht allein gebüre/ die Ertzbischoff vnnd andere Praelaten im Reich Teutscher Nation/ mit vorgehender erkantnuß jrer habilitet halben zu confirmirn, sondern auch/da sie inhabiles zu remouirn, vnnd also seines gefallens auff vnd abzusetzen.

So bitten wir jhre Key. May. vnd jhre LL. sie wöllen hindan gesetzt aller affection, wohns/ vn̄ praeiudicien, die sie durch eyngebung vnnd falsche persuasion der Päpstischen Nuncien gefaßt haben möchten/auß Gottes Wort/Natürlichen/Weltlichen/ vnd der Päpst selbs verordneten Rechten/ vnnd in

der

der vhralten Catholischen Kirchē wolherbrachten Gewonheiten vñ Gebreuchen/auch fast aller löblichen verstorbnē Keyser vnverwerfflicher beglaubter zeugnuß vnd Exempel/indicirn vnd vrtheilen/ was von solchem angemasten Primat deß Papsts zu halten/ Ob auch jhr May. vnd alle Geistlichen/ sie seyn gleich im H. Reich wer sie wöllē/schuldig/vñ nicht viel mehr jhr May. an dero Keyserlichē Hoheit zum höchsten abbrüchlich/ schimpflich/ vnnd dem gantzen Römischen Reich verkleinerlich/auch gegen Gott vnd der Posteritet vnverantwortlich seye/ sich im geringsten dem Papst vnderwürfflich zu machen/ jnen nicht allein als ein neben Haupt/ das Chur. vñ Fürsten/ von wegē vermeinter Geistlicher Iurisdiction/auff vñ abzusetzen habe/ sondern auch vor dz höchste Haupt der Christenheit/ wie er sich nenen darff/ im Reich zuerkenen vñ zu halten.

Dann dieweil er/ wie auch seine Schmeichler/ fürgibt/vnd sich nicht allein für ein Obersten/ Bischoff vnnd Haupt der Christlichen Kirchen auff Erden/ vñ ein allgemeinen einigen Herrn der gantzen Welt/ der da nicht jrren möge/ vnd der von keinem Menschen solle gerichtet werden/ Dañ er hab vollen gewalt/alle ding zu richten/ vnd wañ gleich die gantze welt jrgend in einer Sachen ein Vrtheil fellete/ wider den Papst/ so solle doch deß Papsts meinung allein gelten vñ fürgezogē werden/ auffwürfft. Item/ daß alle Gesetz deß Papsts von jederman sollen angenommen werden/ gleich als weren sie auß S. Peters Munde selbs hergeflossen. Item/ daß deß Papsts ansehē vnd gewalt grösser sey dañ der Heiligen/ auch daß der Papst alles vnd vber alles seye/ daß Gottes vnd des Papsts einerley Consistorium

Von deß Papsts zu Rom angemastem mächtigem gewalt vñ Primat.

torium vnnd Gericht sey/ Item/ daß der Papst von
niemandt gezwungen werde/ ob er gleich ein Kätzer
genannt würde/ sondern daß auch hie zu der höchst
gewalt/ vnd daß jm keiner an macht gleich sey/ daß
da ein allgemeiner Synodus seye/ wo der Papst zuge-
gen ist/ vñ daß er allein macht hab Geistliche gsatz zu-
schreiben/ vber welche er auch seye/ vnd von densel-
ben nicht künne iudicirt vñ geurtheilt werden/ daß
er alle Recht in seinem Hertzen trage/ daß er beyde
Schwerdt habe/ darumb er billich ein Keyser ge-
nent werde/ ja daß er grösser seye dann der Keyser/
wie er dann allein macht hab/ sie auff vnnd abzuse-
tzen/ vñ deß Keysers erkantnuß vnd vrtheil zu cas-
sirn vnd auffzuheben/ Item/ wie dz Golt köstlicher
vnd edler sey/ dañ das Bley/ also weit vbertreffe die
Bäpstliche würde die Keyserliche/ vñ wie die Soñ
genennt wirt ein Vatter aller Planeten vñ Herrn/
also seye der Papst ein Vatter aller Würdigkeit/ vñ
wie der Mon das Liecht von der Soñen empfahe/
so empfange die Key. Würde alles von der Bäpstli-
chen Heiligkeit/ wie solches Innocentius der dritt der
Key. Mt. zu Cõstantinopel in seiner wider antwort
zu zuschreiben sich nit geschämet hat/ dz jm allein zu
stehe/ zu vbersehen vñ zu verzeihen wem er wölle/ vñ
einem das Recht abzusprechen/ vnd dem andern zu-
zusprechen/ auch die Freyheitẽ zu nemen/ kürtzlich/
daß er ein Herr aller Herrn/ der dz Recht eins Kö-
nigs aller Königen vber sein vnderthanen vñ vol-
komnen gewalt auff Erdẽ/ auch in zeitlichẽ dingen
hab/ ja dz noch mehr ist/ daß er ein heimlichẽ freyen
willen hab/ darum verwandle er auch die natur der
Creaturẽ/ in dem dz er die substantz eines dings dem
andern zu lege/ so künne er auch auß nichts etwas/ vñ
eine

allmächtige meinung kräfftig machē/ dann er alles was er nur thun wöll/ nach seinem willē thun mög/ es sol jm auch niemand sagen/ warumb thustu also? dañ er künne vber dz Recht dispensirn/ vnd auß der vngerechtigkeit gerechtigkeit machē/ mit enderung vnd verbesserung der rechten/ dañ er hab allen vol kommen gewalt/ vnnd was dergleichen vnzehliche Gotteslästerliche vngereimte ding mehr/ von jrē vñ seines vnchristlichen vñ vnrechtmessigen angemaß ten Primats verthedigern/ in offnen getruckten Büchern der gantzē welt mit offentlichen lügen/ ge walt vñ practicirn/ auffzutringen vñ zubehaupten vnderstanden/ vñ sich noch zuthun nit schämē/ wel ches doch alles nit allein zu vnsern zeiten/ sondern auch vorlengst vñ etliche hūdert jar/ so wol durch Gotts förchtige gelehrte Leut/ als die Röm. Keyser/ vnd ander Prouincē Bischoffe in Teutschland/ vñ an dern Nationē/ selbs widersprochē/ jre falsche gründ vñ behülff/ darauff sie solchen Primat fundirt/ auß Gottes Wort vñ altem herkomē/ der ersten Aposto lischē Kirchen/ vñ derselben löblichen vnd Christli chen Ordnungē widerlegt vñ abgeschafft worden.

Deß Papstes Primat jederzeit widersprochen.

Wann nun die Keyser. May. die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichs/ auch der gemeine Christen vnverstendige Mañ/ solch ding hören/ wer wolte nit sagen vnd bekeñen müssen/ dz der Spruch Danielis im 7. vnd 8. Cap. erfüllet sey/ da er spricht: Er (verstehe der Antechrist) werde vermeinen/ er mög die zeit vñ Recht verendern. Item der Spruch Pauli deß Apostels: Ich weiß dz nach meinē abschid schwere Wölff vnder euch kommen werden/ die der Herd dz nicht werden verschonē/ auch auß euch selbs werden auffstehen Männer/ die verkehrte Lehr

reden/daß sie Jünger nach jhm ziehen/ꝛc. Nun auß den Bischoffen/ vnd auß denen die die Bischoffe machen vñ fürdern/ ist dieser Mensche der Sünden her für komen/ der sich selbs auff den Stul des Lambs setzet/ vnd jm das zugibt vñ zumisset/ das eigentlich allein deß Lambs ist/ als die öberste Meisterschafft/ das öberste Priesterthum/ die öberste Herrschafft/ vñ den vollkomesten gewalt in der Kirchen. Item/ an einem andern ort/ der Widersacher Christi wirt offenbar werden/ vnd sich vber alles/ das Gott geneñet vnd geehret wirt erhöhen/ also dz er gleich als Gott im Tempel sitzt/ vñ sich außgibt er sey Gott/ so doch die Christenheit kein ander Haupt hat/ auch kein anders haben kan/ dañ den einigen Soñ Gottes Jesum Christum/ der da hat Siegel vnd Brieff/ daß er ohn Sünde sey/ vnd nicht jrren künne/ vnnd ist an Rom noch einigen ort nicht gebunden.

Deß Papsts zu Rom nichtige Fundamenta/ darauff er sein angemastē Primat in Geistlichen vñ Weltlichē Sachen bawet.

Ob nun wol der Papst vnd sein anhang sich vnderstehet/ solchen seinen nichtigen Primat mit der Schrifft Göttlichs Worts vnnd Spruch Christi/ Du bist Petrus/ vnnd auff den Felsen wil ich meine Kirchen bawen/ vnd ich wil dir geben die Schlüssel deß Himmelreichs/ Item/ weide meine Schaf/ vber dz auch mit der Succession gedachts S. Peters/ als der zum Haupt aller Apostel verordnet worden/ Auch so viel das Weltliche anlangt/ mit der Donation deß Keysers Constantini/ so er dem Papst Silvestro gegeben/ zu vertheidigen vñ zuverfechten/ so hat doch solches alles keinen grundt/ vnd ist stracks dem Wort Gottes/ der gewonheit/ allen Rechten/ Satzungen vnnd Ordnungen/ alter Apostolischer vnnd Catholischer Kirchen/ auch den Geschichten glaubwürdiger Historien/ durch auß zu wider.

Dann

Ablenũg obangeregter Päpstischer fundamenten auß Göttlicher Schrifft.

Dann der HERR/ so die Warheit selbs ist/ vnd nicht liegen kan/ außtruckenlich zu seinen Jüngern/ als sie sich zanckten/ welcher der Oberste were/ also spricht/ Die Weltliche König Herrschen vber die Völcker/ vnd die gewaltige haist man gnedige Herrn/ Ihr aber nicht also/ sonder der gröste vnder euch/ sol seyn wie der jüngste/ vnd der fürnemste/ wie der Diener/ Dann welcher ist der gröste/ der zu Tisch sitzet oder der da dienet/ ist es nicht also/ der zu Tisch sitzet? Ich aber bin mitten vnder euch wie ein Diener. Item/ als seine Jünger sich zanckten/ welcher vnder jhnen der gröste vnnd fürnembste seyn solte/ ein Kind in die mitte gestellet/ vnd gesprochen hat/ Warlich sag Ich euch/ wa jhr euch nicht bekehret/ vnd werdet wie die Kinder/ so werdet jhr nicht eingehen in das Reich der Himmel.

So befindet man nirgent/ daß S. Peter/ wiewol er ein fürnemmer vnder den Aposteln/ vnd mit fürtreffenlichen gaben des H. Geistes gezieret vnd begabet gewesen/ darumb sich dessen vberhaben/ vnd den anderen Aposteln in jhr Administration gegrieffen/ jhr Fürst vnd Oberster/ sonder denselben gleich gewesen seye/ viel weniger daß er sich Weltliches Regiments oder vnbillicher Tyranney vber die gantze Welt/ wie von Päpsten geschicht/ je angemast/ oder vnderfangen hab. Vnd zeigt auch der Apostel Paulus in seiner Epistel an die Galater mit vielen worten an/ daß er gehn Hierusalem kommen/ nicht Petro die Füß zu küssen/ sonder sich der Lehr halben mit jhme/ als der in gleichem Apostel Ampt/ zuvergleichen/ vnd heisset Jacobum/ Petrum vnd Johannem/ alle zu gleich Seulen/ vnd gibt nicht diesen Titel allein Petro/ welches er bil-

lich gethan haben solte / wann er den Primat vom HERRN empfangen hette / Ja Petrus nennet sich selbs einen mit Eltisten / aber nicht einen Obersten Priester / vnd gesetzt / daß Petrus ein Oberster der Apostel gewesen / wie der Papst streitet / volgt darumb nicht daß er der Papst ein Haupt vnd Oberster der gantzen Kirchen vnd der Welt seye. Dann wie der Papst nicht Petrus ist / also seyn auch die Zwelff oder Eilff Apostel nicht die gantze Welt / darzu hat Sanct Petrus nicht können geben / daß er nicht gehabt / das Reich aber vnd die Herrschafft vber die gantze Welt / hat er nicht gehabt / darumb hat er sie auch andern nicht geben können / also ist es auch ein lauter gedicht / daß die Päpst fürgeben / Petrus seye zu Rom 25. Jar gesessen / vnd die Kirchen daselbs gestifftet / da doch beweißlich / daß fast keine Kirch ist / die einen vngewissern anfang hab / als eben die Römische.

Was das alt herkommen in der vralten Apostolischen vnd Catholischen Kirchen / nach der zeit der Apostel anlangt / findet sich das vnder den Bischoffen wol grosse Demut / Lieb / Einigkeit / aber nie kein Zanck des vorzugs / superioritet / vnd preeminentz des Titels / Würden / vnd Ansehens halben gewesen / dann sie erkanten alle / daß sie eines Herrn Diener weren / in dem Ampt einander inn alweg gleich / ob sie schon sonsten der Gaben halben vngleich befunden / Wie dann auch solches der Päpst eygne Recht bezeugen / da sie sagen / Wann der Papst ein allgemeiner Bischoff were oder seyn solte / daß die andern alle nichts weren / vnd schreibt der Heylig Hieronymus / daß alle Bischoff gleich einer würd / eines Priesterthumbs / vnnd Nachkom-

kommen der Apostel seyen / Auch hat der alte heylige Marterer Gottes Cyprianus in einer versamlung der Bischoffen zu Carthago gesagt / Es hat sich vnser keiner zu einem Bischoff vber andere Bischoff gesetzt / oder seine mit Arbeiter / Tyrannischer weiß vnder seinen gehorsam gezwungen, dieweil ein jeder Bischoff nach seiner freyheit vnd seinẽ gewalt ein eignen willen hat / als der von keinem andern mag gerichtet werden. Dieweil er auch keinen andern richten kan / sonder wir alle warten auff das gericht vnsers HERREN Jesu Christi / welcher allein gewalt hat / vns in der verwaltung seiner Kirchen vorzusetzen / vnd von vnsern Handlungen zu vrtheilen vnd zurichten / Sonderlich aber / so bezeugt Pelagius II. vnd Gregorius I. weiter / daß der jenig so sich einen vniuersalem vnd allgemeinen Bischoff selbs heisse / oder von andern geheissen werde / vnd also vber die andern herrschen wölle / des Antichrists vorleuffer / ein Heuchler / Tyrann vnd Lucifer seye / als der sich zum Gott macht.

Derhalben ob gleich die Päpst sich des gewalts / höchsten Preeminentz vnd Superioritet / dem Wort Gottes / den alten Canonibus, vnd der algemeinen Christlichen Kirchen freyheit stracks zuentgegen / ein lange zeit hero mit der That vnderzogen / so weiß man doch auch mit was falsch / betrug vnnd geschwindigkeit sie solches anfänglich gesucht / volgends mit der That vnrechtmäßiglich zu erlangen / vnd jhnen selbst zubestetigen vnderstanden haben / vnnd weiset solches auß der Synodus Carthaginensis / so Anno 457. oder wie etliche wöllen / Anno 430. gehalten / Darauff der Heylige

lige Augustinus gewesen / in welchem der Römisch Bischoff / derselben zeit mit offentlicher verfelschung eines Decrets oder Beschluß des Synodi zu Nicæa, die appellationes der Bischoffen an sich zuziehen vnderstanden. Dann erstlich der Papst Sosymus, vnd nach jhme Bonifacius, vnd letstlich Scelestinus, durch jhre Legaten bey dem Concilio hefftig angehalten / jnen die Jurisdiction / vber die Aphricanischen Kirchen vnd andere frembde Prouincien in krafft angeregtes Decrets zubefellen / aber es ist jhnen solches nach besichtigung des Originals / gäntzlich abgeschlagen / vnd den Legaten der falsch mündtlich angezeigt / vnd darzu dem Papst schrifftlich vom Concilio fürgeruckt vnd verwiesen worden / dabey es auch volgends / hundert gantzer Jar bestendiglich blieben. Es seyn aber die nachfolgenden Römischen Bischoff nicht ruhig gewesen / sonder haben so lang vnd viel practicirt / sonderlich Bonifacius der dritte / biß sie letzlich jhren willen / vnd also solchen angemaßten Titel / daß ein Päpst solte der Oberste vber alle Bischoff / in der gantzen Welt seyn / vom Keyser Phoca der seinen Herren / Keyser Moritzen mit Weib vnd Kind köpffen vnd ermörden lassen / erlangt / Daher dann vnd von solchem Keyser / das Papsthumb seinen ersten vrsprung vnd anfang genommen / vnd dieweil sie die Päpst wol wußten / daß sie mit bösem gewissen vnd practicken / solchen Titel erlangt / vnd sich förchteten / daß vielleicht ein anderer Keyser hernach kommen / vnd jhnen solchen Titel (wie dann die gewonheit zuvor war / daß die Keyser alle Bischoff als Schutz vnd Schirmherrn bestettigen müssen / auch dieselben durch ordenliche erkantnuß ab zu setzen macht hatten)

Keyser Phocas, Keysers Mörder hat dem Papst den angemaßten primat gegeben.

hatten) wider nemmen möchte / fuhrē die volgende Päpst zu / vnnd wolten nun das Papstumb nicht als vom Keyser noch von Concilien / sonder von Gott selbs ohne mittel haben / machten Decret einer nach dem andern / rhümbten / schrien vnd brülleten / die Römisch Kirch vnd der Papst seye nicht durch menschen oder Conciliē / sonder von Christo selbs gestifft / vnd schmuckten sich mit den daroben angezogenen sprüchen / Tu es Petra, Item / Pasce Oues meas, Welche doch im wenigsten zu bestettigung jhres Primats nicht dienen / Dann Petrus damit allein von wegen standhafftigkeit seines Glaubens gelobt / daher er auch den Namen empfangen / vnd Petrus à Petra, das ist von dem Felsen welcher Christus ist / auff welchen er sich mit wahrem Glauben geleget hatte / genennet worden. So seyn auch Petro nicht allein die Schlüssel gegeben / vn̄ Pasce oues meas. sonder auch den andern Aposteln zugleich gesagt / vnd die Schlüssel vertrawet worden. Da nun die Päpst gesehen / daß jhnen solche jhre arglistige Practicken gerahten / vnd gelungen / vnnd sich die Welt durch obangeregte wort betriegen vnd schrecken lassen / waren sie nicht faul noch schläfferig / druckten getrost nach mit aller schalckheit vnd hilff des leidigen Sathans / dem sich dann etliche mit Leib vnd Seel ergeben / als Syluester 2. viel aber derselben durch sein kunst zum Papsthumb sich erhöhet / vnd dabey erhalten / als Iohannes 20. 21. Benedictus 9. Syluester 3. Gregorius 7. Alexander 6. Paulus 3. welche alle / auch ander mehr schwartz Künstler gewesen vnd offentlichen damit vmbgangen / vnd fiengen an jhr Papsthumb oder Primat / welchen sie durch jhre selbs lügenhafftige Decret vnnd durch

Gotteslästerliche falsche außlegungen obangezo-
gener Sprüch gründen wolten / also zu deuten / zu
schärpffen vnd zu stercken / daß der Papst der O-
berst were / nicht allein der Ehren vnd fürgangs /
auch der Superintendens halben / daß er ein Auff-
seher were / auff die Lehr vñ Ketzereyen in den Kir-
chen (welches doch einem einigen Bischoff viel zu
vil vnd vnmüglich ist / in aller Welt zu thun) sonder
des Gewalts halben / daß er macht hette die Bi-
schoff / als jhr Herr gewaltiglich vnd Weltlicher / ja
Tyrannischer weiß vnder sich zu bringen / vnnd zu
zwingē / sie mit Ayden vñ pflichten gefangen zu ne-
men / zu Knechtē zu machen / die Bisthumb jnē zu
zueignen / dieselben zusetzen vñ zu versetzen / endern /
rauben / nemen / geben / zu schätzen / zu verkauffen /
darzu mit Pallien / Annaten / vnd vnzelichen spitz-
bübischen stücken zu beschweren / auffs aller mut-
willigst / vnnd wer daß nicht thäte oder nicht leiden
wolte / müßte der Römischen Kirchen vngehorsa-
mer vnnd Ketzer ewiglich verdampt seyn / als der
wider obbemelte Sprüch gesündiget hette / Es er-
zehlen auch die Geschichtschreiber / daß ein Meint-
zischer Cantzler / mit Namen Martinus Meyr
an den AEneam Syluium / der darnach Papst Pius
II. genennet / geschrieben / (Dann er sein guter ge-
sell gewesen / dieweil er haussen etliche Jar bey Key-
ser Friederich dem dritten inn Teutschlanden war)
vnd klaget / daß der Papst die Stifft also beschwe-
ret vnnd blinderet / mit Annaten vnnd Pallien.
Darauff antwort jhme der Hochmühtige Hypo-
crita, vnnd Gleißner / vnder vielen andern bösen
verdrießlichen worten also. Es were Teutschland
schuldig / solche Last zutragen / weil der Papst het-
te das

te daß Römische Reich (welches doch erdicht ist) den Teutschen zu gewandt/ vnd der Papst müste vil Gelt haben/ damit er köndte wehren/ wa der Keyser wolte Franckreich / oder Franckreich Engelland/ vbergewältigen. Darauß erscheinet mit was Practicken die Päpst für vnnd für vmbgangen/ Nemlichen die Häubter der Christenheit vneins zubehalten/ vnnd ein zwickmühl zu haben/ damit sie sich jetzt an diesen jetzo zu jenem / darnach der Wind gehet / hencken mögen. Ob wol nun sie die Päpst / solchen jhren Tyrannischen Primat vber die Bischoff vnd Geistliche vnderstanden haben/ zu stabilirn vnnd zubestettigen / So ist jhnen doch jederzeit / so wol in Teutschland als andern Nationen durch die Bischoff vnd Concilien vnnd andere Gotts förchtige Gelehrte vnd dapffere Leuht. widersprochen worden / Wie dann die Griechische Kirchen / da jhnen solcher Mörderlicher Gewalt vnnd Primat obtrudirt / sie sich demselben keins wegs vnderwerffen wollen / vnnd den Papst mit dieser antwort abgewiesen / Superbiā tuam summam tolerare nō possumus, Auaritiam tuam summam satiare nō valemus, diabolus tecum, quia Dominus nobiscum. Auch Gregorius der siebendt/ genant Hildebrandt/ ein außbundt eines Ertzbuben / welcher das Papsthumb in grosses auffbringen gebracht / vnd groß Jammer / Krieg vnd Mord im Reich Teutscher Nation vnd anderen Orten angerichtet / durch gehaltene Concilia zu Meintz / Brichsen vnd Worms / in beiseyn Keyser Henrichs / aller Bischoffen / Fürsten vnnd Herrn / auch Römischen Rahts / als ein wolff / dieb vnd mörder / ein trewloser flüchtiger der seine Schäfflein verlassen / ein Verrähter der Herdt / ein Feind

Christlicher lieb/ seines Papsthumbs entsetzt/ wie dann vielen andern Päpsten mehr beschehen/ vnd hat weiland der herrliche Mann/ Eberhart/ Ertzbischoff zu Saltzburg/ vor zwey hundert Jaren vor einer gantzen Reichs versamlung offenlich fürgetragen/ Daß die Päpst vnd Römische Kirch neben vnd vber jrem vnersettlichen Geitz/ in embsiger vnnachleßlicher vbung vnnd Practicken stehen/ wie sie das Geistlich vñ Weltlich Regimẽt/ alles vnder jhren gewalt bringen/ ja mit füssen tretten werden/ mit diesen worten. Die Babilonische Pfaffen wollen allein Herrschen/ mögen den frieden nicht dulden/ sie werden nicht auffhören/ biß daß sie alles vnder jhre Füß tretten/ vnnd sich in den Tempel Gottes setzen/ vnd erheben sich vber alles das Gottes dienst heisset/ die Gelt vnd Ehrsucht ist in jhnen nicht zuerfüllen/ je mehr man dem Geitzigen gibt/ je mehr er begert/ Peut jhme ein finger/ so wirdt jhe gelusten nach der gantzen hand/ durch viel nachlassen/ werden wir alle ärger/ Der ein Knecht ist aller Knecht/ der begert ein Herr aller Herren/ als ob er Gott were/ zu seyn/ Die H. versamlungen vnnd gute Rähte der Brüder/ Ja seiner Herrn verachtet er vnnd förchtet/ was er täglich je länger je mehr den Gesetzen zu wider handlet/ daß er müsse darfür rechenschafft geben/ vnd redet brächtige ding mit andern/ als ob er Gott selbs were/ Erdichtet newe Anschläg in seinem Hertzen/ daß er jme ein eigen Reich auffrichte/ Er verendert die Gesetze/ die seinen gebeut er vest zu halten/ Er verwüstet/ zerreisset/ raubet/ betrenget/ tödtet/ das Kind des verderbens/ den man pfleget den Antichrist zunennen/ in welches Stirn der Name der Lästerung geschrieben ist/ Ich

ist ich bin Gott/ich kan nit jrren/ Er sitzt im Tempel Gottes/vnd herrschet weit vnd breit/aber wie in dem geheimnuß der H. Schrifft steht/wer das liset/ der mercke darauff/die verstendigen werdens auch thun/ aber alle Gottlosen werden Gottloß leben führen/ vñ werdens nicht achtē/ Also daß hierauß erscheinet/daß sich die Bischoff disem Primat selbs widersetzet/vnnd nicht gůt geheissen/ja die Bäpste selbs jrer digniteten zu priuirn macht gehabt/auch solches/wie die Historie außweisen gethan/So künnen sie sich auch jhres vnrechtmessigen hergebrachten besitz vnnd genieß angemasten Primats wider das Wort Gottes/ vnnd der allgemeinen Kirchen Libertet/ durch kein zeit noch verjärung kräfftiglich behelffen/ die weil der anfang im boden nichts wehrt gewesen/ Bevorab auch/weil wider dz Wort Gottes kein verjärung oder gewonheit krafft oder würcklicheit haben kan/ ob sie gleich viel tausen jar were hergebracht worden.

Gleicher gestalt kan auch wider die Kirchen Christi niemands kein gerechtigkeit gebůren.

Vber das bezeugen auch jhre eigne Canonisten/ daß sich die Päpst jhres allgemeinen gewalts/ vnd aller Kirchen Administration/ vnrechtmessiger weiß/vñ wider das Exempel Petri anmassen/ Derhalben sie die Römische Bischoff in dem weder ein gerechten Tittel noch guten Glauben nicht haben/ noch anziehen/ vnnd also keine rechmessige Præscription vnd verjärung allegirn künnen/ Dann jhren eignen Rechten nach kein bößglaubiger Besitzer vnnd Innhaber zu ewigen zeiten præscribirn kan oder mag.

Derhalben wil sich nicht gebůren/ dz die Chur-

fürsten/Fürsten vnd Stände des Reichs / sie seyen Geistlich oder Weltlich/dem Papst das jenig/so jm dißfals / vermöge Göttlicher vnnd Menschlicher Recht/nicht gebürt/er auch mit rechtmeßigem Titel/vñ vnuerfehrter Conscientz nie gehabt/der rechten Kirchen vñ gemeiner Christenheit zu nachtheil vnd ärgernuß mit gutem gewissen eynraumen.

Besonderlich weil der Religionfried/so zwischen den Ständen auffgericht/nicht allein die vermeinte Geistliche Jurisdiction auffhebet / sonder auch einen freyen zutritt zu der einen oder andern Religion/vnverhindert deß Papsts / zuläßt / Dergleichen/wo schon dem Papst zu Rom/ vber die Stände des Reichs/ein Jurisdiction oder Superiorität je gebüret hette (wie er sie nicht hat) so wer doch dieselb durch den Religionfrieden / auffgehebt oder eyngestelt.

Der Päpste Tyranney vber die Keyser vnnd Könige.

Wie nun die Päpst jren nichtigen Primat vber die Bischoffe für vñ für zu vben sich vnderstanden/ also habē sie auch hernacher die Weltliche Oberkeit vnd Keyser für sich genomen/vnd sie vnder jr Joch vnd gewalt zu bringen vnd zu zwingen / mit Händ vnd Füssen bemühet / vnd die sach so weit gebracht/ daß sie vor jnen niderknien/vnd jre Füß küssen müssen/ja haben sie mit Füssen getretten/auff jre Hälse/ haben sie verfolget mit Schwerdt vnd Bañ/Land vnd Stätt geraubet/etliche geköpfft/ Söhn wider die Vätter verhetzet/ ein König wider den andern verbittert/eitel zwitracht/ mordt vnd Blutvergiessen vnder den Königen angericht/ der hoffnung/ wann sie die Bestien (so nennen sie dieselben) sich vndereinander hetten auffgefressen / so wolten sie alsdann auch Keyser / König / vnd Herren der

Welt

Welt an jhr statt seyn/ Dahero rühmen sie sich/ sie
seyen Keyser/ vnd haben macht/ Keyser vnd Kö-
nig abzusetzen/ jhres gefallens/ wie Keyser Friede-
rich in einer Mißiff an Hertzog Otten von Beyern
sich ab deß Papsts pracht vnd vbermut höchlich be-
klaget/ vnd vnder anderm geschrieben/ daß die Päp-
ste tag vnd nacht darnach trachten/ vnd arbeiten/
wie sie das Römische Reich vndertrucken/ vnd al-
les jrer Tyranney vnd gewalt vnderwerffen möch-
ten/ Dañ das sind seine wort: Die Römische Päpst/
nach dem sie von mir selbs vnnd andern Keysern
seynd gemehret worden/ an Reichthumb vnd Wür-
den/ so seynd sie die häfftigste Verfolger vnd Feinde
aller Königen vnd Fürsten/ vnd künnen niemand
leiden neben sich/ der jhnen gleich sey/ vnderstehen
sich mit Händ vnd Füssen/ tag vnd nacht/ nicht al-
lein den Keyser/ sondern auch weñ sie das H. Röm.
Reich/ gar vndergetruckt hetten/ den andern Glie-
dern allen die Seruitut vñ Dienstbarkeit auff zule-
gen/ sie stellen häfftiglich/ beyd nach der Herrschafft
vnd nach der Gottheit/ Nemlich/ daß sie von jeder-
man nicht anderst/ ja viel mehr dañ Gott selbs/ ge-
förchtet werden/ dann es stecken viel Antechrist in
den Römischen Päpsten/ vnd seynd auch kein an-
dere als sie/ wie solches jhre werck bezeugen/ daß
durch sie die Christliche Lehr grossen schaden vnd
abgang nimt̄/ Es bezeuget auch dieser Keyser von
sich/ daß er für sein Person/ recht von Christo glaub
vnd halte/ vnd von gantzer Christlicher Lehr/ be-
ger auch nichts mehr/ dañ daß zu seiner zeit die Chri-
stenheit jr alte Mt. warheit vñ frieden wider erlan-
gen möcht/ welchs nit künne geschehē/ biß die dariñ
außgereutet werdē/ Das ist/ es werde dañ ehrgeitz/
hoffart/

hoffart/pracht/vberfluß vñ gewalt der Römischen Päpst / mit vorgehender eynziehung jhres grossen Guts vnd Reichthumbs vor außgemustert / Vnd bald hernach / diß alles ist das verderben der Religion also daß der Mensch / der Bapst genennet wirt / nach dem er zuviel reich worden ist / mit höchstē schaden der waren Christlichen Religion / darfür halte / er habe macht alles zu thun / wie die ärgesten Tirannen / vnd wölle niemandt seines thuns / als ob er Gott were / rechenschafft geben / er miesset jhm auch das zu / das Gottes eigen ist / daß er weder jrren könne / noch einiger lügen mög bezüchtiget werden / als die jhnen nicht binden künnen / er fordert gantz vnverschampt / vnd mit grossem freffeln gewalt / daß man jm glauben solle.

Beschreibung deß Bapstes nichtigen Primats wider die Keyser.

Diesen jren Primat / wider die Keyser / König / vnd sonsten / haben die Bäpst auch mit einem besondern vermeinten Titel (wie jhren gewalt wider die Bischoffen / mit obgedachten worten Christi) geschmuckt / daß nemlich das Römische Reich vom Bapst von den Griechen sey auff die Teutschen gewandt / welches doch ein offentliche lügen ist / die jederman greiffen vnd sehen kan / Dañ wo wolte der Papst solch Reich nemen / vnd wie wolt er geben dz er selbs nit hat / er ware doch selbs dazumal zu Rom nicht sicher für den Longobarden / die in Jtalia zwey hundert jar regiert hatten / vnnd ist erweißlich auß allen Historien / nach dem die Keyser zu Constantinopel durch vielfeltige / der mehrer theil aber auß anstifftung der Päpst entstanden vnruhen / dermassen in einander gewachsen vnnd zu scheitern gangen / daß sie zum theil jr eigen Reich nicht erhalten vnd regieren künnen / dz nicht desto weniger

wenigher Gott der Allmächtig / zu erhaltung einer bestendigen Monarchie / die freye Teutschen / vnd den lieben ersten Teutschen Keyser Carolum Magnũ vnd seine Vorfahrn / dahin erregt / daß sie zuerhaltung der Ehre Gottes vnd jhrer wolhergebrachten Freyheit / durch jre Ritterliche vnnd sighaffte Hand. die Römische Monarchie auff die Teutsche Nation gebracht / vnnd biß auff diese stund löblich darbey erhalten / Gantz ohne / daß sie dem Bapst im wenigsten darumb / sondern viel mehr Keyser Carolo zu dancken hetten / dieweil sich in Historien befindt / ob wol er Carolus ein mächtiger König war / als der Teutschland vnnd Franckreich vnder einer Kron hatt. durch den Bapst wider die Longobarder in Italiam gelockt / dz er doch weder Tittel noch Keyserthuñ / auff deß Papst außruffẽ in der Kirchen / sonder auff der Keyser zu Constantinopel bewilligung annemen wollen / wie er sich dann solches offentlich in der Kirchen am Christag vernemen lassen.

In krafft dieses jhres angemasten Primats haben sie vnterstanden den Keysern nach dem Scepter zugreiffen / die außschreibung vñ anordnung der Concilie an sich zuziehen / vñ dardurch die Keyserliche Hochheit vñ Macht nit allein zum höchstẽ zu schwechen / vnd vnder die Füß zu tretten / sondern auch den Concilien alle autoritet vnd gewalt zubenemen / also daß sie alle Proceß der alten Christenlichen Kirchen gantz vnd gar vmbgekehrt / vnd wie der Bapst zuvor auff die Keyser sehen / vñ den Conciliẽrn derworffen / seyn müssen / Hernacher sie beyde vber die Concilien vnd Römische Keyser vnd alle Obrigkeiten einer tyranischẽ Herrschung zuge-

brauchen sich vnderstandē/ damit jnē niemand eyn reden/ vñ sie allein aller Welt an Gewissen/ Ehrē/ Leib vnd Gut/ mächtig seyn möchtē/ Da doch/ welches mehr ist/ vor vnd nach gedachts Keyser Carls deß Grossen zeiten/ kein Bapst ohne eynwilligung vnd bestätigung deß Römischē Keysers hat erwehlet vnd bestätiget werden mögen/ biß so lang Papst Hadrianus III. mit hinderlistiger geschwindigkeit bey dem gemeinen Mann zu Rom so viel practiciert/ daß hinfüro bey der Clerisey vnnd dem Römischen Volck/ ohne zu thun deß Keysers stehen solle/ einen Papst zuerwehlen/ vñ ob wol dargegen Keyser Otto der Groß/ vber deß H. Reichs Præeminentz vnd Gerechtigkeit fest gehalten/ vnd die Sachen endtlich so weit gebracht/ daß Papst Leo der acht diß Namens/ von berürtem vnrechmessigen vñ eigenthätigem vornemen abgestanden/ dem Keyser volstendigen macht vnd gewalt/ ein Römischen Papst zuerwelen/ gäntzlich wider eyngeraumbt vñ heimgestellet/ So hat doch folgendts Bapst Gregorius der sibend solches wider erneuwert/ vnd vermessenlich vnderstanden/ durch scharpffe vnd feindtselige Verbott/ die Keyser hinfüro nicht allein von deß Bapsts Wahl gäntzlich außzuschliessen/ sondern auch jr Herrlicheit in dem abzuschneiden/ dz in folgenden künfftigen zeiten von den Römischen Keysern kein Stifft verliehen werde (wie es dann zuvor in der Keyser gewalt war) vnd die Bischoff vñ Abt so darwider handlen/ verbañet seyn solten/ darauß dann in dem geliebten Vatterland Teutscher Nation/ hochschädliche vnchristliche zerrüttungen vñ entpörungen der Vnderthanen wider die Römische Keyser/ durch der Päpste verhetzung vnnd

auff-

auffwicklung erfolget / vnnd grosse widerwertigkeiten den frommen Keysern / so vber deß Reichs Hochheit vnd gerechtigkeit steiff vnd fest gehalten/ sonderlich aber dem theuren Helden Keyser Friderichen dem Ersten begegnet vnd zugefüget worden/ welcher hierdurch zu erhaltung der Keyserlichen Autoritet vnd Reputation verursachet worden/ der alten Christlichen Keyser Exempel nach in seinem Schreiben an den Bapst Hadrianum den vierdten/ seinen Namen vnd Keyserlichen Titel oben an vnnd vorzusetzen/ den Bäpstlichen Legaten den Teutschen Boden zu berüren / vnnd den Vnderthanen Geistlichen Standts sich an den Papst zu beruffen gäntzlichen zuverbieten.

Dann welcher massen Gregorius der Sibendt/ vnd nach jm Vrbanus der ander / Jtem Pascalis der ander Keyser Henrichen dem vierdten / vnnd sighafften Fürsten/ so zwey vnd sechtzig mal in Feldschlachen oberhand erhalten/ mit krieg/ defection/ abfall / prodition / verrähterey vnnd abpracticierung seiner Vnderthanen / grimmiglichen zugesetzet/ vnd dürstiglich nach Leib/ Leben/ Blut vnnd Gut/ jres eussersten vermögens gestelt/ auch Hertzog Rudolphen auß Schwaben/ wider jn zu eim Keyser vermeintlich erwehlet/ dem folgends in d' Schlacht die rechte Hand (damit er seinem Herrn dem Keyser die fidelitet geschworen) nicht vnbillich (wie ers selbs bekennet) abgehawen worden / Jn welcher massen sie auch sein Keyser Henrichs deß vierdten Son / Henrichen den fünfften / Anno 119. wider jn gantz schäntlich vnnd vnnatürlich verhetzt / daß ist auß den Historien offenbar / vnnd ist gedachter Heinricus V. wider seinen Vatter also inflammiert

Wüten vnd toben deß Bapstes wider die Keyser.

vnd erhitziget worden/daß er dem Papst Pascali zu gefallen / die von Lüttich nicht hat wöllen auß der Acht zu genaden auffnemen / sie graben dann seins Herrn Vatters todten Cörper widerumb auß/vnd werffen jn für die Pforten ins Feldt / da andere Cadauera gelegen/ wie dañ beschehen / vnd doch hernacher der Cörper gen Speyr transferirt worden ist/zu geschweigen wie gedachter Pascalis II. Graffen Ruprechten auß Flandern ermahnet hat / daß er den Stifft Lüttich / gleich wie den Stifft Cammerich mit Fewer vnd Schwert verhergen vnd verderben solte/allein darum̃/ daß sie Keyser Heinrichen dem vierdten anhängig vnd gehorsam blieben/wie nach dero von Lüttich Epistel/ wider den Bapst/vorhanden.

Darauff sie die Päpst baldt diesem Keyser Heinrichen dem fünfften den lohn auch geben/vnd jhn Gelasius II. vnd Calixtus II. auch excommunicirt, vnd so lang gefrettet/biß sie jm die Collation der Bisthumb mit gewalt abgetrungen.

Denn dieser Keyser/als er zu letzt der Päpst betrug erkahnnt / hat er des Reichs vnd der Keyser Hochheit vnd Gerechtigkeit/ mit außtheilung vnd conferirung der Bisthumb/ Abteyen vñ Prælaturen/angefangen/doch viel zu spat/zuvertheidigen/ vñ dem Papst Pascali solche Gerechtigkeit genommen/den Keysern wider zugewendet/vnd dieselbig mit Brieff vnd Siegel bestätiget/So bald aber der Keyser den rucken wandte/ vnd ins Teutschlandt/ Anno 1116. zoge / hat gedachter Bapst kein glauben gehalten / vnnd alles wider vmbgestossen/vnn'd die Teutsche Fürstẽ/ darunder der Bischoff zu Meintz einer gewesen/jm dem Keyser an halß gehetzt.

Keyser

Keyser Friderichen den ersten Barbarossa ge-nant/ welcher vmb das Jar 154. anfahen zu regie-ren/ das Römische Reich 30. gantzer jar lang bey seiner Hochheit vnd Reputation gehandhabt. Die Bisthumb vnd Praelaturn im Teutschland con-feriert vñ bestellet/ vñ Keyser Henrichs des V. abge-trungen conceßion/ als die zu nachtheil vnd præiu-dicio des Reichs/ ohne vorwissen vnnd willen der Teutschen Fürsten beschehen wer/ wider caßirt/ vnd ein Decret gemacht/ daß hinführo kein Papst ohne bewilligung des Keysers solt erwöhlet wer-den/ der auch nicht der Keyserlichen Hochheit eyf-ferer vnd æmulus/ sonder ein verkünder Christi vnd Nachfolger S. Peters were/ hat der Papst Alex-ander der dritte in Bann gethan dem Heydnischen Soldan verrahten/ das er in sein gewalt/ aber doch durch hülff Gottes wider dauon kommen/ hat jhne mit füssen auff den Hals getretten.

Dieses Keysers Friderici Sohn Philipsen/ hat Innocentius zum Keyser nit leiden wöllen/ son-dern angestifftet/ daß wider jne Keyser Otto er-wöhlet/ den er doch hernacher auch excõmunicirt/ welcher gestalt sie die Päpst mit den andern Friderici-cis vmbgangen/ vñ nicht ehe ruhig gewesen/ dañ biß sie das löbliche Geschlecht gantz vñ gar außgetilget haben/ dessen seyn die Historien auch vol/ vnd be-zeugen daß Papst Gregorius IX. frey bekant/ daß das Römische Reich der Teutschen zu mächtig/ vñ dero halben von nöten were/ solches durch Krieg vnd vneinigkeit/ nicht allein zu schwechen/ sonder auch gantz vnd gar zu drucken vnnd in vndergang zu bringen.

Dann als Keyser Friederich der Ander/ ein

dapfferer Held / zum Reyserthumb kommen / hat jhn der Papst / Innocentius mit betrug vnd vnderm Schein eines gehaltenen Concilij / da der Creutz Krieg / den man den heiligen Kriegnennet / beschlossen worden / beredt / in Asiam zuziehen / das heilige Land wider zu erobern / der meinung daß er denselben vmb den Halß bringen / vnd hiezwischē sein Dominat in Italia bestetigen möchte / wie dañ geschehen / dann als der Keyser wider in Italiam angelanget / leinte sich der Papst vnd die Bischoff etliche Italianische vnnd andere Fürsten wider jhn auff / hatten dem Reich sein eigenthumb entzogen / also das der Keyser bewegt wurde dem Papst abzusagen / jhn / die Bischoff vnd andere ins Elend zu verjagen / andere an jhr stått zu setzen / vnnd sich ab jrem stoltz / hochmuht / betrug / Rauberey vnd Dieberey / wie oben gemeldet / zu beklagen / darauff erfolget daß die Påpst diesen Helden hernacher / wie auch seine Nachkommen mit Bann / Krieg / vnnd durch andere weg verfolget / tribulirt vnd geengstiget / biß jhme zu letst vergeben worden.

Keyser Conraden den Vierdten dieses Friderici des andern Sohn / den letsten Hertzogen zu Schwaben / hat Clemens der vierdt köpffen vnnd mit dem Schwerd richten lassen.

Nach dem ist Keyser Rudolff in Italia von jhnen den Påpsten tribulirt worden / doch heimlich / als sie jhm haben (vmb daß er etliche Italiener von denen er Gelt darumb genommen / gefreyet.) zu schånden vnnd zu schmehen vnderstanden / daran dann Honorius IIII. grossen fleiß angelegt. Dieser Papst hette gern den Keyser Rodolphum

auch

auch zu recuperirung des heyligen Lands vnd in Sicilien vnnd Neapolis wider die Frantzosen bewegt / damit er jne schwechen möchte / aber vergebenlich / dann jhn der vorigen Keyser fußstapffen erschröckt.

Wer an Keyser Henrichs des VII. Tod schuldig seye / ob woln dasselb nicht gründlich erkādt / so ist jhm doch durch einen Prediger Münch in der Ostien vergeben worden / vnnd weißt man wol / daß jhne Papst Clemens / der fünffte / nicht gern zum Keyserthumb kommen lassen / hat sich auch gegen jhme deß Königreich Neapolis halber feindtlich gestellt.

Was aber an diesem Keyser Henrich heimlich geübet / ist darnach an Keyser Ludwig auß Bayern offentlich ins werck gesetzt worden / denselben hat Papst Johannes 22. der Geitzigste vnnd Geldsüchtigste / so vnder allen Päpsten je gelebt / vñ daß er ohne seine verwilligung zum Keyser wordē / verbannet / vnd so viel an jhme gewesen / gern vmb das Keyserthumb gebracht / als aber der Keyser sich demselben mit gewalt / widersetzte / vnnd gehn Rom mit macht zohe / auch sich der Papst zu schwach funde / hat er alle Stätt vnnd Herrschafft in Jtalien dem Keyser an Halß gehetzt / die Vnderthanen jhrer Pflicht vnd Aid ledig gezelt / Prediger Münch abgefertiget / die jhn allenthalben diffamirn / verdammen vnd verhasset machen solten / Krieg wider jhne erweckt / Cardinäl vnd Abt zu Capitanien gemacht / hat sich doch dieser Keyser des Papsts Fürstlich vnd Keyserlich erwehret / Deß Heyligen Reichs Hochheit wider den Papst gehandthabt vnnd verthediget / daß der Papst An. 1314.

kein

kein gewalt vber den Keyser / sonder der Keyser vber den Papst hab / vnd jhme mit allen Geistlichen / Hohes vnd Niders stands vnderworffen sey / darauff er auch ohne vnderscheid alle Bisthum vnnd Praelaturn des Reichs / wider der Päpsten willen außgetheilt vnd bestellet / wie dieses Keysers Constitution vnd Sendbrieff wider des Papsts Primat noch vorhanden vnd menniglich bekandt.

Da solchem Exempel Carolus der vierdt nachgefolget / vñ sich den Papst Innocentium nicht schrecken vnd zwingen lassen / were es mit dem Römischen Reich besser gestanden / Keyser Sigmunden haben die Päpst anfangs im Concilio zu Costnitz / darnach zu Basel / auff das trutzigst tribulirt / Vnd dieweil er zu reformirn vorhabens war / an solcher Reformation verhindert / Eugenius / dem er im Concilio zu Basel / zu allen seinen Ehren geholffen / hat jhme hernach allen Spott vnnd vndanckbarkeit erzeigt / vnd da er gesehen / daß das Concilium wider jhne sprechen möchte / denn Delphin in Franckreich bewegt / dz er mit heeres krafft ins Elsaß gezogẽ / viel Lands verwüstet / vnnd die armen Leuth jämerlich verderbet / damit er sich an den Teutschen Fürsten rechen möchte.

Hat je ein Keyser mit den Päpsten könden vmbgehen / ist es Keyser Friederich der dritte gewesen / noch haben sie jhme viel böser Tück bewiesen / Erstlich Papst Paulus / da er der Keyser zum letsten mal zu Rom gewesen / jhme verrähterlich nachgestellt / dessen hinderlist er doch enterunnen / Darnach Papst Pius der ander / so sein / Keyser Friederichs Secretarius am Hoff gewesen / welcher alle gelegenheit der Teutschen Nation erlehrnet / erst

zum Bischoff / darnach zum Cardinal / letstlich zum Papst worden / Da er solches erlangt / hat er von derselben zeit an / biß zum ende seines lebens die Teutsche Nation verfolget vnd beschweret / die aller grösten schindereyen / so die Päpst treiben / wider die Concordata principum, die er selbs mit list vñ betrug gemacht / welche aber nicht mit gemeinem Consenß approbirt / vnd gar ins Werck kommen / erdacht / vnnd was andere mit guten worten vnnd schmeichlen erlangt / er mit gewalt vnd trutz hindurch zu bringen vnderstanden / vnnd nach dem er gewißt / wie es mit den Geistlichen Lehen hieaussen eine gestalt / hat er die wissen zu schätzen / vnnd beschwerung darauff zu legen / die Pallien / Annaten vnd andere rauberey one form vnnd gestalt ersteigert / vnd diß Sprichworts gebraucht / Kauffleuten stehe es zu glauben zu halten / aber nicht Päpsten vnd grossen Herren / wünschet daß Teuschland nimmer gelehrte Leuht solt bekommen / daß man der Bischoff vnd Päpst betrug nicht mercken solt / der zeit war auch ein Guldin Bull auffgericht / es solte hinfürho keiner zum Reyser erwöhlet werden der Latein verstünde / sonder ein vngelehrter / der allein sich die Bischoff regieren ließ / hernacher hat dieser Papst etliche Fürstẽ in Bañ gethan / als Hertzog Sigmunden in Oesterreich / vnnd Dieter Ertz-Bischoffen zu Meintz / die sich des Papst vnleidenlicher Schinderey widersetzt vnd gesagt / Er suchet nicht das Heil / sonder das Gelt der Teutschẽ / Item / Pfaltzgraff Friederichen den ersten / victori. sum genannt / dauon hieoben / welcher den Bischoff von Meintz verthediget hatte / gedachter Papst hat auch Gesetz gemacht / daß man vom Papst an ein

Concilium nicht solle Appelliren. Also daß Keyser Friederich zu letst auch die Buben stück dieses Papstes gemerckt hat / daß er betrogen war mit diesem Gleißner / den er biß in Himel erhebt / aber sein wenig genossen / Also daß er offt geseufftzt vnd gesagt / Ach daß Gott einem Keyser solche krafft vnd Sieg geb / daß er den Römischen Bischoff in gleichheit vnd billichkeit möchte bringen / Er sahe wie weit dieser Krebß hat vmb sich gefressen / vnd Keyserliche hoheit geschwechet vnd vndergetruckt.

Keyser Maximiliano dem ersten / haben die Päpst mit mancherley list nachgestellet / jhme nie kein glauben gehalten / also daß man auß sein ein Mund gehöret / da jhme der Papst Leo sein Glauben wie andere vormals auch gebrochen / Nun ist dieser Papst auch zu einem Bößwicht an mir worden / Nun mag ich sagē daß mir kein Papst / so lang ich gelebt / je trew oder glauben gehalten hat / Hoff ob Gott wil / daß solle der letst sein / Dessen jne Gott auch gewehret / dann er bald hernacher verstorben.

Wie es auch Keyser Carlen dem fünfften mit den Päpsten ergangen / vnd sie denselben bey eingefallener enderung der Religion tribulirt / das weisen die Geschicht vnnd Historien vnserer zeiten genugsam auß. Dann erstlich / als er zum Römischen Keyser erwöhlet werden solte / legte sich Papst Leo der 10. diß Namens / so sich dazumal mit Franckreich verbunden / wider solche Wahl / auß forcht / Keyser Carle würde jm zu mächtig werden / gab listiglich für / er köndte zum Keyserthum nicht zu gelassen werden / weil die Neapolitanische Könige des Papst Vasallen weren / vnnd daß sie sich vorlängst gegen den Päpsten verpflichtet / des Römischen

mischen Reichs nicht anzumassen. Als jme Papst aber solcher anschlag fehlete/ vnd Keyser Carl zum Römischen Keyser erwehlet/ Setzet er die Freundschafft mit Franckreich eine zeit beyseits/ nam sich wider freundtschafft gegen dem Keyser an/ Bald aber vnderstunde er durch seine Nuncios vnd Brieff/ des Keysers Krönung zu Aach/ wie auch die versamlung zu Worms zu verhindern. Als jhme dieser Poß auch nicht angieng/ ernewerte er wider die Bündtnuß mit Franckreich/ zu dem ende/ daß er den Keyser vmb beyde Königreich Sicilien bringen/ vnnd die Italianische Stätte/ vnter sein vnnd des Königs in Franckreich Schutz vnd schirm bekommen möchte/ Welche Bündtnuß der Papst so lang gehalten/ biß er gesehen/ daß der König jhm in Italia zu gewaltig worden/ Derowegen sich wider zum Keyser geschlagen/ vnnd dahin bearbeitet/ daß die Frantzosen auß Italia gebracht.

110 Da dieser Papst starb/ vnd Papst Hadrianus der Keyser Carls Præceptor gewesen/ an sein statt erwöhlet/ vnnd jhr May. deßwegen zugethan/ die Italianische Fürsten vnnd Stätte/ auch König Heinrich in Engelland/ vnnd König Ludwig in Vngern/ mit jhren May. in Bündtnuß bracht/ blieb er nicht lang im lebẽ/ wurde jme/ wie man davon schreibt/ balde vergeben. Bey welchem Papst auch die Stände des Reichs sich gegen der Key. May. der vnträglichen beschwerungen/ die sie in Schrifften/ biß in die hundert/ wider die Päpste verfasset/ vnd auff dem Reichstag zu Nürnberg/ Anno 1523. jhr May. vbergeben/ vnd deren entledigung begeret. Succedirt demselben Clemens der siebend/ welcher von Keyser Carlen groß Ehr vnd Gut vnnd

zehen tausendt Kronen Pension vom Bisthumb Toleto järlichen bekomen / Dieser vergaß bald aller empfangenen wolthaten/machet ein Bündniß vber die ander/wider den Keyser/mit Franckreich/ Verbot den Genesern/vnd Lukesern/das Gelt/so sie dem Keyser schuldig zu geben / vnd practicieret hie zwischen / mit dem Keyserischen Obersten / als Francisco Daualo / daß jhme Meyland sequesters weiß zugetheilet werden möchte. Bald darauff/da König Franciscus gefangen / als er sich förchte/ daß der Keyser in Italia mechtiger werden möcht/ vnderstund er mit König Heinrichen in Engelland / Venedigern vnd andern zu rahtschlagē / wie er den Keyser auß Italien vertreiben köndte / deßwegen er dann jhme Ferdinando Daualo / den Titel des Neapolitanischen Königreichs/verheissen.

Als aber Keyser Carlen dessen von Daualo berichtet/vnd dieser Anschlag entdecket / auch König Franciscus seiner Custodien erledigt / braucht der Papst einen andern Grieff / macht eine newe Bündtnuß mit König Francisco / Absoluiret jhn krafft Apostolischer autoritet vom Jurament / so er Keyser Carlen gethan mit der Condition / daß Keyser Carl auch in die Bündtnuß komen möchte/ so ferre König Francisci Kinder vm̄ gebürliche ranzon ledig würden / Welche trewlosigkeit Gott nicht vngerochen/sondern vber jhne Papst / welcher die beyde Potentaten in einander gehetzt / Zu letzt die straff auß gerechtem vrtheil ergehen lassen/in dem Rom von dem Hertzogen von Burbon / Herr Georgen von Fronsperg / gleichwol ohne befelch des Keysers/wie man sagt/eingenommē / geplündert/ vnd der Papst gefangen worden.

Als

Als nun dieser auch verstorben/ vnd jm Paulus III. succedirt/ ist menniglich bewußt/ wie derselbige Keyser Carl wider die Teutsche Chur vnd Fürsten/ von wegen der Religion verhetzet/ darauß der hoch schädliche Schmalcaldische/ vnd hernach folgende Krieg/ in Teutschland/ Franckreich/ vnnd Niderlande erfolget/ vñ heutiges tags noch dieselbe kein ende haben/ vnd von seinen Successoren mit verwüstung Land vnd Leuhte continuiert werden.

Was nun dieselbigen/ hochgedachten Keysern vnd Königen endtlich für nutzes gebracht/ das haben die außgänge zuerkennen geben.

Wie Keyser Carl das Keyserthumb resigniret/ vnd Keyser Ferdinandus/ jetziger Key. May. Anherr/ in Keyserliche Regierung getrettē/ vnd durch dero abgesandten Obersten Camerer Gußman/ den Papst Paulum den 4. dessen berichtet/ ist noch in frischer gedächtnuß/ mit was frecher/ stoltzer vñ verächtlicher Antwort er empfangen worden/ daß er jr May. nicht für einen Keyser erkennē köndte/ dieweil Keyser Carln niemants das Keyserthum̄/ als dem Papst/ zu resigniren/ Auch jhr May. dasselb ohne vorwissen deß Papsts anzunemen nicht gebüret hette/ wolt jhm kein Audientz verstatten/ sondern zuvor wissen die vrsachen/ warumb er gen Rom ankommen/ ließ etliche Fragen vnd Artickel stellen/ den Cardinälen vnd Rechtgelehrten zu berahtschlagen vndergeben/ so hernacher durch die Romanisten spargiert vnd außgesprengt worden.

Ob nicht vor allen dingen von nöten were/ daß jhr May. Gesandter glaubwürdig dociren solte/ wz bey der vbergab vnd Ceßion deß Keyserthumbs gehandlet.

Ob auch alle ding gebürender weiß / weil der Consens deß Papsts nicht darbey gewesen / zu gangen vnd verrichtet.

Da auch schon solche Difficultates nicht vorhanden / ob nicht andere bedencken / seyn Keysers Ferdinandi Person halben im weg legen / daß jhr May. deß Keyserthumbs nicht vehig / Als jr May. Sohns Maximiliani Königs in Böhem böse Education / welcher der Lutherischen Ketzerey gewogen / Daß jhr May. offentlich in jhren Landen dieselbige eynreissen / predigen vnd die Catholischeit vndertrucken ließ / Daß sie das Colloquium zu Worms / ohne deß Papsts bewilligung / verstattet / Daß jhr May. auff dem Wahltag zu Franckfurt viel dings geschworen het / so Kätzerisch vnd verdampt weren / Daß sie das Decret / wider diejenige / so vnder beyder gestalt communiciren / suspendirt / Daß jhr May. dem Jurament / so sie zur zeit jhrer Election zum Römischen König geschworen / die Catholische Kirchen vnd Glauben zu defendiren / auch die Kätzer außzurotten versprochen / nicht nach kommen.

Was auch von etlichen Churfürsten zu halten / die offentlich die Römische Kirchen verlassen / Vnd ob man mit dieser weiß der Christenheit friede vnd ruhe schaffen vnd erhalten köndte / Vnnd was dergleichen vnverschämpte / Gottlose / erschrecklich Fragstück mehr gewesen / darauß der Päpst vnmässige tyrannische begierd / zu herrschen / Keyser / Könige / Fürsten vnd Herrn / vnder jhr Joch vnd Füß zu bringen / offentlich erscheinet.

Ob nun wol gegen jetziger Key. May. Herr[illegible] Vattern / Keyser Maximiliano dem andern / hochlöbli-

löblicher Gedächtnuß/ Papst Pius der 4. vnd seine Nachfolger/ sich also verhalten/ daß sichs ansehen lassen/ als ob er etwas demütiger worden/ vnd vorige Päpst boßheit vergessen/ so hat er doch mit erhöhung deß Hertzogen von Florentz/ zu einem Großfürsten genugsam zu erkennen geben/ daß er seinen angemaßten Primat/ Fürsten vnd Herrn/ zu machen/ zu erhöhen vnd vnder zutrucken/ fallen zulassen nicht gemeint/ Aber gleichwol jr Mt. davon nit stillgeschwiegen/ sonder solche anmassung gegē die Churfürsten deß Reichs geandet/ darunder rahtsgepflogen/ vnd die gebür fürgenommen/ Zweiffels ohne/ da jhre Mt. deß jetzigen Papsts Gregorij 13. diß Namens Regierung/ freffentliche/ vnrechtmeßige Handlungen/ mit vermeinter absatzung eines fürnembsten Glieds vnnd Churfürsten deß Reichs/ deß Ertzbischoffs zu Cölln/ erlebet/ sie wür den solches nit allein nicht verstattet/ sondern ander st sich hierinen erzeiget/ vnd deß Reichs Authoritet vnd Hochheit in acht gehabt haben.

Auß welchem allem erscheinet/ wie es die Päpst mit den Keysern vnd dem Römischen Reich gemeinet/ weder Gottes noch derselben Ehr vñ Hochheit sondern jhr schwächung/ verderben vnd vndertruckung/ Dagegen aber jr selbsten erhöhung vnd Primat allein gesucht/ Daß auch von den Keysern solchem Primat vñ vnrechtmäßigem gewalt/ jederzeit so wol in Geistlichen als Weltlichen widersprochen abgewehret vnd widerstand geschehen.

Dergleichen dañ andere Könige vnd Potentaten in der Christenheit zu allenzeiten auch gethan/ also daß Philippus Pulcher/ König in Franckreich/ dem Papst Bonifacio VIII. auff seine Bull/

darin-

darinnen dise wort gestanden: (Wir wöllen/daß du wissest/daß du vnser/im Geistlichen/Vnderthan bist) mit folgenden worten vernünfftiglich geantwortet hat: Wir Philippus von Gottes Gnaden/ König in Franckreich/entbieten wenig Heyl/oder gar keins Bonifacio/der sich für den öbersten Bischoff außgibt/Es sol wissen deine grosse Thorheit/ daß wir in Geistlichen dingen keinem vnderworffen seyn/vnd daß der Kirchen Pfründen Collation vns auß Königlichem Rechten zugehöre/die aber anders glauben/die halten wir für Thoren vnd vnsinnig/Geben/rc.

Vnd hat zwar zu vnsern zeiten in allen vmbligenden Königreichē/als Franckreich/Engelland/ Schotlandt/Dennenmarck/Schweden/Polen/ vnd andern Landen/so bald jhnen das Liecht deß Heyligen Euangelij durch Gottes Gnade erschienen/vrsach gegeben/mehrertheils sich deß Päpstischen Jochs vnd Tyranney gäntzlich zuentledigen/ Welches weiter außzuführen zu lang vnd verdrüssig were/auch menniglich vnverborgen ist.

Was die Päpst mit jren Gottlosen Concilien für vnheil angestifftet.

Hie wöllen wir auch nicht erzehlen/wz die Päpst mit jren angestelten Gottlosen Concilien für jammer/not/krieg vnd Blutvergiessen/jederzeit in der Christenheit erwecket/vnnd ist das Concilium zu Claremont in Franckreich gehalten/darauß der Krieg wider die Vnglaubige/bellum sanctum genañt/so biß in die zwey hundert jar gewert/vnd ein solchs Blutvergiessen erfolget/daß man zu Hierusalem im Tempel biß an die Knie im Blut gestanden vnnd gewattet hat/auch fast alle Völcker von Auff vnd Nidergang/Mittemtag vnd Nacht/in einander also grausam verbittert vnd ergrimmet/

daß

daß viel hundert tausent / vnd mehr als außsprechlich / vmbkommen vnd erschlagen worden seind / genugsam bekannt / wie auch das Concilium zu Costentz / darauß der Hussiten / vnd das Concilium zu Basel / darauß der armen Gecken Krieg entsprungen / auch wie Bapst Julius der ander / das Concilium zu Pisa / Anno 1517. verjagt / vnd dermassen Krieg angefangen / daß man von im liset / wie er innerhalb siben jaren / in die zwey mal hundert tausent Menschen / vmb Leib vnd Leben gebracht. Was auch zu vnsern zeiten das Trientische Concilium, Anno 46. vnd hernacher 52 für schwere Krieg vnd Blut vergiessen in allen Landen erwecket / auch was für verderbliche beschwerungen / deren heutiges tages kein end / darauß erfolgt / dz ist meniglich Notori.

Wir geschweigen hie der Bäpstischen Nuncien / vnd Landfahrern / die er in wenig jaren ins Reich Teuscher Nation / Franckreich / Engelland / Schlottland / Niederland / Schweitz / Oesterreich Steyermarck vnnd Kerndten / außgesendet / vnnd dardurch nichts anders dann zwietracht / spaltung vnd vnfried / innerliche Krieg / zwischen Herrn vnd Vnderthanen angerichtet / wie er dann durch den Bischoff von Verzell / vnd andere / alles vnder dem schein / fried ruhe vnd einigkeit zustifften / in dieser Cöllnischen Sach auch gethan / welches alles wir darumb etwas weitleuffig zuerholen / vnd außzuführen für ein nottursst ermessen / darmit mennigklich / zuvorderst aber die Key. May. selbs sehen vnd erkennen möge / wie die Päpst zu erhaltung jhres angemaßten nichtigen Primats / so wol mit den Bischoffen / als den Römischen Keysern / vnd dem H. Reich Teuscher Nation / die jhr Vocation / Beruff /

Bäpstische Nuncien vnd Gesandten.

m

Gewalt/Hochheit vñ Præeminentz/so jnen der Allmächtig durch sein Göttlich Wort vnnd Befelch/ auch jre Tugent vnd Keyserliche Thaten miltiglich gegeben/ in die Augen gestochen/ vmbgangen/ alle mittel vnd weg/ dieselben zu schwächen vnd vndertzutrucken sich vnderstanden/ hergegen aber wie die Bischoff vnd Keyser/ zu erhaltung jres habenden Beruffs/ Key. Stands/ Hochheit/ vnd Teutscher Nation Freyheit/ jnen widerstandt gethan/ solchen jren vermeinten Gewalt nit eyngeraumbt/ vnnd so lang sie dasselb behauptet/ vñ bey der vralten vnverfälschten Catholischen Religion verblieben dz Römische Reich/ wie auch sie/ in jren Ehren/ Würden/ Autoritet vnd Ansehen erhalten worden/ Vnd das hergegen/ da durch die Römische Päpst/ angeregte vhralte Christliche Catholische Religion in vil weg durch jre eigne vnd andere Menschensatzungen verfälschet/ auch sie sich selbst an Christi vnsers einigen Seligmachers statt/ vor das einige Haupt der Christlichen Kirchen auff Erden gesetzt vnd auffgeworffen/ vnd durch anmassung solches gewalts vnd schein/ deß H. Reichs vnnd dessen Freyheit vndertruckung vnnd vndergang gesucht/ alle Ehr/ Würde/ auffnemen/ auch ruhe vnd frieden/ im selben/ zu sampt der Christlichen Kirchen (ausserhalb wann etwan denselbigen/ durch sonderbare von Gott darzu geschickte Keyser/ vnd andere fürneme Leut/ auß Gottes Wort mit gutem grundt widersprochen worden) in abgang zu gerahten angefangen.

Dahero dann nicht ohne vrsache/ sondern auß vorgemeldten beschwerlichen Exempeln die Rechnung leichtlich zu machen/ wañ solchen Bäpstischen

griffen

griffen/so jetzundt wider von newem/mit eynschie-
bung vnd verenderung der Calender/welchs allein
einem Röm. Keyser gebürt/auch auff vñ absetzung
der Chur vnd Fürsten geübet werden/nit bey zeiten
mit gutem Raht vorkomen vñ abgewehrt wirt/dz
das H. Römische Reich/so durch liebe/beystandt/
schutz vñ schirm/Keyser Caroli deß Grossen/zu der
allgemeinen Christlichen Kirchen/vnd Teutscher
Nation Freyheit/auff die Teutschē kommen/eben
durch diesen vom Papst/vñ seinem anhang vorha-
benden Primat/vnnd so vnmilte verfolgung/die
von jm vnd denselben bißhero wider die rechte Ca-
tholische Kirchen vnd Glauben/das H. Reich/vñ
was dero gehorsamen Ständen noch vbrig vorge-
nomen/jetzund neben schwächung vnnd vndertru-
ckung Keyserlicher Hochheit vnd Autoritet wider
auffgelößt/vñ zu scheitern gehen müsse/solchs aber
niemandt anders/dann eben dem Bapst zu Rom/
vnd den jenigen/so solche seine Handlungen appro-
birn/auch der Key. May. zu eynschiebung eins sol-
chen schädlichen vnd verderblichen neben Haupts/
rahten vnd helffen/mit fugen kan zugemessen wer-
den. Da jhnen doch besser anstünde jhr Key. May.
auch dz gemeine Vatterland/vor solchem jrem scha-
den/nachtheil vnd verderben/zu warnen vnnd ab-
zumahnen/Dann daß sich jre Key. May. eines bes-
sern/als derselben hochlöbliche Vorfahren/zu den
Päpsten zugetrösten haben solte/da werden sie auß
denē albereit bey jrer Mt. Regierung vorgangnen
beschwerlichen handlungen vnnd vnruhen das ge-
genspiel befinden/vnd ist sich zuverwundern/dz die
Geistlichen Chur vñ Fürsten/denē deß Papsts an-
gemaster Primat eben so vnträglich vnd vnleiden-

Erinnerūg an die Geistlich Chur vnd Fürsten.

lich / als den Weltlichen seyn würde / zu dieser sachen also stillschweigen / vnnd denselben in vnserm Vatterland eynwurtzeln lassen / Da sie doch von Gott dem Allmächtigen jhre eigne Berüff / Dignitet / Præeminentz / Chur / Fürstenthumb / Landt / Leut vnd Regierung / erlangt / dessen sie nicht dem Papst / sonder seiner Allmacht / als Geber vnnd Nemer / aller Königreich / Fürstenthumben vnd Herrschafften / allein zudancken / in denē man jnen den geringsten eintrag zu thun keines weges gemeinet / vnd nicht vrsach haben / sich einem frembden vermeinten Bischoff vnd Haupt / dem sie vermöge Göttlicher Rechten / in nichts verpflichtet vnd verbunden / auch daß je vnnd allwegen nichts anders dañ vnsers allgemeinen Vatterlands verderben vnd vndergang gesucht / zu vnderwerffen / vnd jhnen diese Seruitut / Tyranney vnnd Dienstbarkeit aufftringen zulassen / sonder viel mehr dahin zutrachten / daß sie einmal der vnchristlichen Juramenten / so jnen vnd jren Capitularn / zuverstrickung jhrer gewissen / vnd nachtheil deß Reichs vnsers geliebten Vatterlands / auffgetrungē / auch der vntreglichen schatzungen vnnd erschöpffungen jrer Stifft / mit den Pallien / Annaten vnd andern Bürden / die billicher inen selbst / deren Stifften vñ gemeinem Vatterlandt zum besten verwendet würden / erlediget / vnd also desselben Freihheit vnd Libertet / nicht weniger als die Weltlichen Chur vnd Fürsten jnen angelegen seyn lassen soltē / damit man vnder einem eintzigen Haupt / der Key. May. mit besserm / bestendigerm verstandt / Teuschē vertrawen / in friedlichem wesen / lieb / freundschafft vnnd zusamensetzung beyeinand leben vñ wohnē möcht.

Wir

Wir wolten auch gern hören / mit was gutem gewissen / die jenige handleten / wie sie es auch gegen Gott vnd jhrem Vatterland verantworten künden / die zu einführung / vnd vertedigung / diser Päpstischen Tyranney sich in diesen Krieg wider Gott / vnd gedachtes jhr Vatterland vnd zu vndertruckung desselben freyheit gebrauchen lassen / auch jhr Gut / Leib vnd Blut deßwegen auffsetzen vnd in die schantz schlagen dörffen / da sie billicher neben vns vnd andern dasselb retten vñ verthedigen helffen solten.

Also wissen wir auch nicht / wie die jenigen / sie seyen gleich dieser oder jener Religion / für vnschuldig zuhalten / die auß kleinmütigkeit / forcht vnd andern gesuchten außflüchten vnnd besonderbaren Respecten / diß gemein verderben mit truckenen Augen anschauen / still sitzen / vnd wider die offentliche Reichs Constitutiones / Satzungen vnd Ordnungen / auch jhr besonderbare mit einander habende verwantnuß vnd einigungen die beschwerte Ständ vndertrucken lassen / vnd sich der Neutralitet behelffen wöllen. Wider die Neutralisten.

Dann wer ist so blind / der da nicht sihet / da dem Papst einmal dieser gewalt eingeraumbt / vnd nicht abgewehret / auch die Reichs Constitutiones, den höchsten Ständen im Heyligen Reich nicht zu hülff vnd statten komen sollen / daß es dabey nicht bleiben / vnd mit gefehrlichem stillsitzen vñ zu sehen die gemeine ruhe nicht gefürdert / sonder viel mehr zu betriebung derselben / vnd dem Papst seine Tyranney gegen andern auch / zuüben / vnd also eine vnruhe vber die ander im Reich Teuscher Nation anzufahen / vnd derselben freyheit vnderzudrucken

vrsach gegeben wirdt/ Wie sich dann seine des Päpsts Nuncij wie oben angeregt offentlich verlauten lassen/ Es müßten noch mehr hütlin im Teutschland herumb geruckt werden/ vnd heisset dißfalls Principiis obsta.

Vnd haben die Stände Augspurgischer Confeßion hiebey vber die schuldige Rettung/ die sie vermög allgemeinen Landfriedens dem bedrangten Churfürsten zu Cöln/ zu thun vnd zu leisten/ schuldig/ in jrem gewissen wol zuerwegen/ ob es auch vor Gott verantwortlich seye/ mit jhrem stillsitzen an einem ort/ seine Christliche Religion für wahr zu bekennen/ vnd am andern/ dieselbe sambt seinen Glaubens genossen vnd Christlichen mit gliedern per indirectum von wegen verweigerter hülff vnd liebe helffen verdammen/ straffen/ verfolgen vnd außreuten/ Eine solche Neutralitet ist in Politischen sachen vnd obliegen von den Weltweisen Heiden/ als abschewlich vnd vnzimlich verworffen/ Wie viel weniger kan sie in Glaubens gerechten sachen bestehen/ darinnen die Göttliche Maiestat vnd gemeines Vatterlands freyheit intereßirt/ Glaub vnd Liebe in einander verknipfft/ vnd wider den Stachel eines guten Gewissens zugesehen/ vnd verstattet würdt/ seinem Nächsten den Weg der Seeligkeit zu verschliessen / oder vmb rechtens bekanntlichen approbirten Glaubens willen/ jhme die von GOTT gegebne Ehr/ Dignitet/ Regierung vnd Wolfahrt/ abzustricken/ vnd also in effectu/ nicht allein jhnen sondern alle andere seines Glaubens genossen eines vngerechten / verdamblichen Glaubens / vor der gantzen weiten Welt/ wider den klaren Innhalt des bethewrten

gleich-

gleichmäßigen Religion vnd Landfriedens cum scandalo & terrore, vieler zarten Gewissen/ zuvervrtheilen vnd zuverdammen/ Wer nicht mit mir ist/sagt CHRISTVS/der ist wider mich/vnd wer nicht mit einsamlet/ der zerstrewet/ Also vnmüglich ist es zu Gottes belieben in diesen dingen zu tergiuersieren/ den Kopff auß der Schlingen zu ziehen/ vnd propter metum Iudæorum Nicodemi Fußstapffen im verborgnen anzutretten/ oder auch mit dem Priester vnd Leviten fürüber zu gehen/ vnd ob des verwundten Schmertzen/ Trangsal vnd Ellend/die Ohren vnd Händ zu verschliessen/ deßwegen die Ständ Augspurgischer Confeßion in jhren vnderschiednen Supplicationen vnd Protestationen/ so sie fast auff allen Reichßtägen/von wegen der Geistlichen vorbehalt/an die Keyserliche May. ergehen lassen/ rund vnnd deutlich sich erklärt/ wann sich ein fall/ damaln oder künfftig begeben vnd zu tragen solte/ daß von wegen dero angenommen Augspurgischen Confeßion/einiger Geistlicher seines Stands vnd Beneficien oder Officien solte entsetzt/ vnd bedrangt werden/daß sie nicht allein derhalben jhr gewissen befreyet/sonder auch denselben in oder ausserhalb des Rechtens/ nicht verdammen/oder mit der that/oder in andere weg verfolgen helffen wolten.

Ob nun aber verweigerung/Rahts vnd hilff oder zulassung vnd Permißion vorstehender gefahr vnd obliegender bedrangnuß/ nicht auch ein heimliche vnd obliqua species der Persecution seye/ das hat man sich leichtlich auß Göttlicher Schrifft vnd Weltlichen Rechten erinnerlich zu bescheiden/ Ein mal heist es nicht die Thor weit/ vnnd die Thüren

Thüren in der Welt hoch machen / daß der König der Ehren ein ziehe / sonder heisset viel mehr jhme den einzug helffen sperren / vnd vor der Pforten sitzen lassen / darob man sich weder vnschuldiger hände / noch reines hertzens zugetrösten / Vnd hat recht ein alter Lehrer geschrieben / Die König vnd Herren sollen Christo dienen / mit ordnung vnd machung der Gesetze für Christum.

Item / Wer einen vom Todt erretten kan / vnd es nicht thut / sey eben so schuldig als der da tödtet / dann weil er nicht helffen wöllen / habe er gewölt / daß derselbe getödtet werde / vnd ist die Schuld vnd Sünd der jenigen / so den bedrängten gliedern / sonderlich der Religion halben / nicht helffen wöllen / vnd es doch können vnd schuldig seyn / desto grösser / wann durch verweigerung jhrer hülff desto mehr leuht bedranget vnd verfolgt werden. Was dann Christus der HERR selbs den ienigē drauet / die jhnen als hungerigen vnd dürstigen nicht gespeiset oder gedränckt / als ein Gast nicht beherbergt / nackct nicht gekleidet / kranck vnd gefangen nicht besucht / das weiset das Wort Gottes klar vnnd hell auß.

Auß diesen nach längs noch weiter deducirten rechtmäßigen billichen vnd nohtwendigen vrsachen / hoffen wir nicht allein bey der Keys. May. sonder auch allen andern Ständen des Reichs / entschuldiget zuseyn / daß wir nicht allein vns in diese Kriegs expedition begeben / vnd jhr May. abmahnungs brieffen vnd Schreiben / die sie an vns / auß vngleichem bericht dieser gantzen sachen halben ergehen lassen / vnd wir vns darauff der gebür entschuldiget / zu erhaltung vnnd handthabung jhrer

Key.

Rey. May. selbs Hochheit/Reputation/gemeinen Vatterlands freyheit/ vnd der heylsamen Reichs Constitutionen vnd hochverpaenten Land vnd Religion friedens/ vns nicht jrren noch hindern lassen/ sondern auch gleich anfangs allein zu verhütung dazumal/ bevorstehender/ vnd leider jetzt vor Augen schwebender weiterung/ dem Cardinal von Oesterreich/ als Päpstischen Gesandten/ den Paß durch vnser Land verweigert/ dieweil vns wol bewußt gewesen/ wahin solche Legation/ wie es hernach das Werck an jhme selbs/ vnd deß Bischoffen von Vercels verrichtung vnd vermeinte publication genugsam erwiesen/ alles laut bey verwarter Copeyen mit Numeris 11.12.13.14.15.

Warumb dem Cardinal von Oesterreich der Paß nicht verstattet.

Daß vns aber dieser vnser zug vnd Expedition/ wie auch sein des Churfürstens zu Cöln L. vornemmen von etlichen friedhäßigen Leuhten anderst dañ wie oben vermeldet/ vnd als ob es vmb zerreissung/ prophanierung vñ eigenmachung der Stifft/ vñ vndertruckung der Catholischen/ wie sie sich nennẽ/ zuthun seye/ gedeut werdẽ wil/ solches ist ein gifftige Calumnia/ deren sich albereit der Churfürst zu Cöln/ in seinem offentlichen Außschreiben/ mit angehefftem erbieten/ gebürlicher Caution genugsam erkläret/ vnnd mögen wir mit gutem Gewissen vor Gott bezeugen/ daß vns hierinnen vngütlich beschicht/ vnd wir vns dasselb in vnsern sinn oder gedancken nie genommen/ als der wir vns dißfals des vielbenanten hochbethewrtẽ Religion friedens/ den wir vnsers theils/ da man vns auch darbey friedlich verbleiben lasset/ Fürstlich zu halten gemeint seynd/ wol zu erinnern/ vnd da wir wüsten/ daß sein des Churfürstens zu Cöln L. eines andern

Daß diese Expeditio den Stifften zunachtheil nicht gemeint sey.

n

sinnes weren/daß wir doch S.L. im wenigstē nicht zu trawen/nach vermutlich/vnd fast vnmüglich/kein stund derselben beystand thun wolten/ Vber das sich die Stände Augspurgischer Confeßion bey auffrichtung deß Religion friedens/vnd da dem Artickel von der Geistlichen vorbehalt widersprochen worden/zu verkommung gefaßten argwohns vnd verdachts/so die Stände der Päpstischen Religion von den Weltlichen Chur vnd Fürsten geschöpfft/als ob man ein anders mit den Stifften vor hette/gegen denselben genugsam erkläret/vnd erbotten/sich mit der dazumal gewesen Königlichē Maiestat vnd den Päpstischen Ständen/deßwegen einer sondern Disposition vnd fürsehung/vngefährlichen obangeregter Maß vnd inhalts zuuergleichen/daß nemblich die hohe deß Reichs vnd andere Stifft/wann künfftig darinnen die Religion würde verendert/zu keiner Weltlichen Herrschafft gewandt/sondern nach eines jeden Ertzbischoffs/Bischoffs oder Praelatens absterben/oder Resignation bey jren Electionen/Administrationen vnd Gütern gelassen werden sollen.

Wie auch die Graffen vnd Herren sich in jhren Supplicationen an die Keyserliche Maiestat/Chur/Fürsten vnd Stände/deß Reichs auff verschienen Reichs vnd andern Tägen/von wegen zulassung der Freystellung/neben gebürender Caution/wie vnd welcher gestalt die ding weiter zu fürkommen/genugsam erklärt vnd erbotten/dahin es noch zurichten were/vnd bey den Ständen Augspurgischer Confeßion dißfalls kein mangel/eintrag oder verhinderung erscheinen solle.

Vnd ob wol hiebey etlicher Chur vnnd Fürsten/

sten / so etliche Stifft eingezogen / Exempla zu verbitterung der Leuht allegirt vnd angezogen werden / so weißt man doch / daß solches vor dem Passawischen Vertrag / vnd auffgerichten Religion frieden beschehen / vertragne vnd vergliechne sachen seyn / die billich nicht wider zu erwecken vnd zu renouirn / sonder billich begraben seyn vnd bleiben sollen. Vnd da man die rechnung vberschlagen solt / würdet sich befinden / daß die Geistlichen nicht weniger Stifft jhren Landen / Chur vnd Fürstenthumben ad mensam incorporirt / vnd ist noch vnvergessen / was mit dem Stifft Saltzburg vor wenig Jaren vorhanden gewesen / vnd da wir für vnser Person ein solches im Sinne gehabt / hetten wir hiebevor darzu viel bessere als jetzt gelegenheiten gehabt.

Also wirdt auch den Graffen vnnd Ritterschafft mit vngrundt eingebildet / Wann die freylassung der Religion vnd Christlichen Ehestands auff den Stifften verstattet / daß solches derselben / wie auch deß Adels verderben vnd vndergang der Gottseeligen Stiffter Intention / dem Religion frieden entgegen vnd zu wider / auch eine zerrüttung der Ständ vnd Vocationen / Ja ein vnmüglich ding seye / vnd was dergleichen mehr von friedhäßigen Gottseeliger Reformation / auch züchtigen Lebens vnd Wandels / widerigen Leuhten / fürgeben / auch hin vnd wider vnder die Graffen vnd Ritterschafft eingestecket / vnd mehrertheils auff verschienem Reichstag zu Regenspurg / Anno 1576. wider der Graffen vnd Herren Supplication / so sie dazumal von wegen solcher freystellung / der Keyserlichen Maiestat auch

Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vbergeben/ in ein Schrifft zusamen verfasset worden. Dieweil aber dagegen von jhnen den Graffen dazumal ein außführliche ableinung / aller solchen vngegründeten vnd nichtigen einwürffen vnd widerreden / darinnen nach der länge höchstgedachter Key. Ma. vñ wolgedachten Ständen demonstrirt worden / daß solch jhr suchen nicht allein billich / vnd gleichmässig / sonder auch dem gemeinen Vatterland Teutscher Nation nutzlich vnnd fürstendig / vnd dann auch möglich vnd wol ins werck zubringen seye / haben wir vnvonnöhten geachtet / in diesem vnserem Außschreiben / davon fernere außführung vnd widerlegung zuthun / sonder menniglich zu besserer nachrichtung / solche beyde Schrifften / neben andern Supplicationen / so jederzeit auff verschienen Reichstägen / den verstorbenen Keysern seeligster Gedächtnuß / von den Augspurgischen Confeßions verwandten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vbergeben worden / diesem vnserm Außschreiben / sub Numero 17. mit anhencken lassen / dahin wir vns geliebter kürtze halben referirn vnd gezogen haben wöllen.

Daß man nichts vngebürlichs gegen dem Bischoff von Lüttich vorgenim̄e.

Ferrner vnd so viel vnsern Vettern Hertzog Ernsten in Bayern vnd Bischoffen zu Lüttich anlangt / daß vns von etlichen in argem außgelegt würdt / daß wir S. L. an dero / durch etliche des Capitels practicirter Dignitet mit dieser vnserer Expedition vnderstehē zuverhindern / da wir doch als ein geborner Pfaltzgraff vnd Hertzog in Bayern / desselben Hauß auff vnd zunemmen / billicher befürderen solten. Dagegen sagen vnd bekennen wir / daß wir die Tag vnsers Lebens mit seiner. L. ausser-

außerhalb dises Handels nicht allein nichts in vngutem zu thun gehabt / sondern auch derselben / als vnserm lieben Vettern vnnd Brudern / alle Ehr Freundtschafft / wolfart / nutz vnd ordenlichs auffnemen / ohne anderer Leut vnbilliche betrangnuß / wie noch gegünnet.

Wann aber dißfals vns mehr auff eine gerechte Sach / auch vnser allgemeines Vatterland / vnd dessen Freyheit (welche durch solche vnordentliche Proceß / darzu sich S. L. bewegen lassen / in höchste gefahr gesetzet) als einiges Mensche Freundschafft zusehen / vñ solchs in acht zuhabē gebüret / So werden vns / weð S. L. noch jemand anders / dessen billich verdencken können / Bevorab weil wir S. L. als vns glaubwürdig fürkommen / daß sie ein Auge auff das Churfürstenthumb Cölln geworffen / vñ man mit derselben deßwegen handlung pflegen sollen / trewlich vor solchem verwarnet / vnd was derselben / da sie mit vnbillicher verstossung / deß jetzigen ordenlicher weiß erwehlten vnnd bestätigten Ertzbischoffs vñ Churfürsten zu Cölln / sich in den Stifft eynzudringen vnderstehen würde / für beschwerliches begegnen vnd erfolgen möchte / trewlich erinnert / wie auß vnserm an S. L. ergangnem Schreiben / mit Numero 16. darauff vns gleichwol keine antwort gegeben worden / zu sehen.

Daß sich nun S. L. vber solche vnsere brüderliche verwarnung / so weit in diese Sach eyngelassen / vnnd diese weiterung darauß gefolgt / möchten wir derselben wol bessers günnen / müssens aber nun mehr an seinen ort stellen.

Beschließlich: Weil auch etliche sich finden / die da vermeinen / man solle die Religion nicht mit ge- Ob die Religion mit dē schwert

zu befördern vnnd handzuhaben. walt befürdern oder vertheidigen helffen / sondern dieselb Gott dem HErrn / der nach seiner Allmacht die Hertzen in seinen Händen hat / schalten vnd walten lassen / Solche Leute jrren gar sehr vnnd weit / haben sich auch auß Gottes Wort zu erinnern / daß ein ordenlicher Magistrat das Schwerdt nit vergebenlich führet / vnnd nicht allein ein Schützer / Schirmer vnd Handthaber der andern Tafel / das ist / eusserlichen Friedens / Freyheit / zeitlichen Guts / Scham / Leibs / Zucht / vnd wolstands seiner Vnderthanen / Sonder auch vñ fürnemlich der ersten Tafel / das ist / deß rechten vnd vnverfälschten Gottesdienſts seyn solle / vñ den jenigen / so jhn oder seine Vnderthanen mit gewalt zu einer falschen Religion zwingen vnnd dringen wöllen / nicht weniger als den jenigen / die jnen im zeitlichen eyntrag thun / sich vnderstehen abzuwehren / vñ sie zu retten schuldig / ja solches vmb so viel mehr / daß das ewige vnd der Seelen seligkeit / dem zeitlichen vnnd leiblichen Gut weit vorzuziehen ist / Wie dann deßwegen in heiliger Göttlicher Schrifft viel vnd wolbekannte außtruckenliche Befelch / vnd auch löblich Exempel / der dapffern Helden / so von wegen der Religion / vnd zu schutz vnd schirm jhrer Vnderthanen vñ Mitbrüdern / Krieg geführt / vnd deßwegen gelobt vñ geprieſen werdē / als Abraham / Moses / Josua / David / vñ die Christliche Könige / Ezechias / Josias / Constantinus magnus / auch zu vnseren zeiten Christliche Fürsten vñ Regenten vorhanden.

Hierinn gehorsamē auch die Kriegsleut vñ Vnderthanen der Obrigkeit billich / ja es ist jhnen auch ein grosse Ehr vñ kein nachtheil / so sie also von billicher vrsach wegē / für die Religiō / für die Gesetz Got-

tes /

tes/ für dz lieb Vatterland/ vñ dessen Freyheit/ auch für Weib vñ Kindt/ streitē/ sterben vñ vmbkomen.

Vnd ob wol die Religion vnd Glauben ein Gab Gottes ist/ die er gibt wem er wil/ vñ sich in die Hertzen der Menschen nit dringen vnd zwingen leßt/ so gebraucht er doch seine mittel/ die er nit verschmäht habē wil/ dadurch er solchs wirckt/ als nemlich/ sein seligmachendes wort/ welchs er durch die Kirchendiener predigen vñ verkündigē/ durch die Obrigkeit aber befürdern/ handhaben/ vñ die Vnderthanen dazu anhaltē/ auch durch jrē eusserlichē gewalt den jenigen steuren vnd abwehren lasset/ die andere mit ärgerlichē Exempel falscher Lehr vñ Abgötterey/ an jrer Selenseligkeit vñ warē Gottesdienst begern zuverhindn/ vñ machet dannoch ein Obrigkeit niemand froñ oder gläubig. Also weiß auch ein Haußvatter/ dz der Glaub ein Gab Gottes ist/ nichts destoweniger vnderricht er seine Kinder in dem Wort deß Glaubens/ vnd heißt sie zur Predig gehen/ vnd Gott vm̃ Glaubē anruffen/ nimpt auch bißweilē die ruht in die hand/ vñ steupet sie/ dz sie auß vnwilligē vngehorsamen/ willige vñ gehorsame Kinder werdē/ lehrnen vñ zum Glaubē komē/ Wehret auch den jenigē/ so sie an jrem fürnemen hindn/ der gebür ab.

Vber das trifft diese Cöllnische Sach nit allein die Religion/ sondern auch die Freyheit vnsers gemeinen Vatterlands/ vñ sein deß Churfürstens zu Cölln Ertzbischofliche Dignitet vñ Churf. Stand/ auch dero Land vnd Leut an/ vō denen man S. L. zuverstossen begert/ bey welchē/ dz sie sich handhab/ auch wir vñ alle die/ so jrer L. vermög vñ in krafft auffgerichtē Land vñ Religionfriedēs/ auch Christlicher liebe schuldig rettūg vnd hülffleistung thun/

keins

keins wegs wie obangeregt / von einigem gesundes vnd rechten verstandts nicht zuverdencken seyn.

Wann nun auß diesem allem erscheint / auß was erheblichen / billichen vnd rechtmeßigen vrsachen / wir zu dieser expedition bewegt / vnd daß sie eintzig zu befürderung der Ehren Gottes / vnd seines seligmachenden Worts / auch zu erhaltung der Keyser. May. Hocheit / Wider den Antechrist zu Rom / der sich jrer Key. May. im H. Reich / mit vorwendung angemaßten Primats / als ein neben Haupt eynzudringen / vnd an die seiten zu setzen / seines gefallens zu herrschen vnd zu tyrannisirn / vnd dañ zu handhabung der Teutschen Nation Libertet vnd Freyheit / die er zu vndertrucken sich vndersteher / Letzlich auch zu rettung vnd vertheidigung des betrangten Herrn Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / auch anderer beschwerter Stände deß Reichs / gemeinet vnd fürgenommen / Darzu wir dann in krafft deß hochbethewerten Land vnd Religion friedens / auch ordenliche Vocation / wie oben außgeführt / beruffen.

So wöllen wir vns gegen der Key. May. vnserm allergnädigsten Herrn / auch allen Chur / Fürsten vnd Ständen deß Reichs / neben andern außländigen / Hohes vñ Niders Stands Personen / sie seyen gleich Geistlich oder Weltlich / in aller vnderthenigkeit / freundtlich / günstig vnd gnedig versehen / sie werden vns derwegen vngnedig vnd vnfreundlich nicht verdencken / sonder jnen diese vnsere Expedition gefallen / dieselb auch nicht hindern / sondern viel mehr befürdern / vnd dahin trachten helffen / daß mit vorgehender abschaffung / cassirung vnd vernichtigung / deß Papsts angestelten ver-

vermeintē Processen / dem betrangtē Churfürsten zu Cölln / vñ den seinigē / jre abgetrungene Schlöß-ser / Flecken / Stätt / vnnd anders / restituir, vnnd da jemand zu S. L. zu sprechen / dz solchs durch ordenliche weg fürgenomen / vñ durch vnpartheyische erkanntnuß jrer Key. May. vnd aller Stände deß Reichs / erörtert / decidirt, oder sonst durch rechtmessige vnd annembliche verantwortliche mittel verglichen werde.

Ins gemein aber / die Sachen zu erhaltung beständigen Fridens / guten vertrawens im H. Reich / vnserm lieben Vatterland Teutscher Nation / vnd zwischen desselben Ständen / auch jrer hergebrachten löblichen Freyheit / dahin richten / darmit niemandt / hohes oder nidern Stands der Religion halben / weiter in einige weg / wie die namen haben mögen / verfolget / vnnd deß wegen der Religion fried / wie es in den Stifften gehalten werden sol / auff vorgesetzte oder bessere maß regulirt, extendirt vnnd erkläret / da beneben die besorgte alienation, prophanation, vñ eynziehung der Stifft / durch außtruckenliche vnnd gemeine Reichs Constitution fürkommen werde.

Deß Papsts vermeinter Primat vñ angemaßte Iurisdiction im Reich nicht gestattet / noch darauff gegangen vnd erkennet / vnd die beschwerliche vnträgliche eyngeschobene Iuramenta in den Stifften abgeschaffet / die Pallia vnnd Annaten im H. Reich demselben zum besten / auch wider den Türcken vnd andere gemeine noturfft angewendet.

Die Religions sachen / Streit vnd Irrungen / anders nicht dann durch ordenliche / vnd in der alten Apostolischen vnd Catholischen Kirchen vblich

herkomene/vnd in vorigen Reichs abschieden selbs approbirte mittel/ Colloquien vnd Concilien, Gottes Wort gemäß/ erörtert.

Vnordenliche vnd partheysche Proceß in Religions vnd andern Sachen/ so wol am Key. Camergericht/ als mit Commissionẽ, Reuisionen, Remissionen, vnd dergleichẽ, hinfüro fürkom̃en/ alle Stånd deß Reichs/ bey jren altherbrachtẽ Priuilegiis, Freyheiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ gelassen vnd gehandthabet, Sachen so für alle Stånde gehörig/ vnd denselben zu præiudicio gereichen mögen/ durch gemeiner Stånde erkanntnuß decidirt werden/ In den Reichs Stätten den Vnderthanen das offentlich Exercitiũ Augspurgischer Confession/ wo es begert wirdt/ verstattet.

Letzlich auch ein mal mit gemeinem Rahte vnd zuthun bedacht werde/ wie dz beschwerlich Kriegswesen/ in den Niderlanden/ vnd die frembde Nationen daselbst abgeschafft/ auch zwischẽ denselben Landen vnd Teutscher Nation ein bestendige Correspondentz auffgericht werde/ damit man der täglichen betrangnuß, eynfall vñ anderer beschwernn genmit versperrung der Commertien/ welches bißhero allen Stånden zum höchsten schädlich vñ verderblich gewesen/ einmal geübriget seyn möge.

Vnd dieweil offentlich am tag/ vnd oben nach lenges außgeführt/ daß der Bapst zu Rom nichts anders dichtet vnd trachtet/ dan wie er mit seinem angemaßten Primat/ auff vnd absetzung/ verdammung vnd Excommunication der Chur vñ Fürsten/ wie auch mit seinem newen erdichten Calender/ ein Blutbad im Reich Teuscher Nation / vnserm geliebten Vatterland / anzurichten vnnd dasselbe

vmb

vmb sein libertet vnd freyheit / vnd also vnder sein tyrannisch Joch zu bringen / wie er in andern genachbarten Landē / an dero Exempel menniglich sich billich zu spieglen / dergleichen auch geübet.

So geben wir allen den jenigen / so solch sein Blutdurstig Intent / approbirn / gut heissen / mit fürschub oder zuzug befürdern helffen / heim / bey sich zuerwegen / mit was gutem rühigem Gewissen / sie solches gegen Gott / dem geliebten Vatterland vnd gantzer Posteritet / verantworten werden künden. Vnd ob sie dißfals nicht ärger vnd verweißlicher / als die aberglaubische Heiden / die auß dem Liecht der Natur vnd Liebe gegen dem Vatterland sich nicht gescheucht haben / Leib / Gut / vñ Blut / zu erhaltung desselben freiheit auff zu setzen / sich verhalten / erzeigen vnd handlen.

Entgegen wöllen wir vns zu vnsern mitverwandten / Obersten / Rittmeistern / Haubt / Bevelchsleuten / vnd anderm habendem Kriegsvolck versehen vnd getrösten / sie werden als ehr / des Vatterlands / auch vnser wahrē Christlichen Religion liebende / weil es dem Papst vmb dessen alles vndertruckung vnd außrottung zuthun / neben vns jnen diese gute vnd gerechte sach desto ernstlicher angelegen seyn / sich obangeregte vnd andere böser Leut erdichte Calumnien / so sie zu verhinderung dieser vnserer fürgenommen Christlichen vnd hochnötigen Expedition fürgewendet / oder noch mit falschem vngrund fürwenden möchten / nicht jrren noch hindern lassen / sonder dieselb mit standhafftem vnd dapfferem gemüt zu glücklichem ende vns hinauß führen helffen / sich auch daran / was jhnen gleich darüber begegnen möcht / nichts abhalten

noch verhindern lassen. Solches reicht zu Gottes vnd jhrer selbs vnvergeßlicher Ehr/vnserm gemeinen Vatterland vnd desselben Gliedern/auch gantzer Christenheit zum besten/darzu der Allmächtig sein Segen vnd Gedeihen gnediglich verleihen/des Papsts als des Antechrists zu Rom vnd seines Anhangs böse arglistige Practicken/ Anschläg vnd fürnemmen/ zu nichten vnnd zu schanden machen wölle.

Vnd seynd wir es gegen der Key. May. auch Chur. Fürsten vnd Stände des Reichs vnd sonsten menniglich vnserm vermögen nach/ vnderthenig/ freundtlich günstig vnd genedig zu verdienen vnd zu erkennen geneigt Datum Lautern den 7. Augusti/Anno 1583.



Extract

Auß der Instruction/der drey Weltlichen Churfürsten/an die Röm. Keys. May. so sie jhren Abgesandten/an dieselbe gegeben.

NVMERO I.

Es sollen sich jetztbenennte vnsere allerseits Räthe vnnd Abgesandten zum fürderlichsten erheben/ gegen KornNewburg/ auff nechst künfftigen Dienstag nach Ostern/ den 2 Aprilis zusammen kommen/ vnd von dannen/ nach Wien/ oder/ wo sonsten Höchstgedachte Keys. May. anzutreffen/ sich verfügen/ vnd auff beyliegendes Credentzschreiben/ bey jrer Keys. May. zum ehesten/ vmb gnädigste Persönliche Audientz/ vnderthänigst ansuchen/ vnnd wann jhnen dieselbige verstattet/ jhrer Keys. May. nach vermeldung vnserer gehorsamen dienst/ vnd vnderthänigster glückwündschung/ wie gebreuchlich/ ferner/ mit gebürlicher Reuerentz/ an vnnd fürbringen/ Was auß vnderthänigster schuldiger trew vnnd gutherziger sorgfeltigkeit/ für deß geliebten Vatterlands Wolfarth/ wir/ sampt/ an jhre Keys. May. am Dato/ den 9 Januarij/ nechst verschienen/ der/ im Stifft Cölln/ vor Augen schwebenden sorglichen Läufften halben/ vnderthänigst geschrieben/ erinnert/ gesucht vnnd gebetten/ das würde sein Keys. May. sonder zweiffel/ noch gnädigst indenck seyn.

Nun kehmen wir jetzo ferner in glaubwürdige erfahrung/ welcher gestalt sich nicht allein die handlung/ zwischen

vnserm MitChurfürsten zu Cölln / vnd S. L. Capittel / vnd etlichen von den Landständen / gantz beschwerlich/vnd zu thätlicher handlung anlassen / sonder auch / was massen deß Printzen zu Parma ansehenlichs Kriegßvolck / so das Capittel zu Cölln darzu erfordert / allbereit / auff deß H. Reichs Boden / vnd biß in den Ertzstifft Cölln geruckt / vermelts Churfürsten fürneme / vnd zum theil residentz Schlösser vnd Stätte / als Keyserswerth / Brüel / vnd andere eingenommen / auch endtlich herauffer / biß für Bonn sich begeben / dieselbe Statt schon berennen / vnd aufffordern lassen / vnnd nunmehr / derends sich endtlicher belägerung vnd ernstlicher gebarung zu versehen. Welches Kriegßvolck / wie leichtlich zuerachten / diß angehend hochschädlich Fewer nicht leschen / sonder / zu seinem vortheil / vnd jhrer May. vnd deß H. Reichs höchsten nachtheil vnnd schimpff / eines solchen thuns vnderstehen würde / daher anders nit / dann hochschädliche Zerrüttungē / vnauffhörliche vnruh / vnd welches Gott gnädigst abwende / wol endlicher Verderb vnd Vndergang vnsers geliebten Vatterlands zugewarten / Dann / wo solches / durch Göttliche hülff vnd zeitlichen rath / nicht zum ehesten / als müglich / fürkomen / were leicht zuerachten / was hiebey / das beschwerdte theil gedencken / vnd / wie es / auff die gegenschantz / sich solcher zunötigung vnd vergewaltigung zuentschütten / bedacht seyn würde / darzu dann demselben allerley gute gelegenheit / nach jetzigem deß H. Reichs / ohne das / gantz fährlichen wesen vnd zustand / ohne grosse mühe / selbsten an die hand lauffen theten / Sintemal viel vnruhige Leute / deren mehr dann gut ist / im H. Reich Teutscher Nation / nun ein lange zeit hero / auff ein solche / von jnen gewündschte bequemigkeit gewartet / sich hierzu vnerfordert finden / vnnd gantz willig gebrauchen lassen würden / Wie dann nicht weniger das außländische Kriegßvolck / so in den Niderlandē / albereit / auff den Füssen ist / vnd der örter sich / hunger vnd man-

gels

gels halben / in die länge nicht auffenthalten kan / sich hierzu selbst anbieten / vnd hiemit nicht allein den gantzen Niderländischen Kriegßlast / in vnser geliebts Vatterland bringen / sondern auch / zwischen den Ständen beyder Religion / ein solch mißtrawen vnnd vnfürnemmen vrsachen würden / daß keiner recht wissen möchte / wie er bey dem andern sitzen / vnnd was man sich / nach gelegenheit / deß einen oder andern theils glücklichen oder mißlichen zustandes hinfüro / auff den Religion vñ Prophanfrieden zuverlassen haben könte / in sonderlicher betrachtung / daß die frembden Nationes / sich an deß heiligen Reichs Constitution vnd Ordnunge vnverbunden erachten / vnd allein dahin bedacht seyn würden / wie sie jr schädlich Intent fortsetzen möchten / daher dann endtlich die Stände beyder im H. Reich nochgelassener Religion / eines oder deß andern theils / nach dem sich das glück wenden möchte / dem vergewaltigten theil zuspringen / vnd / weil sie sich / der frembden Nation halben / deß Religion vnd Prophanfriedens ferner wenig zugetrösten / alle jhre gedancken vnd anschläge / zu vndertruckung deß andern theils / richten würden / vnnd wir müssen selbst bekennen / da man vnsern Religionsverwandten zusetzen / vnd dieselbe rettung suchen vnd begeren solten / daß wir Ehren / Gewissen / vnd der Verwandnuß halb / vns dißfals / von jhnen nicht absondern könten.

So were auch / hierüber / jhrer Keys. May. ohne das / vnverborgen / in was vnvornemmen deß heiligen Reichs Frey vnd Reichsstätte gerathen / welchem theil nun dieselbigen sich anhängig machen würden / so könte auß solchem vnauffhörlichen mißtrawen / partheyligkeit vnnd absonderung / anderst nichts erfolgen / dann auffhebung deß Religion vnnd Prophanfriedens / vnwiderbringliche Zerrüttunge / vnd endlicher Verderb vnd Vndergang.

Ob nun hierbey die vnlangst im H. Reich/ zu verwahrung der Christlichen Grentz/ bewilligte hülff erstattet werden/ vnd was zu förderst/ in verbleibung derselbigen/ der Erbfeind Christlichen Namens/ auch andere benachtbarte Potentaten/ sonderlich auff das Vngerland/ jhnen für gedancken vnd anschläge machen/ Vnd/ ob sie nicht jhre Sachen mehr/ dann sonsten zuuermuthen/ zu jhrem vortheil/ in guter acht haben/ vnd mit feindlichem angriff vnd einfall/ sich an das H. Reich machen würden/ das geben wir vnderthänigst jrer Keys. May. auß hocherleuchtem beywonendem verstand gnädigst zuermessen. Vnd den eusserſten fall zusetzen/ welches doch in Gottes Henden steht/ da gleich das Cöllnische Thumb Capittel vnd etliche Landstände wider jhren Herrn den Ertzbischoff vnd Churfürsten zu Cölln/etc. für sich selbst/ oder mit anderer Ständen vnnd frembder Potentaten hülff vnd zuthun/ jhren willen schaffen solten/ vnd es wolte hierunder gar nicht bedacht noch erwogen werden/ zu was hochschädlichem Exempel vnd sorglicher nachfolge es gereichen wolte/ daß Vnderthanen jhre ordenliche Obrigkeit/ so gantz gering achten/ vnd wider sie/ mit gewalt vnd thätlicher handlung/ ohne alle fürgehende gebürende verwahrung/ Tractation vnnd Handlung/ sich aufflehnen/ darinn/ von andern Ständen/ gesterckt werden/ vnd außländische Nationen in das H. Reich Teutscher Nation einführen/ welches doch zuuorn auch den Höhern Ständen vnd der Obrigkeit nicht gut geheissen/ noch verstattet worden/ so solte doch zum wenigsten das betrachtet werden/ daß die frembde außländische Nationes, mit nichts anderst vmbgehen/ noch einig ander Intent haben/ dann daß sie der nechst angelegnen Reichs Stätte/ fürnemlich Cölln/ vnd darauß/ wie auch nichts weniger auß Bonn beschehen kan/ ferner deß gantzen Rheinstroms/ ohne sondere grosse mühe vnd arbeit/ mechtig werden/ vnd einen solchen Fuß in vnser

geliebtes

geliebtes Vatterland setzen/ vnd dan/ folgendts/ einen Stand nach dem andern/ ohne allen vnderschied der Religion/ hinreissen/ vnd in gantz beschwerliche Dienstbarkeit bringen mögen/ wie dann/ zu allen zeiten/ die erfahrung gegeben/ wann außländische frembde Nationes in ein Land kommen/ vnder dem Schein/ einem/ oder dem andern theil/ hülff vnd beystand zuleisten/ daß sie hernach derselben Lande Oberherrn worden/ vnd beyde Feinde vnd Freunde/ jhrem Tyrannischen Gebiet vnd Joch vnderwürffig gemacht haben/ alsdann albereit dieses Kriegßvolck/ zu obbemeltem Keyserswerth vnser einstheils hinderlassen vom Adel in deren durchraisen/ allein/ in deß Printzen von Parma Namen/ rechfertigen lassen/ vnd darbey weder vnsers MitChurfürsten/ noch S. L. ThumbCapittels zu Cölln gedacht worden.

Wann wir nun solches vnd andere vnzahlbare vnträgliche beschwerungen vnd nachtheil erwegen/ so jederzeit/ auß jnnerlichen Kriegen vnd Empörungen der Vnderthanen/ wider jhre Obrigkeit/ oder eines Stands gegen dem andern vnaußbleiblich erfolget/ vnd dabeneben ferner bedencken/ da es gleich auff oberwends Capittels theil wol gerathen solte/ wie dannoch das herrliche Ertzstifft Cölln/ als bereit vor Augen vnd im Werck ist/ gäntzlich verstöret vnd verderbet/ vnd dardurch ein fürnemer Stand deß Reichs abgehen/ vnd nicht leicht zu widerbringen seyn würde/ So hetten wir vnderthänigster trewhertziger wolmeinung nicht vnderlassen mögen/ jhrer Keys. May. vnsere sorgfeltigkeit/ für die gemeine Wolfarth/ vber obberürt vnser gesambtes Schreiben/ noch ferner/ durch eine schickung/ wolmeiniglich fürzubringen/ vnd ob wir wol in hoffnung stünden/ es würden/ zu abwendung deß augenscheinlichen Verderbs vnd Vndergangs/ so vnserm geliebten Vatterland/ durch das einbrechen vnd einfallen außländischer Nation/ vorstehet/ die nechst angesessene friedlie-

bende Stände sich der gebür selbst erinnern/die in solchem notfall/ in deß H. Reichs Constitution verordnete wege vnd mittel an die Hand nemmen/vnd sich keinen Stand vom andern/ waserley Religion auch der sey/ trennen lassen / sondern in dieser algemeinen antroenden gefahr / jhrer / in deß H. Reichs Ordnung/ verfasten verpflichtungen nach / den außländischen Nationen / mit notwendiger Gegenwehr vnd Defension begegnen/ vnd dann wir auch jhre Keys. May. deß löblichen Keys. gemüts wissen/ daß die/ für sich selbst / auß angeborner Liebe/ zu deß Vatterlands gemeiner Wolfarth/ an jhr nichts mangeln lassen / vnd gantz vngerne sehen vnd erfahren würden/daß solcher vnrath vnd zerrüttung deß H. Reichs wolgefaster Ordnung vnd hergebrachter Freyheit/ bey jhrer Keys. May. Regierung geschehen solte.

Dannoch aber/ vnd damit jre Key. Mt. im werck zu spürē/ daß neben derselben vnnd andern deß H. Reichs friedliebenden Ständen/auch wir gern alles das thun vnd befürdern wolten/ dadurch gemeine ruhe vñ fried im H. Reich Teutscher Nation noch ferner zuerhalten/ vñ daneben in guter hoffnung stünden/da disem angehendē vnglück/bey zeiten/ durch guten raht/ begegnet/ es solte durch Göttliche hülff das grosse vnheil / welches sonsten hierauß gewißlich zuerwarten/ abgewendet/ vnd alles wider zu gewündschter ruhe vnd frieden zubringen seyn.

So sehen wir auff die Pflicht / damit seiner Keys. Mt. vnd dem H. Reich wir / vor andern Ständen / verwandt vnd zugethan/für gut an/ Bäten auch/als die friedliebende Churfürsten / vnderthänigst / daß jhre Keys. May. den frembden außländischen Nationen/ welchem theil auch dieselbigen sich anhengig zumachen vnderstünden / also bald / vnverzüglich/ vnd ernstlich Mandiren wolte/ von deß H. Reichs grund vnd Boden zuweichen/ vnd sich/ zu jhrer Keys. May. vnd den Ständen nit zu nötigen/ noch zuverachtung jhrer Keys. Mt.

Hochheit

Hochheit vnd Reputation / ein oder das ander theil / in seinem vnfriedfertigen fürhaben zu stercken / Sondern / da sie zu einigem Stand im H. Reich etwas zu sprechen hetten / dasselbige / vermög vnd inhalt deß H. Reichs Landfriedens vnd Constitution / durch ordenliche wege suche / vnd sich an gleich vnd recht / welches jhre Keys. May. jhnen so wol als andern deß heiligen Reichs Ständen / gnädigst vnd schleünig mitzutheilen vrbietig / benügen lassen solten / Deßgleichen / daß auch jhre Keys. May. so wol dem Churfürsten zu Cölln / vnd desselben Thumb Capittel / als auch beyderseits beystand vnd verwandten / durch jhre Keys. Befelch / fürderlich aufferlegen wolte / sich aller thätlichen handlung gäntzlich zu eussern / Insonderheit aber / weiln das Capittel nicht allein mit der thätligkeit / den anfang gemacht / sich mit inn: vnd außländischem Kriegßvolck gesterckt / sonder auch Cöllns L. jhrem Haubt vnd Oberherrn / deren fürneme residentz Häusser vnnd Stätt albereit mit gewalt eingenommen / denselben ernstlich zu mandiren / die / mit der that entwehrte stück vnverlängt / vnd ohne verzug / wider einzuraumen / die Vnderthanen der abgetrungenen huldigung wider zuerledigen / vnd an deß Churfürsten L. zu weisen / vnd also diese Sach zu jhrer Key. May. vnd der Stände erkantnuß / dahin sich dann Cöllns L. erbieten vnd beruffen thut / zustellen / vnd der enden / billichen entschiedts zu gewarten / welches dann wir der Sachen höchste notturfft seyn / vnd für billich erachten thun: Dann / wir könten jhrer Keys. May. hiebey ferner vnderthänig nit bergen / Ob wol / auff jetzt zu Cölln gehaltenem Kraißtag / das Thumb Capittel / in der Kraiß namen / deßwegen ersucht / vnnd vmb abschaffung angeregts Kriegßvolcks / ermanet worden / daß sie doch darauff gantz zweiffenlich vnnd dermassen geantwort / daß darauß zu spüren / daß sie selbsten nicht wissen / was sie für Gäste geladen / vnnd was deren fürhaben seyn möge / deren sie auch / auff

auff den fall/ohne das nit mechtig/ also/ daß jhre May. hierauß zu sehen/ daß hiemit länger nicht zu feyern/ sonder fürderlichen einsehens hoch von nöten. Da nun solches beschicht/ würde hiemit/ sonder zweiffel/ das albereit angegangene/ vnd von tag zu tag vberhand nemende vnwesen/ nicht allein etwas zu rück gehalten/ sondern auch/ durch Göttliche hülff/ vnser geliebtes Vatterland/ auß sorgen gesetzt/ vnd wider/ zu gewündschtem fried/ ruhe/ vnd einigkeit gebracht/ auch der außländischen Nationen schädliches fürhaben vnd practiciren/ wider das Reich/ gehindert/ vnd zu rück getrieben werden/ beuorab/ da jhre Keys. May. daneben/ ferner/ den Ständen/ so der gefahr am nechsten gesessen/ wo es/ auff vnser voriges wolmeinends Schreiben/ nicht albereit geschehen/ nochmals befehlen würden/ deß H. Reichs Landfrieden/ vnd gesetzten Ordnungen/ wider die zerstörer gemeiner ruhe/ vnd außwertigen gewalt/ vnverzüglich nachzusetzen/ In massen dann zu diesem Effect/ auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichßtage/ albereit zween Monat hülff gewilligt seyn. Solches gereichte zu deß Vatterlands befriedigung vnd besten/ vnd würden es/ sonder zweiffel neben vns/ alle deß Reichs friedliebende Stände vmb jhre Keys. May. zuverdienen gehorsamlich geflissen seyn.

Da nun jhre Keys. May. sich hierauff/ mit gnädigster antwort/ vernemmen lassen/ vnd zu abschaffung vorberürtes gewalts/ vnd anordnung gebürlicher begerte Restitution/ sich erbieten würde/ haben vnsere Gesandten sich dessen vnderthänigst zubedancken.

Solte aber jhre Key. May. sich dahin erklären/ daß sie gütliche handlung/ zwischen deß von Cölns L. vnd deren Capittel fürnemmen wolten/ inmassen dann jhre May. albereit/ in einem Widerschreiben/ sich gegen vns dem Churfürsten zu Sachssen/ etc. gnädigst vernemen lassen/ daß jhre Keys. May. zu hinle-

zu hinlegung dieser irrungen / gantz wol geneigt / so sollen vnsere Räthe hingegen / jhrer May. glimpfflich zuerkennen geben / daß diese Sach für sich selbst / also geschaffen / daß deren cognition vnd erörterung / neben jhrer May. für alle Reichßstände gehörig / Dann sonsten trügen wir die fürsorg / es würde abgesondert der Stände / vnd ohne derselben zuthun / nicht viel fruchtbarliches / der Hauptsachen halben / verrichtet werden / Es were aber jetzt sonderlich daran gelegen / daß vorberürte thätlichheiten vnverlängt abgeschafft / S. Cöllns L. restituiret / vnd andern mehrerm herauß gewartendem Vnheil bey zeiten begegnet / würde fürther zu angeregter cognition vnd erkanntnuß sich alwegen gute gelegenheit finden / vnd beyde theil deren billich zuerwarten haben / Solches würde zu widerbringung vnd vermehrung deß albereit durch das Cölnische vnwesen geschwechtē vertrawen / zwischen den Ständen beyder Religion / sehr dienstlich / fürträglich / vnd zum höchsten nötig seyn / wie dann obgenante vnsere Abgesandte / was diß fals etwan fürfallen / vnd einer widerlegung vnd weiterer außführung bedürffen möchte / es wol ferner / nach gelegenheit der Keyserlichen Antwort / mit gutem bericht vnd bescheidenheit zu fürdern werden wissen / insonderheit aber / da jhre Mt. obvermelte Cöllnische Sache / mit jhnen den Gesandten / gegen dem Religionfrieden conferirn / vnd in Disputation ziehen würden / alsdann haben sie dero hingegen mit bescheidenheit / vnd nach gelegenheit derselben fürbringens / vnderthänige ableinung zuthun / wie jhnen deßhalb / ein neben Memorial mitgeben worden / in welchem allem wir / zu jhrer geschicklichheit ein besonders gnädigst vertrawen setzen.

Was nun hierauff erhalten würd / vnd wabey es verbleibet / das sollen sie vns alsobald von der Stelle auß zu schreiben / vnd zuerkennen geben / darmit wir vns darnach ferner zu richten haben.

Vnd sie volbringen hieran vnsern günstigen willen vnd meinung. Deß zu Vrkundt / haben wir vns mit eigenen Händen vnderschrieben / vnd vnsere Secret / zu end hierauff trucken lassen. Geschehen den 6 Martij / Anno 1583.

COPIA



COPIA
Keyserlicher Mayestat Resolution/ auff der dreyen Weltlichen Churfürsten Gesandten anbringen/ in causa Coloniensi.

Preßburg den 12 Aprilis/ Anno 1583.

NVMERO II.

DJE Röm. Key. auch zu Hungern vnd Behem Kön. May. vnser allergnädigster Herr haben gnädiglich angehöret/ was der drey Weltlichen Churf. abgesandte Räthe auff vberreichte Credentzschreiben inn der Cöllnischen Sachen bey jhrer May. mündlich geworben/vnd anbracht/auch hernach schrifftlich vbergeben haben/ vnd wissen sich jhre Keys. May. anfänglichs jetztberürter Sachen herkommen/ vnd was sich hierunter biß daher verlauffen/zu sampt auch dem jenigen/wz hochgedachte drey Churf. vom 9 Januarij an jhre May. geschrieben/ guter massen zuerinnern/ vnd setzen in keinen zweiffel/ wie jhre May. solche jhre der Churf. sampteliche erinnerung anders nicht/ als trewhertzig vnd wolgemeint auffgenommen/ also werden auch jhre Churf. Gnaden hinwider jhrer May. darauff vnder Dato den 16 Februarij hernach erfolgte außführliche antwort empfangen/ vnd anderst nit/ als gleichmessig/ vnd dero obliegendem Keys. Ampt vnd Pflichten gemäß befunden haben.

Jhr Key. May. gehet zwar nicht wenig zu gemüt/vnd kömpt jhr vnd andern gantz beschwerlich für/ daß sich derglei-

chen vnerhörte newerung eben bey jhrer May. Regierung/ zwar aber ohne alle jhre verschuldung/ ereugen solle/ welche biß dahero so viel hundert Jar/ vnd so lang das Römische Reich bey den Teutschen gewesen/ sich niemals zugetragen hat/ aber wie deme/ dieweil jhre Keys. May. leichtlich haben ermessen können/ was auß solcher newerung dem H. Röm. Reich vnd dem gantzen Wesen für vnwiderbringlicher nachtheil vnd schaden zuwachsen möchte/ haben sie nicht vnderlassen/ so bald sie deren in erfahrung kommen/ von Gott aufferlegtem Keys. ampt vnd sorgfeltigkeit nach/ auff die Wege vnd Mittel zugedencken/ dardurch vngefehr solch vnheil fürkommen/ vnd es nachmahln bey altem herkommen/ vnd deß heiligen Reichs löblichen verfassung vnd weit berümbter Ordnung gelassen würde/ derwegen anfangs nicht allein den von Cölln/ so durch schickung/ so auch schreiben gnädiglich/ Vätterlich vnd ernstlich ermahnet/ bey seinem einmal angenommenen Stand zuverharren/ oder aber da er je desselben nicht bedacht/ vnd ein ander Profession vnd Stand anzunemmen vermeinet/ das er solches ohne jemands schaden vnd anderst nit als auff zulässige/ vnd im H. Reich herkomene weg thuen/ vnd darunder einigen gewalt nicht gebrauchen wolte/ sondern auch seine Mitverbrüderte Geistliche vnd Weltliche Churf. ersucht/ solches alles neben jrer Keys. May. mit jme zuhandlen/ vnd die Sachen dahin zurichten vnd befürdern zu helffen/ daß in jrem Collegio keiner solchen gefehrlichen trennung zu zerrüttung deß gantzen Wesens statt gegeben/ Sondern alles bey einmal auffgerichten vnd hochbetewerten Religionsfrieden verbleiben möchte/ also auch fürthers dem ThumbCapitel/ dem von Parma/ Arnberg/ vnd andern/ so sich der Sachen eines vnd andern theils anzunemen/ vnd Kriegßvolck in das Stifft zu führen vermeinet/ alle thätliche handlung vndersagt/ vnd dennoch zu desto besserer vnd fruchtbarlicher verrichtung

tung

tung dessen allen jhrer May. Keys. Commissarien vnd Gesandten naher Cölln vnd andere notwendige Ort geschickt vnd alles also gethan/vnd fürgenommen/ so jhre Keys. May. zu erhaltung ruhe vnd fried im H. Reich sampt desselben löblichen satzungen vnd herkommen/ vnd hergegen verhütung weitterung vnd vnruhe dienlich ermessen/ vnd jhrer Mt. theils in eil beschehen mögen/ deß gäntzlichen versehens/ es solten solche jhrer May. schickungen/ ermahnungen/ schreiben vnd befehl allenthalben so viel folge vnd platz gefunden haben/ wie sie von jhrer Keys. May. gantz auffrichtig/trewhertzig vnd Vätterlich gemeinet worden.

Was aber jhre Keys. May. damit erlangt/ vnd wie ermelter von Cölln/ dessen alles vngeachtet/ dennoch auff seiner meinung verblieben/ vnd in seinem vornemmen wider deß Stiffts geschworne Statuten/ Compactata/ Erbeinigung vnnd Religionfrieden fortgefahren/ deß Stiffts Archiuen/ Vorrath vnd Kleinodien spolirt/ vnd sich mit gewalt darbey handzuhaben vnderstanden/ vnd noch vndersteher/ das haben jhre Keys. May. hiebevor/vnd zwar auch noch newlichst hochgedachten Weltlichen Churf. zugeschrieben/ vnd dabey jhren Churf. G. so viel außführung gethan/ daß jhre Churf. G. darauß verschenlich gnugsam vermercken können/ wie hoch diese Sache jhrer Keys. May. angelegen/ vnd daß sie nichts liebers gewündschet vnd gesehen/denn daß dieselbigen zwischen dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefallene mißverstände für der zeit/ vnd ehe es zu solcher weitleufftigkeit kommen/ weren gütlich hingelegt/ vnd eines vnd deß andern theils alle Kriegßrüstung vnd thätligkeit gäntzlich eingestellet worden/ deren meinung dann jhre Keys. May. auch noch weren/ wo jrer Keys. May. nicht im weg lege/ daß ermelter von Cölln (wie jrer Keys. May. erst gestern gewisse zeitung einkommen) albereit durch die Päpstliche heiligkeit/ excommunicirt/vnd al-

ler seiner Bischofflichen Würden priuirt vnd entsetzet wor-den/also daß seiner Person halben nunmehr kein handlung nit mehr statt haben kan/ jhr Keys. May. haltens aber darfür/ daß nicht desto minder rahtsam vnd nötig/ zu stillung der ent-standenen vnruhe/ vnd damit die Stände beyder Religion/ noch fürters in fried vnd vertrawlichkeit mögen bey einander bleiben/ vnd deß heyligen Reichs vhralte löbliche/ vnd hoch-nützliche verfassung zu sampt der güldenen Bulla vnd andern heilsamen Ordnungen vnd Satzungen deß Religion vnd Prophanfriedens vngeschmelert vnd vnzertrennet erhalten werden/ etliche fürneme Chur vnd Fürsten beyder Religion zu sammen kommen/ vnd sich neben abstellung deß Kriegßwe-sens von aller jetztgemelter notturfft freundlich vnd vertrew-lich vnderreden/ darumb würde es jhrer May. erachtens jetzo mehr darauff ruhen/ daß man sich derselben Personen/ wie auch der zeit Mahlstat vnd Proceß solcher handlung förder-lichst vergleiche/ inmassen dann jhre Keys. May. derhalben albereit auch hievor den Geistlichen Churfürsten zugeschrie-ben haben/ vnd deren Resolution in kurtzem abwarten.

Was fürters die in der Abgesandten vortrag angehen-ckte begeren/ vnnd vnder denselbigen erstlich die abschaffung frembden Kriegßvolcks anlanget/ da haben jhre Keys. May. hiebevor gegen hochgedachten Churf. sich mehr als einmal erklärt/ daß jhre Keys. May. an einführung desselben kein ge-fallen getragen/ vnd darumb auch nicht vnderlassen/ dassel-bige als gleich dem Capittel zuuerweisen/ vnd dabenebens bey-de den von Parma vnd Arnberg zubeschicken vnd jhnen zu-schreiben/ jhr Kriegßvolck widerumb auß dem Stifft zu rück zuführen/ inmassen die Abgesandten auß beyverwahrten Ab-schrifften literis a b c d e vnd f eigentlich zuuernemen/ vnd ob wol jhre Keys. May. anderst nicht wissen/ dann daß solchem

albereit

albereit gehorsamlich folg beschehen/ vnd bemelt Kriegßvolck widerumb zurück gezogen/ So seyn doch jhre Keyserliche Mayestat zu allem vberfluß vhrbietig/ nochmals auff diese jetzige anzeig vnd erinnerung ein sondere Person mit Patenten vnnd Mandaten an das Kriegßvolck abzufertigen/ vnd jhnen begerter massen aller theils frieden zugebieten/ jhre Keyserliche Mayestat halten aber auch für ein notturfft/ dieweil ernelter von Cölln/ vermög deren zeitungen/ so jhre Mayestat vielgedachten Churfürsten für der zeit communicirt/ nicht allein bey dem von Alanzon/ sondern auch dem König in Franckreich selbst wider das Capittel hülff gesucht/ dabeneben auch jhme zu gutem Hertzog Johann Casimir ein Kriegßvolck/ darunder etlich tausent Schweitzer vnd Frantzosen geworben/ vnd dann der Graff von Neuenar vnlängst mit der Staden im Niderland hülff Berck eingenommen/ daß solche Gewerb vnnd Kriegßrüstung als deß Heiligen Reichs Ordnung gantz zuwider gleichsfals eingestelt vnd abgeschafft werden/ vnd viel hochgedachte Churfürsten dasselbig bey jhren Confessions verwandten/ bey welchen jrer Keyserliche Maiestat ermahnung bißhero wenig angesehen/ vnverzüglich verfügen.

Alsdann fürs dritte von wegen Restitution deren vom Capittel eingenommener Stätte vnd Häusser/ auch anweisung der Vnderthanen Mandata gebetten worden/ weil derselbige Punct die Hauptsach berürt/ vnd es mit dem von Cölln nunmehr die gelegenheit/ wie oben vermeldet/ hat/ So haben die Abgesandten leichtlich zuermessen/ daß jhre Mayestat ichtes derwegen zu mandiren oder anzuweisen nicht gebühren wölle.

Daß auch ferrners wird begeret/ diese Sach zu verhandlung vnnd erkanntnuß jhrer Mayestat/ vnnd der andern fünff Churfürsten zuziehen/ dessen hetten gleichwol jhre

Мay.

May. wo die Sachen noch in vorigen ersten terminis stünde/ für jhre Person nicht sonders bedenckens/ dieweil es aber dennach eines Churf. Stand anlangt/ vnd die zahl derselben nicht gleich/ neben dem die Keys. May. auch noch zur zeit nicht wissen können/ was hierinnen der Geistlichen Churf. gelegenheit vnd meinung seyn möcht/ So hielten jhre Keys. May. nochmals für den besten vnd richtigsten Weg/ davon sie hiebey meldung gethan/ daß nemlich zu stillung entstandener vnruhe vnd erhaltung friedlichen Wesens jhre Keys. May. Commissarij/ sampt etlichen beyder Religion friedfertigen Chur. vnnd Fürsten/ in gleicher anzahl ehest zusammen kommen/ vnd für allen dingen dieselben sampt zeit vnd mahlstatt namhafft gemacht vnd bestimmet werden/ damit man alsdann desto eher zur Sachen selbst schreitten/ vnd was darunter deß H. Reichs notturfft desto fürderlicher bedencken/ vnd an die Handt nemmen möchte/ darauff jhre Keys. May. dann nochmals hochgedachter dreyer Churf. erklärung wartend/ / auch nicht vnderlassen wollen/ derwegen mit erinnerung dessen/ was alhie fürläufft/ bey den Geistlichen gleichfals widerumb anmahnung zuthun.

Letztlich/ so viel das jenige betrifft/ daß in fürgebrachten werbung von der Päpstlichen heiligkeit angeregt vnd begeret worden/ da seynd jhre Keys. May. die zeitung von deß von Cölln Deposition vnd Excommunication einkommen/ wie oben vermeldet/ Wann dann solcher Proceß nicht auff die Churf. Hoheit vnd Weltlichkeit/ Sondern allein auff deß Bischoffs Person vnd Ampt gerichtet/ vnd zweiffels ohne den Gesandten/ wie auch zu förderst dero Herrschafften vnverborgen/ was wegē erwehlung vñ Confirmation/ wie auch entsetzung der Ertzbischoffen vnd Bischoffen/ die rechte dispo niren/ was auch dißfals die Concordata nationis Germanicæ vermögen/ vnd biß dahero im Reich löblich Herkom-

men

men ist/ darwider jhre Keys. May. vermög jhrer Pflicht vnd Capitulation/ so von den Gesandten selbst angezogen worden/ nichts zuhandlen nicht gebühren wil.

So werden jhre Keys. May. jhres versehens bey viel hochgedachten Churf. vnd menniglich wol entschuldigt seyn/ da sie sich deren dingen / so jhres ampts nicht seyn/ zubeladen bedenckens trägt/ jhre Keys. May. seynd aber deß gnädigen erbietens/ an allem deme/ was jhre May. sonsten gebüret vnd zu stillung dieser vnruhe / auch erhaltung friedlichen Wesens jmmer dienlich seyn mag/ nichts abgehen oder ermangeln zu lassen.

Vnnd haben solches den Abgesandten Churf. Räthen auff jhr gethane werbung in antwort gnädiglich nicht verhalten wollen / denen jre Keys. May. sampt vnd sonder mit Keys. G. wol geneigt seyn. Signatum Preßburg den 12 Aprilis/ 1583.

V. S. Viehcuser D.

A. Erstenberger.



COPIA
Der drey Weltlichen Churf. Abgesandten Replica / auff Keys. May. Resolution / in causa Coloniensi.

Vnderm Dato Preßburg den 17 Aprilis / Anno 1583.

NVMERO III.

Allergnädigster Römischer Keyser vnd Herr: Welcher massen ewer Keys. May. auff die werbung / so wir inn namen vnd von wegen der drey Weltlichen Churfürsten / Pfaltz / Sachssen vnd Brandenburg vnserer gnädigsten Herren / an E. Keys. Mt. nechsthin in der bewusten Cöllnischen Sachen / aller vnderthänigst gethan / in Schrifften sich gnädigst resolvirt vnd erkläret / daß haben wir auß verlesung derselben / vnd der Beylagen in aller vnderthänigkeit / vnd mit gebürender Reuerentz vernommen.

Vnd demnach auß solcher Resolution neben andern erscheinet / Was gestalt E. Keys. May. zu abwendung Vnheils / vnd erhaltung / auch fortpflantzung fried / ruhe vnd einigkeit im heiligen Römischen Reich / nicht allein mit schickungen / ermahnungen / schreiben vnd befehlen auß Keys. Vätterlicher / vnd trewhertziger wolmeinung in obberürter Cöllnischen Sachen allerseits gethan / sondern daß auch E. Keys. May. noch ferrner allergnädigst für rathsam vnd nötig halten / daß zu stillung der entstandenen vnruhe / vnd damit die

Stände beyder Religion/ auch fürthers in frieden vnd vertrew-
lichkeit mögen bey einander bleiben/ vnd deß heiligen Reichs
vralte löbliche vnd hochnützliche verfassung zu sampt der gül-
den Bulla/ vnd andern heilsamen Ordnungen vnd Satzun-
gen deß Religion vnd Prophanfriedens/ vngeschmelert vnd
vnzertrennet erhalten werden/ neben E. Keys. May. Com-
missarien etliche fürneme Chur vnd Fürsten beder Religion zu
sammen kommen/ vnd sich neben abstellung deß Kriegßwe-
sens/ von aller jetztgemelter notturfft/ freundlichen vnd ver-
trewlichen vnderreden/ vnd daß man sich jetzo mehr hierumb
derselben Personen/ wie auch der zeit/ Mahlstat vnd Proceß
fürderlichst vergleichen solte/ ꝛc. Dessen/ wie auch zugleich/ deß
allergnädigsten erbietens/ was E. Keys. May. wegen ab-
schaffung deß frembden Kriegßvolcks/ von deß Reichs Bo-
den/ vnd ausserm Stifft Cölln albereit gethan/ vnd noch fer-
ner durch eine sondere Person mit Patenten vnd Mandaten
an jetzberürt Kriegßvolck ins werck zurichtē fürhabens seynd.
Thun wir vns an statt jhrer Churf. G. auch vor vns/ aller-
vnderthänigst bedancken/ vnd dieweil beneben E. Keys. May.
wir eine solche vnd zu diesem ende gerichte fürderliche zusam-
menkunfft/ auch für nützlich vnd notwendig in vnderhänig-
keit ermessen/ So erwarten wir vnderthänigst/ auff was mas-
sen E. Keys. May. sich noch bey vnserm anwesen der Perso-
nen/ Zeit/ Mahlstatt vnd Proceß halben/ weiter allergnä-
digst resoluiren wöllen: Solche fürter an höchstermelte vnsere
gnädigste Herren/ die drey Weltliche Churfürsten vmb nach-
richtung willen der gebür haben zubringen/ deren Churf. G.
es nicht weniger gern/ vnd von E. Keys. May. wol gemeint
in vnderthänigkeit vernemen werden/ Wie dann auch die an-
dere beyde Geistliche Churf. Meintz vnd Trier/ an welche E.
Keys. May. deroselben allergnädigsten melden noch es bereit
gelanget/ jhnen nicht entgegen seyn lassen/ vnd sich nicht weni-

ger als vnsere gnädigste Herren / der geschwornen Erbverbrü-derung vnd Churf. einigung erinnern werden. Inmassen sie sich dahin albereit gegen allerseits jhren Churf. G. freundlich erkläret.

Wie aber sonsten die in vnderthänigkeit gesuchte Restitution deß Ertzbischoffs vnd Churf. von Cölln / deßgleichen die von E. Keys. May. in dero gnädigsten Resolution angezogene Päpstliche Disposition vnd Excommunication / vnd das E. Key. Mt. darfür gnädigst halten / S. Churf. G. Person halben nunmehr kein handlung mehr statt haben könte. Sintemal S. Churf. G. von dem Papst excommuniciret / vnd aller seiner Bischofflichen Würden priuirt / vnd entsetzet worden / belangen thut / Würdt ein solches hochstgedachten vnsern gnädigsten Herrn / wann es darbey gelassen werden solte / fast befrembdlich fürkommen / vnd zu allerhand nachdencken vrsach geben / in sonderer betrachtung / daß dieses Werck eines Churf. Stand (wie E. Keys. May. in offtbemelter dero gnädigsten Resolution selbst andeutung thun) belangt / vnd niemals ein solch Exempel im Reich Teutscher Nation vorgangen / daß nemlich ein Papst macht haben solte / ohne vorwissen eines Röm. Keys. vnnd mit zuthun der andern Churf. Geistlichs vnd Weltlichs Stands seines gefallens einen Ertz Bischoffen vnd Churf. deß Reichs zu remouiren vnd zu entsetzen / alles noch zur zeit inaudita causa / wie das vermög E. Keys. May. Capitulation / auch der Churfürsten herbrachten Preeminentz / Priuilegien / Pacten / vnd auffgerichten einigungen nach billich geschehen sollen / beuorab in einem solchen fall / da vnsere gnädigste Herren die Churfürsten / von jhrer MitChurf. einem / auff die auffgerichte / vnd geschworne Erbverbrüderung ersucht vnd ermahnet werden / Wann aber von jhren Churf. G. wir diesen außtrücklichen gnädigsten befelch haben / E. Keys. May. bey diesen Puncten aller vnder-

thänigst

thänigst anzuzeigen. Daß biß nach vnd ohne fürgehende zusammenordnung/ auch eines vnd deß andern theils gehörter notturfft jhre Churf. G. höchstgedachten Churf. vnd Ertz-Bischoffen zu Cölln / auß dero Churf. Collegio nicht wissen außzuschliessen / viel weniger einen andern / der vielleicht vermeintlicher weiß von einem vnergentzten/ vnd in geringer anzahl versamleten ThumbCapittel / erwehlet werden möchte/ an vnd auffzunemmen/ es auch ohne dieses mit dem Ertzbischofflichen Ampt vnd Churfürstenthumb Cölln diese gelegenheit hat/ daß solche beyde Herrlichkeiten vñ Digniteten vnzertrenlich/ vnd ohne entgliedung der fürnembsten Heupter eines/ im Reich nicht gesondert werden können / oder sollen / So ist solchem allen noch an E. Keys. May. wegen offt höchstermelter vnserer gnädigsten Herren/ vnser aller vnderthänigste Bitt/ E. Keys. May. wollen nicht allein den Ertzbischoff vnd Churf. zu Cölln/ hievor gebettener massen / allergnädigst restituiren lassen/ sonder auch zu verhüttung fernerer weiterung vnd vnruhe / welche albereit sich leider alzuuiel ereuget/ die Wahl eines andern Churfürsten deß Orts bey dem Thumb-Capittel daselbsten nach möglichkeit allergnädigst hindern vnd verbieten. Das gereicht dem allgemeinem Vatterland zu guten/ vnd hinlegung mißverstands bey den Ständen / so werdens auch neben jhren Churf. G. alle andere deß heiligen Reichs Stände / vmb E. Keys. May. vnderthänigst zuverdienen/ nicht allein geflissen seyn/ sondern auch die bewilligte Türckensteiwer desto fürderlicher vnd lieber erlegen/ dardurch die Grentzheusser der notturfft noch versehen/ vnd dem Erbfeind/ auch andern die Thür zu vnheil nit auffgethan werden.

Vnd ist auch sonsten an deme/ da die obbemelte zusammenkunfft dahin gemeinet daß man das Kriegßwesen allein abschaffen helffen/ vnd der Ertzbischoff vnd Churf. zu Cölln/ wegen jm beschehener aufflogen nicht auch der notturfft nach

gehöret / vnd also viel ernente vnsere gnädigste Herren die drey Weltliche Churf. deß Päpstischen Banns/ vnd fürgangener vermeintlicher Excommunication vñ Priuation allein executores seyn solten/ daß jhre Churf. G. ohne vorgehende Tractation vnd verhör / auch zu wieder der Churfürstlichen Erbverbrüderung sich einzulassen hoch bedencken haben würden.

Diß solten E. Keys. May. auß sonderm habenden Befelch wir replicando aller vnderthänigst vermelden vnd anzeigen. Mit vnderthänigster Bitt. E. Keys. May. wolten es anderst nicht verstehen/ dann daß es von jhren Churf. G. als friedliebenden Churf. deß Reichs trewhertzig wol vnd vnderthänigst gemeint/ vnd wir/ etc. Signatum Preßburg den 17 Aprilis/ Anno 83.

E. Keys. May.

allervnderthänigste gehorsambste Diener/

Der drey Weltlichen Churf. Pfaltz/ Sachssen/ vñ Brandenburg anhero abgesandte Räthe.

COPIA

COPIA
Röm. Keys. May. anderwert Resolution in causa Coloniensi der drey Weltlichen Churf. Abgesandten Räthen gegeben.

De Dato Preßburg/ den 20 Aprilis/ Anno 1583.

NVMERO IIII.

WAS auff der Röm. Keys. auch zu Hungern vnd Behem Kön. May. vnsers allergnädigsten Herrn jüngst in der Cöllnischen Sachen gegebene Antwort/ der dreyen Weltlichen Churfürsten Räthe vnd Gesandten widerumb replicirt vnd gebetten/ das ist jhrer Keys. May. alles Inhalts verlesen.

So viel nun anfangs jhrer Key. May. in berürter Sachen biß dahero gehabte bemühung / in ermahnen / schicken/ schreiben/ friedgebieten/ abschaffung frembdes Kriegßvolcks/ vnd andern verordnungen / darumb die Gesandten jrer Keys. May. vnderthänigen danck sagen/ anlanget/ das alles ist von jhrer May. auß lauterem trewhertzigen friedfertigen Gemüt vnd Eiffer/ den sie zu erhaltung deß H. Reichs wolstand/ auch fried vnd ruhe tragen / erfolgt / darinnen sie auch nochmals fortzufahren/ vnd da jhre Mt. einig ferner dienlich mittel darzu wüsten / wolten sie an allem dem / was jhres theils jmmer dienlich vnd möglich nichts vnderlassen / noch einige mühe/ arbeit/ oder vnkosten sparen/ wie dann eben zu demselben ende jhre Keys. May. hiebevor die gütliche Tractation zwischen beyden Partheyen/ den Churfürsten vorgeschlagen/ dieselbige

auch

An die Röm. Keyserliche Mayestat in beyder Churfürsten Sachssen vnd Brandenburg Namen Schreiben/ auff die Keyserliche Resolution/ so den Churfürstlichen Gesandten gegeben.

NVMERO V.

Allergnädigster Herr/ vnsere Rhäte/ so wir jüngst zu E. Keys. May. inn den Cöllnischen Sachen abgefertigt/ haben vns zu jhrer widerkunfft berichtet/ was E. Keys. May. auff die angebrachte Werbung sich gnädigst resoluirt/ darauß wir zuvernemen gehabt haben/ Welcher gestalt/ E. Keys. May. die hiebevorn vertröste handlung ins werck zurichten/ der vrsachen halben bedencken tragen/ weil der Ertzbischoff von dem Papst zu Rom excommunicirt/ vnd seiner Bischofflichen Würden priuirt seyn solle/ Daß aber gleichwol E. Key. May. gnädigst erbietig seyn/ neben derselben Commissarien/ etliche Chur vnd Fürsten deß Reichs/ beyder Religion in gleicher anzahl zusam̃en zuverordnen hievon zu berathschlagen/ wie diesem vnruhigen Wesen gesteweret/ vnd hiergegen ruhe vnd frieden im heiligen Reich erhaen werden möge/ Da nun E. Keys. May. anfänglichen diesen weg an die Hand genommen hette/ wolten wir vns hierüber gar kein bedenckẽ gemacht/ sonder vns hierinnen E. Keys. Mt. gnädigsten gefallen nach/ vnderthänigst bequemet haben.

Dieweil aber E. Keys. May. hiebevorn die gütliche handlung selbst vorgeschlagen/ vnnd auch andern Ständen/ derentwegen zu vnderschiedlichen malen gnädigste ver-

tröstung gethan/ vnd solches darauff allerseits für das bequem ste vnd beste mittel erachtet worden/ dardurch diesen weit außsehenden Sachen zu rathen seyn möchte / So käme vns vmb vieler vrsachen willen nit vnbillich gantz bekümerlich für/ daß solch mittel allein dem Papst zugefallen / nunmehr geweigert werden wil/ Dann es ist bald anfangs die Rechnung leicht zu machen gewesen/ daß der Papst zu Rom/ bey diesem deß Ertz-Bischoffs vorhaben/ mit seinem Bann nicht lang würde aussen bleiben. Darumb da E. Keys. May. die fürgeschlagene handlung in das Werck zurichten gesonnen gewesen/ hetten sie/ damit sie sich den Bann hieran nit hindern lassen dörffen/ vnsers vnderthänigsten erachtens/ wol die mittel vnd weg finden können / daß zum wenigsten mit solchem Bann/ so lang inngehalten worden/ biß die fürgeschlagene handlung vorher gangen wer/ oder hette dieselbe handlung/ weil gleichwol nunmehr ein gute zeit verlauffen / wol vmb so viel desto ehe in das Werck gerichtet werden können/ Weil man aber bißhero vns vnd die andern Stände der Augspurgischen Confession darfür halten/ vnd täglich darauff warten lassen/ Es werde solche handlung gewißlich erfolgen / vnd dieselb nunmehr vmb deß Bannes willen nachgelassen würdt/ haben E. Keys. May. gnädigst zuermessen / was dieses bey menniglich für ein ansehen gewinnen werde/ was auch solches künfftig/ in dieser vnd andern Sachen für frommen bringen würde / daß würde das werck an jhme selbst außweisen.

Dieweil auch wir beyde/ auff E. Keys. May. gnädigste vertröstung der handlung halbē/ solches den andern vnsern Religionsverwandten zum offtermal zugeschrieben / vnd sie am meisten hierdurch bewogen vnd abgehalten/ daß sie sich dieser Sachen mit der that nicht weiter theilhafftig gemacht/ sondern es alles zu solcher handlung gestalt. So habē E. Key. Mt. gnädigst zuerachten/ wann dieselben Stände nunmehr erfah-

pitulation vnd Churf. einigung zu entgegen seyn / vnd ohne frucht abgehen möchte. Sintemal dieselbige / den Rechten / Reichs Abschiedt vnd herkommen aller dings gemäß / vnd zu dem rechten Zweck deß vnverfälschten friedens gerichtet ist.

Was fürthers die abermals begerte Restitution deß von Cöllns / wie auch inhibition der newen Wahl belanget / da ist den Abgesandten in nehrer antwort angedeutet worden / was dißfals der freyen Wahl / wie auch confirmierung der Ertz. vnd Bischoffen halben / so hernacher zu Churf. Würden gelangen / oder von jhrer Keys. May. belehnet werden / im heiligen Reich herkommen / was die Compactata vnd der Stifft Priuilegia sampt den Reichs abschieden / gülden Bulla vnd Religionfrieden vermögen / vnd was dißfals jhrer Keys. Mt. Ampts vnd Pflicht halben gebüren / oder nicht gebüren wölle. Darbey lassen es jhre May. nachmals bleiben / vnd werden die Herrn Abgesandten / wie auch zu förderst jhre Herrschafften versehenlich jhrer Keys. May. (als so einer vnd der andern Religion verwandten Ständen / gleich recht vnd schutz mitzutheilen / vnd menniglich bey altem herkom̃en / Priuilegien vnd Freyheiten / wie auch deß Reichs Constitutionen deß Religion vnd Prophanfriedens zuerhalten schuldig vnd geneigt) solches zu keiner vngebür / oder vnerweißlichen execution zurechnen / vnd vielmehr jhrer Keys. May. friedliebenden fürschlag / so viel an jhnen / bestes fleiß fortsetzen vnd befürdern helffen. Dabenebens auch mehrer jhrer May. ermahnung nach / bey dem von Cölln vnd seinen mitverwandten eigentlich daran seyn / dieweil der von Parma / vermöge beyverwahrter S. L. Schreibens Copey sein Kriegßvolck albereit zu rück gefordert / daß sie gleichsfals die Waffen hinlegen / vnnd weitters nichts thätlichs fürnemmen. Welches alles jhre Keyserliche Maiestat den vielgedachten Churfürstlichen Abgesandten auff jhr ferner anbringen in antwort nicht wollen verhalten /

wil. Daß man etwas / so dem Reich zum besten gereicht vmb deß Papsts willen vnderlassen soll / wird es warlich bey Keys. Mayestat löblicher Vorfahren / welche was vor gewesen / daß dem Papst nicht gefallen hat / Aber wann es dem Reich zum besten kommen / sich gar nicht daran gekehret / was der Papst darzu gesagt habe / wann man jhme auch het folgen wollen / were es wol nimmermehr zum Religionfrieden kommen / würde auch hinfüro bey solcher gelegenheit / wann dem Papst so viel nachgesehen werden sol / wenig rechnung auff solchen Religion frieden zumachen seyn.

Vnd dieweil dann für Augen / was für gantz gefährliche vnnd hochschädliche Consequentzen auß dem erfolgen würden / wann die zuuorn vertröste gütliche handlung so allerseits gemeiner wolfahrt zum besten angesehen allein vmb deß Papsts willen eingestelt werden solte / So bitten wir vnderthänigst E. Keys. Maiestat geruhen obangeregter / vnnd ander dieser Sachen vmbstände gnädigst zuerwegen / vnd / darauff solche gütliche handlung ehesten gnädigst anzuordnen / vnd sich hierinn also / daß dem heiligen Reich zum besten gereiche / dero löblichen Vorfahren Exempeln nach / deß Papsts Bann nicht jrren zulassen / oder je zum wenigsten die jüngst vorgeschlagene zusammen ordnung dermassen anzustellen / damit dem Papst nicht zu viel eingeraumbt / noch jhme zugefallen / die gütliche handlung gäntzlich hindan gesetzet / sondern vielmehr auff das / was deß Reichs Wolfahrt erfordert / gesehen werde / auch die Stände Augspurgischer Confession Ehren vnd Gewissens halben vnverweißlichen derselben beywonen mögen. Vnd solches ehe dann die Sachen zu vnwiderbringlicher weitterung gereichen / auffs ehest als zubeschehen müglich gnädigst anzuordnen.

Dann

Dann wir vermercken gleichwol / daß man auff deß Capittels Seitten / mit der thätlichen handlung kein ende machet / sondern damit von tag zu tag weiter verfehret. Darumb wol zubesorgen / man werde jhnen die länge nicht zusehen / sondern weil sie je so guten lust zum handel haben / sich etliche finden / die jhnen jhren hochmuth stewren möchten / welche als dann auch bey der gelegenheit nicht groß zuuerdencken seyn würden / ob wir auch wol auß deß Printzen von Parma an E. Keys. May. außgangenem Schreiben so viel vermercken / wie sich S. L. erbieten / das Spanische Kriegßvolck auß deß Reichs Boden zuschaffen / so kommen vns doch von vnderschiedlichen Orten glaubwürdige zeitung ein / daß solches nit allein nicht erfolgt / sondern daß auch der Printz sich mit einer grossen anzahl Volcks nach Masterich begeben / vnd in vorhabens seyn sol / damit vollend inn das Stifft Cölln zurucken. Welches da es geschehe / würde gewißlichen nicht verbleiben / sondern etliche Stände deß Reichs / denen jhres geliebten Vatterlandes Wolfahrt angelegen (da auch gleich die Catholischen vmb etliche respect willen nicht fort wolten) sich hierüber zusammen thun / vnd diesem feindseligen einbrechẽ zu beschirmung vnd beschützug deß Vatterlands begegnen / Was aber hierauß im Reich für ein Fewer entstehen / vnd wie schwer es hernacher widerumb zu leschen seyn werde / hat ein jeder leicht zuerachten / Wir seynd aber zu E. Keys. May. der vnderthänigsten zuuersicht / sie werde es dahin nicht gereichen lassen / sondern auß Keys. hohem Ampt diese Sach gnädigst in acht nemmen / vnd die hiebeuorn vertröste handlung / oder je zum wenigsten jüngst vorgeschlagene zusammenordnung / auff obberürte meinung mit ehesten anordnen lassen / Solches gereicht zu verhütung dero vor Augen stehenden gefahr / vnd zu erhalung ruhe vnd friedens im heiligen Reich / vmb E. Keys. May. vnderthäniges gehorsambs trewes fleiß zuverdienen /

Seynd

ren sollen/ daß solche Handlung / sonderlich aber obangeregter vrsachen halben nicht erfolgen werde / was solches denselben/ auch vnserer Person halber für nachdencken bringen/vnd was wir bey solcher gelegenheit bey diesem vnnd andern Sachen künfftig / wie gern wir es auch thun wolten / gutes werden schaffen oder außrichten können.

Wir können auch nicht sehen/ wann mit dem Ertzbischoff gar nichts tractirt werden solle/ wie durch ein schlechte zusammenordnung den Sachen gerathen werden könte / Dann solle es allein die meinung haben/ daß man deß Papsts Bann exequirn solle/ würde sich gewißlich kein Stand der Augspurgischen Confession darzu gebrauchen lassen/ Wöllen sich aber die Catholischen dessen allein vnderstehen/ ist wol auffzusehen/ was etwa darauß erfolgen möge.

Vber diß/ so ist es an jhme selbst ein gantz gefährlich vnd hochschädlich Exempel/ daß dem Papst zu Rom so viel eingeraumet werden solle / daß er macht habe/ seines gefallens einigen Stand deß Reichs / geschweige einen fürnemen Churf. seiner Digniteten vnd Würden / ohne einige vorgehende verhör zuentsetzen/ daß auch alsbald er seinen Bann außgegossen/ E. Keys. May. die Hände dardurch dermassen gebunden seyn solten/ daß sie hierbey das jenige nicht fürnemmen könten/ was deß Reichs gemeine wolfahrt erforderte/ Dann es bezeugen es die Historien/ was für groß vnglück vnd Blutvergiessen offtermals in Teutschland auß dem erfolgt / daß sich der Papst vnderstanden/ einen Stand deß Reichs seiner Digniteten zuentsetzen / vnd einen andern einzuschieben/ wie er sich dann dessen zum offtermals zu seinem vortheil gebraucht/ auch wol wider die Keyser selbst angemaßt/ darumb so haben auch die alten Teutschen/ als jhnen die augen auffgethan/ dem Papst so viel gewalts im Reich nicht verstatten wöllen/ Wie dann auch E. Keys. Mt. löbliche Vorfahren/ vnd sonderlich E. Keys. Mt.

Seynd wir schuldig vnd willig. Datum den 17 Tag May Anno 1583.

Augustus Hertzog zu Sachssen / Churfürst / etc.

Johans Georg Marggraff zu Brandenburg Churfürst / etc.



COPIA
Pfaltz Schreibens/ an die Römische Keyserliche Maiestat/ in causa Coloniensi, &c.

De Dato den 8 Junij/ Anno 1 5 8 3.

NVMERO VI.

ALlergnädigster Herr/ von beyden meinen verbrüderten MitChurfürsten Sachssen vnd Brandenburg/ etc. bin ich berichtet/ waß jhre LL. sämptlichen vnd in der eile in deß Ertzstiffts Cölln Sachen/ E. Keys. May. auff derselben vnsern samptlichen Räthen zu Preßburg gegebne Resolution/ vnderthänigst geschrieben/ vnd notwendiglichen zu gemüt geführet.

Vnd hab ich zwar meines theils ebenmässig vngern vnd mit entsetztem gemüt/ auß meines abgesandten Relation/ vnd E. Keys. May. schrifftlichen beantwortungen vernommen/ daß deß Papsts zu Rom vermeinter Bann vnd excommunication bey E. Keys. May. in einem solchen ansehen seyn solle/ daß sie dardurch bewogen/ die hievor vertröste/ mir vnd andern zugeschriebene gütliche handlung/ welche sie mit der Churfürsten zuthun/ verzunemmen gnädigste verwenung gethan/ zurück zusetzen/ vnd dem Papst zugefallen/ nicht allein zuverweigern/ sondern auch zuzusehen vnd zugestatten/ daß solche widerrechtliche Römische Proceß/ hieaussen im Reich Teutscher Nation/ E. Keys. May. hoheit/ dem löblichen Churf. Collegio, auch allen andern Ständen/ vnd also der Teutschen Libertet vnd Freyheit/ zu nachtheil vnd verkleinerung/

nerung/ von jhme fürgenommen vnd geübt/ auch dagegen so stattliche/ alte vnd newe deß heiligen Reichs verfassungen/ Churf. einigungen vnd verbrüderungen/ nach welchen der beleidigte Ertzbischoff vñ Churfürst zu Cölln/ vor E. May. vnd Reichß Ständen Recht zugeben vnd zu nemmen/ sich so vielfaltig erbotten/ für nichts geacht werden sollen.

Nun wissen E. Keys. May. auß meinem hievorigem vnderthänigsten beantwortlichem Schreiben/ sich gnädiglich zuerinnern/ welcher massen ich derselben angeregte erwendte gütliche handlung/ deß Ertzbischoffen vnd Churfürstens zu Cölln L. selbst vorgehalten/ vnd E. May. begeren verrichtet/ auch so viel erhalten/ daß S. L. dennochten/ ob sie gleichwol wegen E. May. Schreibens/ so sie damaln als der Sachen widerig an den Chorbischoff Hertzog Friderichen gethan/ an solchem vorhaben etwas zweiffeln wollen/ von vorgehabter werbung/ mit den Herrnlosen Frantzösischen Soldaten/ der zeit abgestanden/ vnangesehen der gegentheil mit hülff außländischer Spannischer Kriegßmacht/ in seiner thätlichen handlung/ jmmerdar vngescheucht/ wie noch/ fortgefahren/ dergleichen auch auff E. May. vnd der beyder Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Mentz vnd Trier an mich als Kraiß Obersten gethane Schreiben neben andern daran gewesen/ daß „ solch Frantzösisch Gesindt/ so seine Dienst Cöllns L. vnd son- „ sten angebotten/ zu rück gewiesen vnd getrennet worden/ alles „ der hoffnung vnnd zuuersicht E. Keys. May. würden jhren „ Keys. anerbieten würcklichen nachsetzen/ die Sachen mit rath „ vnd zuthun der Churfürsten/ weil es ein Churf. Mitgliedt be- „ trifft/ vor die hand nemmen/ vnd durch schiedliche Christliche „ mittel/ die wol ohne den Papst zu finden gewesen/ also erörte- „ ren lassen/ damit deß Vatterlands wolstand erhalten/ friedt vnd ruhe zwischen den Ständen gepflantzt/ vnd also Haupt vnd Glieder one mehrung mißtrawens vnd weiterung länger

beysammen vnzertrent/ friedlichen leben mögen / dahin dan je- derzeit / welches ich mit höchster Warheit bethewren kan/ alle meine gedancken auch abgesonderte vñ gesambte meine schrei- ben vnd andere ersuchungen / an E. May. vnd Cöllnisch Thumb Capittel gestanden vnd gerichtet gewesen/ wie noch.

Daß aber E. Keys. May. solch selbst vertröstet / vnd notwendig vorhaben/ allein daß es dem Papst zu Rom nicht lieb/ an jetzo hinderstellig machen/ daß ist zwar mir vnd andern meinen MitChurfürsten vnd Ständen deß Vatterlands/ de- nen der wolstandt desselben angelegen/ vnd neben E. May. zu- verantworten haben/ beuorab die der wahren Religion Aug- spurgischen Confession zugethan / fast beschwärlich / wie es auch bey vielen ein seltzams vnd weittes nachdencken verursa- chen würde / in ansehen da E. Keys. May. dem Papst so viel einraumen wollen/ daß er E. May. in jhren handlungen so sie zur wolfahrt deß Vatterlands mit vnd neben den Churfürsten vnd andern Ständen vorzunemmen sich entschliessen / auch derselben von friedliebenden Chur vnd Fürsten deß Reichs ge- rathen würdet/ binden/ vnd dieselben seines gefallens hindern solte/ daß darauß leichtlichen abzunemmen/ was es in kurtzem mit dem Religionfrieden vnd andern Reichssatzungen/ die den Päpsten jederzeit zuwider gewesen/ wie er auch mehrers nichts dann der Augspurgischen Confessionsverwandten blut vnd verderben dürstet/ für ein Stand vnd Zerrüttung im H. Reich gewinnen/ vnd was wir der Augspurgischen Confessionsver- wandte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände vns vor handthab schutz vnd schirms / bey vnsern Churf. vnd andern Dignitee- ten / Religionfrieden vnd vnserer Christlichen Religion / weil solche wider deß Papsts Tyranney / vnd jhme nie gefallen/ zu- getrösten haben werden / zugeschweigen / wie es mir vnd an- dern albereit außgelegt / daß ich auff E. May. obbemeld er- wendten güttigkeit/ nach vermögen abgemahnt / vnd darvor

gewesen/

gewesen/daß der beleidigte theil so doch mir/ als ein Churf. mit Brüderlichen verein anderst zugethan/ vnd derer durch ordentliche verhör vnd erkantnuß vor E. Mt. vñ Ständen deß Reiches biß noch nit verlustigt wordē/ seine defension verzogen vñ eingestelt. Beuorab weil vnder dessen anders theils nit gefeyrt/ " auff ein newe Wahl zu eilen/darauß bey vielē/ daß die güttlichheit zusuchē/mit ernst nit gemeinet gewesen/vermutet würdet. " "

Vnnd ob gleich wol E. Keys. May. in jhrer gegebnen " Resolution sich ferner gnädigst erbietig gemacht / neben derselben Commissarien etliche Chur vnd Fürsten deß Reichs beyder Religion in gleicher anzal zusam̃en zuuerordnen/davon zu berathschlagen / wie dem vnruhigen wesen zu stewren / vnd hergegen ruhe vnd fried im heiligen Reich zuerhalten/ so wil es doch auch bey vielen das ansehen gewinnen/ demnach numehr von derselben zeit/ vber die 6 Wochen verflossen / daß solches auch fast nur dahin gemeint gewesen/ weil das vorige/ biß der Papst mit der Excommunication fertig/ gut gethan/ jetzo diß zu gleichem ende/ biß man die vorgehabte newe Wahl in das Werck gerichtet / gebraucht worden seye/ vnd kan zwar auff den fürgangenen Proceß nunmehr nichts gutes vermutet werden. Dann vber das gantz beschwerlich zuvernemen / daß dem Papst so viel nachgehengt werden sol/daß er sich zu mechtigen/ in das fürnemste geheimbste vnnd vertrewlichste Collegium deß H. Reichs der Churfürsten zugreiffen/ ein Gliedt seiner Dignitteten de facto zu priuiren / vnd daß die andern darzu stillschweigen/ Amen sagen/ vnd die Churf. Brüderliche verein/ in die hierdurch alberait ein Loch gemacht/ alles ohne ordentliche rechtmässige erkanntnuß der Sachen auff ein Seitt setzen sollen/ thut nunmehr eben diese noch mehrere beschwärlichkeit/ auß dem sich ereugen/daß die wenige Capitulares/ so sich deß gantzen Capittels Namens gebrauchen ohne beywesen der anderen auch eins theils derselben vnerfordert/vff

die Päpstliche Excommunication/ am 23 verschienenen Monats May/ nicht allein zur newen Wahl geschritten/ sondern auch jhr ordentlich Haupt/ den Ertzbischoff vnd Churfürstē/ sampt etlichen andern abwesenden Capitularn auff Täffelin gemahlt/ in einer Proceß in Rhein gestürtzt/ welches im heiligē Reich Teutscher Nation vnerhört/ darauff der newerwehlt/ die Administration angenommen/ mit 400 Pferden sich zum Prüel gethan/ zum zweittenmal die Statt Bonn auffgefodert/ auch albereit mit hülff außländischer Kriegßmacht/ darzu sich der von Parma mit Geschütz vnd anderm gutwillig erzeigt/ weiln die auffgebung verweigert/ sich zur Belägerung gefaßt machen thut/ da nun hergegen der Ertz Bischoff vnd Churf. nunmehr seiner Schantz auch wahrnemmen/ vnd mit zuthun der andern Capitularn/ so also vnerhörter weiß vnd vnerkanter Sachen/ jhres Stands vnd Ehren priuirt werden wollen/ deren Freund solches ehren halben nicht wol geschehen lassen werden/ auch vmb hülff/ wie albereit im Werck sol seyn/ bewerben/ deßgleichen vber diß andere/ wie man sagt/ den newerwehlten handhaben/ vnd die Päpstliche Excommunication mit zuthun der Spannischen macht in executionē bringen solten/ so ist je hierauß anderst nichts/ dann ein jemmerlichs verhergen vnd verderben/ nicht allein deß Stiffts Cölln/ dessen Vnderthanē vnd benachtbarter Reichs Stände zugewarten/ vnd eben das rechte mittel/ damit nicht friedt vnd einigkeit im H. Reich erhalten/ Sondern dardurch die Ständ mit den Haaren zusammen geknüpfft vnd darauß wol/ wie von beyden meinen MitChurfürstē auch erregt/ ein schädliches mißtrawen/ zwischen Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ auch aufflösung der Churf. verbrüderung/ (Sintemal wann der Papst will die Geistlichen dieselbige zu rück setzen müssen) vnd endliche Zerrüttung deß gantzen Vatterlandts Wolstand erfolgen mag/ welche Verwüstung/ ich

zwar

zwar anfangs geförchtet/ vnd darumb als ein getrewer Churf. so wol bey E. Keys. May. als dem ThumbCapittel vnderthänigst vnd trewlichen gewarnet. Ist mir auch so viel mehr leidt/ daß eben diese beschwerliche ding/ bey E. May. Keys. Regierung vnd zeit meines Churf. Stands fürgehen sollen/ Der Papst aber kan solches von Rom auß/ nicht allein gerne sehen/ sondern mag auch noch darüber/ je ärger es zugehet/ frewden Fewer zumachen/ vnd das Te Deum laudamus zusingen/ anstellen/ wie mit dem Parisischen Blutbadt geschehen.

Derwegen/ vnd weil diese ding also geschaffen/ daß sie geradt eine vmbwendung/ alles guten Wolstandts in vnserm geliebten Vatterland mit sich ziehen/ dann daß sie zu ruhigem friedlichen wesen/ dienen sollen/ das ist deß Papsts meinung nicht/ man wolte dann diß neben jhme für das friedenmittel halten/ daß vnsere Christliche Religion Augspurgischer Confession/ sampt jhren Bekennern außgetilget würden/ welches jhme der liebe Gott/ gleich seinen Vorfahren vnd andern die sichs vnderstanden/ noch lang nicht gestatten würd/ So ist neben vnd mit beyden obbemelten meinen Weltlichen Mit-Churf. die auß gleichmässiger wolmeinung E. Keys. May. solches ebenmässig vnderthänigst zu gemüt geführet/ mit der E. ich auch für deß Vatterlands Wolstandt gleichstimmig bin/ an E. Keys. May. mein vnderthänigst vnd getrewes suchen vnd bitten/ sie wollen doch dem Papst zu Rom in seinem verkerten bottmässigen gesuch/ vber vnd wider E. Mt. Hochheit/ vnd deß Vatterlands Freyheit vnd Wolstandt/ besonders zu diesen gefährlichen zeiten/ dieses nicht einraumen/ dessen man biß hero im H. Reich/ Gott lob/ vberhaben gewesen/ darbey ruhig vnd friedlich gelebt/ E. May. geliebten vorvordern nach/ ein Reich wol in geringern vnd ausser Teutschen Reichs vorgehenden Sachen/ als mit erhöhung deß Hertzogen zu

Florentz/

Florentz / solches zuthun bedenckens getragen / wie auch / da man die Päpst darumb gefragt / der Religion fried vnd andere Satzungen wol nimmer auffgericht worden / sondern die von meinen beyden MitChurf. vnd mir jetzo vnd zuvorn trewhertz iglichen vorgetragene / vnd hierauß folgende sorgliche vnd beschwärliche inconuenientia / gnädigst zu gemüt führen / vnd obliegendem ihrem wachtsamen Keys. Ampt nach / mit zuthun der Stände / gnädigst daran seyn / weil es grosse zeit / daß weittere verhergung Land vnd Leut / Blutvergiessen / zerrüttung Churf. Collegij / vnnd endliches verderben deß Vatterlands bey E. Keys. Regierung verhüttet / vnd dem Papst zu Rom vnd andern außländischen / ob dem bluttigen rauffen der Teutschen kein Schawspiel gemacht werde / solches auch dermassen gleichmässig ins Werck gnädiglich richten / damit die Ständ Augspurgischer Confession / Ehren vnd Gewissens halben / auch guter verantwortung gegen GOtt / dem Vatterland / vnd der Posteritet / dabey seyn könden / Was dann ich neben andern friedliebenden Standen / zu erhaltung Christlichen friedlichen wolstands / dabey guts verrichten helffen kan / das haben E. May. jederzeit von mir getrewlich vnd zum besten. Solt E. Keys. May. ich der Sachen notturfft nach / vnderthänigst nicht bergen / vnnd thue mich derselben zu gnaden vnd diensten befehlen. Datum Heydelberg den 8 Junij Anno 1583.

Ludwig Pfaltzgraff Churf.

Der

Der Keys. May. anwesenden Räth zu Cölln/ wegen der Cöllnischen Sachen/ dem Capittel vbergeben gut bedencken.

NVMERO VII.

Ehrwürdige/ Wolgeborne/ Würdige/ vnd Hochgelerte/ gnädige vnd Günstige Herren/ Wir haben gesteriges Tages angehört/ was vns dieselbige durch dero Syndicum haben fürtragen vnd anzeigen lassen/ das beruhet vnsers behalts auff folgenden sechs vnderschiedlichen Artickeln.

Erstlichen sey vns wol bewust vnd ohnnötig zu widerholen/ was auff nechst gehaltenem Landtag alhie inn Cölln/ deß Churfürsten zu Cölln/ vnd seiner vorgenommen newerungen halben proponirt vnd beschlossen were/ auff dasselbige hetten E. G. vnnd G. etliche deß Ertzstiffts Sitz vnnd Heusser einnemen vnnd besetzen lassen/ zu welchem E. G. vnnd G. auß nachfolgenden vrsachen bewegt worden. Fürs erste/ von wegē der Erblandvereinigūg/ in welcher verordnet/ vñ zwischē deren Herrn ThumbCapittel vnd Ständen verglichen were/ daß auff den fall ein Ertzbischoff in Religions oder andern Sachen einige verenderung ohne vorwissen deß Capittels vnd der Landstände fürnemmen/ vnd dieselbe auff deß Capittels vnd Landstände ersuchen nicht abstellen würde/ die Landstände dem Capittel vnd nicht dem Ertzbischoff folgen vnd gehorsamen solten/ Dieweil dann der Churfürst zu Cölln wider die Erbvereinigung in mehrweg gehandlet/ vnd alle ermahnungen ohne frucht gewesen/ so hetten E. G. vnnd G. derowegen

auch nachmals vrsach genug gehabt / vermög offtgemelter Landvereinigung sich vmb die Sitz vnd Heusser deß Ertzstifftes anzunemmen.

Zum andern / weil der Churfürst zu Cölln sich offentlich in den Ehestand begeben / vnd derowegen als ein geweyheter Priester / vermög der gemeinen Geistlichen Rechten / aller seiner Beneficien vnd Digniteten verfallen vnd vnfähig were worden.

Zum dritten vermög deß gemeinen Reichs Abschied zu Augspurg / im Jar 55 auffgerichtet / darinnen verordnet / Da ein Ertzbischoff / Bischoff / oder Prælat / von der alten Catholischen Religion / zu der Augspurgischen Confession abtretten würde / daß er sein Ertzbisthumb / Bisthumb / etc. alsbald verlassen / vnd deren Capittel (oder wem es von alters gebüret) zu einer andern Wahl zuschreitten / beuor stehen solle / daß aber der Churfürst die Religion verendert / were notorium vnd von jhme selbst bekannt.

Zum vierdten / hette der Churfürst vor seinem verraisen von Bonn / das Archiuum dieses Ertzstiffts eröffnet / Siegel vnd Brieff / die mit keinem Gelt zuerkauffen noch zu bezahlen / deren verlust auch ein vnwiderbringlicher schaden were / sampt Silbergeschirr vnd Kleinodien darauß genomen, vnd mit sich hinweg / vnd (wie nicht weniger auch auß andern Heussern beschehen) guts theils gemeinem geschrey nach / auß dem Ertzstifft gefürt / Solchem hinfüran fürzukommen / vñ das jenige / so nach vorhanden / dem Ertzstifft zuerhalten / hette ein Thuṁ Capittel wie vermeld / die Sitz vnd Heuser eingenommen / Welches auch letzlich von E.G. vnnd G. derowegen fürgenommen / damit sie deß Ertzstiffts Sitz vnd Heuser so viel möglich / dem künfftigen Ertzbischoff vnd dem Ertzstifft zu gutem versicherten / dieweil es sich ansehen lassen / als begerte der Churfürst die Sitz vnd Heuser / deren er mechtig / neben der Besatzung

ung auch zu der Weher zurichten / deren würde man hernacher / wo nicht zeitlich darzu gethan / schwärlich mechtig könden werden / Diese erzelte vrsachen hetten E. G. vnd G. bewegt / etliche Sitz vnd Heuser einzunemmen vnd zubesetzen. Begerten wir wolten vnbeschwert seyn / jhnen vnser bedencken darüber zuentdecken.

Zum andern so kämen E. G. vnd G. glaubwürdig für / daß gemelter Churfürst sich hin vnd wider bey Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession stattlich bewerbe vnd hülff suche / Derowegen zu besorgen seye / Er werde sich eines Vberzugs gegen diesem Ertzstifft vnderstehen / Dieweil aber E. G. vnd G. albereit bey der geringen anzahl Knecht / so sie bißhero angenommen / gespüret / was grosser Vnkosten darauff lauffe / so vermercken sie / daß jhnen allein ausser beystandt vnd hülff der Keyserlichen Maiestat / vnd der Catholischen Chur vnd Fürsten / vnsern allergnädigsten vnnd gnädigen Herren / eim solchen Vberzug widerstand zuthun / keines weges möglich seyn würde / wann auch schon das Capittel alles so inn dessen gewalt verkauffen vnd zu Gelt machen wolte / Derowegen begerten E. G. vnd G. jhnen vnsern getrewen Rath mitzutheilen / was sie auff diesen Fall deß besorgten Vberzugs fürnemmen / vnnd wessen sie sich verhalten sollen.

Fürs dritte / Obwol der Churfürst zu Cölln von wegen verenderter Religion vnd gethanen Heyrats / ipso iure von dem Ertzstifft vnd Churfürstenthumb gefallen seye / So hielten doch E. G. vnd G. für nötig / daß die Päpstliche Heiligkeit deßwegen declaratoriam sententiam ergehen lasse / Wann derowegen E. G. vnnd G. begeren / die Röm. Keys. May. von derselben wegen aller vnderthänigst zubitten / daß sie dieses bey der Päpstlichen Heiligkeit allergnädigst befürdern wölle.

Zum vierdten/ dieweil offtgedachter Churfürst erzehlter massen jhme bey Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession einen Rücken zumachen vndersteht/ vnd E. G. vnd G. wol zubesorgen hetten/ Er werde sich dieser orthen schön vnd rein machen. Entgegen aber das ThumbCapittel theils vnglimpffs bezüchtigen/ vnd angeregte Chur vnd Fürsten darwider verbittern vnd verhetzen/ So wolten E. G. vnd G. sich gleichsfals versehen/ Es werde die Röm. Keys. May. auff vnser aller vnderthänigst anregen nicht vnderlassen/ die Weltliche Churfürsten/ vnd andere fürneme Protestierende Fürsten/ insonderheit aber Hertzog Casimirn/ Reichardten vnd Johansen die Pfaltzgraffen/ Hessen vnd Würtenberg schrifftlich zuermahnen/ sich dieser Sachen nicht anzunemen/ vnd dem Churf. nicht beyzufallen.

Ferner vnd zum fünfften/ So kommen E. G. vnd G. täglich allerhand klagende Partheyen/ so vmb commissiones vnd administration der Justitien anhalten für/ Weren auch etliche Zöll vnd andere Empter erlediget/ zu dem hetten auch etliche Chur vnd Fürsten newlich vmb Zollfreyung/ bey einem Hoch vnd Ehrwürdigen ThumbCapittel angehalten.

Ob nun wol E. G. vnd G. aller hieoben erzelten vrsachen wegen/ vermeinten nicht vnbefugt zu seyn/ sich dieser aller Sachen anzunemmen/ So wolten sie doch zu verhütung aller jrrungen/ so daher erfolgen möchten/ gebetten haben/ wir wolten dieses an die Röm. Keys. May. sich hierüber allergnädigst zuerklären/ vnd dem ThumbCapittel die Administration der Weltlichkeit/ besetzung der Empter/ auffhebung der Zöll/ vnd gebrauch der Vrbar vnd Regalien/ biß zu wehlung eines andern Ertzbischoffs/ zu confirmieren gelangen lassen.

Letzlich hetten E. G. vnd G. vernomen/ daß der Churfürst zu Cölln fürhabens seye/ an die Röm. Keys. May. dieses

hand-

handels halben ein schickung zuthun/ vnd weren derowegen entschlossen/ auß jhrem mittel einen oder mehr (wo wir es für rahtsam vnd nötig hielten) gleichsfals nach dem Keys. Hoff abzufertigen/ vnd der Röm. Keys. May. den wahren verlauff dieses gantzen handels/ von anfang biß auff diese Stundt/ aller vnderthänigst fürbringen zulassen.

Das ist vngefehrlich/ was E. G. vnd G. vns fürtragen/ vnd darüber sie vnser gutachten begeren haben lassen.

Ob wir nun wol E. G. vnd G. als den viel verstendigen zu rathen vns vngnugsam erkennen/ vnd keins wegs zweifeln/ E. G. vnd G. werden ausser vnsers Raths in diesem wichtigen Werck die notturfft fürzunemmen/ vnnd der gebür zu stewren vnd wehren wissen/ So haben wir doch auff derselben gnädig vnd günstig begern/ jhnen vnser einfalt/ auff erzelte 6 vnderschiedliche Puncten vnd Artickel/ vnderthänig/ dienstlich vnd freundlich entdecken wöllen.

Vnd halte anfenglich bey dem erstẽ Artickel darfür/ E. G. vnd G. haben nit allein wol vnd recht gethan/ ob erzelter vnd anderer mehr vrsachẽ wegẽ sich deß Ertzstiffts Heuser vñ Sitz beschehener massen nach geendetem Landtag anzunemẽ/ dieselben einzunemen vnd zubesetzen/ sondern daß E. G. vnd G. solches auch vnd mit mehrer frucht etwas zeitlicher vnd gleich vff deß Churf. erklärung/ die er im Decembri zu Bonn publicieren lassen/ zuthun/ gantz wol befugt vnd berechtiget gewesen/ auch sich gegen beyden Geistlichẽ vñ Weltlichẽ höchstẽ Obrigkeiten/ vnd menniglich der gebür verantworten hetten können. Wir wöllẽ aber nit allein ausser allem zweiffel setzen/ die Röm. Keys. May. vnser allergnädigster Herr/ würde darob kein einiges mißfallen nicht haben/ Sondern wollen E. G. vnd G. vergewissen/ je eyfferiger dieselben hierinnen fürfahren/ vnd je mehr sie sich vnversaumbter gelegenheit bearbeiten/ die Statt Bonn (als daran vnsers geringen erachtens fast das meiste gele-

legen) sampt anderer nach vberiger Heuser / dem Ertzstiffe vnd künfftigen Ertzbischoff zu gutem mechtig zumachen / je lieber würde die Röm. Keys. May. solches sehen / vnd würdet solches auch E. G. vnd G. hievor beschehenen vnd widerholten erbieten folgig vnd gemäß seyn.

Den andern Artickel belangend / machen wir vns keinen zweiffel / E. G. vnd G. werden in dieser so wichtigen Sachen / daran ins gemein allen Catholischen / insonderheit aber E. G. vnd G. vnd der gantzen Clerisey / mercklich / hoch vnd viel gelegen ist / auff angeregten fall deß besorgten Vberzugs lang hievor gesehen / vnd derowegen auff taugliche mittel vnd wege demselbigen / wo es die noth erfordern würde / zusteweren / vnd weren gedacht / vnd die berathschlagung biß hiehero keines weges verzogen haben.

Vnsers Theils wissen wir kein bequemer Mittel nicht / als daß E. G. vnnd G. sich fürderlich einer andern Wahl vergleichen / vnd einen andern Ertzbischoffen erwehlen / vnd an denselbigen die Vnderthanen / Land vnd Leute dieses Ertzstiffts mit huldigung vnnd gehorsam weisen / der würdet mit hülff der gehorsamen / die andern wol zu der gebür vermögen / vnd sie vor Vberzug zuuersichern vnd zuverhüten wissen.

Wir wöllen auch glauben / wann schon der Churfürst jhme hin vnnd wider was hülff erworben haben / (wie es dann seines Theils an eusserstem fleiß nicht verbleiben würdt) vnd damit was gegen E. G. vnd G. oder dem Ertzstifft fürzunemmen gedacht sol seyn / Wo dargegen gesehen würde / daß sich E. Gn. vnnd G. einhelliglich eines andern Haupts vnd Ertzbischoffs verglichen hetten / vnd der Erwehlte sich zum widerstand bereit machte / Es würde nicht allein

sein anhang vnd beystand wol zu rück weichen/sondern er selbsten grosses bedencken haben / was thätliches gegen dem Erwehlten/ oder dem Ertzstifft furzunemmen.

Wir geschweigen hie / daß sich zu den Vnderthanen selbsten/ auff diesen fall eines newen gehorsambs vnd beyfals vnzweiffenlich zugetrösten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung Gelts/ durch den Erwehlten / vnnd ein Hoch vnnd Ehrwürdig ThumbCapittel / samptlich (auff den nothfall) mit mehrer frucht gehandlet künden werden / Dann was bey dieser gelegenheit vnd vngewißheit / bey denen so Gelt außzuleihen haben / zu verhoffen seye / das köndten E. G. vnd G. verstendiglich besser bey jhnen ermessen / als wir davon vermelden mögen.

Vnd dieweil wir glaubwürdig berichtet seyn / daß der Päpstlichen Heiligkeit Legatus vnser gnädigster Herr/ der Cardinal von Oesterreich/ etc. albereit vnder wegen zwischen Augspurg vnd hie ist / So würdet es der Declaration halben/ so vor vnd ehe E. G. vnd G. zu anderer Wahl schreiten / beschehen solle / auch kein hinderung bringen / Da allein E. Gnaden vnnd G. entzwischen auff die præparatoria zu der Wahl gedencken / vnnd so viel möglich zu anticipiren vnd zeit zu gewinnen / sich wie wir gäntzlich verhoffen/ befleissen werden.

Wie viel aber auff diesen Fall daran gelegen werde seyn/ daß E. Gn. vnnd G. einig seyen/ vnnd alle Spaltung/ Zwitracht vnd Weiterung verhüten/ das halten wir für vnnötig / derselbigen zu Gemüth zuführen / Allein halten wir es darfür / daß diese geliebte einigkeit bey einiger ErtzBischofflichen Wahl / so lang dieses Ertzstifft stehet / so hoch nicht als dieser Zeit von nöthen seye gewesen. Dann

einmal

einmal stehet darauff dieses Ertzstiffts/ vnnd darinnen der Christlichen wahren Religion erhaltung oder vndergang/ vnzehelicher vieler Seelen heil oder verdamnuß/ vnd letzlichen E. G. vnd G. selbst eigen Wolfahrt vnd Rhum / oder ewige Nachrede vnd verkleinerung.

Entzwischen aber vnd vor ankunfft deß Apostolischen legati / vnnd ehe E. G. vnd G. zu erwehlung eines newen Haupts schreiten/ werden E. G. Herrlichkeiten vnd G. mit auffhebung der Zöll / vnd anderer gefäll deß Ertzstiffts/ wie auch andern mehr mitlen (die wir als deß Ertzstiffts gelegenheit vnerfahren nicht wissen) der fürgenommen versicherung deß Ertzstiffts/ mit einnemung der vberigen Sitz vnd Heuser/ nachzusehen / vnd insonderheit mit der Statt Bonn / als da vnsers wissens fast der beste Zoll ist/ nichts zuuerabsaumen wissen. Bey welchem wir E. G. vnd G. nicht verhalten wollen/ daß wir glaubwürdig bericht / daß vorgestern 50 Stück inn Bonn/ vnd heut oder morgen aber 50 hernacher folgen sollen. Derowegen wo E. G. vnd G. dahin was fürzunemmen gedencken/ haben sie nicht zu feyren/ Es weret die wehrung derselben Statt täglichen ja stündlichen.

Daß aber der Churfürst in kurtzem mit namhaffter anzahl Volcks diesen Ertzstifft vberziehen solle/ das wil vns noch zufallen etwas schwer seyn/ Dañ neben dem es die zeit im Jar schwärlich erduldet/ so haben wir doch von keiner anschnlichen werbung nichts vernommen/ zu dem wir auch vermuten / Es werde jhme der orth er beystand sucht / mehr mit worten vnnd Brieffen/ als mit Volck/ vnd auch weniger mit grosser Summa gelts geholffen werden/ Der gestalt/ daß wir vns gäntzlich versehen/ E. G. vnd G. werden was jhnen beruffs halben obligt/ dabey zuthun zeit vnd gelegenheit genug haben.

Bevorab dieweil zuverhoffen/ Es werde E. G. vnd G. der nechsten benachbarten trewhertziger Rath vnd Beystand/ auff

auff ersuchen nicht mangeln/ Vnd ist hiebey auch wol zubedencken/ nach dem E. G. vnd G. anfangs in dieser Sachen/ den ernst / wie bey dem ersten Artickel vermeldt/ gebraucht haben/ daß es ohne derselben verkleinerung fast bey menniglich nit wol abgehen könde/ wo E. G. vñ G. die Sachen/ da die deß nachdrucks am meisten von nöten/ also ersitzen würden lassen.

Was fürs dritte der Päpstlichen Heiligkeit Declaration anlangen thut/ halten wir es darfür/ daß dieselbige in diesem exorbitanti notorio iuris & facti casu nicht hoch von nöten/ Sintemal vermög gemeiner geschriebner Rechten/ auch Reichs Constitutionen in casibus enormißimis, vbi summum periculum in mora à regulis iuris recedere, & iura transgredi atque ad executionem sine declaratoria sententia procedere liceat. Doch wöllen wir davon nicht viel disputieren / weil der Herr Cardinal/ so allein deßwegen hieher geschickt / albereit (wie obangezeigt) vnderwegen/ vnd verhoffentlich in zehen/ oder auff das längste vierzehen Tagen hie seyn wird.

Ferner vnd zum vierdten/ wöllen wir E. G. vnd G. beschehen begeren/ der Keys. Dehortation / an Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession/ an die Keys. Mt. gleich diesen tag mit eigner Post gelangen lassen / vnd setzen ausser zweiffel/ dieweil die Römische Keys. May. solches an die drey Weltliche Churfürsten vnnd Hessen albereit hievor für sich selbsten Keyserlichen Ampts halben gethan / die werden gleichesfals jetzo abermals/ auff ewer Gnaden vnd Gunsten aller vnderthänigst begeren / die Notturfft vnverzüglich verordnen/ vnd da einige Kriegßwerbung vorhanden/ die Obersten vnd Gemeine Kriegßleute der gebür bey hohen Pönen abfordern lassen.

Bey dem fünfften Artickel/ ist albereit vermeld/ daß wir vnsers theils darfür halten/ E. G. vnnd G. künden sich der

Sitz vnd Heuser deß Ertzstiffts / also auch der Administration der Justitien / Zöll / Gefell / Besetzung der Empter / vnd insgemein aller Weltlichheiten vnd Regalien / mit gutem fug / biß zu eines andern Ertzbischoffen Wahl vnderfangen / Wöllen nichts desto minder die Sach an die Röm. Key. Mt. gleichsfals gelangen lassen / vnnd derselben ferrner allergnädigste erklärung aller vnderthänigst erfordern.

Letzlich anlangend die vorhabende schickung / an die Röm. Keys. May. haben wir E. G. vnd G. wie in anderm allen kein maß noch ordnung fürzuschreiben / allein könden wir nicht sehen / was solches nutzen könde / Dieweil die Röm. Key. May. auß E. G. vnd G. Schreiben / vnd vnsern vielfältigen vnderschiedlichen schrifftlichen Relationen / dieses gantzen handels / vnd aller dessen vmbstende gutes wissen haben / vnnd das künfftig durch E. G. vnd G. vnd vns / jederzeit auff künfftig gleichsfals schrifftlichen derselben allergnädigst kan zugeschrieben vnd referirt werden / Hielten vnsers theils für rathsamer / daß E. G. vnd G. die ohne das nicht in grosser anzahl seyn / bey einander verharreten / vnd samptlich was der Sache notturfft täglichen erfordern würd / berathschlagen vnnd ins Werck richten hülffen. Das haben E. G. vnd G. auff der gnädig vnd freundlich begeren wir vnderthänig / dienstlich vnnd freundlich vermelden wöllen / vns denselben sampt vnd sonders der gebür befehlendt.

COPIA

COPIA
Keyserlicher Maiestat Schreibens/ an ChorBischoffen zu Cölln in causa Coloniensi.

De Dato Wien den 16 Februarij/ Anno 1583.

NVMERO VIII.

Rudolphus rc.

HOchgeborner lieber Oheim / Fürst vnd andechtiger / vns haben vnsere Keyserliche Commissarien / so wir für der zeit / wegen deren newerungen / so durch den Erwehlten zu Cölln / wider seine Eydt / Pflicht vnd Herkommen vnderstanden werden hienab geordnet / deß jenigen / waß sich auff beyden Capitels vnd Landtagen daselbst zugetragen / nebenst vbersendung deß Capitels Schreiben nach aller notturfft referiret.

Demnach wir dann vnder andern darauß vernommen / daß sich E. L. vnd A. in deroselben gantzen Sachen / zu erhaltung vnserer alten wahren Catholischen Religion / auch deß Ertzstiffts Gerechtigkeiten vnd Herkommen gantz eyfferig / dapffer vnd standhafftig erzeigt / So reichet vns dasselbig / neben dem es E. L. vnd A. zu sampt dem gantzen Stifft selbst zum besten kompt / von jhr zu sonderm angenemen gnädigen gefallen / vnd machen vns gantz keinen zweiffel / E. L. vnd A. werden auch noch fürters / also gutherzig fortfahren / vnnd so viel jmmer an jhr / bestes fleisses / ob vnnd an seyn / damit dieses Orts einiger newerung nicht statt noch raum gegeben wer-

de / Solches gereichet Ewer Liebe vnd A. bey menniglichen zu sondern löblichen Ehren vnnd Nachrhum / vnnd wir seynd es gegen derselben mit allen Gnaden zuerkennen wol geneigt / Sollen auch E. L. vnd A. dagegen dessen bey vns mechtig seyn. Geben in vnser Statt Wien / den 16 Februarij / im Jar 1583.

Rudolphus rc.

COPIA



COPIA

Keys. May. Schreibens / an Hansen Preinern / Freyherrn zu Stibingen / etc. jhrer May. Rath vnd Cammerer / Andream Geil / vnd Jacob Kurtz von Senfftenaw / beyden Hoffräthen.

Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser zu allen zeiten / Mehrer deß Reichs / etc.

NVMERO IX.

EDler / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe Getrewen / Ewer Schreiben vom 28 Martij / wie auch alle andere vorige / dauon darinn meldung beschicht / ist vns an gestert wol zukomen / Vnd weil wir vermercken / daß es mit der Post / fast langsam zugehet / weren wir wol gemeint / euch / ewrm nehern begeren nach / ein Currir zuzuordnen / wann aber dißmals niemand bey der hand / deß wir entraten mögen / so befehlen wir hiebeneben / dem Postverwalter zu Cölln / daß er sich also gefast halte / damit er / im fall der noth / euch mit einem Currir versehen möge / wie jhr / ab solchem vnserm Keys. Schreiben / so jhr jhme einzuhendigen / hiebey eigentlich zuvernemen.

Was sonsten das Parmisch Kriegßvolck betrifft / vmb dessen abschaffung / würdt bey vns täglichs angehalten / vnnd

weil solches vber vnser nunmehr zum offtermal/ gethanen bericht vnd erbieten/jetzo abermals/ durch der dreyer Weltlichen Churfürsten Räthe vnd Gesandten/ bey vns gesucht worden/ Mit dem erbieten/ daß deß andern theils auch alle thätlichkeit eingestelt/vnd die Sach zu gütlicher Tractation gezogen werden sol/ So haben wir Zeigern/ mit etlichen Patenten/ ins gemein/ an beyde theil Kriegßvolck stehend/ abgefertigt/ vnd jhme befohlen/ dieselbigen/ an Orten vnd enden/ da es vngefehrlich von nöthen/ vnd sie anzutreffen/ zuverkünden/ vnd einzuantworten/ dem wollet/ in demselben/ gute anstellung vnd befürderung thun.

Vnd dieweil wir euch jüngstlich vertröstet/ das jenig/ was die Churfürstlichen Gesandten anbringen werden/ euch zu communicirn/ So schicken wir euch desselben/ so wol auch vnser darauff gegebnen antwort/ vnd was vns neben dieser handlung/ vnd deß gewesen Bischoffs zu Cölln Priuation vnd Excommunication halben/ die Päpstliche Heiligkeit jetzo geschrieben/ hieneben/ abschrifften zu/ vnd wöllen/ daß jhr/ wegen befürderung der newen Wahl/ bey dem ThumbCapittel/ in der still/ anmahnung thut/ mit dem begeren/ sie vns deß tags Electionis zeitlich verstendigen wollen/ zum fall aber vielleicht dasselbig verbliebe/ so werdet dannoch jhr darauff gut achtung zugeben/ vnd vns dessen eilendts zuverstendigen/ nichts desto minder aber/ an vnser statt/ bestes fleiß/ dahin zu arbeiten wissen/ daß in alweg bey solcher Wahl/ auff die heiligen Canones vnd der Kirchen Statuta gesehen/ vnd darinn/ so viel jmmer menschlich vnd müglich/ spaltung vnd vneinigkeit verhütet werde. Wolten wir euch in antwort gnädiglich nit verhalten/ die wir mit gnaden wol meinen/ vnd magst du Prejner/ nunmehr/ deine Raiß wider nach Hoff richten. Gegeben auff vnserm Königlichen Schloß zu Preßburg/ den

den vierzehenden Aprilis / Anno ꝛc. im drey vnd achtzigsten / vnserer Reiche deß Römischen im achten / deß Hungerischen im eilfften / vnd deß Behemischen auch im achten.

Rudolff / etc.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

Post Scripta.

Auch Edler / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe Getrewen / Wie wir eben in verschliessung diß Schreibens gewesen / kompt vns ewer weitter Relation / vom fünfften Aprilis zu / darauß wir deß Nuncij Apostolici ankunfft / vnnd was derselbig bey dem Capittel anbracht / sie auch hinwider geantwort / vnd sich erbotten / verstanden / weil dann nunmehr der Päpstlichen Heiligkeit depositio vnnd exhortatio ad nouam Electionem. auch wird hinab kommen seyn / so bleibt es dabey / vnd wird das Capittel / zweiffels ohne / darauff sich gehorsamlich erzeigen.

So viel aber das zukommendt Kriegßvolck / wie auch der Weltlichen Churf. Schreiben vnd betrauung / an das Capittel belanget / da verstehet jhr auß vnserm Schreiben / was eben deßwegen / durch jhrer L. Gesandten / bey vns gesuchet / vnd was darunder / durch vns / geantwortet vnnd verordnet worden.

Vnd versehen vns sonsten / weil der Widmer vns / seidt seinem abraisen / nichts zu rück geschrieben / Er werde nunmehr bey euch ankommen seyn. Datum vt in Literis.

V. S. Vieheuser D.

A. Erstenberger.

Vberschrifft.

Dem Edlen/ auch Ersamen/ Gelehrten/ vnsern vnnd deß Reichs lieben Getrewen/ Hansen Preiner/ Freyherrn zu Stibingen/ Fladnitz vnnd Rabenstein/ vnserm Rath vnd Cammerer Andreen Geyl/ der Rechten Doctorn/ vnnd Jacob Kurtz von Senfftenaw/ beyden vnsern Hoffräthen sampt vnd sonders.

Extract



Extract

Auß Pfaltzgraff Friderichs/Churfürsten/ꝛc. Testament/ von wegen der Freystellung.

NVMERO X.

WEiter vnd zum dreissigsten/ so hat vns zu endt dieses vnsers letzten willens vnd Vätterlichen Disposition für gut/ notwendig vñ nützlich angesehen/ vnsere Mit Churf./ auch vnsere geliebte Söhne/ Erben vnd Nachkommen/ insonderheit die jenige/ so vns in der Chur succediren werden/ etlicher fürnemer hochwichtiger Puncten halben/ daran so wol jhren LL. Als vnserm gemeinem geliebten Vatterland Teutscher Nation mercklich vnd viel in zeitlichem vnd ewigem gelegen/ Christlich Vätterlich/ freundlich/ vnd im besten auß sonderer trewhertziger wolmeinung zuerinnern/ deß versehens jhre LL. werden solches freundlich vnd in allem guten/ von vns auffnemmen/ vnd nicht anderst dann wie es von vns trewhertzig vnd Christlich gemeinet verstehen vnnd vermercken.

Nemlich vnd weil die Ehrwürdige vnd Hochgeborne/ deß H. Reichs Churfürsten Geistliche vnd Weltliche vnsere Freund/ Vettern/ Schweher/ vnd Schwäger sich neben vns/ der wir jren LL. in deß Reichs fürnemen vnnd höchsten gemeinen geschäfften/ ein zeitlang/ als ein Churfürst beygewohnet/ hochverstendtlich vnd gnugsam zuerinnern haben/ welcher gestalt es in diesen letzten gefehrlichen zeiten/ da das end der Welt je länger je mehr herzu nahet/ vmb das Reich Teutscher Na-

son vnser geliebtes Vaterland leyder geschaffen/ in was sorgl. gefahr/ anfechtung/ vnd angst dasselbig vielerley vrsach halben/ die jetzund nicht zuerzehlen/ vnnd jhr LL. selbst am besten wissen/ gerathen/ vnd die Sach nicht allein jnnerlicher trennung/ sonder auch der eusserlichē Feinde/vnd insonderheit vnsers Erbfeindes deß Türcken halbē also stehen/wo nit Gott der Allmächtige sein sonderliche gnädige vnd Vätterliche hülff thut/ sich auch die Stände/ der Teutschen Nation selbst ein jeder seiner gebür nach darein schicken/daß künfftiglich bey vnsern Nachkomen nichts anderst zugewarten/ dann erschröckliche Straffen Gottes/ als jemmerliche zerrüttung/ abbruch/ schmelerung/einreissung frembdes gewalts/ vmbstossung warer Religion/ dienstbarkeit/ vnd aller guten Policey/ Sitten vnd Erbarkeit/ auch letzlich vnwiderbringlicher Vndergang vnd Verderben.

Wiewol wir nun gar in keinen zweiffel setzen/ obbemelte vnsere MitChurfürsten werden solche gelegenheit der Teutschen Nation auß sonderm verstand/ damit sie von Gott begabet seynd/ nit weniger als wir behertzigen vnd zu gemüth führen/ auch fürther nach milten/ friedlichen/ sittigen vnd heilsamen mitlen/ vnd wegen gedencken/ wie solchem vnrath/ vnd einreissenden Verderben mit hülff deß Allmächtigen möge begegnet werden/ auch wir vngern jren LL. in diesem vnd andern Ziel vnd Maß fürschreiben vnd geben wolten.

So bitten/ ermahnen/ vnnd erinnern wir doch nichts desto weniger jhre LL. vnd nemlich die Geistliche vnd Weltliche vnsere MitChurf. auch vnsern Successor in der Chur vnd derselben Nachkomen/ als die in ein Corpus vnd deß Reichs Regierung/ als die fürnemsten Seulen gehören vnd geachtet/ Vnd einen jeden insonderheit/ daß sie in krafft jhres obliegenden/ vnd von Gott befohlenen Ampts für sich selbst/ wie wir jhnen freundlich anti awen/ vnd auch vmb dieser vnserer letzten

ten trewhertzigen wolmeinenden erinnerung willen der gegenwertigen gelegenheit / unsers algemeinen geliebten Vatterlands desto ernstlicher und stattlicher nachdencken. Und auff die Christliche / Gottselige / fürderliche / schiedliche mittel und wege trachtẽ helffẽ / dadurch der schädliche mißverstand / und das verderbliche mißtrawen / so hin und wider bey den Ständen Teutscher Nation eingewurtzelt / möge endlich vñ Christlich abgethan / hingelegt / und in besserung gericht werden.

Unnd nach dem wir die drey Geistliche unsere Mit-Churfürsten unsere Freund dieses hohen verstands achten / daß sie selbst erkennen mögen / Daß viel abgöttische schädliche Mißbreuch / dem hellen offenbaren Wort Gottes zuwider / in die Päpstische Kirch vor dieser zeit eingerissen / welche mit keinem grund oder gnugsamen bestendigen schein / auß Gottes Wort zuvertheidigen / wie dann solches zu diesen zeiten fast in allen Königreichen der Christenheit erkannt / und deßwegen Christliche enderung fürgenommen.

So bitten wir freundlich / und mit hohem fleiß jhre LL. wollẽ sich derselbẽ selbst Christlich erinnern / und einmal Gott dem Allmächtigẽ zu ehren jrer selbst eigen / und dero von Gott vertrawten Underthanẽ / für die sie am Jüngsten Gericht rechenschafft geben müssen / jrer Seligkeit zu befürderung vñ zu allgemeiner Wohlfahrt Teutscher Nation / (welcher durch diß mittel bestendiglich geholffen werden mag) nach einer Christlichen / Gottseligen Reformation trachten / Darzu dañ Gott der Allmächtige allen jhren LL. samentlich unnd einem jeden insonderheit seine gnad geben und mittheilen / Auch dieselbige mit seinem H. Geist gnädiglichen erleuchten wolle.

Dabeneben es gewißlich darfür halten / dieweil der Allmächtige Gott / wie auß den Biblischen Historien / alter und jetziger zeit Exempeln zusehen / niemals auch seinem eigenen Ausserwehlten Volck / die Abgötterey unnd unordentliches

leben vngestrafft gelassen / Daß auch solche seine Straffen endlich vber vnser Vatterland Teutscher Nation / da man auff keine enderung vnd besserung bedacht / nit aussen bleiben / vnd also seinen Zorn außschütten werde / Es wollen auch jhre LL. keines weges sich dahin bereden lassen / daß solche Christliche Reformation vnd ergebung zu vnserer wahren Christlichen Religion jhnen an dero hochheit Præeminentzen / Stifften / Collegien jchtwas præiudiciren vnd nachtheils geberen / oder zu abbruch / zerstörung vnd vndertruckung derselbigen / wie etliche Friedhässige vnd wenig Gottsförchtige / auch der Zucht vnd Erbarkeit abholde Leute vnverschämbt fürgeben / dörffen / gelangen werde / oder daß solches von vns oder andern vnserer Christlichen Religion verwandten (dessen wir vns dann fur Gott frey wissen) mit solcher Reformation bißhero gesucht / sondern dessen vergewisset / vnd versichert seyn / daß der Allmächtige Gott sie vielmehr / wo sie seinem Göttlichen Wort vnd Befelch stracks nachsetzen / demselben Raum vnd Platz geben / bey solchem jhrem Stand / Hochheit / Præeminentzen vnd Würden / vermög seiner Göttlichen verheissung / schützen / schirmen / handhaben / vnd je lenger je mehr in zeitlichem vnd ewigem segnen werde / Die mich ehren / die wil ich wider ehren.

Jhr LL. sollen auch weiter zu gemüt führen / was es bißhero für eine gelegenheit mit den Römischen Päpsten gehabt / vnd auch noch habe / daß sie nemlich allein vnder dem schein der Religion / deren sie doch keine gehabt / auff jhren eigenen gewalt gesehen / jhre Reich / macht vnd Authoritet fortgepflantzet / alle Land / Königreich an Gelt / Gut vnd Macht entblösset / außgesauget / vnd abgemergelt / in zwitracht vneinigkeit / spaltung / verderben / vnd blutvergiessen gesetzet / auch alle fromme auffrichtige vnd dapffere Keyser / die es mit dem heiligen Reich Teutscher Nation vnnd gantzer Christenheit

wol

wol gemeinet / den gemeinen nutz für augen gehabt / auch denselbigen fürnemlich zu befürdern gemeinet gewesen / jederzeit mit argem list / oder öffentlichem gewalt zu schwechen / zu verfolgen / vnd so viel an jhnen / vnderzutrucken sich vnderstanden / wie dessen alles die Historien / auch tägliche erfahrung vberflüssig bezeugen vnnd außweisen thetten / Darumb dann jhre LL. billich dahin zutrachten / welcher gestalt sie / neben andern einmal deß beschwerlichen Juraments vnd Eydts damit sie gedachtem Papst zugethan / gentzlich erlediget / vnd sich desselbigen entschlagen hetten / Damit das vhralte Teutsche vertrawen / so wol zwischen dem Haupt vnnd Gliedern / als den Gliedern vndersich selbsten in vorigen Stand gebracht / vnd mit gleichem einhelligem Gemüt / Sinn / Verstandt vnd zuthun deß gemeinen Vatterlands nutz / wolfarth / gedeyen / vnd zunemmen jederzeit bedacht / gehandhabt vnnd vortgesetzt werden möchte.

Solt aber solches bey jhren LL. noch zur zeit nicht statt / raum vnnd platz finden / oder zuerheben seyn / So bitten wir doch freundtlich / wo wir es nicht erleben würden / daß es geschehe / sie wollen auff künfftigen Reichs versamlungen / vnd sonsten / so offt es die gelegenheit gibt / bey der Römischen Keyserlichen Maiestat vnserm allergnädigsten Herrn / neben den andern Weltlichen Churfürsten / die Sache dahin arbeiten / handlen vnd befürdern helffen / daß die bißanhero von vns der Augspurgischen Confession verwandten Ständen gesuchte Christliche freystellung / die Geistliche Stände / vnd derselben Vnderthanen berürent vnd andere anhangende Puncten / so zu erleuterung deß Religionfriedens / sonderlich aber zu abschaffung der Persecution / Verfolgung / Verjagen vnnd Außtreiben der jenigen / so sich zu vnserer wahren Christlichen Religion bekennen / welches gemeldem Religionfrieden stracks zuwider / von etlichen Ständen fürgenommen / vnd zu dessel-

ben endlicher zerrüttung vnd beschwerlicher weitterung künfftig/ wo es nicht fürkommen/ vrsach geben würdet/ dienstlich erhalten/ vnd zugelassen werde/ dann wir tragen die fürsorg/ da solche freystellung nicht erfolge/ auch die vnchristliche Persecution nicht abgestellet. Es werde vnder den Ständen Teutscher Nation nimmermehr kein rechts volkommentlichs vertrawen (welches sie billich/ als Glieder eines Reichs gegen einander haben sollen) eingepflantzet/ noch dagegen das schädliche mißtrawen in vergeß gestellet/ noch auffgehaben werden.

An solchem thun jhre LL. Gott dem Allmächtigen ein sonder angenemes gefallen/ vnd befürdern deß gemeinen Vatterlands/ jhrer selbst/ dero Vnderthanen/ vnd gantzer Posteritet ewig vnnd zeitliche wolfarth.

COPIA



COPIA
Keyserlicher Mayestat Schreiben/
an meinen gnädigen Fürsten vnnd Herrn/ Hertzog Johan Casimirn Pfaltzgraffen/ rc. In causa Coloniensi.

De Dato Wien den 8 Martij/ Anno 83.

NVMERO XI.

Rudolphus.

Hochgeborner lieber Oheim vñ Fürst/ D. L. ist zweiffels ohne vnverborgen/ was wir vor der zeit vnd zwar noch newlichst von wegen deren newerungen/ so sich der Erwehlte zu Cöllen/ wider deß heiligen Reichs Constitutiones vnnd gülden Bulla/ auch mit seinem Capittel vnd Landständen habenden Compactaten vnd Erbvereinigung vnderstanden/ an D. L. Brudern Pfaltzgraffen Churfürsten geschrieben/ so wol auch ermelten von Cölln selbst durch vnsere Keyserliche Abgesandten ermahnen lassen.

Wiewol wir vns nun der billichkeit nach anderst nicht versehen sollen/ denn das angeregte vnsere Schreiben vnd Ermahnungen eines vnd deß andern Orts gebürliche folg vnnd statt finden haben solten.

So kompt vns doch glaublich für/ daß Erwehlter von Cölln/ desselben allen vngeachtet/ dennoch in seinem vornemmen fortzufahren vnd sich deß Stiffts mit gewalt anzumassen vnderstehen/ vnd zu demselben ende durch D. L. ein gute anzahl Kriegßvolck werben/ vnd in Anzug bringen lassen sol.

Nun könten wir gleichwol solchen zeittungen nicht aller dings glauben geben/ noch vns die gedancken machen/ daß

D. L. sich in dieser Sachen / als / so nicht allein wider das heilige Reich / vnd dessen Abschied / vnd ein fürnemen Ertzstifft / sondern auch zu gentzlicher verkehrung vnd stürtzung desselbigen wol angeordneter verfassung vnd Churf. Collegij gerichtet ist / gebrauchen lassen soll / sintemal es dero wegē jrer pflicht vnd verwandtnuß / damit sie vns vnd dem Reich zugethan / nit gebüren noch anstendig seyn wolte.

Dieweil aber die zeit vnd leufft dermassen gefährlich vnd diese zeittung von mehr Orten an vns gelangt seyn / mit dem noch fernern anhang / daß D. L. auch den vnkosten darzu selbest auffbracht / vnd sich darfür verbürget haben soll.

Als haben wir obliegenden Keys. ampts halben nicht vnderlassen können / D. L. obangedeuter Constitutionen vnnd anderer gebür gnädiglichen zuerinnern / mit dem angehefften gesinnen vnd befelch / wo fern D. L. sich angeregter massen in bestallung vnd werbung eingelassen / daß D. L. solche widerumb zerschlahen vnd einstellen / auch dieser sie nit angehenden sachē / ferner mit nichten beladen wolle / beuorab weil wir jetzo mit dē Thumb Capittel in handlung stehen / vnd im werck seyn / mit Rath vnser vnd deß H. Reichs Churf. die sachen zu gütlicher Tractation vnd vergleichung zuziehen / also daß es vnsers versehens keiner fernern Kriegßrüstung vnd weitleuffigkeit nit bedürffen würd / Inmassen wir dann gleichßfals dem gegentheil alle thätliche handlung einzustellē aufferlegt haben / Vnd D. L. thut daran zu gebür vnsern endtlichen gefelligen willen / deren wir mit gnaden gewogen. Geben in vnser Statt Wien den 8 tag Martij / Anno ꝛc. 83. vnserer / ꝛc.

Rudolff ꝛc.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

Was Keyſ. May. ꝛc. an meinen gnädigen Fürſten vnd Herrn / Hertzog Johanſen Caſimirn Pfaltzgraffen / wegen deß Päpſtiſchen Geſandten Herrn Andreæ Cardinaln zu Oeſterreich / ꝛc. gelangen laſſen / ſub Dato den 19. Martij / Anno 1583

Præſentatum Fridelsheim den 15. Aprilis / Anno 1583.

NVMERO XII.

Rudolffus / ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim vñ Fürſt / vnſers verſehens / würd D. L. nunmehr zugebracht ſeyn / was wir derſelben vnder dato den 8. diß / von wegen einſtellung deren Kriegßgewerb / ſo D. L. der Cölniſchen Sachen halb fürgenommen zu geſchrieben / vnd ſie gnädiglich ermahnet haben.

Ob wir dann wol gäntzlich darfür gehalten / vnnd noch D. L. werde ſolcher vnſerer gnädigen vnnd Vätterlichen ermahnung der gebür ſtatt geben / vnd angeregte gewerb gehorſamlich einſtellen / beuorab weil wir D. L. darbey außtrücklich zuerkennen geben / wes maſſen wir im werck ſeyen / dieſelb Cölniſche Sach mit raht vnſer vnd deß H. Reichs Churf. zu gütlicher Tractation zu ziehen / dabenebens auch beyde theil zu hinlegung der Waffen albereit vermahnet hetten. So kompt vns doch glaublich für / daß D. L. nicht allein in angefangner

Werbung vortfahre / vnd albereit etlich Kriegßvolck / vnser gantz vnersucht / vnd wider des H. Reichs Ordnung / zusammen bracht / vnd den Musterplatz vmb Wormbs bestimmet: Sondern auch noch ferner vnderstehe / die Posten / Päß vnnd Landstrassen / wie auch so gar den Rheinstrom mit gewalt zu verlegen / vnd dermassen zu sperren / daß die jenigen / so dieselben jrer notturfft vnd gelegenheit nach zu gebrauchen / nicht vortkommen kündten / Jnmassen dann D. L. newlicher tagen der Päpstlichen H. Legato, dem Hochwürdigen in Gott Vatter / Herrn Andreæ, der H. Römischen Kirchen deß Tittels S. Mariæ nouæ Cardinaln von Oesterreich / vnserem liebẽ Vettern gethan / vñ S. L. vngeachtet dero Vatter / vnser freundlicher geliebter Vetter / Ertzhertzog Ferdinand zu Oesterreich etc. für dieselbig geschriebẽ / sie auch selbst so bey deß Churf. Pfaltzgraffen / als D. L. vmb Geleidt angehalten hat / nit allein nicht fortpassiren lassen / sonder auch etliche derselben Diener in verhafftung genommen / vnd vielleicht noch dariñ enthalten soll.

Wann nun D. L. vnverborgen / was vnser vnd deß H. Reichs Ordnung vnd Satzung / in beyden jetztberürten fällen mit sich bringen / vnd daß D. L. oder keinem andern im Reich gebüret / sich frembder Sachen anzunemmen / vnd durch dergleichen Kriegßgewerb / Musterplatz vnd durchzug die gehorsame Ständ vnd jhre Vnderthanen zubeschweren / viel weniger die freyen Päß vnd Strassen im Reich jemands (bevorab den Christlichen Bottschafften vnd Gesandten / welche dieselbige friedlich vnd ohne jemands beleidigung gebrauchen) zu sperren. So kompt vns hierumb dasselbig von D. L. gantz frembdt für. Befehlen dero hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß D. L. nochmals vorigem vnserm ermahnen nach / angeregte Kriegsrüstung einstelle / vnd zu beschwerlicher vnruhe vnd zerrüttung im Reich / oder auch den genachtbarten Ständen zu klagen nicht vrsach gebe / dabenebens auch alle gedachtes Cardinals

malß Diener / so D. L. oder die ihrigen in verhafft genommen/ohne entgelt widerumb frey vnd ledig zehle / vnd zu ihren diensten sicher vnd vnbeleidigt ziehen lassen / vnd letztlich sich obangedeuter vngebür vnd gewalts / in sperrung der Päß ferner nicht anmassen / dann da D. L. dermassen ohne einigen respect ihres gefallens also vortfahren / vnd sich bald dieser / bald einer andern handlung / wider deß H. Reichs Satzungen vnd vnsere gnedige ermanungen vnd Befelch annemmen / vnd dardurch zu vnruhe vnd klagen vrsach geben solte: hat dieselbig leichtlich zuerachten / was es bey den friedliebenden Ständen / wie auch allen außländischen Potentaten / für ein ansehens haben / vñ wie leichtlich D. L. jr selbst / sampt andern vnschuldigen / ein mercklich nachtheil vnd schaden zuziehen möchte / darunder sie zwar niemands als jhr selbst die Schuld zu zumessen / vnd weder die jenigen / so durch jhre verursachung beleidigt / vnd sich desselben bey jhr zu erholen vnderstehen / noch vns / die wir jhnen solches inhalt berürter Abschied nicht verwehren können / nicht zuverdencken haben würd.

Vnd wolten D. L. solches alles auß obliegendem Keyserlichen Ampt nicht verhalten / zu dero wir vns hinwider jhrer schuldigē Pflichten nach / anderst nicht als gebürliches gehorsams gäntzlich versehen. Geben in vnser Statt Wien / den 19. tag deß Monats Martij / An. 2c. im 83. vnserer Reiche des Römischen im 8. deß Hungerischen im 11. vnd des Behemischen auch im 8.

Rudolff / 2c.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

COPIA

Anworlichen Schreibens/ so mein gnädiger Fürst vnd Herr/ Hertzog Johann Casimir Pfaltzgraff/ an Keyserl. May. gethan/ inn Cöllnischer Sachen/ in sonderheit wegen Kriegßwerbung vnd deß Cardinals offenthalt.

De Dato Lautern den 10. Maij/ Anno 1583.

NVMERO XIII.

Allergnädigster Herr/ Ewer Keys. May. zway vnderschiedliche Schreiben/ belangend deß Churfürsten zu Cölln fürgenommene enderung in Religion Sachen/ auch einstellung meines geworbenen Kriegßvolcks/ hab ich mit gebürender Reuerentz wol empfangen/ vnd darauß vnderthänigst vernommen/ was meinethalben E. Keys. May. doch mehrertheils mit vngrund ist vorbracht worden/ vnd so viel anfangs jetzt angeregte Cöllnische enderung in Religions Sachen anlangen thut/ können gleichwol die Stände Augspurgischer Confeßion es nicht darfür achten/ daß S. deß Churf. zu Cölln L. jchtwas wider die Reichs Constitutiones vnd gülden Bullam/ auch mit S. L. Capittel vnd Landständen habenden Compactaten vnd Erbeinigung/ vngebürlich gehandlet/ sondern vielmehr jhre L. wider dieselb auch den auffgerichten hochbethewerten Land vnnd Religion frieden/ von seiner L. etlichen vngehorsamen rebellischen Capitularen/ Landfriedbrüchiger

weiß

weiß / derselben Stätt / Flecken vnd Heuser spolijrt vnd entsetzet worden / auch diß noch täglich geschicht / vnd des hergens vnnd verderbens so wol des Stiffts Cölln als genachtbarter Herrschafften vnnd Landschafften / darzu mit frembdem Spannischen vnnd andern Kriegsvolck kein auffhörens ist/ wie sein des Churfürstens L. in Druck gefertigtes Außschreiben / so E. Keys. May. ich hiermit vnderthänigst zuschicken thue nach der länge außweiset / vnnd E. Keys. May. von der dreyen Weltlichen Churfürsten Rähte / dessen nach länge berichtet / vnnd vmb abschaffung solcher gewaltthetigen handlungen / auff das fleissigst gebetten worden / darauff ich mich geliebter kürtz halben referirt vnd gezogen haben will/ vnd darauß die gantze Welt das Vrtheil fellen kan / welchem theil der vnfug zu zumessen sey.

Was aber mein albereit habendes Kriegßvolck / angestelten Musterplatz vmb Wormbs / versperrung deß Rheins/ auffhaltung der Post / vnd beschwerung meiner genachtbarten wider deß H. Reichs Satzungen vnd Ordnungen/anlangen thut/ da seynd E. Key. May. von meinen Mißgünstigen zu viel milt berichtet / dann ich mich keines Kriegßvolcks vor vnd zu zeiten E. Key. May. an mich ergangen Schreibens/so ich gehabt/oder noch haben soll / vielweniger angestelten Musterplatzs oder beschwerung/die ich meinen genachtbartē / mit denen ich Gott lob/ wie sie auch mit mir / in gutem friedlichen wesen sitz/vnd mir keine klag bißhero fürkommen / zuerinnern weiß.

Nicht ohne ist es aber / daß ich wie andere Stände/bey der Rheinischen Kreiß / in guter bereitschafft zusitzen/von derselben Kreiß Obersten erinnert / vnnd auff den fall gemahnet worden bin / inn dem mir dann nichts anderst / als den Reichs Constitutionibus gemäß / mich zuverhalten gebürē wöllen/ wie auch noch. Es mag auch E. Key. May. bericht einkom-

men seyn/daß für wenig wochen/ etliche Frantzösische Schůtzen / auff den Beinen gewessen/vnnd wie man sagt / einen anschlag für sich gehabt haben sollen. Welche etliche meine Grentz/vnd andere genachtbarten Flecken berürt / Dieweil sie vielleicht gesehen / wie dem Spannischen Kriegßvolck ohne schew / durch zusehen E. Keys. May. vnnd der Stände deß Reichs verstattet vnd erlaubt ist / in dem Stifft Cölln seinen willen zuschaffen/kan derwegen nicht anderst gedencken / denn solches zusammengeschlagen Gesindlein / hab ein Exempel darab genommen / vnd sein heil auch versuchen wollen / weil solches weder mir noch keinem andern Stand des Reichs / so viel mir bewust/zu gestanden/sondern wie etliche darfür gehalten/daß es dem Hertzogen von Parma anfangs zum besten geworben / als jhme aber sein anschlag gefehlet / es mir seinen dienst angebotten/ich aber dessen gar nicht bedörfft/ sondern es neben vnd mit andern genachtbarten beschickt / vnd wider zu rück gewiesen/ist es mehrertheils wider verstoben / vnnd deren viel in Lottringen gehenckt worden.

Ob wol auch nicht ohne/daß ich vnd andere Kreißstände/von vielgedachtem Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöllen/dem Graffen von Neuenar/der Statt Aach vnd anderen hochbedrängten Ständen/vmb gebürende hülff vnd rettung/ vermög der Reichs Constitutionen/flehenlich ersuchet vnd gebeten/ ich mich auch dieselbige jhnen/ so viel an mir / neben andern zu leisten schuldig erkant.

Jedoch weil E. Keys. May. mich vnd andere Stände des Reichß gütlich fürhabender Tractation vnd vergleichung neben den Churfürsten deß Reichs/vertröstet/ist menniglich in der guten hoffnung vnd persuasion gestanden / solche vorhabende Tractation solte alsbald an die hand genommen / das Thumb Capittel zu Cölln / von seiner Landtfriedbrüchigen handlung abgemahnet/der Churfürst zu Cölln/ wie billich zu

fördeꝛst

förderst seiner mit gewalt abgetrungener Land vnd Leut restituirt / vnd alsdann die güte versucht / oder je die Sach zu gebürlicher ordenlicher erkanntnuß gezogen worden seyn / So würde aber ich vnd andere Stände des Reichs glaubwürdig bericht / daß diese fürgeschlagene gütliche Tractation vnd vergleichung mit ernst nicht gemeint / vnd von E. Keys. May. dieweil sich der Papst zu Rom jhne Churfürsten / mit seinen nichtigen Processen vnderstanden zu excommuniciren vnd vermeintlich abzusetzen / nicht allein für vergebenlich geachtet / sondern auch der gegentheil mit gewalt vnd erwehlung eines andern ErtzBischoffs fortzufahren / mir aber vnnd andern die Waffen / die ich doch nie in Händen gehabt / nider zulegen vnd einzustellen / befohlen / vnd ernstlich mandirt worden.

Was nun dergleichen widerwertige / vnd im H. Reich vngewöhnliche Proceß / da heute einer / morgen ein anderer Stand de facto vnerkanneter Sachen beschweret / auch der höchsten Ständen im Reich nicht verschonet / sondern dieselben mit frembder Potentaten zuthun vnd hülff jhrer Digniteten entsetzet / bey den Ständen des Reichs für ein ansehen / gutes friedlichen vertrawens würcken können / auch zu letzt für außgang gewinnen möchten / vnd ob nicht ein jeder / sonderlich die jenige / so dem Fewer am nechsten gesessen / vnd zu denen man ohne das gern lust hette / vrsach haben / jhrer Schantz wol wahr zu nemmen / vnd der betrangten vermög natürlicher / vñ in krafft aller Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / schuldiger billichkeit nach / in Sachen die nicht frembd / sondern so wol die erhaltung vnserer wahren Christlichen Religion / als die freyheit vnsers geliebten Vatterlands ins gemein vnd ein jeden in sonderheit betreffen / erlaubter gebür anzunemmen / das lasse ewer Keyserliche Maiestat jhrem hochbegabten verstand nach / ich selbst allergnädig ermessen vnd vrtheilen.

Was

Was E. Keys. May. geliebten Vettern Ertzhertzog Ferdinands Sohn/ meines freundlichen lieben Oheims/ den Cardinal von Oesterreich dem ich den Paß durch mein Land nicht verstatten wollen/anlangẽ thut/ bin ich dessen bekantlich/ hoff auch E. Key. May. werde mich dessen auß nachfolgendẽ vrsachen nicht verdencken/noch sein Ertzhertzog Ferdinanden L. mit deren ich vnd den jhrigen die tag meines lebens nichts in vngutem zuthun gehabt vnd denselbẽ sonsten in andere wege alle ehr vnd freundtschafft zuerzeigen vhrbietig vnd willig bin/ vnfreundlich von mir verstehen vnd auffnemmen.

Dann dieweil mir vnnd andern wol bewust gewesen/ warumb ermelter Cardinal vom Papst naher Cölln abgefertiget/was auch S. L. für Bischoffe vnd andere Pfaffen vnd Befelchhabere bey sich gehabt/ die nicht vmb friedlebens/ sondern vmb des willen da gewesen / daß sie mit jhren Römischen Practicken/ den Churfürsten zu Cölln seiner Dignitet entsetzen/ vneinigkeit vnd vnfried im Stifft Cölln vnd fürther dardurch im H. Reich / der Religion halben anrichten/ wie hiebevor in andern Königreichen vnd Landen/als Franckreich/ Niderland/Engeland/Schweitz/ vnd in E. Key. Maiestat/ auch dero gebrüder eignen Erblanden erst newlich beschehen / jhrem alten brauch nach anstifften möchten / wie es dann der jetzige Euentus vnd außgang gnugsam bescheinet.

So hab ich weniger nit meines gewissens halben / auch vmb verhütung vnd auffhaltung fernerer weitleuffigkeit vnd verhoffter gütlicher vergleichung zwischen dem Churfürsten vnd seinen widerwertigen Capitularen / die zwischen jhrer L. vnd jnen/durch die Stând Augspurgischer Confeßion / wie auch E. Keys. May. fürgeschlagen vnd gesucht/ wol thun können / vnnd jhme dem Cardinal auff ein blosse Patent den Paß abgeschlagen/auch da ich vermercket/daß man vngeacht meiner verweigerung solchen mit gewalt nehmen/ vnd durch

trucken

trucken wollen/ demselben mit etlichen meinen Vnderthanen in geringer Anzal zu Wasser vnnd Land verwehrt/ dardurch auch niemand beschediget/ sondern allein sein des Cardinals Stallmeister wenig tag auff sein selbst verursachen/ da er sich vber mein verweigern durch schlaiffen wollen/ Wie auch die Post auffgehalten/ vnd seinem stand nach ehrlich vnd wol tractirt/ auch hernacher ohne alle entgelt von handen gelassen worden.

In dem ich nichts wider des heyligen Reichsordnungen vnd Satzungen/ sondern eben das jenige/ was denselben vnd sonderlich jüngstem zu Augspurg auffgerichtem Reichs Abscheidt gemeß/ verhandlet/ in welchem außtrucklich versehen vnd statuirt/ daß nicht allein die Kreiß Obersten zu vnd nachgeordneten/ sonder auch ein jeder Stand vnd Obrigkeit inn jhren Landen vnd Gebieten auff das verdächtig/ sorglich vnd schädlich practicirn/ der außländischen Fürsten vnd Potentaten im H. Reich fleißig auffmerckens haben/ vnd dagegen gebürlich einsehens fürnemmen soll. Welche löbliche Satzungen Ewer Key. May. zu gewisser erinnerung vnd nachrichtung inn gedachtem Abschied erwiedert vnnd denselben mit schuldiger gehorsam/ nachzusetzen/ einen jeden hohen vnd nidern Stands gnediglich vermahnet/ vnnd jhme aufferleget haben.

Wann dann diesem allen also vnd nicht anderst/ so bin ich der tröstlichen hoffnung Ewer Key. May. werden nicht allein mit diesem meinem aller vnderthenigsten bericht vnd entschuldigung aller gnedigst zu frieden/ sonder auch nach so vielfältiger Chur vnd Fürstē beschehener erinnerung/ auff die weg bedacht seyn/ daß die Cölnische Sach mit fürgehender sein des Churfürsten Restitution durch gütliche mittel vnd ordenliche erkantnuß der Ständ des Reichs hin vnd beygelegt/ die newe fürhabende wahl eines andern Ertzbischoffs abgeschafft/

vnd dem Papst zu Rom mit höchster Ewer Keys. May. vnd des Hey. Reichs verkleinerung dieser gewalt nicht widerumb eingeraumbt/ vnd zugesehen werde/ die Chur vnd Fürsten des Reichs seines gefallens auff vnd ab zusetzen/ dessen er sich hie-bevor nicht allein gegen denselben/ sonder auch wol gegen den Keysern vnd Königen selbst/ vnrechtmäßiger weiß angemaßt/ darauß anders nichts dann zerrüttung vnd zerstörung Land vnd Leuht vnnd viel Blut vergiessen/ allein zu erhaltung seines primats eruolget/ wie alle alte Historien vnd dieser jetzigen trübseligen zeit exempel gnugsam außweisen/ Daran thun E. Keys. May. jhr selbst vnd dem gantzen Römischen Reich/ vnserm geliebten Vatterland ein notwendigs vnd nutzliches/ auch zu fried/ ruhe vnd einigkeit dienlich werck. Welches ich derselben auff dero Schreiben/ auß vnderthenigster pflicht gehorsamlich nicht verhalten sollen/ vnd thue/ rc. Datum Lautern den 10. Maij/ Anno 83.

E. Keys. May.

Vnderthänigster gehorsamster Fürst/

Johann Casimir Pfaltzgraff.

COPIA

COPIA

Röm. Keys. May. Schreibens an Hertzog Johann Casimir Pfaltzgraffen/ꝛc.

Sub Dato Wien / den 27. Junij/ Anno/ꝛc. 83.

NVMERO. XIIII.

Rudolff/ꝛc.

HOchgeborner lieber Oheim vnd Fürst/ D. L. ist vnentfallen/ Welcher massen wir derselben etliche mal/ so durch schreiben/ als auch jüngstlich vnsere Keyserliche Patenten/ aufferlegt/ kein frembdes Kriegsvolck in das Hey. Reich zu führen/ sonder dasselbige viel mehr/ der gebür vnnd Reichs Ordnung nach/ soviel an jhr abzuschaffen.

Wiewol vns nun D. L. newlich berichtet/ daß sie von keinen Kriegs gewerben wüste/ ohne allein/ daß sie zu einer versicherung/ jhre Lehenleuht vnd Diener beschrieben/ dem wir dann vnsers theils bißhero glauben geben/ vnd vns bey D. L. der schuldigkeit nach/ keines andern widerwertigen versehen sollen/ So kommen vns doch/ dessen allen vngeachtet/ von etlichen beglaubten orten nachmals zeitung ein/ daß D. L. ein gute anzal Frantzösischer Obersten vnd Haubtleuht zu Roß vnd Fuß bestellet/ vnd dieselben jnner wenig wochen/ in Ertzstifft Cölln zu führen vorhabens seyn solle/ Innmassen sich auch dieselben vngescheucht auff D. L. versprechen/ Welches

(wo dem also) nicht allein den außtrucklichen Reichs Constitutionibus vnd Abschieden / sonder auch obberürtem D. L. selbst Schreiben gantz zuwider / vnd weder D. L. noch sonst einigem Stand deß Hey. Reichs fürzunemmen / vielweniger vns / als dem Oberhaupt / also zu gestatten anständig seyn oder gebüren will. Hierumben haben wir tragenden Keyserlichen Ampts halben nicht wollen vmbgehen / D. L. dessen allen nach mals genediglich zuerinnern / Mit dem angehefften fernern ernstlichen ermahnen vnd befelch / D. L. wölle von solchem jhrem vnzimlichen fürhaben abstehen / berürtem Kriegßvolck alsbald / vnd ehe vnd zuvor es vnsern vnd des H. Reichs boden berürt / widerumb abdancken / vnd zu besorglicher vnruhe vnd Blutvergiessen nicht vrsach geben. Dann da solches von D. L. vber so vielfältig vnser trewhertzig ermahnen / nicht beschehē / vnd deß H. Reichs Stände vnd Vnderthanen von bemeltem Kriegsvolck (wie nicht ohne seyn kan) in einig weg beleidiget oder beschwerd werden solten / würden wir auff dero anrüffen / das jenig gegen D. L. fürnemmen müssen was sich / vermög obangeregter Reichs Constitutionen / vnd zu erhaltung vnser Keyserlichen Autoritet vnd Reputation / zuthun gebürt vnd nötig seyn wirdt. Darnach sich D. L. endtlich zu richten. Geben in vnser Stat Wien / den sieben vnd zwentzigsten tag Junij / Anno / ꝛc. im drey vnd achtzigsten / Vnserer Reiche des Römischen im achten / deß Hungerischen im eilfften / vnd deß Behemischen auch im achten.

Rudolff / ꝛc.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

COPIA

COPIA

Hertzog Johan Casimirs Pfaltzgraffen/rc. gegebener Antwort/auff Keys. May.rc.Schreiben.

NVMERO XV.

ALlergnädigster Herr/ Ewer Keys. May. Schreiben vnder Dato Wien/den 27.vergangnen Monats Junij/darinnen sie mich jhrer vorigen vnd dero Key. Patenten/kein frembdes Krigsvolck in das Reich zu führen/sondern das alles abzuschaffen/ erinnern vnd befehlen thun/hab ich mit gebürender Reuerentz in aller vnderthenigkeit empfangen/ seins fernern innhalts verstanden. Vnd weiß mich zuberichten/waß E. Key. May. mir hiebevorn deßwegen geschrieben / vnd ich derselben hinwider für einen gegründten vnd gehorsamen bericht gethan / Ist auch noch an dem/wie meine vorige Schreiben nach der länge außweisen/daß ich vor E. Key. May. ergangnem Schreiben kein Kriegsvolck/wie sie durch andere vngleich berichtet/ gehabt/ sondern ob ich wol neben andern Churf. Fürsten vnd Stände/ von dem Churfürsten zu Cölln vñ anderen betrangten/vermög der Reichs Constitutionen/vmb rettung vnd hülff ersucht/ gebetten vnd ermahnet worden. Dannnacht zuvorderst deß außgangs E. Keys. May. den dreyen Weltlichen Churfürsten fürgeschlagener güthichen handlung erwarten wöllen.

Weil aber dieselb stecken blieben/der Papst mit seinen nichtigen/vnd im H. Reich vnleidenlichen Processen/auch die Rebellische vnd Landfriedbrüchige Capitulares zu Cöln/ mit

ihren gewaltthätigen handlungen/ vnd einführung frembden Kriegsvolcks/je länger je frecher fortgefahren/alles dem Land vnd Religion frieden zuwider/auch zu höchster verkleinerung/ schimpff/spott/ vnd nachtheil Ewer Keys. May. des gantzen Römischen Reichs/ vnd desselben Stände hocheit/ Autoritet vnd Reputation/ vber das wolgedachter Churfürst bey mir vnd andern nicht abgelassen/ mich gemelter Reichs Constitutionen/ vnd schuldiger Rettung krafft derselben/ zuerinnern vnd anzuruffen/ als hab ich jhme die begerte Hülff nicht abschlagen könden vnd sollen/vnd derwegen S. L. etlich Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zu zuführen versprochen vnd zugesagt. Weil jhre L. weder bey E. Key. May. nach etlichen andern denen es doch der verwandtnuß nach/auch vermög viel berürter Reichs Constitutionen gebürt/ die billiche vnnd schuldige rettung/damit sie nicht recht vnnd hülfflos gelassen/erlangen mögen. Hoffe derowegen nicht/daß mir mit bestand zugemessen werden künde/ daß ich hiemit etwas wider die Reichs ordnungen vnd abschied/vielweniger E. Key. May. hocheit vnd Reputation derselben andeutung nach/sonder viel mehr/ was zu handhabung derselben allen gebürt vnd nötig/ gehandlet hab/in sonderlicher betrachtung/daß Ewer Key. May. hoheit vnnd Reputation inn dem fürnemlich bestehet/ daß sie als ein vnpartheyischer vnd gerechter Keyser nicht gestatten oder zulassen sollen/das einiger Stand deß Reichß/sonderlich der fürnembsten einer/wider Recht/billigkeit/ vnd den hochverpenen Land vnd Religionfrieden/ vnverhörter vnd vnerkanter Sachen/seines Stands Land vnd Leuht/ mit frembder Potentaten hülff vnd zuthun entsetzt vnd spolijrt werde.

Vnd ob ich wol etliche Welsche Schützen/ welche albereit/da mir E. Key. May. Schreiben zu Speyr in der Statt gelieffert am Rhein alda gewesen/ vnd jhren weg ohne menigliches verhinderung ausserhalb was jhnen von der Regierung

zu Entzheim/deß ich mich doch/auff gebürliche ersuchung deß Passes/vnd offerirung genugsamer Caution/ nicht versehen/ widerstandlich begegnet/ hinab zu wasser genommen/ zu dieser meiner Expeditiõ geworbẽ/So seyn doch dieselbe mehrertheils in Lottringen/vnd also im Reich gesessen. Vnd ob sie schon für frembd Soldaten gehalten werden wolten/ so het doch Ewer Keys. May. deßwegen/vnd zuforderst den Gegentheil/ der gebür anzusehen/als welcher mit einführung frembden Spanischen/Italianischen/ Albanesischen/ vnd anderm Volck dieser sach ein anfang gemacht/ sich auff den heutigen tag noch gebraucht/mir vnd anderen damit den Weg gewiesen/vnd also/ was jhnen recht vnd gut geheissen/ andern billich nicht vnrecht vnd verbotten seyn soll. Darzu dann Ewer Key. May. Rähte/ so sie in Cölln gehabt/ nicht die geringste vrsach geben/ als die das Capitel daselbst zu solchen thätlichen handlungen/ auch darauff ervolgte Waahl/ anfangs/ laut beyverwarten Copeylichen bedenckens/ gereitzt/ vnnd angehetzt/ mit vertröstung/ daß es/ damit Ewer Keys. May. kein mißfallen thun würde/ Also/da einige fernere weiterung vñ besorgliches Blutvergiessen darauß volgen möchte/ die schuld den Anfängern vnd vergwaltigern/ vnd nicht mir/ als Schützer vnd Handhabern des betrangten/ zuzumessen.

Da nun Ewer Key. May. dero/ wie auch des H. Reichs Autoritet/ Hochheit vnd Reputation/auch Fried/ ruh/ einigkeit/vnd gutes vertrawen im selben/ wie billich/ zu erhalten/ gedencken/ vnd ich mich/ wie auch alle andere Ständ/ dasselb alles zubefürderen schuldig erkenne/ So erfordert die nottu rfft/ daß zuvorderst Ewer Keys. May. die bißanhero wider den Churfürsten zu Cöln/ vnnd ander Stände des Reichs Landfriedbrüchige geschwinde geübte Proceß/ abstellen/ Mein Vetter Hertzog Ernst in Bayern vnnd Bischoff zu Lüttich (dessen L. ich zeitlich vnd lang vor der practicirten Wahl/ vor

diesen

diesen dingen Brüderlich gewarnet / zu sampt das Capitel/ von jhren thätlichen handlungen / abgemahnet vnd gehalten) auch zu forderst/dem Churfürsten zu Cölln seine abgetrungene Stätt vnd Flecken restituiret/dem Papst zu Rom mit höchster E. Keys. May. vnd des Reichs verkleinerung / Schimpff vnd nachtheil/ die Chur vnd Fürsten seines gefallens im Hey. Reich auff vnd abzusetzen / auch seinen angemasten vnrechtmeßigen gewalt vnd primat in vnserm geliebten Vatterland/ wider meniglich/sonderlich aber E. Key. May. vnd zu vndertruckung derselben reputation/autoritet vnd hochheit selbs zu stabiliren nicht verstattet/ sondern demselben / wie Ewer Key. May. löbliche Vorfahren / die Römische Keyser / wie auch wol geringere Potentaten/als solches wider sie von den Päpsten zuthun vnderstanden / jederzeit gethan / bey zeit abgewehret.

Letztlich auch/allen anderen Ständen / gebürende vnd schuldige gleichmäßige Justitia/welche eine zeithero/ wie meniglich bewust/vnd sonderlich die jüngst zu Speyr gehaltene Visitation vnd Revision tage genugsam zuerkennen geben/ vielen nicht gedeyen mögen/ mitgetheilet werde / Da solches geschicht / werden Ewer Key. May. im werck befinden / daß Gott der HERR sie in jhrer Key. Regierung segnen / derselben bey meniglich jhr Hochheit vnd Authoritet vermehren/ vnnd gebürenden gehorsam / so wol bey den Ständen des Reichs als andern Vnderthanen erhalten würdt. Werden aber Ewer Key. May. jhr Hochheit dem Papst zu Rom / damit er für vnd für schwanger gangen / einmal vnderwerffen/ vnd seinen vorschlägen/die allein zu seiner erhöhung / vnd aller anderer Potentaten schwächung gerichtet / volgen (welche/ was sie bißher E. Key. May. vnd dem H. Reich genutzt vnd gefrüchtet/die erfahrung selbs zuerkennen geben) vnd es derselben nicht nach jhrem willen ergehen möcht/rc. haben sie niemand-

mand anderst / als gedachtem Papst / vnd jhr selbsten / daß sie jhme gefolget / die vrsach zu zumessen / E. Keys. May. werden aber die Teutsche Chur. vnd Fürsten nicht verdencken / daß sie jhnen diß vnleidenlich Joch auffdringen zu lassen / bedenckens tragen / vnd sich desselben dero löblichen Vorfahren Exempel nach erwehren.

Welches alles E. Keys. May. ich auß Teutschem auffrichtigẽ vnd runden gemüt / als der es mit derselbẽ vnverschlagen vnd gut meine / in aller vnderthänigkeit zur widerantwort nicht verhalten sollen / Vnd thu mich zu dero Keys. G. neben erbietung meiner schuldigen dienst / gehorsamlich befehlen. Datum Lautern / den 11. Julij / Anno rc. 83.

E. Keys. May.

Vnderthäniger gehorsamer Fürst /

Johans Casimir Pfaltzgraff bey Rhein.

COPIA
Hertzog Johan Casimirs / Pfaltzgraffen/etc. Schreiben / an Bischoffen zu Lüttich.

De Dato Fridelsheim / den 11. Martij / Anno 1583.

NVMERO XVI.

Hochwürdiger / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter vnd Bruder. E. L. wissen sich noch freundtlich zu erinnern / was massen wir im Octobri / des jüngstverschienen 82. Jars / mit E. L. die alte Kund. vnd Bruderschafft erneuert / Weil nun E. L. damaln begert / da wir vber kurtz oder lang etwas in erfahrung bringen würden / so derselben zu nachtheil gereichen kündte / oder dero vbel anstünde / daß wir E. L. als ein Bruder warnen solten / wolten sie solches nit allein von vns freundlich vermercken / sondern sich ebenmäßig gegen vns auff zutragende fäll erzeigen / so haben wir zu folg desselben / nit vnderlassen wollen / derselben nachvolgends gantz trewhertzig zu gemüt zuführen.

Vnd ist an dem / daß vns glaublich angelangt / wie das E. L. mit den gedancken vmbgehen / vnd auff mittel trachten sollen / wie sie sich zu einem Ertzbischoffen vnd Churf. zu Cölln machen / oder aber ein andern darzu befürdern möchten / vnd dagegen bedacht sey / das Stifft Lüttich fahren zulassen / vnd einem andern zu vbergeben. Wie vns dann gewisser bericht ein kommen / was deßhalben hin vnd wider beym Papst zu Rom / Key. May. vnd andern / für Practicken fürgehen.

Nun wolten wir zwar E. L. als vnserm Vetter vnd Bruder /

der/die wir auch auß einem Hauß vnd Stammen/Herkomen/ hertzlich gern gönnen/ daß sie zu hohen Digniteten vnd grösserm ansehen kämen/ Wir können aber bey vns nicht befinden/ daß diß der weg sey solches zuerlangen/ dann wir E. L. nit bergen wollen/ daß der jetzige Bischoff keines weges bedacht/ den Ertzstifft zu resigniren/ noch auch jhren Stand/ darzu sie von Gott dem Allmächtigen ordentlich beruffen/ zuverlassen/ es geschehe dann mit einhelliger erkantnuß aller Reichs Stände. Solten nun E. L. da sie zu einem Ertzbischoffen zu Cölln/ gehörter gestalt erwehlet werden/ sich de facto handzuhaben vnderstehen/ haben E. L. zuermessen/ daß es der jetzige Bischoff dabey nit bleiben lassen/ oder auch E. L. gut heissen/ sonder ebenmäßig mittel an die hand nemē/ vñ sich also vnerkanter sachē/ nit verstossen lassen würde/ dazu S. L. dañ wir nebē andern der Augsp. Confess. zugethanen Ständen die Hand bieten/ dieselbe nit zu verlassen/ sonder bey seinem ordentlichen Beruff schützen vnd handzuhaben gedencken. Wie dann die drey Weltliche Churf. Pfaltz/ Sachssen vnd Brandenburg/ sich in krafft jrer Brüderlichen verein/ so sie zusamē gelobt vnd geschworn/ bereit der Sachen auch so viel vndernommen haben sollen/ daß sie/ wie wir hören/ den newen Bischoffen/ so erwehlet werden möcht/ für kein Bruder noch Churfürstlichen Stand deß Reichs zu halten/ oder neben jhme zu sitzen gemeint.

Da nun beyderseits die thätligkeitē an hand genom̃en werden/ vnd E. L. an statt deß Ertzstiffts Cölln/ den Stifft Lüttich fahren lassen solten/ haben E. L. wol für sich zu sehen/ daß es derselben nit ergehe wie dem Cani AEsopico, der auch ein bessers vermeint zuerhaschē/ vñ dadurch beyder theil verlustigt ward.

Vber das/ geben wir E. L. zubedencken/ ob sie auch mechtig genug diese ding außzuführen/ vnd ob diß nicht der rechte weg vnd vrsach ein jemmerlich Blutbad vnd verderblichen Krieg/ in vnserm geliebten Vatterland anzurichten.

Jtem/daß E. L. dadurch nicht allein sich selbsten/sonder auch derselben geliebten Bruder/ vnd alle E. L. angehörigen Land vnd Leuht in gefahr setzen würden.

Vnd daß es endlich so wol vber die Geistliche/als Augsp. Confess. zugethane Ständ außgehen/vnd beyde theil herhaltẽ müsten/oder aber sich ein tertius finden/ vñ sich vnserẽ geliebten Vatterland Teutscher Nation zu höchstem Schimpff/ Spott/vnd verderben/in diß Spiel mängen möcht.

Derhalben zu fürkommung dieser jetzterzelter/vnd anderer inconuenientien/bitten vnd ermahnen wir E. L. der nahen verwantnuß vnd Bruderschafft nach/gantz freundtlich/ sie wölle zu beförderung gemeinen friedtlichen wesens/vnd jhr selbsten zum besten/ sich in diß Spiel nicht mengen/ bey dem jenigen/ darzu E. L. von dem Allmächtigen ordentlich beruffen/ruhiglich bleiben/vnd dieses alles von vns anderst nicht/als Brüderlich vnd trewhertzig gemeint seyn/vermerckẽ/ auch wol in acht haben/was wir derselben von reformirung jrer dreyer Stifft/ oder freystellung der Religion/ zu Simmern/mündlich vermeldet/wirdt vnser HERR Gott desto mehr Segens E. L. verleihen. Vnd da sie vns ebenmäßig auff zutragende fäll für vnserm besorgten vnglück warnen könnẽ/ wollen wirs von derselben zu hohem danck annemmen/ vnd es vmb dieselbe gantz Brüderlich beschulden.

Daß wir auch E. L. bißhero in dieser Sachen nit geschrieben/ist eintzig daher erfolgt/weil wir ein zeithero nit eigentlich erfahren können/wo dieselbe anzutreffen/solte sonsten zeitlicher geschehen seyn/ Jnmassen wir dann andere Geistliche Churf. vnd Bischoffe ebenmäßig hierunder angelangt/ Vnd seynd damit E. L. alle angeneme Vetterliche dienst zuerweisen geneigt. Datum Friedelsheim den 11. Martij/Anno 83.

Johans Casimir/Pfaltzgraff/2c.

Suppli-

Supplication vnd Erklärung an die Röm. Königl. May. etc. Der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession verwand/ die Freystellung der Geystlichen belangendt.

NVMERO XVII.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr/ Vnsere gnedigste vnd gnedige Herren haben wir vndertheniglich bericht / warauff endtlich E. Kön. May. allergnedigst bedencken vnd Resolution / in sachen den Religionfrieden belangend / beruhet / Darauff jhre Chur vnd F. G. vns widerumb gnediglich befolhen. E. Kön. May. dero vnderthenigste vnd freundtliche Antwort / suchen / vnd bitten/ volgender massen vnd gestalt einzubringen. Nemlich/ daß jhr Chur. vnd F. G. auß obbemeltem E. Kön. May. bedencken vnd Resolution/ wie auch sonst allenthalben in diesen Reichshandlungen vnderthenigklich vnd freundtlich befunden. Das E. Königl. May. hierinn aller gnedigsten Vätterlichen vnd möglichen fleiß angewendet / Des / vnd fürnemlich / das E. Kön. May. dieser hochwichtigen sachen/ mit deren vngelegenheit so lang beygewohnet / vnd noch abwarten / Seind gegen Ewer Kön. Maiestet/ jhr Chur. vnd F. G. in aller vnderthenigkeit vnd freundtlich danckbar/ vñ seynd der tröstlichen hoffnung/ der Allmechtig werde sein Göttlich gnad verleihen/ daß durch solchen E. Kön. May. gnedigsten angewendten fleiß/ vnd persönliche abwartung dieser sachen / dem heyligen Rö-

mischen Reich ein lang begerter vnd beständiger gemeiner frieden gewürckt / auch der gantzē Christenheit wolfahrt / fürnemlich aber der Key. vnd E. Kön. May. sonder hoher ruhm / lob vnd ehr darauß erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchstē warheit / welche der Allmechtig Gott selbst ist / daß jr Chur vnd F. G. dieser vnderthenigsten vnd freundlichen meinung vnd gemüts seyen / an allem dem so jhre Churf. G. zu befürderung eines bestendigen Friedens / mit Gott vnd gutem Gewissen thun köndten / nichts erwinden zulassen / In massen jhr Chur vnd F. G. es auch bey allen enderungen / so E. Kön. May bey disem Artickel gemacht / ausserhalb des jenigen Puncten / den vorbehalt der Geistlichen belangend / bleiben lassen / dem auch vndertheniglich vnd trewlich nachsetzen vnd nachkommen wollen.

Da es auch in demselben Puncten vmb etwas zeitlichs zuthun / wolten sie E. Kön. May. vber so vielfeltige embsige vnd gnedigste erinnerung nicht auffhalten / noch etwas so jnen zuthun möglich abschlagen.

Auß was hochbeweglichen vnd trefflichen vrsachen aber jhre Chur. vnd F. G. zu bewilligung des bemeldten einigen Puncten nicht kommen mögen / daß sie stillschweigend die vorsehung dem Reichs Abscheid innzuuerleiben bewilligen solten.

Nemlich wann ein Ertzbischoff / Bischoff / oder andere Prelaten zu jhrer Christlichen Religion inn der Augspurgischen Confeßion verfaßt tretten wolten / Daß der selb seines Ampts / Stands / oder der frucht vñ einkommen / als bald verlustigt seyn solte. Dessen seynd E. Kön. May. hiebevor zu guter notturfft vielmals berichtet worden.

Sonderlich aber ist es einmal an dem / daß dardurch bemelter jhr Chur. vnd F. G. Religion / die sie auß dem befelch Gottes zu befürdern schuldig / nicht ein geringer schimpff / mackel /

mackel/nachtheil vnd verachtung zugefügt würde / so die jeni-
gen / so die annemen vñ bekendten / jhrer Administration / Wür-
den vnd Stands entsetzt / werden solten.

Hierüber so würde auch andern / vnd sonderlich der Geistlichen Vnderthanen der weg des Euangelij / vnd jhrer rechten Lehr verschlossen / Dann wo kein Bischoff oder Prelat der Augspurgischen Confeßion zugethan / geduldet / So köndte auch der selb vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet werden / welches jhr Chur vnd F. G. je mit Gott vnd gutem Gewissen nicht bewilligen sollen / noch können / All dieweil kein Creatur jemands die erkanntnuß Gottes vnd seines heiligen Euangelij verbieten / sonder seiner Allmacht / ewiger vnd vnwandelbarer will ist / daß man seinen Sohn hören soll.

Zu dem so würdt auch solches dem gemeinen hochbegerten Frieden / darumb fürnemlich jetzo gehandlet würdt / nicht wenig hinderlich seyn / in ansehung daß viel des andern theils Religion Commun / Stätt / vnd Vnderthanen / sonderlich inn den nechst anliegenden Landen / so zum theil mit jhrer Chur vnd F. G. Fürstenthumb bekraiset vnd gezircket / Auch zum theil inn mitten derselben gelegen / auß Göttlicher verleihung nun viel lange Jar / solche Religion / vermög der Augspurgischen Confeßion / gehabt / vnd zum andern theil / darinnen erzogen vnnd erwachssen / dieselb auch nicht verlassen würden.

Da nun dieselben hievon mit gewalt getrungen werden solten / hette E. Kön. May. auß höchstem verstand zuermessen / was weiters zu verhinderung des gemeinen Friedens darauß erfolgen köndte.

Darneben haben sich jhre Chur. vnd F. G. hiebevor der Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / außtrucklich erklärt / beruhen vnd beharren darauff nachmals / daß jhr gemüt nicht sey / solche Güter den Reichsstifften zu nachtheil / von ab-
handen /

handen/oder in zerrüttung bringen zulassen/ sondern viel mehr neben den andern Reichs Ständen daran zu seyn/ vnd darob zuhalten/weil nicht der geringste theil der Reichs Stände/vnd sonderlich die hochheit der Churfürsten darauff gewidembt/ daß sie bey den Stifften vnverruckt bleiben/vnd so sich jemands einigen Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte/ dieselben dauon abzuweisen.

Vielweniger ist jrer Chur vnd Fürst. G. will vnd meynung/ daß Ertzbischoff vnd Bischoff/ auch andere Prelaten jhr recht officium, derhalben sie auß vermutlichem willen der Fundatorn jhre beneficia haben/ mit reiner Lehre des Worts Gottes/Reichung der heyligen Sacrament nach Christi einsetzung/ auch vbung anderer Christlichen Ceremonien/ nicht vben sollen/Sonder sie begeren nichts höhers/dann daß sie jhr Ampt recht/nach der Euangelischen Lehr brauchen/vnd wann solches geschicht/bey jhren Beneficien vnd Gütern/ ohne verhinderung gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspiel/vnd also wann die Geistlichen solch jhr officium Christlich/vnd dem Wort Gottes gemeß/ gebrauchen/ daß sie von jhrem Ampt solten entsetzt/ vnd deren vnwürdig geachtet/ auch die Vnderthanen dessen beraubt seyn vnd werden/mit Gott vnd gutem Gewissen/ auch ohne sonderlich præiudicium des Haupthandels der Religion nicht verantworten oder darein willigen können.

So bitten sie nachmaln gantz vndertheniglich/ freundlich vnd demütig/ E. Kön. May. wölle es mit diesem Artickel allergnedigst dahin richtē/daß derselb/ in massen hiebevor auff andern Reichßtägen zu Nürnberg/ Regenspurg vnd Speyer gehalten/auch geschehen/jetzo auch außgelassen/der Religion Fried/wie er sonst gestelt/allenthalben vollnzogen bleiben/ niemands wieder sein Gewissen/zu oder von deren beider Religion einer getrungen/ vnd also gleichheit gehalten werden möge.

Da

Da aber E.Kön.May.je auff obbemeldter jhrer Resolution beruhen/diese vnd andere jhrer Chur.vnd F.G.hochbewegende vnd dringende vrsachen/ sich davon nit abwenden lassen wöllen. Sondern diesen Artickel der gestalt/ wie er von E.Kön. Mt. gesetzt/an statt auff heimstellung vnd habenden gewalt/auch volkommenheit der Keys.May.vnsers allergnädigsten Herrn/ vnd also von wegen jhres obliegenden Ambts vnd für sich selbst zu verordnen/endtlich entschlossen.

So wissen jhre Chur vnd F.G. E.Kön.May.vber beschehene vnderthänige bitt/ vnnd fürwendung hierinn kein form oder maß zusetzen.

Gleicher gestalt wöllen jhre Chur vnd F.G. sich der Geistlichen Chur vnd Fürsten Satzung vnd Ordnung/ so sie jhrer/ oder auch jhrer Geistlichen Güter/ Stand/ Wesens/ Ampts/ Beneficien vnd Officien/ halben auffrichten/ nit anmassen/oder anfechten lassen/ sonder stellen dasselbig alles auff jhr selbst gegen Gott dem Allmächtigen verantwortung/vnd setzen darneben diese Sachen/ wie auch andere/ auff endtliche Christliche vergleichung der Religion.

Aber darneben wöllen jhre Chur vnd F.G. sich jhres gewissens halben diß erklärt haben Daß sie für sich in solchen/ Artickel nicht willigen köndten/ Allein auß dieser vrsachen/ vñ diesem Effect vnd Ende/ damit sie der Ehre Gottes nichts entziehen/ vnd in jhren Gewissen nicht ein Stachel lassen/Als hetten sie durch jhre bewilligung einigem Menschen/ den weg zu der waren erkandnuß Christi/vnsers Seligmachers/vnd zu seinem heiligen Euangelio verschlossen.

Sonsten wöllen jhr Chur vnnd F.G. diesen Weltlichen Frieden trewlich halten/ vnd seyndt zu vollnziehung alles andern so obbemeldtem Religions/ auch sonsten dem gemeinen Landfrieden einverleibt/nit weniger als andere Stände geneigt.

Wöllen sich auch gegen der Keys. vnd Kön. May. alles vnderthänigen / schuldigen gehorsams / vnd gegen gemeinen Ständen deß heiligen Reichs / alles Nachbarlichen vnd freundlichen willens dermassen erzeigen / daß bey jnen an allem dem / so zu erhaltung gemeines Friedens fürderlich vnd dienstlich / kein mangel seyn soll.

Der Kön. May. Ferdinando / hochlöblichster gedechtnuß / vbergeben / Freitags den 20 tag Septembris / Anno 1555. Auff dem Reichßtag zu Augspurg.

Protestatio vnd Erklärung den Artickel der freystellung betreffendt / wie durch die Augspurgischen Confessions Stände / der Kön. Mai. Ferdinando hochlöblichster gedächtnuß / auff dem Reichßtag zu Regenspurg / den 22 Decemb. vbergeben worden / Anno 1556.

NVMERO XVIII.



Ller Durchleuchtigster / Großmächtigster / Römischer zu Hungern vnnd Behem König / Allergnädigster Herr / E. Kön. Mt. haben auß gnädigstem Vätterlichen Gemüt / mit sonderlichem angewendten fleiß im H. Reich Teutscher Nation / des geliebden Vatterlands / zwischen der Röm. Key. vnd E. Kön. Mai. Auch Churf. Fürsten vnd Ständen / einen bestendigen gemeinen jmmerwerenden vnbedingten Religion vnd Prophan Frieden / auff jüngst zu Augspurg gehaltenē Reichßtag /

tag/gemacht vnd auffgericht/Solchen Frieden achten vnsere gnädigste/gnädige Herrn/die Chur. Fürsten vnd Stände der Augsp. Confession verwandt / für ein treffliche Christliche hochlöblich werck/so zu rhum vnd ehr E. Kön. May. bey meniglich / vnnd zu wolfart vnd auffnemen deß H. Reichs ohne zweiffel gereichen wird/Auch zu auffhebung deß mißvertrawens vnd zu Christlicher vnd freundlicher vergleichung der spaltigen Religion nicht geringe befürderung geben möge / vnnd seynd vnsere gnädigste vnd gnädige Herrn vnd die Stände berürten Frieden / so viel derselbig jhr Chur. vnd F. G. belangt/ steht vnd fest zuhalten / vnnd demselbigen nachzusetzen / trewlich gemeinet/ zweiffeln gantz nicht / es sey der Röm. Key. vnd E. Kön. May. der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Stände Gemüt auch/ daß solcher auffgerichter bewilligter/ mit hohen zusagen an Eydtestatt bethewerter / beschlossener vnd verabschidter Religionfried/in kräfften vnd wesen gelassen werde/ vnuerruckt vnd vnuerendert bleiben stehen soll. Auß was aber hochbeweglichen trefflichen Christlichen vrsachen vnsere gnädigste vnd gnädige Herrn / der Augspurgischen Confession verwandte / Chur Fürsten vnnd Stände / den Puncten der Geistlichen vorbehalt / oder freystellung / in dem Reichs Abschied zu Augspurg einverliebt / anfahend/ vnd nach dem bey vergleichung dieses Friedens streit fürgefallen / etc. (welcher Punct kein Disposition deß Friedens ist / vnnd einen Standt gegen dem andern / inn nichts obligirt oder verbindt) jhrer gewissen halben nicht bewilligen können / dessen haben damals E. Kön. May. zu guter notturfft von den Gesandten schrifftlich vnd mündtlichen bericht empfangen / inmassen dann E. Kön. May. sonderlich diese vnder andern folgenden außführlichen vrsachen aller vnderthänigst fürbracht worden/nemlich daß jhr Chur. vnd F. G. die ehre Gottes zubefürdern schuldig/ keinem Menschen den Weg zur wahren Erkanntnuß deß

Worts Gottes / dardurch die ewige Seligkeit zuerlangen/ durch jhre bewilligung oder einige nachlassung / so der halben bey jnen stůnde / nicht hindern vnd beschliessen kůndten vñ wolten/all dieweil kein Creatur jemands die erkantnuß deß heiligen Euangelij verbieten / sondern seiner Allmacht ewiger vnd vnwandelbarer will ist / daß alle Menschen seinen Sohn hören sollen / vnd solches můsten sie nicht allein der Geistlichen selbst Personen/sondern auch jhrer Vnderthanen halben/bedencken vnd äfern/Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet/ so köndte auch derselbig vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet vnd vnderwiesen werden.

Ferner auch/ daß sie nicht still schweigen/ noch hangen/ vnd geschehen köndten lassen/ jhrer Chur vnd F. G. Christlicher Religion diesen nicht geringen Schimpff / Mackel / vnd Verachtung auffzulegen vñ zu zufůgē/daß die jenigen/ so dieselbig Religion annemen/vnd die warheit deß worts Gottes bekennen wůrden / jhrer Administration/ Digniteten vnd Officien entsetzt/vnd deß Geistlichen Stands Namens/welches sie sich keins wegs begeben können/nicht wůrdig sein solten.

Hierůber / daß bey jhren Chur vnd F. G. vnd G. kein zweiffel der fundatorn vermutlicher Christlicher will / werde durch die Augspurgischen Confession außgericht / vnnd die Stifftung so zu Ehre Gottes gemeinet / rechtschaffen vnd volkomenlich erfůllet / Derowegen auch das Christlich vnd wolgemeinte fundation jhrer Religion zuwider were / nachzugeben/jhren Chur vnd F. G. nit allein bedencklich / sondern auch im gewissen vnuerantwortlich sey.

Dieweil dann auß solchen vnd andern mehr im Reich angezognen/ vnd E. Kön. May. fůrgebrachten vrsachen/ vnsere gnädigste vnd gnädige Herrn in fůrberůrten der Geistlichen vorbehalt oder freystellungs Artickel nicht willigen können/ vnd aber die Geistlichē dauon nit abstehē wöllen/wissen E.

Kön. May. berürten Artickel / Auß dazumal habender vollmacht ohne verwilligung der Augspurgischen Confession verwandten/Chur vnd Fürsten vnd Ständen geordnet/vnnd Constituiert / vnd doch auch zu anzeig der Augspurgischen Confession verwandten/ dieses für solcher E. May. Constitution die wort (welches sich aber beider Religion Stände nicht vergleichen können) aller gnädigst setzen vnnd premittieren lassen.

Solches alles daß es der massen ergangen vnd sonderlich jhrer Chur vnd F. G. vnd gunsten/ durch Mündlichs vnd Schrifftlichs vbergeben vnd gethan fürbringen / vnnd bedingung in solchen Puncten offtmals erklärt/ dieses haben Ewer Kön. May. jhr Chur vnd F. G. vnnd gunsten/aller vnderthenigst zuerinnern/ vnd zuerholen befohlen/ Vnd bezeugen hiermit jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten vor Gott dem Allmächtigen daß jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten in solchen berürten Puncten hiebevor nicht gewilligt/noch nachmals jhrer gewissen halben nicht willigen können/odermögen.

Wiewol aber vnsere Gnedigste vnd gnedige Herrn/in der Constitution berürtes Artickels E. Kön. May. form vnd maß nicht geben können / vnd derhalben berürter Punct/so ohne jhrer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung gesetzt auff jhrer verantwortung nicht stehet / auch jhr Chur vnnd F. G. vnd Gunsten E. Kön. May. vnd den andern Chur / Fürsten/ vnd Ständen / in derselbigen allein eignen sachen / nicht greiffen sollen/So haben doch jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten berürten Puncten widerumb auff diesem Reißtag / auß erheblichen vnd hochtrefflichen vrsachen zuerwegen / vnd jhre derhalben Christliche bedencken anzubringen / keinswegs vmbgehen oder vnderlassen können vnd wollen.

Dann jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten die Ehr Christi zubefürdern / vnnd so viel an jhnen / daß keinem Menschen der

weg zur seligkeit durch einige vrsachen beschlossen werde / im Reich anzubringen / zuberahtschlagen / bey E. Kön. May. anzulangen / zubitten vnnd zubefürdern / sich schuldig vnnd pflichtig geachtet.

So erwegen auch jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten diese ding der gantz hoch notwendigen Religions vergleichung halben / so jetzt im Reich vorstehet / fürnemlich dahin / daß zubefahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession ohne einige scheuch vnnd anhang nicht solte frey gelassen werden / solchs möcht in künfftiger Tractation der Religions vergleichung ein sonderliche hinderung bringen / vnd derselbigen ein fürnembst præiudicium vnd obstaculum seyn. Dieweil etliche Geistliche auß forcht solcher im Reichs Abschied einuerliebter Peen / vnd verlassung jhrer Dignitet vnd Güter / die Warheit inn Religions Sachen vermutlich nicht bekennen / vnd derhalben kein liberam Vocem, sonder zu Christlicher Reformation vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchtsame Stim̃ haben vnd geben würden.

Zu dem bedencken jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten / zu was mehrerm vnd freundlicherm willen / vnder den Ständen des Heiligen Reichs diese Christliche vnd billiche freystellung gereichen / vnd dardurch mehr guts vnd vertrawens gestifftet vnd gepflantzet werden möcht.

Vnd haben derwegen auß solchen vnd andern mehr angebrachten vnd außgeführten vrsachen / jhr Chur. vnd F. G. vnd gunsten in Rähten dieses Reichßtags dahin jhren Rhat vnd trewes bedencken / durch vns die Gesandten eröffnen lassen / daß zu besserer vorbereitung vnd Tractation in Religion sachen / so vermög des Passawischen Vertrags anzustellen / auch befreyung der bestrickten Gewissen / auffhebung alles mißtrawens / vnd befürderung anderer des Reichs obliegenden sachen / vor allen dingen den Geistlichen / Ertzbischoffen / Bischoffen /

schoffen / Prelaten / vnd andern zu der Augspurgischen Confession zutretten/nach Gottes Wort vnd befelch frey gelassen/ oder der obbemelt Artickel/wie derselbig in den Augspurgischen Abschied kommen / widerumb gentzlich außgethan vnd abrogirt werden solte.

Darneben haben sich jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten hiebevor zu Augspurg vnd jetz/auff diesem gehaltenen Reichstag des Geistlichen Stands erwunden / vnd der Kirchen Güter halben außdrücklich erklärt / beruhen auch darauff nachmals/daß jhr gemüte nicht sey solche Güter den Reichs Stifften zu nachtheil von abhanden / oder inn zerrüttung vnd prophanation bringen zulassen / sonder viel mehr neben andern Reichs Ständen/daran zu seyn/vñ darob zuhalten/weil nicht der geringste theil der Reichs Stände/vnd sonderlich die hochheit der Geistlichen Churfürsten darauff gewidembt / daß sie bey den Stifften vnuerruckt/ bleiben/ vnnd da sich jemands einiger gerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselbige daruon abzuweisen/können auch wol geschehe lassen/daß alle Prophanation vnd verwendung der Geistlichen güter zu Erbschafften auffs best vñ kräfftigst/wie es müglich/ verhütet/ vñ durch obligationen vnd assecurationen precauiert werden mögen.

Viel weniger ist jhrer Chur vnd F.G. vnd gunsten will vnd meynung/daß die Ertz vnd Bischoffe/auch andere Prelaten jhr recht officium/derhalben sie auß vermutlichem willen der Fundatorn/jhre beneficia haben/mit reiner Lehr des worts Gottes / Raichung der Sacrament nach Christi einsatzung/ auch anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht vben sollen/ sonder sie begerren nichts höhers / dann daß sie jr ampt/ recht nach der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu besserung vnd auffnemmen gemeiner Christenheit brauchen / vñ darneben bey jren Benificien vnd gütern / ohne verminderung gelassen werden sollen vnd mögen.

Wiewol nun auff diesen im Reich angebrachten sachen/vnsere gnädigste vnnd gnedige Herrn/ vns anfangs also zuuerharren befelch geben / das berürter Punct vor allen andern erledigt/vnd auff Christliche billiche/vnd den gewissen leidenliche wege/ abgehandelt werden möchte. So haben doch jr Chur vnd F.G. vnd gunsten / auff E. Kön. May. inn dero derhalben eröffneten Resolutionen / gegebener gnedigster vertröstung / die sach der freystellung zu E. Kön. May. persönlicher ankunfft aller gnedigst ingedenck zu seyn / geschehen lassen daß mitler zeit in andern proponirten Artickeln / berahtschlagung fürgenommen würde / doch mit dieser außgedruckten maß / bedingung vnnd vorbehalt / wo vielberürte freystellung nachmals nicht für die hand genommen / tractiert / vnd erlediget würde / daß wir an statt jhrer Chur vnnd F. G. vnnd gunsten / vns keins wegs in etwas vergreifflichs / vnd endtlichs ein lassen/ oder beschließlich gehandelt haben solten / wie dann solche ding E. Kön. May. verordenten Commissarien den 24. Nouemb. in Schrifflicher Relation fürgetragen/ vnd ohne zweiffel E. Kön. May. aller vnderthenigst weiter einbracht seyen.

Dieweil dann allergnädigster Römischer König vñ Herr/ E. Röm. Kön. May. auß hohem erleuchtem Kön. verstand/ selbst aller gnedigst behertzigen vñ ermessen können/ daß an diesem obberürtem Puncten / dem Heyligen Römischen Reich dem geliebten Vatterland nicht weniger / sondern viel mehr dann andern obliegen/ gelegen / auch derselbig von wegen der Ehre Gottes / befreyung der Christlichen Gewissen / so auff Gottes Wort sich gründen sollen / der fürstehenden Religions vergleichung mehr guts vertrawens im Reich zu pflantzen / vnd andere obliegen zubefürdern / vor andern billich erlediget werden soll. So bitten wir E. Kön. May. an statt vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren aller vnderthenigst/ E. Kön. May.

May. geruhen aller gnädigst berürten Artickel der freystellung auff schierst vnd ehest für die hand zunemmen/vnd denselbigen auff die gesuchte vnd gebettene Christliche vnnd den Gewissen verantwortliche weg zurichten.

Vnd haben E. Kön. May. allergnädigst zubedencken/ da dieses fürnembsten Puncten abhandlung verschoben vnnd eingestelt werden solt / nicht wenig hinderung vnd verzug bringen möcht / Dann wir gleichwol aller vnderthänigst E. Kön. May. nicht verhalten sollen / Daß wir nachmals von vnsern gnädigsten Herrn / vnd den Ständen der Augspurgischen Confession / keinen andern Befelch haben / dann auff den 24. Nouemb. jhrer Chur vnd F. G. halben referirtem vorbehalt zu verharren/vnd würden vns derwegen ohne andere Resolutionnen/deren wir vns doch nach gestalt dieser Sachen / nicht vermuten mögen/in nichts schließlich einlassen können/ Wir wissen aber vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn gemüt dahin gericht/daß jhre Chur vnd F. G. vnd G. nach abhandlung dises Artickels der freystellung inn andern dieses Reichßtags Puncten / kein mangel oder saumsal werden erscheinen lassen/ vnd E. Kön. May. haben wir solches alles / als die vnderthänigsten gehorsamen Diener auß Befelch vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn / anbringen sollen. Vnd bitten darauff E. Kön. May. vmb aller gnädigste vnnd fürderlichste Antwort/ Thun vns in E. Kön. May. G. aller vnderthenigst befehlen / seyn E. Kön. May. aller vnderthenigste gehorsame dienst zuleisten/aller vnderthenigst schuldig vnd willig.

Der Kön. May. Ferdinando/hochlöblichster gedechtnuß / vbergeben / den 22 Decemb. Anno 1556. Auff dem Reichßtag zu Regenspurg.

Protestation / So der Röm. Kön. May. durch der Augspurgischen Confession verwandten Stände/der freystellung halben/bey verlesung deß Reichstags Abschieds zu Regenspurg vberreicht worden.

NVMERO XIX.



LLer Durchleuchtigster / Römischer König vnnd Herr / die drey Weltlichen Churfürsten / vnd andere der Augspurgischen Confession verwandten / Fürsten vnd Stände / vnsere gnädigste gnädige Herrn vnd Obern / Seynd manigfaltig/ auch jetzund entlich bericht worden / wie es allenthalben vom anfang biß zum ende / mit der Sachen der Geistlichen vorbehalt/ so in einem sondern Artickel dem Religionfrieden zu Augspurg zugesetzt ergangen / waser gestalt auch E. Kön. May. sich gegen vns jhrer Churf. vnd F. G. vnd G. Abgesandten Resoluirt/ vnd haben vns demnach E. Kön. May. in vnderthänigkeit mündlich vnd schrifftlich für vnd anzubringen befohlen.

Das sich gleichwol jhr Churfürstlichen vnd F. G. vnd gunsten nach gestalt der zu Augspurg verloffnen handlung/ Auch deß / was sich E. Kön. Maiestat gegen etlichen Chur vñ Fürsten in den werbungen / so des persönlichen erscheinens/ vnnd des daran gehenckten der freystellung Artickels halben geschehen / gnädigst erbieten lassen / inn vnderthänigkeit solcher Resolutionen nicht versehen / vnnd sey dieselb jhrer Chur vnd F. G. vnnd gunsten zum höchsten bedencklich / schmertzlich vnd beschwerlich.

Vnd

Vnd wissen sich darauff jhr Chur. vnd F. G. vnd G. wol zu erinnern/ auß was hochbeweglichen/ trefflichen Christlichẽ vrsachen/ dieselbig den Abgesandten jüngst zu Augspurg befelch geben/ daß sie den offtmals in Rähten/ vnd durch E. Kön. May. fürgeschlagnen Punct der Geistlichen vorbehalt/ an stat jhrer Churf. vnd F. G. vnd G. nicht willigen solten/ solche vrsachen so damals nach der läng angezogen/ haben jhre Chur vnd F. G. vnd G. in einer sonderlichen Schrifft den 22 Decemb. alhie E. Kön. May. vbergeben/ darauff sich jhre F. G. vnd G. gezogen haben wöllen/ vnd zweiffeln nit E. Kön. Mt. werden dieselbigen also geschaffen befinden/ daß sie dessen alles gute erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt/ vnd es jhrer Gewissen halben nicht vmbgehen mögen.

Wiewol aber an jhme selbst vnlaugbar ist/ daß berürter Punct der Geistlichen vorbehalt/ dem Religionfrieden zugesetzt/ so verhoffen doch jhr Chur vnd F. G. vnd G. gäntzlich/ es werde meñiglichen auß dem Buchstaben desselben zuersehẽ haben/ daß er nit mit jhrer Chur vnd F. G. vnd G. bewilligung/ sondern auß E. Kön. May. bewegnuß also einuerleibt.

So seynd auch darneben jhren Chur vnd F. G. vnnd gunsten/ auff beyde jüngst zu Augspurg vnd jetzt von hinnen ab/ genugsame Relation beschehen/ was gestalt dieser ding in Rähten vnd vor E. Kön. May. fürgeloffen/ vnnd das zu erklärung jhrer Chur vnd F. G. vnd gunsten diesens/ auch zu befreyung derselbigen Gewissen/ die Wort/ welches sich aber beyder Religions Stände nicht vergleichen können/ berürter Constitution premittirt/ vnd fürgesetzt worden/ inmassen dann E. Kön. May. jhrer Chur vnd F. G. vnd gunsten Gesandten/ deß vnderthänigste erinnerung vnnd außführung gethan/ vnd dieselbig in Schrifften den 12 Februarij vbergeben/ Darauff sich jhr Chur vnd F. G. vnd G. auch gezogen vnd es dabey wenden lassen wöllen.

Es zweiffelen auch jhr Chur vnnd F. G. vnnd gunsten gantz nicht / E. Kön. May. werden auß aller hand ergangener handlung beschehenen Relation / vnd vbergebenen Schrifften gnediglich befinden / daß jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten auß Christlichem trewen bedencken / vnd mit sonderlicher erklärung jhres friedliebenden gemüts (der Geistlichen Stand vnd güter / dieselbige in kein zerrüttung vnnd Prophanation zubringen belangend) diesen Puncet auff diesen tag erregen vnd anbringen lassen / vnd daß jhr Chur vnd F. G. vnnd gunsten nichts anderst gesucht vnd gemeint / dann damit die Ehr Gottes zubefürdern / das hochschädlich mißtrawen auffzuheben vnd mehr guts vertrawen im Reich zupflantzen / vnnd die Religion desto schleiniger zu Christlicher vergleichung vnnd Reformation zubringen.

Vnd haben sich darauff jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten nicht vermuten mögen / daß denselbigen / von den Ständen der andern Religion nicht allein alle handlungen inn solchem trewen bedencken abgeschlagen / sondern auch von E. Kön. May. darüber solte aufferleget vnd zugemessen werden wollen / als hetten jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten den berürten Puncte der Geistlichen vorbehalt / wie andere vergliechene vnd beschlossene Artickel ein zuuerleiben bewilligt.

Wiewol nun jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten darüber daß sie solche ding im Reich auß angezogenen wichtigen vrsachen / anzubringen / zuberahtschlagen / anzulangen / zubitten / vnd zubefürdern / sich als Reichs Stände schuldig geachtet / ferner der geistlichen einigen sachen nicht eingreiffen wollen / auch jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten gemüt nicht ist / derhalben zu einiger zerrüttung oder anderm vrsach zugeben / so können sie doch darneben auff jhrem gewissen nicht ligen / oder dieselbig damit / als hetten jhr Chur vnd F. G. vnnd gunsten / einige Constitution oder Declaration / so jhrer wahren Christlichen

lichen Lehre / Glauben vnd Gewissen zu wider / bewilgt / beladen lassen.

Vnd haben doch jhre Chur vnd F. G. vnd G. vns jhrer Chur vnd F. G. vnd G. Dienern vnd Abgesandten mit ernst befohlen / vnd aufferlegt / in Namen vnnd an statt jhrer Chur vnd F. G. vnd G. vor E. Kön. May. offentlich / mündtlich / vnd schrifftlich zu Protestiern / zubedingen / vnd zu declariren / bezeugen auch solches vor Gott dem Allmächtigen / daß jhr Chur vnd F. G. vnd G. in den berürten Puncten der Geistlichen vorbehalt / dem Religion frieden zu Augspurg zugesetzt / anfahẽd / vñ nach dẽ die vergleichũg / ꝛc. niemals gewilligt / auch nachmals jres gewissens halben nit willigen könnẽ oder wöllẽ.

Darneben auch jre Chur vnd F. G. vnd G. diß erklärt haben wöllen / wann sich darüber ein fall jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte / daß von wegen der angenommenen Augsp. Confession einiger Geistlicher / seines Stands / Würden / Beneficien / oder Officien solte entsetzt vnd benommen werden / daß sie nit allein derhalben in jhr Chur vnd F. G. vnd G. gewissen befreyet / sondern auch denselben in oder ausserhalb deß Rechtens nicht verdammen / mit der that / oder in andere wege mit nichten verfolgen helffen wöllen / inmassen sie auch die execution deß Landsfriedens dem Religion vnnd Prophan Frieden angehangen / auff berürten fall / wider die Geistlichen fürzunemmen / jhrer Chur vnd F. G. vnd G. keines wegs gezimmen vnd gebüren will / vnd ist jnen vor Gott dem Allmächtigen vnuerantwortlich an einem Ort jhr Christliche Religion für war zubekennen / vnnd am andern dieselbige sampt jhren Glaubens genossen vnd Christlichen gliedern zuverdammen / zustraffen vnd vervolgen zuhelffen.

Es ist aber darneben jhrer Chur vnd F. G. vnd G. gemüt gantz nicht / den Religionfrieden / in einige Disputation / zerrüttung vnd auffhebung zubringen / oder zu weitleuffig-

keit vrsach zu geben / dann berürter Punct des vorbehalts / so kein substantz des Fridens ist / so werden auch mit solchem vorbehalt / jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten / einiges Friedens halben reciprocè gegen den andern Ständen inn gantz nichts verbunden / sonder berürter Artickel belangt / allein die Geistlichen / vnd jhre satzungen / vnd ordnungen / vnnd beruhet auff derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion derhalben einigen gedancken schöpffen / oder selb zerrüttung darauß suchen wolten / hetten sie darzu kein vrsach.

Es versehen sich aber jhr Chur. vnd F. G. vnd gunsten / berürte der andern Religion verwandte / werden den Frieden / in allen vnd jeden Puncten / deß man sich reciprocè mit hohen an Eydesstat / betewerten zusagen vergliechen / vnd vereinigt / trewlich nachsetzen / welches auch nicht weniger neben der Kay. vnnd Kön. May. jhr Chur. vnd F. G. vnd gunsten / zum höchsten gemeinet / Es haben jhr Chur. vnnd F. G. vnnd gunsten solche notwendige protestation / Declaration vnd Erklärung / jres diß endts in dem Punct der Geistlichē vorbehalt gewissens halben nicht vmbgehen können. Bitten darauff E. Königliche Maiestat vnderthäniglich Ewer Königliche Maiestat wollen derselbigen allergnedigst eingedenck seyn / vnd die ding nicht anderst / dann als dieselbig allein zu befreyung der gewissen gemeinet / Vätterlich verstehen / vnd auffnemen / Dann jhr Chur. vnnd F. G. vnd gunsten zu friedlichem wesen im Reich vnd des geliebten Vatterlands Ehr / nutz vnd wolfahrt zu befordern / vnnd E. Kön. May. vnderthänigsten schuldigen gehorsam zuleisten willig vnd vrbietig seyn.

Der Röm. Kön. Mai. Ferdinando / hochlöblichster gedechtnuß / vbergeben / den 16. tag Martij / Anno 1557. Auff dē Reichstag zu Regenspurg.

Prote-

Protestation vnnd Erklärung der Augspurgischen Confession verwandten Stände / auff der Röm. Keys. May. Resolution vnnd Antwort / vber jhr / der Stände / jüngst vbergeben Schrifft / die freystellung der Geistlichen vorbehalt belangendt.

NVMERO XX.

DEr Röm. Key. May. vnsers allergne/
digstē Herrn Resolutiō vñ Antwort auff jüngst
der dreyer Weltlichen Churfürsten Gesandten/
anwesenden Fürsten / vñ der abwesenden Rähte
vnd Bottschafften / der Augspurgischen Confession zugethan
jhrer May. vbergebner Schrifft / die Freystellung / oder Geist-
lichen vorbehalt der Religion belangendt / haben der anwesen-
den Churfürsten vnd ermeldte Stände in vnderthänigkeit / vnd
mit gebürlicher Reuerentz empfangen vnd verlesen.

Vnd auß sonderlicher jrer May. Resolution vnder an-
derm mit bekümmertem beschwertem gemüt vermerckt / daß
jre Keys. May. auff jhrem fürnemmen dermassen bestehen/
vnd daß die Churfürsten / Fürsten vnnd Stände / der anderen
Religion / berürte Christliche freystellung / die doch jhnen der
andern Religion verwandten Ständen / vnd jhren Vnder-
thanen allein zu gutem gesucht / abschlagen / vnd bey der Con-
stitution / so verschienenes 55. Jars / dem Religionfrieden auß
eigner bewegnuß jhrer Key. May. vnd ohn gemeiner Ständ-
de einhelligen Consens angehängt / verharren vnnd daruon
nicht weichen wöllen.

Dann

Dann die Stände der Augspurgischen Confession bezeugen mit Gott vnd jhrem gewissen / daß sie angeregte freystellung auff beiden vorigen Reichßtägen zu Augspurg / vnnd Regenspurg/ vnnd auch jtzo auß keiner sonderbaren affection oder anderer vrsachen gesucht / Dann wie sie dieselbigen jhrer Key. May. auß schuldigem Christlichem eyffer vnd pflichten damit sie Gott dem Allmechtigen / vnnd seinem Göttlichen Wort vnnd jhrem Nächsten / denen sie den weg der Seligkeit nicht gar verschliessen / viel weniger vrsach darzu geben wolten/ verwant / zum offtermal Schrifftlich vnd mündtlich fürgetragen.

Vnd haben jhre Key. May. jhres ermessens kein Christlicher vnpartheijscher vnnd billicher mittel zu vergleichung der streittigen Religion / erhaltung friedens vnnd einigkeit im Reich Teutscher Nation/ dann dieses für zuschlagen wissen/ wie sie es dann noch für das best vnnd tauglichst achten vnnd halten.

Es ist vernünfftiglich zuermessen / wo gleich der anderen Religion zugethanen in solches bewilligten / daß doch kein Stand also seiner Seelen seligkeit vergessen seyn würde / der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwandten Religion(wo er dieselbige nicht für die ware vnnd Christliche erkendte) eigens freiens willens / wider sein gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann hierwiderumb der Augspurgischen Confessions Stände / wo sie jhre Religion nicht in Gottes Wort gegründet / Prophetischer vnd Apostolischer Lehr gemeß/ zu allem guten Frieden/ wolfahrt / zucht / Gottseliger erbarkeit/ Auch vnderthenigstem Christlichem gehorsam / eigentlich gericht vnd geneigt wißten vnnd erkenneten / also bestendiglich darbey verharren/ vnd dieselbigen allen Menschlichen Lehren/ Satzungen / gewonheiten vnnd gebräuchen sie heissen vnnd

seyn

seyen so alt als sie wöllen/Auch aller zeitlicher wolfahrt/ Welt lichen ehren/hochheit vnd dignitet fürsetzen wöllen.

Derwegen weil auß diesem / vnd vielmals erregten vrsachen die Freystellung der Religion vmb Gott zu erbitten/vñ bey jhrer Key. Ma. vnderthänigst zuersuchen/vnd in alle befüg te wege zubefürdern/sich vielbenante Stände der Augspurgischen Confeßion/pflichtig vnd schuldig erkennen.

Vnd jhre May. die Augspurgische Confeßion / vnd wahre Christliche Religion/Anno rc. 55. im Religion Frieden menniglichen freygelassen / so ist nachmals der Churfürsten/ Fürsten vnnd Stände ermeldter Confeßion vnderthänig/ auch vnderthenigst bitten / jhr May. wöllen die Constitution/ so sie der Geistlichen vorbehalt halben/ dem Religion Frieden/ dessen doch solche Constitution kein theil ist/ auß eigner bewegnuß angehengt / vnnd derowegen sich jhre Keys. May. weder jüngst zu Franckfort in antrettung jhres Keyserthumbs / noch zuvor an dieselbig gebunden/aller gnädigst widerumb auffheben/damit jhre Key. May. Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs/so viel fürderlicher vnd fruchtbarlicher/durch Christliche vnd gebürliche mittel vnd wege/zu vergleichung der Religion zukünfftiger zeit/ vermittelst Göttlicher hülff kommen/ vnd hiezwischen mit Christlicher gedult bey einander im Religion frieden/in massen derselbig bewilligt/friedlich vnd freundlich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber jhre Keys. May. solches alles vnangesehen/deß man sich doch in vnderthänigkeit nicht versehen thut/ dessen auch bedenckens tragen / vnnd die Churf. Fürsten vnnd Stände/ der andern Religion nicht darein willigen/ So wöllen die Churfürsten/Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confeßion sich hiemit abermals erklärt haben / daß sie inn die vielgemelte Anno 1555. von jhrer Keys. May. auffgerichte Constitution nie gewilliget / noch auch ferner zu consentiren

bedacht/wann sich auch darüber ein fall jetzo oder künfftig begeben oder zutragen solte/ daß von wegen der angenommenen Augspurgischen Confeßion ein Geystlicher Stand seiner Würden/ Beneficien oder Officien solt entsetzt oder beraubt werden/daß sie nicht allein derhalben in jhrer Chur. vnd F. G. vnd G. gewissen gefreyet/sonder auch denselben in oder ausserhalb Rechtens nicht verdammen/ mit der that/ oder in andere wege mit nichten verfolgen helffen wollen/in massen dann sich auch gegen jhrer Keys. May. vielbemelte der Augspurgischen Confessfion verwandte Stände hievor auff gehaltenē Reichßtag zu Regenspurg des 57. etc. Jars erkläret haben.

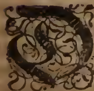
Solches habē der Augspurgischen Confeßion verwandte/ Churfürsten/Fürsten/ vnnd Stände/ jhrer Keys. May. nach erheischender jhrer wahren Religion notturfft vnderthenigst nicht verhalten sollen/ mit vnderthenigster bitt/ dieser jhrer Protestation allergnädigst ingedenck zu seyn/ vnd nachmals die Sachen zu stifftung gutes Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit in Teutscher Nation zubefürdern. Inn diesem erzeigen jhre Keys. May. Gott dem Allmächtigen/ sonder zweiffel ein angenemes gefälliges werck/ vnnd seynd es offtgemelte Stände der Augspurgischen Confeßion/ vmb jhr Keys. May. in gebürlicher vnderthänigkeit vnd Demut zuverdienen schuldig/ vnd in sampt vnd besonder gantz willig vnd geneigt.

Der Röm. Key. May. zu Augspurg vbergeben/ Freitags den 7. Julij/ Anno 1559.

Ferner

Ferner Bedencken vnd Fürbringen der Stände der Augspurgischen Confession verwandt/ auff der Key. May. zweite Resolution die Grauamina vnd freystellung betreffende.

NVMERO XXI.



DER Römischen Keys. May. vnsers Allergnädigsten Herren die jüngst Resolution die Grauamina wider den Religion frieden vnd dann der Geystlichen vorbehalt/ oder freystellung belangend/ haben die anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Gesandten/ Rähte vnnd Bottschafften/ so der Augspurgischen Confeßion verwandt/ in vnderthenigkeit vernommen.

Darauff vnd soviel erstlich die angeregten Grauamina betrifft/ dieweil jhr May. rahtsam erachten/ daß derselben erledigung auff den gehn Speyer fürgenommen Deputation tag/ dahin jhre May. deren Commissarien/ welche sampt vnd neben den deputirten Ständen getrewlichen diese fürgefallene jrrung vnnd mißverstand/ zu guter vergleichung vnnd richtigkeit bringen sollen/ mit außführlicher instruction abzufertigen/ sich gnädigst erbotten/ zu remittiren.

So lassen solche jhrer May. fürgeschlagenen weg diese Stände/ damit kein vrsach zu verlängerung dieses Reichßtags gegeben/ jhnen auch nicht zuwider seyn.

Doch mit der bescheidenheit/ daß solche Deputation in gleicher anzahl beyder Religion verwandten Personen allerhand vnrichtigkeit zuuerhüten angestelt werde. Vnnd wollen sich gegen jhr May. diese Ständt inn vnderthenigkeit

verſehen vnd getröſten/jr May. werden hierauff bey dem Key. Cammergericht der billigkeit nach verſchaffen/vnd dieſe verſehung thun/daß mittler zeit/vnd biß ſolche angeregte Deputation jhren würcklichen fürgang vnd ende erreicht/die albereit außgangene ſchwere Mandata vnd Proceſſen/dieſe vnd andere Grauamina betreffend/eingeſtellt/vnd vom Cammerrichter vnd Beyſitzern im Rechten nicht fürgeſchritten werde.

Dieweil auch auß jhrer Keyſ. May. Reſolution ſich befindet/daß die Stände der andern Religion/jhrer Keyſ. May. etliche gegenbeſchwerden vberreicht/vnd dieſer Stände notturfft erfordern wil/ſich darinn haben zuerſehen/damit die Sachen zu beiden theilen künfftiglich zu beſſerer richtigkeit gebracht werden mögen/ſo iſt an jhr Keyſ. May. dieſer Stände vnderthänigſte bitt/jhr Key. May. wöllen jhnen angeregter gegenbeſchwerden/beſichtigung/vnd Abſchrifft gnädigſt zukommen vnd folgen laſſen.

Zum andern/was den berürten vorbehalt/oder freyſtellung belangen thut/haben die Churfürſten/Fürſten vnnd Stände/auch der abweſenden Rähte/Geſandten vnd Bottſchafften der Augſpurgiſchen Confeſſion/mit bekümmertem gemüt verſtanden/daß jhr May. auff voriger jhrer meinung verharret/vnd dieweil es hierin alſo gewant/auch dieſe Stände ſich gegen jhr May. nottürfftiglich/Chriſtlich diſſfals erkläret/So laſſen ſie es auch nachmals bey ſolcher jhrer erklärung beruhen vnd bleiben.

Allein kündten hoch vnnd wolgemelte Stände jhrer Notturfft nach/auß ſchuldigem Chriſtlichem Eyffer vnnd mitleiden/ſo ſie gegen jhren Mitgliedern tragen vneröffnet nicht laſſen/noch vmbgehen jhr May. zuerinnern/wiewol in dem gemeinen vnd bewilligten jmmerwerenden Religion frieden außdrücklichen verſehen/daß den Vnderthanen/ſo vnder den Ständen der andern Religion Seß vnnd Wonhafftig/

vnd

vnd sich zu jhrer wahren Christlichen Religion begeben wollen/denselben ein freyer zu vnd abzug gestattet/ auch jhr Haab vnd Güter geuolgt werden sollen.

Daß solchem entgegen/vnnd wie die Stände der Augspurgischen Confeßion täglich angelangt werden/ an etlichen orten dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit ernstlichen Mandaten in Churfürstenthumben / Herrschafften vnd Gebieten / von besuchung der Christlichen Predigten vnd Niessung der heiligen Sacramenten/auch abgehalten/sonder auch vber das hertiglich an Leib vnd Gut gestrafft/verjagt vnd vertrieben/jhrer Güter entsetzt/vnd dauon getrungen werden/wie dann viel Exempla jhrer May. in specie,wo dieselbigen nicht alle Notori/auch zu ferner weitleuffigkeit vñ verbitterung/vrsachen geben solten/fürgebracht werden möchten. Wann aber diß alles dem gemelten Religionfrieden / auch der Christlichen lieb vnd bescheidenheit strack entgegen vnd zu wider / auch den Armen betrübten Christen vnd Vnderthanen zu endtlichem verderben reichen wirdt / vnd ob Gott will / von diesen Ständen der Augspurgischen Confeßion gegen der andern Religion Personen / in jhren Landen Herrschafften vnnd Gebieten dergleichen nie erhört worden.

So ist an jhr Key.May.der bemelten Stände vnderthenigst bitt/jhr Key. May. wollen / als ein Christlicher Keyser/ diese merckliche beschwerden zu gemüt führen/vnd nicht gestatten/daß die vnschuldigen Christen/also jämerlich an jhren Leiben vnd Gütern betrübt vnnd verfolgt werden / auch derowegen die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen/ denselbigen in gemein solche Beschwerden gnedigst fürhalten/ vnd die von solchem vnfugsamen fürnemmen abweisen.

Daß alles gereicht zuvorderst jhrer Key. May.zu grossem rhum / den Armen betrübten vnschuldigen Christen / zu wolfahrt Schutz vnd Schirm/vnd seyen es gegen jhrer May.

die Churfürsten / Fürsten vnnd Stände der Augspurgischen Confeßion in vnderthenigstem gehorsam zuuerdienen vrbietig/erkennen sich auch solches zu thun schuldig.

Der Römischen Key. May. den 20. Julij/Anno 1559. vbergeben/zu Augspurg.

Supplication an die Römische Key. May. der Rheinischen/Fränckischen/Düringischen/Hartzburgischen/vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandten/ Graffen vnd Herrn/die Freystellung betreffende.

NVMERO XXII.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwindtlichster Römischer Keyser/Allergnädigster Herr / Wiewol wir biß anhero der gäntzlichen vnnd vngezweiffelten hoffnung gewesen/es solte der hochwichtig Punct die strittige Religion belangend/vermög E. Key. May. allergnedigsten außschreibens/nicht allein für die hand genommen/erwogen/vnd berahtschlagt/sondern auch durch verleihung Göttlicher gnadt zu Christlicher vergleichung vnd erörterung gebracht/ auch die erhebliche beschwerung/so in diesem Puncten vorfallen/zu billicher abhelffung seyn gerichtet worden/ wie wir dann desselbigen mit sonderlicher begirde vnd verlangen also erwartet.

So befinden wir doch gleichwol nicht ohne eusserste beschwerung / daß biß anhero dißfals nichts fruchtbarlichs eruolgt/die sach auch nunmehr dahin gerahten/daß vieleicht auff

jetztweren-

jetzwerendem Reichßtage dieses Puncten halben wenig soll gehandlet werden.

Derwegen wir vnserer hochdringender vnd vnuermeidlicher notturfft nach nicht vmbgehen mögen / E. Key. May (welche wir doch/bey jetzigen jhren vielfältigen hochwichtigen vnd treffenlichen obligenden sachen / gantz vngern bemühen) nachuolgende vnsere beschwerungen vnd anliegen aller vnderthenigst zuvermelden/vnnd damit keins wegs lenger zuuerziehen. Dero vnderthenigsten hoffnung E. Key. May. werde auß angeborner Keyserlicher güte vnd miltigkeit/dieselbige aller gnedigst vermercken vnd erwegen/ auch vns inn keinen vngnaden verdencken / daß wir in diesen vnseren anliegenden beschwerungen/bey E. Key. May. als dem höchsten Haupt/vnsere letzte vnd einige zuflucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel setzen/ E. Key. May. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher gestalt vor vielen zeiten/die Stifft vnd Ertzstifft fürnemlich zur Ehre Gottes/Vnd dann auch zu erhaltung vnd außführung Fürstlicher/ Gräflicher/ vnd Adelicher Heuser vnd Geschlechter fundirt vnd geordnet / vnd von vielen Keysern / Königen/ Fürsten/Graffen/vñ Herrn/hochlöchblichster milter gedächtnuß/reichlich begabt/auch welcher massen Fürsten / Graffen/ vnd die vom Adel biß anhero auff den Stifften vnd Ertzstifften / sonderlich aber der Fürsten vnnd Graffen stand auff den beiden Stifften Cölln vnnd Straßburg / stattlichen vnd wol vnderhalten worden.

Es ist aber nunmehr (allergnedigster Keyser) nach dem die spaltung in Religionssachen sich erreget / dahin gerahten/ daß weder Fürsten Graffen/ Herren/noch die vom Adel/so der Augspurgischen Confeßion verwandt vnd zugethan/jre Kinder/Freunde/ vnd Verwandten auff die Stifft vnd Ertzstifft/ one verletzung jrer gewissen thun oder bringen mögē/von wegē

vieler

vieler beschwerlicher pflicht/Juramenten vnd Satuten / so nicht allein allbereit inn vbung seynd/sonder auch von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet / vnnd eingeführt werden/ welche wir vor vnsere Personen/Gewissens halben mit nichten ratificiren oder genem halten/viel weniger vnsere Kinder/ Freund vnnd Verwandten / darmit beladen oder verbinden mögen.

Auß welchem dann letzlich (da solchem mit zeitlichem Raht nicht fürkommen/ oder eine leidliche milterung hierinn solte getroffen werden) nichts gewissers ervolgen würde/dann daß nicht allein die Stifft vnd Ertzstifft/auß mangel Fürstlichs/Gräffelichs vnd Adelichen Stands qualificirten vnnd tauglichen Personen mit der zeit (wie dann albereit vor Augen/daß sonderlich auff den angeregten beiden Stifften Cölln vnd Straßburg etliche Praebenden/so von Alters mit Graffen Teutscher Nation versehen der gebür nach/schwerlich ersetzt werden mögen) gantz vnd gar inn abgang gerahten würden/sondern daß auch der Fürsten vnnd Graffen Stand verschmelert/Fürstliche vnd Gräffliche Heuser zerrissen vnd zertheilt/ja vieler trefflicher Geschlächter (welche sich ohne die Stifft inn Weltlichem Standt schwerlich alle inn die länge würden erhalten können) endtlichs verderben/notwendiglich eruolgen müste/alles der ersten Fundatorn vnnd Stiffter intention/willen vnd meynung zu entgegen/welche ohne zweiffel dahin gesehen/daß zuforderst Gottes Ehr gefürdert/zucht vnd Erbarkeit gepflantzt/vnd darneben auch so wol die Fürstliche/Gräffliche vnd Adeliche Heuser vnd Geschlächter / als auch die Stifft vnd Ertzstifft in auffnemmen möchten erhalten werden.

Was auch sonsten ferrner (da der angeregten beschwerlichen pflicht vnd Statuten halben nicht ein Christliche linderung geschehen/ vnnd also der hoch beschwerlich abgang der

Stifft

Stifft erfolgen solte) für merckliche incommoda / beschwerungen/nachtheil vnd vnraht im H. Reich hierauß entstehen vnd erwachsen würden/ das haben E. Key. May. auß hohem von Gott begabtem verstande/aller gnädigst zuermessen.

Dann eß gewißlich dahin gerahten würde / wann Fürsten/Graffen vnd Herren / so der Augspurgischen Confession verwandt von den gedachten beschwerlichen Pflichten vnnd Statuten nit gefreyhet/vnd also wider jhren willen der Stifft vnd Geistlichen Stands enthaben: allzumahl Weltlich bleiben/vnnd jhre Fürstenthumb/ Graffe vnnd Herrschafften / so vielfältiglich vnder sich zertheilen vnd zerreissen müsten / daß sie auch letzlich das jenige darzu sie sich schuldig erkennen / vnd als gehorsame Stände gern thun vnd leisten wolten (wie wir dann vnsers theils biß anhero dißfals nicht gern etwas an vns hetten erwinden lassen) bey E. Key. May. vnd dem heiligen Reich vnuermügens halben im werck nicht würden beysetzen/ erzeigen vnd leisten können.

Neben dem/ist auch leichtlich zuerachten / was für zertrennung / verbitterung / haß / widerwillen vnnd mißtrawen/ zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Stands Personen/ auff obgesetzten fall würde erfolgen/welches dann letzlich nicht allein die jenige Personen/ so alsbereit auff den Stifften seynd/ oder sich künfftiglich darauff begeben möchten / verdrossen vnd vnwillig machen/ sondern auch zu allerhandt beschwerlichem vnraht/veracht vnd verkleinerung/ so wol der Stifft als auch derselben Personen möchte gereichen.

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen / so E. Keys. May. selbst aller gnädigst zu bedencken wissen/ haben wir nicht vnderlassen können/E. Keys. May. in vnderthänigkeit zuersuchen vnnd anzuruffen. Demnach aller vnderthänigst bittende/E. Keys. May. wöllen auß tragendem vnd von Gott befohlenem Ampt diese hochwichtige sach allergnädigst

behertzigen / vnd zu verhütung solchs hochbesorgten ab vnnd nidergangs / so wol der Stifft vnd Ertzstifft / als auch vieler alter trefflicher Stände / Heuser vnd Geschlechter (daran E. Keys. May. vnd dem Reich mercklich gelegen) ein allergnädigstes vnd Christlichs einsehen thun / vnd diese sache dahin befürdern / daß Fürsten / Graffen / vnd die vom Adel / so hin vnd wider auff den Stifften allbereit angenommen / vnd künfftiglich angenommen möchten werden (sonderlich aber auff den obangeregten beyden Stifften Cölln vnd Straßburg / so auff Fürstliche vnd Gräffliche Heuser gestifftet) von den obgedachten beschwerlichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten gefreyet / derselben erlassen / vnd wider jhre Gewissen nit beschweret oder angefochten werden.

Was aber sonst ausserhalb der mehrgedachten Gewissen rührigen Statuten vnd Juramenten zu auffnemmung / gedeihen vnnd wolfahrt der Stifften / auch zu erhaltung eines Christlichen eingezogenen erbarn lebens vnd wandels dienen mag / solches alles wöllen wir nicht allein nicht abzuschaffen / sondern viel mehr hierinnen gute ordnung zu machen / vnd die bißanhero zum theil erloschene vnnd gefallene Disciplin / widerumb zu restauriren vnd anzustellen / zum aller vnderthänigsten gebetten haben.

Ewer Keyserliche Maiestat wollen auch hierbey allergnädigst erwegen vnd zu gemüht führen / mit was grosser gedult / auch mit was mercklichen vnserm schaden vnd vnwiderbringlichem nachtheil / wir nunmehr so viel Jar hero dieser hochbeschwerlichen Sachen zugesehen / vnd außgewartet / alles der tröstlichen hoffnung / es solte einmal / vermittelst Göttlicher Gnaden die Sach durch ein Christlich Colloquium, Concilium, deputation oder Reichßtag / der billigkeit nach erwogen / vnd auff leidliche / zimliche wege vnd vergleichung seyn gerichtet worden / dieweil aber solches bißanhero leider

also

also verblieben / auch nunmehr geringe Hoffnung / daß durch obangeregte Wege hierinn was fruchtbarlichs erfolgen werde / haben Ewer Keyserliche Maiestat allergnedigst zuerachten / das vns zu vnserm mercklichen schaden vnd nachtheil länger also stillzuschweigen / vnnd diese Sache ferner / dann albereit geschehen / einzustellen mit nichten wolle gebüren / inn sonderlicher betrachtung / daß nicht wenig zubesorgen / da hiemit noch länger verzogen würde / daß nicht allein der Stifft / sondern auch der Fürsten vnd Graffen hochnachtheiliger vnwiderbringlicher abgang mittlerweil würde erfolgen.

Wöllen demnach zu ewer Keyserlichen Maiestat vns in aller vnderthenigkeit getrösten / sie werden diese Sach (wie oben gebetten) allergnädigst zu Gemüht führen / auch solche Christliche vnd Vätterliche befürderung vornemen / dardurch die oberzehlte vnser hochanliegende beschwerung / auch aller künfftiger vnraht abgeschafft / die Stifft vnd Ertzstifft / wie in gleichem Fürstliche vnd Gräffliche Heuser / in auffnemen erhalten vnd vortgesetzt / vnd niemands wider sein Gewissen beschwert werde.

Daran erzeigen ewer Römische Keyserliche Maiestat ein Christlich milt Keyserlich Werck / vnd seynd wir es sampt vnd sonder vmb E. Keys. May. neben schuldigen Pflichten / in allem vnderthenigem gehorsam vnserm eussersten vermögen nach zuverdienen gantz geneigt vnd vrbietig.

Der Röm. Keys. May. vbergeben auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1566.

Supplication an die Weltliche Chur fürsten / Vnd zugleich mutatis mutandis an die Röm. Keys. May. der Rheinischen / Fränckischen / Düringischen / Hartzgräffischen / vnd anderer der Augspurgischen Confeßion verwandten / Graffen vnd Herren / die freystellung betreffendt.

NVMERO XXIII.



Vrchleuchtigste / Hochgeborne Churfürsten / Gnädigste Herrn / E. Churf. G. haben sich gnädigst zuerinnern / mit was vielfältigem ernst vnd eyffer / auch auß was ansehenlichen dapffern / vnd erheblichen vrsachen eine Christliche freystellung in der Religion / beuorab auff den hohen Thumbstifften vnd Collegien / bey vorigen regierenden Keysern / auch der jetzigen Key. May. vnserm allergnädigsten Herrn / auff etlichen gehaltenen Reichsversamlungen / vnd noch letzlich Anno X. 66. zu Augspurg laut hiebeuor verwarter Supplication gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet es solte diser hochnötige vnd wichtige Artickel / an welchem dem H. Römischen Reich vnserm geliebten Vatterland / den Churfürstlichen / Fürstlichen vnd Gräffelichen Heusern / auch gemeiner Ritterschafft / zuförderst aber Gottes des Allmächtigen ehr / vnd vieler Menschen ewiges heil vnd wolfart gelegen / vor dieser zeit erlediget / vnd diesem beschwerlichen handel abgeholffen worden seyn.

Dieweil aber solches biß daher eingestelt vnnd verblieben / nichts desto weniger vnsere Gewissen / auch vnsere vnnd

vnserer

vnserer nachkommen wolfart/für welche wir Christliche sorgfeltigkeit zutragen schuldig/vns ermahnet vnd dringet/dieses werck nicht ersitzen zu lassen/sonder mit hülff vnnd zuthun E. Churfürstl. G. als des heyligen Römischen Reichs fürnembsten Seulen/auch anderer Christlichen Fürsten/dasselbig so viel vns Menschen müglich zu treiben vnd zu vrgieren/biß der Allmächtige gütige Gott/der aller Menschen Hertzen in seinen händen hat/vnd sonderlich die grossen Häupter regieret/dessen hand auch noch nicht erkürtzet ist/ein mal gnad vnd segen verleihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) daß solch werck/so fürnemlich zu seiner ehren dienet/gepflantzet vnd fort gesetzt werde.

So haben wir bey jetzo der Röm. Keys. May. vnsers allergnedigsten Herren/vnd E. Churfürst. G. sampt dero mit Churfürsten/vnserer Gnedigsten Herrn versamlung/nicht vmbgehen sollen/noch mögen/deßwegen abermals vnderthenigste anmanung zuthun/ob vielleicht beneben andern hochwichtigen des heiligen Reichs Sachen vnnd anliegen/dieser Punct (darauff in warheit nicht der geringste theil des heiligen Reichs wolfahrt stehet vnd beruhet) auch in berahtschlagung gezogen/mit der jetzigen Keys. May. auch dem erwehlten vnd künfftigen Haupt des heyligen Reichs/dauon gehandlet werden möchte.

Vnd anfänglich/erachten wir für vnnötig E. Churf. G. mit weitleufftiger erholung vnnd erinnerung/des jenigen was an diesem werck gelegen/auch wie heilsam/nützlich vnnd notwendig es sey/zubemühen/in betrachtung daß solches E. Churf. G. nicht allein auß Christlichem/hocherleuchtem/beywonendem verstand bekant vnd offenbar/sondern auch die Acta/handlungen vnd berahtschlagungen dieser sachen wegen/durch E. Churf. G. vnd andere vnserer wahren Religion/der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände gehalten vnd

gepflogen/dasselbig gnugsam bezeugen vnd mit sich bringen/ Allein mögen E. Churfürst. G. wir mit der kürtze nicht bergen/ daß vnserm Gräfflichen/ als gleichwol dem geringern Stand im heyligen Reich/ zu geschweigen den Chur vnd Fürstlichen Heusern/ denen vielleicht solchs beschwerlicher fellet dan vns/ durch dieses werck/ da es länger differirt/ oder gar abgeschlagen werden solt/ ein offenbarer vndergang/ der fürnemsten vralten Gräfflichen Heuser getrawet würde/ vnd für augen schwebet.

Dann nach dem die Juramenta/ Pflicht vnd Statuten auff den hohen Stifften also geschaffen/ auch von tag zu tag dermassen/ vnd besonders seither des Concilij Tridentini geschärpfft werden/ daß wir wie auch die Fürsten/ vnd auch die vom Adel/ so der Augspurgischen Confeßion verwandt vnd zu gethan/ vnsere Kinder/ Freund vnd Verwandten/ mit gutem gewissen auff die Stifft nicht thun oder bringen mögē/ So spüren vnd erfahren wir täglich daß der jungen Graffen vnd Herrn anzal/ durch Gottes segen sich dermassen mehret/ vnd zunimpt/ daß/ wo sie alle Weltlich blieben/ vnnd mit jhren Brüdern zu gleichem theil in den Erbschafften gehen solten/ die vralte Gräffliche Heuser zerrissen vnnd anders nichts inn kurtzen jaren/ dann ein endtlicher vndergang deß Gräfflichen Standes/ welchē vnsere vorältern mit darsetzung Leibs/ Guts vnd Bluts bey dem heyligen Reich erworben/ erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hingelangen/ so were es nicht allein dem heiligen Reich verkleinerlich vnd nachtheilig/ sondern es möchten auch vnsere Kinder vnd Nachkommen/ die sachen etwas ernstlicher vnd hitziger zu gemüt führen/ auch sich erinnern/ daß dannoch jhre löbliche vorältern zu der ehren Gottes/ auch auffpflantzung vnd erhaltung der Gräfflichen Heuser/ viel statlicher ansehenlicher güter/ vnd grosse Reichthumb zu den Stifften gegeben/ deren sie billich lehig vnd zu geniessen/

vnd viel lieber das eusserst würden versuchen/dann sich vnd jre gantze posteritet von solchen Beneficien/vnnd was denselben anhanget/allein vmb des willen/daß sie dem Papsthumb nicht anhängig/ vertringen vnnd entsetzen zu lassen. Zu was beschwerlichheit aber dasselbig gereichen würde (welches doch der Allmechtig Gott/die Römische Key. May. E. Churf G. vnd andere Stände des heiligen Reichs gnediglich geruhen abzuwenden) das hat menniglich reines verstands zu ermessen/ vnd abzunemen/dann es nicht allein/ wie zu besorgen/ bey dem Gräfflichen Stand bleiben/ sondern es würde zu andern beschwerlichen weiterungen/ dardurch die vralte löbliche Stiffte inn höchste Beschwerungen gerahten würden/ vrsachen geben.

Vnd ist je freṁd zu hören/viel mehr aber mit besondern beschwerden zuuernemen/ vnd bey den nachkommen vbel zuverantworten/ daß im heiligen Reich Teutscher Nation/ alle Stände/ sie seyen der Römischen Religion/ oder Augspurgischen Confession zugethan/eines allgemeinen friedens sich mit einander gebrauchen/in Reichs gemeinen vnd particular versamlungen bey einander sitzen/ gleiche stimmen haben/ in Administration der Justitien am Keyserl. Cammergericht/beyde Religions verwandten angenommen/ deßgleichen in verrichtung anderer des heyligen Reichs geschäfften der Religion halben keiner dem andern fürgezogen/ noch jemandt/ von wegen der Religion/ durch den andern geschmehet/ verkleinert/ vernachtheiligt/oder beschwerdt werden solle/ Darzu auch alle gemeine beschwerden vnnd Reichs anlagen/ als Steur/ Reiß/ Volg/ Contributiones, Cammergerichts vnderhaltung vnd dergleichen/ neben den andern tragen vnd leisten müssen/ vnnd daher vnbillich/ daß sie von den geistlichen Beneficien vnd Stifften/ allerdings außgeschlossen/vnd deren die andern allein Vehig seyn vnd geniessen solten/ dessen aber vnangesehen/

hen/ die jenigen Stände/ so sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennen/ vom andern theil so sich Catholisch nennen/ also von Stifften außgeschlossen/ vnnd der gestalt angesehen werden/ daß man sie auch nicht würdig achtet/ auff die Stifft vnnd Ertzstifft zunemmen/ noch jhrer löblichen Vordlltern Fundation/ vnd Beneficien sie will lassen geniessen/ sie machen sich dann dem Papst zu Rom beypflichtig/ dardurch sie dann an jhrer höchsten wolfahrt der Seelen Heyl vnnd Seligkeit zum eussersten beschweret/ vnnd vernachtheilet/ da doch zu beständiger erhaltung ruhe vnnd friedens im heyligen Reich bey diesem Puncten weniger nicht/ dann inn allen andern sachen vnd handlungen vnder den Ständen/ ein durchgehende gleichheit billich gehalten vnd obseruirt werden solte/ auß welcher vngleichheit dann der niessung der Geistlichen Güter vnnd Beneficien höchlich zubesorgen/ daß in die harr anders nichts/ dann ein grössere verbitterung der Gemüter vnd mißtrawen zwischen den Ständen/ auch letztlich eine endtliche zerrüttung alles friedlichen wesens in Teutschem Lande/ wirdt entstehen vnd erwachsen.

Wiewol wir nun wissen/ daß sich die Römische Catholische Stände/ wider diesen Artickel der Freystellung auff den Stifften häfftig legen/ vnd diese zwey Argumenta fürnemlich fürwenden/ Als ob man dardurch jhre Religion gar außtilgen/ auch vnderm schein der Religion nach den Geistlichen Gütern greiffen/ vnnd sie an sich ziehen wölle/ so haben sie sich doch vnsers ermessens dieser beyder Puncten halben wenig/ ja gar nichts zubefahren.

Dann so viel das erste belangt/ da solle es billich eine freystellung heissen vnnd bleiben/ vnd niemand zu der Religion gezwungen oder genöttiget werden/ sondern vnbedracht was Religion einer ist/ zu den Beneficien gelassen/ vnnd auff die Stifft angenommen werden/ vnd wie man dasselbig am Key.

Cam-

Cammergericht der gestalt vbet / also hette man es auff den Stifften viel besser vnd leichter zu obseruirn/auch zwischen denen Personen die ohne das mehrertheils einander mit Bluts freundtschafft zugethan/vnd gar nicht zuvermuten / daß ein Fürst/ ein Graffe / oder einer vom Adel der Augspurgischen Confession einen andern / der jhme verwandt/ ob er schon nicht seiner Religion/ würde vnderstehen außzuschliessen/ oder zurück zustellen/da es einer thete/ so müste er hinwiderumb besorgen / daß seinen Freunden vnd verwandten mit gleicher Maß gemessen würde/ zu dem/ wo jemands solches begegnete/ so het er sich dessen bey der Keys. May. vnd gemeinen Ständen zubeklagen/ vnd vmb gebürliche hülff anzusuchen/inmassen dañ beschehen ist/ vnd zweiffels ohne noch geschehe/da sich ein gleicher fall mit annemmung eines Beysitzers/ Aduocaten vnd Procurators am Keys. Cammergericht zugetragen / oder noch zutrüeg/ vnd diesem were durch ein Reichs Constitution vnd Satzung leichtlich zubegegnen vnd vorzukommen.

So viel dann das ander Argument betrifft/ da mögen wir für vnser Personen bey höchster warheit wol bethewren/ daß vnsere meinung vnd gemüt keins wegs dahin stehet / vns der Geistlichen Güter zuernehren/ vnd sie vns einzuheimschẽ Können auch nicht glauben/ daß andere Stände dasselbig suchen/wie auch solches keinem zugestatten/dann dardurch vnserer posteritet wenig gedienet / sondern wir haltens gewißlich darfür / do jemands/ er were Fürst / Graffe / Herr / oder vom Adel sich dessen anmassen / es würden die vbrige Stände/ als interessenten mit ernst darwider seyn / vnd es keinem gut heissen / noch jhren posteris diese heilsame Stifftungen entziehen lassen.

Vnd were diesem vnsers ermessens auch wol ein weg zufinden / dann es würden vnsere Religions Verwandten vnbeschwerdt seyn in auffnemmung der beneficien / einen leibli-

chen Eyd zu prestirn/daß sie die Geistliche Güter/ wie sie auff sie kommen/ bey den Stifften lassen/ vnnd keine verenderung darunder suchen oder fürnemen/ noch von andern zugeschehen/gestatten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände/ damit nicht zufrieden seyn/sondern noch ferrner mißtrawen in vns setzen wolten/da wir doch darfür achten/ daß sie vns für redliche geborne Teutsche Graffen vnd Herrn/die jhren Pflichten vnd Eyden nachzusetzen gemeint/ halten werden/ so seynd wir zum vberfluß dessen vhrbietig/ Wann es an dem/ daß vnsere Kinder vnd Verwandten einer auff die Stifft angenommen/oder hernacher zu höhern beneficien vnd digniteten gelangen solten/ jedes mals genugsame Caution/vnd sicherheit für solche pfründen zuleistē/ daß sie von den Stifftē nit hinweg gerissen werdē sollen/ auch dieser Caution wegen/ wo vonnöten/ vnpartheyische erkantnuß zuleiden/ oder aber vnsere Söhne vnnd Verwandten/da wir ein solches nit prestirn können/ von den Stifften abzuhalten/ Vber das/ so hetten auch die Keys. May. vnd gemeine Stände/ eine besondere Reichs satzung auffzurichten/ vnd solche alienation/verenderung vnd einziehung der beneficien bey Peen der Acht/ in bester form zuverkommen/auch die Execution darmit/ deß heyligen Reichs Cammergerichts ordnung darvnder zubefehlen.

Wann nun solche drey wege/ oder so scharff man es jmmer vorkommen mag/ an die hand genommen/ so würde gewißlich keiner/ er were was Stands er wolt/ so freuel/ vnbesunnen vnd vnbedacht seyn/ daß er sich vnderstehen würde demselbē zuwider zuhandlen/ oder da er es je thete/ ist man jm heyligen Reich so mächtig vnd starck/ daß man einem solchen Vbertretter wehren vnd begegnen köndte.

Es halten aber etliche noch für vnmüglich/ also starck ist das mißtrawen bey jhnen eingewurtzelt/ daß solches einziehen

hen der Güter vnderbleiben würde / dieweil zweifels ohne / wo die Religion auff den Stifften freygestellet / viel Geistlicher Personen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die beneficia nicht verlassen / sondern bey jren Freunden vnd Verwandten hülff vnd beystand suchen / darauß dann ein entliche zerrüttung vnd vndergang der Stifft erfolgen würde.

Diesen aber ist leichtlich zu antworten / nemlichen im fall man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte / so hette man sich dergleichen nicht zubefahrẽ / Es würde auch in eines jeden gelegenheit nicht seyn zur Ehe zugriffen / sondern sich viel / vnd vielleicht der gröste theil beneben den beneficien in der Keys. May. der Chur vnd Fürsten / auch anderer Potentaten diensten in Friedens vnd Kriegens zeiten gebrauchen / vnd in ehrlichen vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel / nicht allein bey etlichen Reformierten Stifften in Teutschland / sondern auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hispania / da vielerley Geistliche orden gefunden werden / welchen doch der Eheliche Stand mit nichten verbotten ist / auch die Güter bey den Stifften rühwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weitter befahren wolte / wann der Augspurgischen Confessions verwandten einer zu der Ertzbischofflichen / oder Bischofflichen Dignitet erhaben / so würde er also bald die Meß sampt dem gantzen Papstthumb abschaffen / vnd dardurch jhre Religion gar zu boden gehen / welches jhnen vnleidlich vnd vnträglich.

Darauff sagen wir erstlich / daß vnserm theil der Augspurg. Confes. verwandtẽ eben so hoch bedencklich vñ beschwerlich vnserer Religion / die wir auß Gottes Wort wissen zuvertheidigen / jhren lauff vnnd fortpflantzung / Gottes deß Allmächtigen ehre / vnd vieler Menschen heil vnd ewiger wolfart zuentgegen / also hinderstellen zulassen.

friedlichen wesens wenig fürtreglich seyn werde/ vnnd des wegen deß heyligen Reichs Stånden in viel wege hoch bedåncklich/ auch denselben allerhand gantz beschwerliche Clausulæ vnd verpflichtungen einverleibt seynd/ so des mehrertheils dahin fürnemlich gerichtet seynd/ wie die eingerissene mißbråuch vnd abschåuliche jrthumb erhalten/ vnd dagegen vnsere wahre Religion der Augspurgischen Confession vnderdrückt/ vnnd mit der zeit gar außgerottet werden möchte.

So bitten vnd begeren wir nicht mehr dann daß solche Juramenta vñ beschwerliche Ceremonie der gestalt gemiltert/ daß sie vnser Religion der Augspurgischen Confession nicht zu wider/ vñ durch derselben verwandtē/ mit gutem gewissē gelaistet vñ gehaltē werdē mögen: Als nemlich dz alle vñ jede Stiffts personen/ sie seyē hohes oder nidern Stands/ nur den Politischen vnd Weltlichē sachen verbunden seyen/ darbey dann auch die Ertzbischoff vñ Bischoff der Röm. Key. M. als dem Obersten Haupt in dem Reich/ vnd die vbrige ordines jrē Ertzbischoff oder Bischoffen in weltlichen sachē zugehorsamen/ vñ sonsten die statuta vnd ordnungen eines jeden orts in obgemelten Politischen sachen zu obseruirn schuldig seyn solten.

Man möchte auch menniglichen freystellen entweder die alte gewönliche/ oder die newe reformirte Formulas iuramenti zu prestirn vnd zu erstatten/ Allein muß man das jenig in den Iuramentis, statutis, oder durch eine gemeine Reichß-Satzung fürkommen vnnd cauirn / daß beyde Religionen nicht allein vnder den Stiffts verwandten geduldet vnnd verstattet werden/ welches dann leichtlich geschehen köndt / wo man das Iuramentum nur auff Politische sachen regulirt/ inmassen dann die Key. May. beyde Religionen im heyligen Reich/ nach außweisung des Religionfriedens geduldet vnnd sonst menniglich bey recht vnd billichkeit gehandhabt.

Zu vorgedachter Reformation der Stifften vnd Ju-

ramenten mögen die Geistlichen sonderlich aber die Ertzbischoff vnd Bischoff die zu vor geleiste Pflicht vnnd Eyd nicht hindern/Dan sie für jhre Personen mögen dem Bapsthumb anhängig bleiben/ vnd begert sie niemandt mit gewalt dauon zudringen/ daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation/die dem heiligen Reich zu wolfahrt vnd zu erhaltung fried vnd einigkeit reichet zuverhindern/ oder der Key. May. vnd Ständen des Reichs/ordnung vnd maß/ darin zugeben/ dahin erstrecken sich jhre pflichten nicht/ es were auch vngereumbt von jhnen zuvernemmen.

Vnd wo man sich ein solches hiebeuor in auffrichtung des Religionfriedens hette wöllen jrren vnd hindern lassen/ so were man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung im heiligen Reich kommen/Sondern hette ein theil den andern gar vertilgen müssen/ welches zuviel Bluts würde gekostet haben/ vnd Teutschland darüber zu scheitern seyn gegangen.

Zu dem so seynd die beneficia vnnd Geistliche Güter nit in des Bapsts Territorio/ oder vnder seiner Jurisdiction gelegen/ er hat sie auch nicht fundirt/ noch etwas darzu contribuirt/derowegen man sich vor seinem Ban vnd gewalt nichts mehr zubefahren hat/ Dann so er gleich einen oder mehr excommunicirn würde/ so hette die Key. May. vnd die Ständt den oder dieselbige/ bey des Reichs Constitutionen vnd Satzungen hand zuhaben. Es solten auch die Prelaten vnd Geistlichen jhnen diese Reformation vnd ordnung nicht so hoch zuwider seyn lassen/in betrachtung daß sie jhnen selbst/vnd jhren Freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann wir sehen vnd erfahren/wie wunderbarlich der Allmächtig Gott handelt/ vnd wie er etwann der grossen Herren vnd anderer fürnemmen personen Hertzen vnd Gemühter rüret/ vnnd sie zu der waren erkanntnuß seins Göttlichen Worts bringet/solte nun der jetzige oder künfftige Ertzbischoff

oder

oder Bischoff einer durch verleihung Göttlicher Gnaden zu der Augspurgischen Confession tretten / so würde jhme je beschwerlich fallen / daß er darumb seiner Dignitet müst entsetzt werden / wie Ertzbischoff Hermans zu Cölln Exempel außweiset.

Deßgleichen den fall zu setzen / daß ein Bischoff oder Canonicus jetzunder eitel Papisten vnter seinen freunden vnd verwandten hette / welche zu den Beneficien gelassen werden / da sich dann in künfftigem zutrüge / daß dieselbige gar / oder zum theil sich der Augspurgischen Confession anhängig machten / So solten dannoch die andere nicht so vnmilt vnd hart gegen jhnen seyn / daß sie dieselbige wolten von den beneficijs außschliessen / vnd dardurch dem vndergang jhrer eignen Heuser vrsach geben / sondern sie solten viel mehr dasselbige vnd die nahe Blutsfreundtschafften betrachten / vnnd bey jhnen gelten lassen / vnd also jhrer selbsten / jhres geblüts / auch jhres Stammens vnd Namens darunder verschonen / angesehen / wie sich jhrer freund einer heut vom Papstumb abwendet / daß morgen einem andern welcher zu erhaltung Stammens vnd Namens sich auff ein Stifft zubegebē gemeint / ja auch jhme eim Bischoff oder Canonico selbsten seyn möchte / da er nu darumb von dem Stifft gehaltē / oder seiner Dignitet vnd Pfründen in mangel stehen müste / das würde jhme freilich hochbeschwerlich fallen / er müste jhme aber die schuld selbst zumessen / das er durch verhinderung obgedachter Reformation seinen eignen / vnd seiner freund nachtheil vnd Schimpff verursacht hette. Daß aber der Römische theil vielleicht vermeint / sie wollen durch die starcke vnnd steiffe obseruantz der iuramenten vñ niessung der Geistlichen Pfründen / Auch erlangung der hohē Chur vnd Fürstlichen dignitetē / die Fürstē / Graffen / Herren / vnd den Adel mit gewalt beim Bapsthumb erhalten / oder die abgewichene wider darzu bringen / darjnnen werden sie sich / ob

Gott

Gott will / weit betrogen finden / Dann man sihet nicht viel Fürstlicher oder Gräfflicher Geschlächter die der Augspurgischen Confession zugethan / vnd die jre Kinder vmb des Bauchs vnd zeitlicher ehren willen auff die Stifft verordnen / Zubesorgen ist es aber wie obgemeldt / daß vnsere Religions verwandten / als mehrertheil der Fürsten / Graffen vnnd Herren im Teuschland jhnen in die harre jhre Altvätterliche Stifftungen nicht gar werden entziehen / noch sich von den Bäpstischen verdringen lassen.

Solches alles wie obgemelt / haben wir etwas weitleuffiger außfüren wöllen / gar nicht der meinung Ewer Churf. G. viel weniger der Keys. May. oder andern Ständen des Reichs fürzugreiffen / noch denselbigen einige maß oder ordnung zugeben / wie oder welcher gestalt das Werck anzugreiffen / vnd fürzunemmen / sonder allein auß gutem eyfferigem gemüht dem handel ferrner nach zudencken / vnnd vnserer vnvermeidentlichen notturfft nach / auch gemeinem Vatterland Teuscher Nation zu ruhe vnd wolfahrt.

Dieweil dann dieses werck so heilsam vnd notwendig / wie Ewer Churf. G. selbst vnverborgen / auch vnsers ermessens durch die obangedeute wege / vnnd andere mittel / welche zweiffels ohne die ferrnere berathschlagung mit sich bringen wirdt / füglich vnd wol ohn einigen Tumult vnnd zerrüttung gemeines Fridens oder zerstörung der Fürstlichen / Graffenlichen / vnnd Adelichen Stifft fürgenommen vnnd angestellt werden mag / vnd wir nicht zweifeln / da E. Churf. G. darauff alle andere Stände ein auffsehens haben / denen auch / als den fürnemsten Seulen des heyligen Reichs notturfft vnnd wolfahrt zubedencken vnd zubefürdern obligt / vnd die für andern dem Allmechtigen darumb rechenschafft thun müssen / die sachen mit ernst angreiffen / Es werde der Allmechtig seinen gnadenreichen segen darzu verleyhen vnd mittheylen.

So ge-

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthänigst bitten vnd flehen / E. Churf. G. wollen nicht länger damit verziehen / sondern die höchste notturfft des handels betrachten / vnd die gnädigste befürderung erzeigen / damit vns auff die ob angeregte des 66. Jars vbergebne / auch diese jetzige Supplication einmaln gnädigster bescheidt erfolgen / auch die Sache zu lang verhofftem auch gewündschtem glückseligem ende gelangen möge.

Solches würd der Allmächtig / den die Sache mit betrifft / vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichlich vergelten / So seyen wir es auch vmb E. Churf. G. vndertheniglich / vnd gehorsamlich zuverdienen / vrbietig / willig vnd bereit.

E. Churf. G.

Vnderthenige / gehorsame vnd willige

Die Rheinische / Fränckische / Düringische / Hartzgräffische / Wetterawische / vnd andere der Augspurgischen Confession verwandte / Graffen vnd Herren.

Der Röm. Kön. May. vbergeben auff dem Königlichen Wahltag zu Regenspurg / Anno 1575.

Abdruck

Der Römischen zu Hungern vnnd Behmen Kön. May. vnsers Allergnädigsten Herrn Declaration vnd Erklärung/ wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschafften / Stätte / vnnd Communen / welche biß anhero der Augspurgischen Confeßion Religion anhängig gewesen / vnnd noch seynd/der Religion halben hinführo gehalten werden solle : den Ständen der Augspurgischen Confeßion auff dem Reichßtag zu Augspurg Anno 1555. den 14. Septemb. zugestalt vnd gegeben/ dero wares vnnd rechtes Original / bey der Churfürstlichen Sächsischen Cantzley / in trewer guter verwarung zu finden.

NVMERO XXIIII.

WJR Ferdinand / von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen zeiten mehrer deß Reichs inn Germanien / zu Hungern/ Behem / Dalmatien / Croatien / vnd Schlavonien etc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steir / Kernten / Crain vnnd Wirtenberg / etc. Graffe zu Tiroll / ꝛc. Bekennen offentlich/ vnd thun kund aller menniglich mit diesem Brieffe / als auff diesem wehrenden Reichstag bey abrede vnd vergleichnuß des Religionfriedens / vnns die Stände vnnd Bottschafften der Augspurgischen Confeßion anhängig / vnderthäniglichen fürbracht/ daß etliche Ertzbischoffen/ Bischoffen/ vnd anderer Geistli-

Geistlichen vnd Stifften zugehörigen Ritterschafften/Städte vnd Communen / nun mehr lange Zeit vnd Jar der Augspurgischen Confession Religion anhängig gewesen vnd noch weren/ vnd wo dieselbigen von solcher jhrer angenommenen/ vnd so viel Zeit vnd Jar hergebrachten Religion / von gedachten jhren Herren vnd Obrigkeiten gedrungen werden solten/ vor vnnd ehemaln die streittig Religion / durch Christliche/ freundliche vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd vergleichung gebracht würde / daß darauß nichts gewissers zubesorgen / dann weitterung vnnd schädliche Kriegßempörung zwischen den Herrschafften vnd Obrigkeiten vnnd den Vnderthanen: Solchem aber vorzukommen/ wer jhr vnderthenige bitt / die Geistlichen dahin zuweisen vnd zuvermögen/ daß sie dieselbigen jhre Vnderthanen/ vmb erhaltung willen/ deß gemeinen vnnd hoch nohtwendigen Friedens / im heilgen Reich Teutscher Nation hinführo so wol als jetzo / eine lange zeit hero / beschehen / der Augspurgischen Confeßion Religionhalben/ vnuergewaltiget vnd vnbetranget bleiben / vnd obberürter entlichen vergleichung inn der streittigen Religion also erwarten lassen: Vnnd derohalben bewilligten/ daß solche Vnderthanen inn jetziger Constitution deß Religionfriedens der Notturfft nach versehen würden. Dargegen aber die Stände vnd Bottschafften vnserer alten Religion verwandten/ allerley vrsachen vnnd begere fürgewendet: also daß sich beyder Religion Stände deßhalb mit einander nicht vergleichen künden.

Daß demnach wir in krafft Röm. Key. May. vnsers lieben Brudern vnd Herrn vns gegebner vollmacht vnd heimstellung erkläret / gesetzt / vnnd entscheiden haben / Thun auch solches hiemit wissentlich inn krafft dieses Brieffs/ Daß der Geistlichen eigen Ritterschafft/ Stätt vnd Comunen/ welche lange zeit vñ jar hero der Augspurgischẽ Confession Religion

anhängig gewesen/vnd derselbigen Religion / Glauben / Kirchengebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien/ offentlich gehalten vnd gebraucht/ vnd biß auff heut dato noch also halten vnnd gebrauchen / von deroselben jhrer Religion / Glauben/ Kirchengebräuchen vnd Ceremonien hinfüro durch jemand nicht gedrungen / sondern darbey / biß zu obberürter Christlicher vnd entlicher vergleichung der Religion vnvergewaltigt gelassen werden sollen.

Vnd auff daß solch vnser Declaration vmb so viel desto weniger angefochten werden möcht / haben gemeine Geistliche Stände/vnd der abwesendē Rähte vnd Bottschafften/ vns zu vnderthenigen ehren vnd gefallen bewilliget/ daß die Derogation in gemeinem Religionfrieden dieses Reichßtags (Jnhaltende/daß wider denselbē Religionfriedē kein Declaration oder etwas anders/so denselbē verhindern oder verendern möcht/ nit gegeben/erlangt/noch angenommen werden / sonder vnkräfftig seyn soll) mit mehrern worten begriffen / obberürter vnser erklärung vnd entscheidt vnabbrüchig / Aber sonst bey jhren Würden vnd kräfften bestehen vnd gelassen werden soll.

Daß alles zu festem warem vrkunde vnd mehrer sicherheit/ haben wir diesen Brieff mit eigner Hand vnderschrieben/ vnd vnserm anhangenden Königlichen Jnsiegel bekräfftiget.

Geben in vnser vnd deß H. Reichs Statt Augspurg / den 24. tag Septemb. nach Christi vnsers lieben HERRN vnd Seeligmachers Geburt/1555. vnserer Reiche deß Römischen im 25. vnd der andern im 29. Jaren.

Ferdinandus.

J. Jonas D. Vice Cantzler.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

L. Kirchschlager.

Der Graffen vnd Herren Supplication an die Keyserliche Maiestat der Freystellung halben/ jhrer Maiestat den 27. Julij Anno 1576. vbergeben.

Welche in simili forma mutatis mutandis daruon den 29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspurgischer Confeßion/ ebenfals vberreicht worden.

NVMERO XXV.

ALler Durchleuchtigster / Großmächtigster vnnd Vnüberwindtlichster Römischer Keyser / Allergnedigster Herr. E. Röm. Keys. May. werden ohne zweiffel inn allergnedigster frischer vnd guter gedechtnuß haben/ Was von wegen deß beschwerlichen Geistlichen vorbehalts bey auffrichtung des Religion friedens Anno 1555. anfänglich zu Augspurg/ volgends auch Anno 1556. zu Regenspurg / vnd hernacher Anno 1566. in tractation von dem Religion frieden/ gegen solchem Geistlichem vorbehalt vnnd der Freystellung halben / von Churfürsten/ Fürsten/ vnd allen andern der Augspurgischen Confession verwandten Ständen / bey weiland dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Vnüberwindtlichsten Fürsten vnd Herren/ Herren Ferdinando / der zeit Römischen König / ꝛc. Hochlöblichster milter gedächtnuß/ auch jetzo E. Key. Ma. ꝛc. vnserm Allergnädigsten Herrn selbst/ mit vielerley außführlichen angezeigten bedencken vnd vrsachen aller vnderthenigst gesucht / gebetten/ vnd laut beyligender abgedruckter/ auch von einer zeit zu der andern / jedesmals vbergebener Protestation

Schrifften/protestirt worden ist/ Darauff es auch endtlich beruhet. Achten derhalbẽ vnnötig seyn. E. Key. May. mit weitleufftiger erholung/deren auff vorig gehaltenen Reichstägen der Freystellung halben verlauffener handlungen dißmals zu bemühen.

Nach dem aber gleichwol nach auffgerichtem vnd publicirten Religion frieden / wir im werck befinden / mit was grosser geschwindigkeit etliche der Römischen Religion zugethane vnd anhengige Stände sich vnderstanden / nicht allein obangeregten Religion frieden in dem Stand vnd wesen / als er auffgericht worden/ nicht verbleiben zulassen / Sonder denselben / dann auch die nach jüngst gehaltenem Trientischen vermeinten Concilio vnerhörte vnd vnleidenliche newe eingefürte Juramenta zu jhrem vortheil/vnd vnser der Augspurgischen Confeßion verwandten vnleidenlicher beschwerung vnd fortsetzung der Päpstischen mißbräuch zuziehẽ/ vnd vnder andermin krafft obangeregtẽ Geistlichen vorbehalts (dariñ doch weder Chur noch Fürstẽ/oder einiger anderer Stand der Augspurgischẽ Confeßion verwandt jemals gewilliget / Sondern wie gemelt/mehrmals dargegen zierlich protestirt haben) alle hohe Stifft/Prelaturn vñ andere Geistliche Beneficia jrẽ Religionsverwandten/allein zu zuheimischen/vñ vnsern der Augspurgischen Confeßionsverwandten den zutrit vnd Nieſſung der Stifft vnd andern Prelaturn (so doch mehrertheils / von E. Keys. May. Vorfarn im Reich/ alten Keysern vnd Königen/Churfürsten/Fürsten/deroselben vnd vnsern voreltern/vñ andern guthertzigen Christen/allein zu fortpflantzung des waren Gottesdiensts/auch erhaltung hoch vnd niders stands Personen/Beuorab der Vralten Adelichen Geschlächter gestifftet vnd verordnet worden seyn) gäntzlich abzustrickẽ / vnd vns vnd vnsere nachkommende/derselben vnfehig zumachen.

So haben wir darauff länger nicht vmbgehen können/

E. Key.

E. Key. May. auff nechst verschienem gehaltenem Wahltag zu Regenspurg vnsere der hievor offt gesuchten/aber biß anhero verwegerter Freystellung halben/befundene beschwerung in einer derwegen vbergebenen/vnd obangezogenen Supplication außführlich fürzubringen/vñ daneben vnderthenigst zu bitten/daß E. Key. May. Gott zu ehren vnd befürderung gemeinen friedens/ruhe vnd einigkeit/ vnbeschwert seyn wollen/ diß hochnötig werck/der gebettenen Freystellung/allergnedigst in berahtschlagung ziehen/vnd die sachen dahin richten/ daß so wol der Stifften vnd Prelaturn halben/ als auch sonsten inn andern Puncten zwischen beyderseits zugelassenen Religionen vnd deren verwandten gleichheit gehalten/vnd die gefehrliche außschliessung vnserer der Augspurgischen Confeßions verwandten/So biß anhero von der Römischen Religion anhängigen/ mit vorwendung/daß sie dessen in krafft des Religion friedens befugt seyen/ hin vnd wider inn Stifften vnnd andern Geistlichen Beneficien thätlich eingefürt vnd exercirt worden ist/ fürderlich abgeschafft/auch ein vnuerdächtige billiche vergleichung die beyder Religionsverwandten treglich sey/ dargegen auffgericht/vnd gehandhabt möge werden.

Nach dem aber auff jetztberürte vnsere Supplication/ daruon E. Key. Ma. wir in obgemeltem druck/abschrifft (als zu dero wir vns alles Keyserlichen Christlichen einsehens hierinn in höchster vnderthenigkeit billich vertrösten) inn aller vnderthenigkeit vbergeben/vns vber zuuersicht/ kein endtliche resolution noch nicht erfolget/Sondern so viel angedeut worden ist/ dieweil diß vnser geschehen ansuchen alle Ständ betreffen thue/ daß solches zu gemeiner Reichsversamlung vnd fernerer tractation verschoben vnd eingestelt werden müste.

Vnd aber gegenwürtiger Reichstag allbereit vorhanden/vnd man zur tractation diß nötigen Puncten vermutlich in kurtzem wirdt schreitten müssen.

Damit

Damit dann wir zu unser selbst / auch anderer der Augspurgischen Confessions verwandten mercklichen schaden nicht abermals / wie nun biß anhero fast in die ein vnnd zweintzig Jar geschehen ist / ins weite Feldt gewiesen werden: Sondern hiervon endlich der gebür nach / bey zeit gehandlet / vnnd allerhandt besorgter vnraht vorkommen möge bleiben: So ist hiemit an E. Key. Ma. vnsere aller vnderthenigste bitt / sie wollen aller gnedigst befürdern vñ daran seyn / daß auff jetztwerendem Reichßtag ohne fernern verzug von der begerten Freystellung / vnd andern täglichs einreissenden newerungen vnd beschwerungen gebürliche berahtschlagung für allen dingen angestelt / vnd was wir vnd andere der Augspurgischen Confeßions verwandten vns endlich zugetröstet haben sollen / eigentlich abgeredt vnd beschlossen / auch endlich die sachen dahin ins werck gerichtet werden mögen / damit beyde Religionen neben einander / auff gute friedliche leidliche weg vnd maß geduldet / die gewissen frey / vnd die Augspurgische Confeßions verwandte ohne weitern verfolg vnd auffsatz gelässen / vnd von den Geistlichē vnd andern ämptern / würden vnd Niessungen nicht außgeschlossen vnd hindan gestossen werden.

Dann E. Key. May. auß sondern hochbewegenden tringenden vnnd vnvmbgenglichen vrsachen / wir nicht verhalten können / daß / ob wir wol E. Key. May. mit Gut vnd Blut zu zusetzen / vnd alle vnderthenigste hülff zuerstatten / von hertzen begirig vnd willig / Dannoch wir ohn vorgehende erledigung dieses hochnohtwendigen Punctens auß vielerley tringenden vrsachen vns zum höchsten beschwert finden / fürbaß des heyligen Reichs contributiones anlagen vnnd beschwerden / wie bißhero auff vns zuladen / dargegen aber das jenigen / so gemeinen Graffen / auch andern höhern vnnd nidern Stands zum besten verordnet / nicht zu geniessen. Da doch die billichheit erfordert / daß die jenigen so gleiche onera haben / hinwider auch

der

der ergetzlichkeit vnd commodorum mit theilhafftig seyn sollen. Da anders schädliches mißtrawen/ vneinigkeit vnd weiterung/ so auß solcher inæqualitet in allen rebuspub. notwendig zufolgen pflegt/verhütet werden soll.

Vnd wiewol die Difficultates oder einreden der Päpstischen Religion verwandten/wider die gesuchte Freystellung in vnseren hieuor auff alhie gehaltenem Wahltag vbergebener vnnd obberürter Schrifft/ gnugsamlich abgeleint/ auch weg vnd mittel/mit was maß vnnd bescheidenheit die Freystellung dem Religionfrieden einzuverleiben/ angedeutet worden: Jedoch/ dieweil es der Römischen Kirchen anhengigen mehrentheils darumb zuthun ist/ daß sie besorgen/ wenn die Freystellung bewilligt/daß die Stifft vnd Kirchengüter/ durch die jenigen/ so der Augspurgischen Confession zugethan/ wenn die auff den Stifften zugelassen/vnd zu Ertzbischoffen/Bischoffen/ oder andern Praelaturn/ Digniteten oder Würden/ erhaben werden/vnd entweder verheuratet seyn/ oder jhrer gelegenheit nach sich verheuraten sollen/ auff derselben Kinder vnd Erben verwendet/vnd von der Kirchen gantz vnd gar alienirt vnd entzogen werden möchten/ vnd die Stifft dardurch zu grund gehen müsten. So köndte neben den hievor in vnserer auff jüngst gehaltenem Wahltag/ vbergebener Schrifft angeregten mitteln der Sachen auch darmit begegnet werden/ Daß nemlich durch eine gemeine Reichssatzung/ Maß vnd Ordnung gegeben werde/ welcher massen die jenigen/ so sich also/ wie ob stehet/ verheuraten würden/ E. Key. Mt. vnd dem heiligen Reich zu erhaltung Friedens vnd Recht/ vnd sonderlich zum widerstand deß Türcken in fürfallenden nöten sich ritterlich vnnd bereitwillig gebrauchen zulassen/ sollen schuldig seyn. Wie dann in etlichen andern Christlichen Königreichen vnd Landen Geistliche Orden gefunden werden/ welchen der Eheliche Stand nicht verbotten ist/ vnd niessen doch die

S

Geistlichen Güter der Stifften / ohne derselben schmelerung vnd zerreissung.

Dardurch würde auch folgen / daß man im heyligen Reich nicht mit einer geringen anzahl ritterlicher Leuhte / auff alle notwendige fäll könte bereit vnd gefast seyn / zu grosser derselben Reputation vnd sicherheit / Dann auch zu verschonen vnd ringerung der je länger je mehr einfallenden Reichs Contributionen vnd hülffen / darauff man sonst alle hoffnung vnd gegenwehr stellen muß / vnd die doch nimmer zeitig vnd fruchtbarlich erfolgen / vnd ins Werck kommen.

Da auch befahret werden wolte / daß der Augspurgischen Confession verwandte / da die auff den Stifften zugelassen / vnd zu den Würden / wie obgehört erhaben werden solten / daß dieselb die Päpstisch Religion gantz vnd gar außmustern / vnd abthun würden / köndte man in dem fall auff solche mittel richten / vnd diese versehung beschehen / daß keinem Bischoffen oder Prälaten so sich der Augspurgischen Confession anhengig machte / frey vnd zugelassen solte seyn / die Alte vnd Päpstische Religion abzuschaffen / ohn zuthun vnd verwilligung dero Thumb Capittel vnd Landschafften / sondern allein beyde Religionen beneben einander zugestatten / vnd anzurichten / der gestalt / daß den Stifften an der vbung jhrer Religion vnd andern jhren Gerechtigkeiten nichts entzogen / auch aller auffsatz schmehen vnnd schänden ernstlich fürkommen / vnd allein jedem seinem Gewissen nach / freygelassen würde / inn eine oder andere Kirchen zugehen / vnnd sich zu derselben zu bekennen / biß so lang Gott Gnade gebe / daß man sich inn der Christenheit oder doch im Reich / einer allgemeinen Reformation oder anderer mittel vnd weg mit einander entschlossen vnd verglichen / Wie es dann ohne das im heyligen Reich / auch bey andern Nationen mit verenderung der Religion vnd Gemüter so weit gerahten / vnd sich von tag zu tag je länger je mehr

dahin

dahin erzeigt vnd anstelt / daß ohne zulassung beyder Religionen vnd freylassung der Gewissen / doch auff ordentliche vnd gemeßigte weg / sich keines bestendigen friedlichen leben vnnd wesens / in die lenge zuuermuten / Sondern daß es endlich zu fürfallender vnd wachsender gelegenheit / nur zu innerlichen vnd gewaltigen Kriegen vnd Empörungen würde kommen müssen / Zu höchster gefahr vnnd verderbnuß deß gemeinen Vatterlands / vnd fürnemlich der Geistlichheit / welcher in allweg die zeitige vnd gutwillige zugebung vnd nachlassung obangeregten friedlichen vnd gleichmässigen mittel / viel sicherer vnd fürstendiger seyn würde.

Dieweil dann ohne erörterung obangeregten Punctens / nicht allein allen Augspurgischen Confeßions verwandten Ständen / sondern dem heiligen Reich / vnserm geliebten Vatterland beständigen friedlichen wesens halben zum aller höchsten gelegen / vnd die Freystellung insonderheit aller Churfürsten / Fürsten / Gräffeulichen / Adelichen vnd andern Heusern vnd Stämme erhaltung vnd wolfart betrifft / Als thut so wol der Chur / Fürsten vnd Stände / als auch vnser aller notturfft erfordern / daß nach lang gehabter gedult / vnd vielem bißanhero / von dero Päpstischen Lehr anhängigen / geübten gewalt / den sie mit mehrgedachtem Religionfrieden zubeschönen / sich jeder zeit vnderstanden haben / man wissen vnd erfahren möge / ob durch ordentliche mittel die abschaffung solcher vnrechtmäßigen thätlichen vorgrieff / deren sich die Römische Religions verwandten in krafft des Religionfriedens / mit außschliessung vnserer der Augspurgischen Confeßions verwandten auß allen Stifften / vnd andern Geistlichen Beneficien / nunmehr / wie obgemelt / biß ins ein vnd zwantzigste Jar angemast haben / zu hoffen / sey oder nicht.

Dann war vnd beweißlich ist / daß der Geistliche vorbehalt / dessen im Religionfrieden / vnnd nach dem / bey

vergleichung dieses Friedens/ meldung beschicht/ von den Ständen der Augspurgischen Confession/ in der Tractation zu Augspurg Anno 1555. niemals bewilliget/ Sondern auch außtrücklich protestirt/ vnd der gemeine dissensus so wol E. Keys. May. Herrn Vattern/ Keyser Ferdinando/ Hochlöblichster gedechtnuß/ als auch E. Keys. May. selbst/ vnnd den gemeinen Reichs Ständen gnugsam/ vnd mit außtrücklichen worten angezeigt/ auch in folgender zeit etlich mal repetirt/ vnd ernewert worden ist.

Derhalben auch das jenige/ so solcher der Chur vnd Fürsten vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandter klare widersprechung zugegen/ auff anhalten der Päpstischen de facto statuirt/ vnd folgends publicirt worden ist/ in diesen Sachen/ das Gewissen belangend/ niemands/ dann die darein gewilliget/ vnd die jhren vortheil dardurch gesucht/ obligirn oder binden hat können.

Derwegen ist an E. Keyserlichen Maiestat nachmals vnser aller vnderthenigste bitt/ höchstes flehen vnnd anruffen/ Sie wollen jhrem Christlichem höchstberümbtem eyffer nach/ diese handlung mit rechtem ernst ansehen/ erwegen/ vnd jhr/ wie vns nicht zweiffelt allergnädigst angelegen seyn lassen/ daß vnserm so vielfaltigem/ notgetrengtem vnd höchstverursachtem suchen/ die freystellung vnd andere Puncten belangend/ endlich genädigst wilfahrt/ statt geben/ vnd alsbald daruon ein gebürliche vnpartheyische Consultation bey jetztwerendem Reichßtag/ vor einiger anderer tractation vnverzüglich angestellt/ vnd das jenig so zu befürderung der ehren Gottes/ erhaltung guter einigkeit vnd bestendigen friedens im Reich/ zwischen beyder seits Religions verwandten/ vnd abwendung allerhand besorgter vnruhe/ fürtreglich seyn mag/ verordnet vnd vollnzogen möge werden.

Daran

Daran beweisen Ewer Römische Keyserliche Maiestat Gott dem Allmächtigen/ dessen Ehr sie für allen dingen zusuchen vnd zu fürdern schuldig seynd / ohne zweiffel/ einen angenemen vnd hochgefelligen dienst/ vnd helffen darneben mehren einhelliges vertrawen/ eintrechtigkeit der Gemüter / auch den Gemeinen frieden/ ruhe vnd einigkeit / deßgleichen jhrer selbst vnd gemeinen Vatterlands/ vnnd insonderheit vieler Fürstlicher/ Gräffelicher/ vnnd Adelicher Geschlächter wolfahrt befürdern. Die auch nicht vnderlassen werden / solch hochrhümliches vnd recht Keyserlich werck/ für die höchste gutthat / welcher sich auch jhrer aller Posteritet zu erfrewen haben / zu halten/ vnd darzu vmb Ewer Keyserliche Mayestat/ mit bereitwilliger zusetzung Guts vnd Bluts/ inn aller vnderthenigster gehorsame gantz begirlichen vnd vnuerdrossen zuverdienen.

E. Röm. Key. May.

Aller vnderthenigste vnd gehorsamste/

Graffen vnd Herrn / der Augspurgischen Confession verwandten Ständt / vnnd derselben Abgesandte.

Summmarische Verzeichnuß etlicher erinnerungen/so man wider die Freystellung fürzubringen.

NVMERO. XXVI.

ERstlich sagt der Gegentheil/ die Confeßionisten wollen mit dem jenigen/ was sie zuvor haben/ nemlich mit dem freyen vnuerhinderten exercitio jhrer Religion vnd der Predigten nicht benügig noch zu frieden seyn. Sondern wollen jhres Religions Leuht vnd genossen/in vnsere Geistliche Stifft vnd Kirchen einmängen/welches aber der ersten stifftung nicht allein sondern auch dem Religionfrieden gantz zu wider/ Dann ein theil den andern vnbetrübet lassen/ vnd kein eingrieff noch newerungen geschehen sollen.

Zum andern/ Wann man jhre angemaste Freystellung im grund bedencket/so findet sich endlich/ daß jhr begern allein auß dem puren lautern Geitz herfleust. Ist auch an dem nicht gelegen/ was sie zu jhrer beschönung/ vnnd vnrechtmässigen vnzeitigen eyffer fürgeben. Sondern coist jhnen allein vmb die Einkommen vnd das zeitliche zuthun/ da sie doch vermög jhrer Profession/all dieweil jhnen kein eintrag geschicht/ nicht allein den Politischen frieden vnbetrübt/ vnnd andere notwendigere werck vnuerhindert lassen/ Sondern von jhres Gottes vnnd Glaubens wegen/auch das vbrige jhres Guts/ ja Leibs/ gern solten in die schantz schlagen/ vnd entrahten/ vnd dadurch jhre beständigkeit vnnd eyffer mit geduldung der willigen Armut selber bezeugen/ Als das geliebte Vatterland durch diese new gefundene vnruhe betrüben. Sed amor & cupido habendi, ipsos sollicitat.

3. Zum dritten/ Nach dem dieser Freystelter vermeinen ein grösser einzuräumen/ in dem sie sich berhümen/ vnd anbieten/ von den Kirchen Gütern/ausserhalb der nutzung/ täglichem vn kosten/ vnderhaltung vnd notturfft/ nichts zuverwenden/ noch zuverendern/ Sondern dieselb in iren würdē/ so viel die Hauptstifftungen an jhnen selbst belanget/ vngeschmelert bleiben zulassen/ wollē auch deßhalben jederzeit gnugsame Bürgschafft darstellen/ Damit wann vielleicht durch die newe Geistliche zu weit in die Kirchen Güter griffen würde/ man sich an den Bürgen erhohlen/ bey denselben den abgang zuersuchen vnd erstatten köndte. Hierauff ist die frag/ wo ein jeder/ der sich seiner Vorelteren stifftungen anmassen wolte/ vnnd aber durch verlauffung der zeit/ durch sein selbst eignes vbelhausen/ durch Kriegsleuff oder andere vnglück/ wie das namē haben möchte/ in abfall/ vnvermöglichheit vnd armut were gerahten/ würde Bürgschafft finden: Weil ohne das Wolweise vnd vernünfftige Leuht/ von wegen bewusten verwirrung vnd gefahr/ nicht gern/ zu Bürgen sitzen.

4. Zum vierdten/ Wann allein die jenigen auff die Stifft vnd Geistliche Pfründen solten angenommen werden/ welche gnugsame Bürgschafft hetten/ andere aber/ die/ wie zuvor gemelt/ auß vnvermögen mit Bürgschafft nicht köndten gereichen noch auffkommē/ ob sie wol sonsten herkommens/ Adels/ vnnd der ersten Stifftung halben eben so vehig oder vieleicht vehiger/ vnd billicher intrieb hetten/ solten außgeschlossen/ vnd hindan gestossen seyn/ So würde abermals von wegen dieser vnbillichkeit vnd vngleichheit zerrüttung vnd spaltung sich erheben/ Wer nun hierinnen must Richter seyn/ vnd wie ein solches zu entscheiden/ bedörfft sonders grosses nachdenckens. Den Papst zu Rom mögen sie nicht leiden/ vnder jhnen selbst wer die vnrichtigkeit zu groß/ vnd der verwirten Köpff zu viel/ den Stätten oder auch den Landsfürsten/ vnder vnd bey denen

die

die Stifft gelegen / würden sie auch weder gehorsamen / noch so viel zu gefallen seyn/ daß sie jhres außspruchs geleben/ würde also ein jemerliche verwicklung / vnd zu letzt vnder jhnen den Freystellern selbst der Hannen kampff entstehen.

Zum fünfften/ Solten di. Freysteller zu jhrem fürgeben vnd zu jhrem fürhaben durch erhaltung/ erweitterung vnd fortsetzung jhrer Religion in sonderheit wol bedencken/ vnd fürsehen / daß jhr Ministerium Ecclesiasticum vnd die Cantzel mit Gelehrten/ tauglichen vnd qualificirten Leuten besetzt würde/ welches aber durch die anmassung der Newstiffter nicht gesucht: Dann ein Herr / oder vom Adel der schon bey seinen erwachsenen jaren vnd in seiner jugend anders nicht dann seinem Stand gemeß/ dem Hoff oder Kriegen nach gezogen / jetzo aber so vnuersehens inn die Geistlichkeit geriete / würde einen schlechtē Praedicanten oder Theologum geben. Solte er nun jrgend einen armen Gelehrten Studenten/ mit einer geringen besoldung / wie fast gebräuchlich / tanquam Vicarium non redditūum & emolumenti, sed laboris, an seine statt auff die Cantzel stellen/ So würde der Principal das vbrig Kirchen Gut (weil er sein Schäflein nicht selbst weidet / noch der Gemein Gottes selbst vorsteht) mit schlechtem Gewissen besitzen oder geniessen. So doch die Confessionisten de bona Conscientia vnder jhnen viel wissen zu sagen.

Es hat alhie die Conuersio simplex wol statt/ Qui seruit altari de altari viuat, E conuerso, Qui viuit de altari, non per tertiam personam, sed ipsemet seruiat altari.

Zum sechsten/ Wo in Teutschland hievor vnd noch in der Gemein / mehr nicht als Papisten vnnd Confeßionisten seynd/ vnd bey einander in zimlicher ruhe gelebt haben/ da würden hernacher dreyerley/ Nemlich Papisten / Confeßionisten vnd Stifftisten oder Freysteller / auch letzlich ein erbermliche zerrüttung nicht principaliter von der Religion/ sonder von der

Güter

Güter wegen erwachsen / Solches durch getrewe warnungen vnd alle andere fürtregliche mittel fürzukommen vnd zuverhüten / sol einem jeden friedliebenden frommen hertzen billich angelegen seyn.

Zum siebenden / Wann man allein den jenigen von dero Voreltern was gestifftet / vnd zu der Kirchen gegeben worden / dasselb wider sol einraumen / so würde mancher vngelerter / doch sonsten redlicher Kriegß vnnd anderer Mann / lieber wollen Geistlich werden / dann es käme jhn ringer an / in ruhigen tagen die Pfründt zuverzehren / als die Besoldung halb im Elend vnd sawrer arbeit zugewinnen. Zu dem / so würd das Dorff mit einem vnsinnigen Pfarherr / wie man sagt / versehen seyn / man würde gewißlich viel schöner Jäger vnd Polter Prediger hören / also daß die Confessionisten von jhres selbst glimpffs vnd nutzens wegen viel besser theten / von jhrem begeren vnd fürhaben abzustehen. Dann gleich / wie sie jmmerdar vber den müssiggang / vngeschicklichkeit vnd vntauglichkeit vnserer Geistlichen schreien können / Auch dieselben nit hässig gnug bey dem gemeinen Mann anziehen / nennen vnnd verleumbden können / Also würd jhnen eben dieses Kraut in jhrem selbst Garten wachsen.

Zum achten / Wann die Frey oder Newstiffter zubeschönung jhres vorhabens vnd außrede / daß sie nicht das müssige Geistliche Brot wöllen essen / sich anbieten / nach dem sie nicht alle studirn vnd Theologisch Gelerten seyn können: So gedencken vnd wollen sie König / Keysern / vnd gemeinem Vaterland auff der jhnen eingeraumbten Stifft einkommen vnd vnkosten / in Kriegßläufften vnnd andern Weltlichen Handlungen / dienen / So seyn wir schon in terminis non legitimi vsus sed abusus. Quæ cum semel dicata sunt, profanari ac aliò transferri non debent, neque hîc reuelaret casus necessitatis, qui ex Dei gratia nondum est præ oculis.

So haben wir auch zu gutem theil vnd vil schaden erfahren/ was es fürtregt/ wenn man durch Geistliche Personen/ oder mit denselben Gütern den Feind wil schlagen. Exempla sunt odiosa & Confusio Vocationum thut nimmer gut.

Zum neundten/ So wollen die Confessionisten den Religionfrieden vnbetrübt gehalten haben. Vnd da sol durchauß kein eingrieff geschehen noch gestattet werden/ welches an jhm selbst/ wann es reciproce gehalten würde/ nicht vnrecht. Sie mögen auch schwerlich gedulden/ wann ein Landfürst vnd ordenliche Oberkeit der Religion halben/ jrgendt einen außschaffet: So man doch dieselben mit Weib vnd Kindern/ mit aller jhrer Haab vnd Gütern frey sicher ziehen lasset. Hingegen wöllen sie vns/ die wir in so rechtmässiger Possess lange zeit gewest/ auß deren wir vns mit gutem willen auch nit gern heben/ oder treiben werden lassen/ Wie wir vns dann auch deß Religion frieden zubehelffen haben/ mit jrem jetzigen fürbringen betrüben/ vnd sich selbst vnrühig machen/ vns vnsere Kirchen Güter vnd einkommen abtringen/ Ja wo sie vnser so viel mächtig/ gar auß dem Land jagen würden/ Ob nun solches zu fried vnd ruhe deß geliebten Vatterlands diene/ hat ein jeder bey sich selbst zu erachten.

Zum zehenden/ Dieweil wie im achten Puncten angeregt/ anders nichts dann müssiggang/ vergebliche verschwendung vnd dergleichen ergernuß auß ansetzung der Newstiffter entstehen mag/ So thetten sie viel besser/ wer auch jhrer Religion gemesser/ daß sie denselben Sündenlast vnnd ergernuß/ auff vns/ die wir schon das süsse Joch lang getragen vnd gewohnet haben/ beruhen liessen. Dann wie sie selbst sagen vnd schreien/ so gibt vnsere Religion gute feiste Pfründen/ vnnd weltet sich wol/ jhre Religion aber soll in der willigen armut vnderm Creutz grunen/ vnnd besser Himmeln. Sie mögen [illegible] vnd jhr Prediger von dem jhrigen/ wie sie wissen

vnderhalten/vnd aufferziehen/daß müssen wir nach geschaffenheit dieser zeit geschehen lassen: Hergegen sollen sie auch billich / so wol von gemeiner ruhe wegen / als jhren selbst Gewissen halben / vns lassen Meß lesen / vnd von den hierzugestifften Kirchen Gütern / wie sie auff vns kommen / so lang es Gott vergönnet/vnd verhengt / leben / welcher vor in Himel kompt/ möcht des andern warten: Allein daß man vns an dem zeitlichen/vnd an vnsern einkommen keinen eintrag thue. Da man vns aber bey diesem vnsern erbieten vnd wolgemeinter billicher erinnerung nicht wolte ruhig bleiben lassen / müsten wir vnser Heil/auch in andere weg versuchen.

Zum eilfften. Sol man auch wol bedencken/ vnd gewiß lich wissen/daß dieses werck der Freystellung inn den Stifften vnd Fürstenthumben/den Confessions verwandten selbst grosse ergerliche zerrüttung vnnd widerwertigkeit geberen würde. Dann die newen Canonici würden sich nicht einer jeden Oberkeit vndergeben / oder derselben gehorsamen / wie jetzo die armen Praedicanten thun / würde man also stets mit einander zu Felde/vnd in Haren liegen / vnd die newen Canonici würden sich auch nicht allein der Beneficien vnd einkommen / sondern noch weiter/also hoch stifften/vnd nicht gemeine Pastores oder Pfarherr/sonder der Immuniteten/Priuilegiẽ/Exemptionen / Superioriteten / vnd was dergleichen Gerechtigkeiten anmassen vnd gebrauchen/Auch in jhrer Profession nicht weniger seyn/thun noch haben wollen / als die vnsern gewest / gethan vnd gehabt. Es würde wol schwerer mit jhnen außzukommen seyn/als man jetzo mit vns außkompt. Dieses sey abermals zu einer getrewen wolgemeintẽ warnung/damit man es nicht zu der reusamen erfahrung kommen lasse / erinnert.

Zum zwölfften / Ob wol die Freystellung bey dem jenigen theil einen guten Namen vnd Plausibilitet hat / So findet sich jedoch nicht/wie sie ohne vnuerantwortlichen nach-

klang vnd mercklich e zerrüttung der begerenden / Gleichfals auch ohne vnträglichen nachtheil deren / an die sie begert würdet / könne angestelt werden.

Zum dreyzehenden / Lesset es sich ansehen / als ob die Confessionisten / weder gnugsame Türcken / oder andere hülff contribuiren vnd leisten wöllen / Es sey dann jhnen eben auff dißmal / vnd bey dieser Regenspurgischen Reichßtägigen zusammenkunfft die Freystellung zuuor bewilligt. Welches aber ausserhalb deß vnfugs / auch ein gar vnzeitig vorhaben ist / daß dieses Werck nicht erst auff diese gegenwertige zeit / vnd schier auff den nothknopff deß Erbfeinds solte seyn gesparet worden / Als man nach dem Sigetischen verlust den Friedstand mit dem Türcken vber die zehen Jar gehabt / da hette sollen / mitler weil auff dem Reichßtag zu Speyer vnd sonsten / dieser vnd andere notwendige Puncten / Irrungen vnd Mißverstandt nicht allein auff die Bangebracht / sondern gar außfündig gemacht seyn worden / Jetzund da der Türckische Friedstandt sein endschafft erreicht / oder ja (wie vielen wol mag bewust seyn) nicht mehr wil gehalten werden / vnnd die Feindenoth so wol der Polnischen / als der Türckischen vnd anderer Practicken halben schier auff dem Halß / vnnd denselbigen zubegegnen / das notwendigste vnd meyste seyn sol / So wil man erst newgefundene difficultates der Religion halben fürbringen / Cum tamen ipse sapientiæ liber cuique functioni & rei gerendæ tempus attribuat. Tempus est peculiare disputandi, & deliberandi, aliud belligerandi: Quæ tempora nullus cordatus vnquam confundat: Es were dann / daß man die Leute mit fleiß gern jrr machet / vnd diß jetzige fürbringen der Freystellung nur ein Scheindeckel seye der heimlichen verweigerung deß Beystands vnd Gelthülff / gegen dem leidigen von tag zu tag einreissenden Erbfeind. Quæ autem hæc esset peruersitas? Eam vt Deus Opt. Max. auertat, &

ne in

ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi patiatur, votis omnibus nostris precibus est connitendum.

Zum vierzehenden / Ist die Freystellung / wann ja solte davon gehandelt werden / kein werck / das zu zwey oder drey Monaten auff einem Reichstag allein köndte geschlichtet vnd absoluirt werden / Dann es finden sich auß der kurtz obangeregten einreden vnd hinderungen noch so viel andere vnzahlbare / daß wol Jar vnd Tag darüber hingehn möchte / ehe dann mans mit lieb vnd wie Recht wehr / ohn beyder seits beschwernus vergleichen vnd in schwang bringen köndte. Zu dem / so ist bißhero allein das Quid vnnd gar nicht das Quomodo, an welchem doch am meisten gelegen / in dieser sachen auff die ban kommen / vnd würde zumal viel mühe vnd lange zeit darauff gehn / biß man die beyderseits böse schädliche inconuenientien / so am weg liegen / durch rechte / wolbestendige gegründte mittel ableinen vñ remittirn köndte. Da auch solche vorbetrachtung vnd gnugsame würckliche versehung vorgehend nicht geschehe / würd anders nicht / dann nur ein mutwillige zerrüttung / welche so wol den Confessionisten / als vns zum höchsten nachtheil gereichte / gestifft / vnd erwecket werden. Daruor aber der getrewe Gott vns vñ das geliebte Vatterland gnediglich wolle bewaren / Amen.

Es sollen auch die hieuor gesetzte Puncten vnnd angezeigte obstacula, wie sie in der eyl zusamen gezogē / als schlecht vnd einfeltig scheinen möchten / gar nicht dahin verstanden werden / Ist auch nicht vnsers gemühts vnd willens / daß wir vns deß jenigen / was zu müglicher erhaltung deß löblichen Adels vnnd hoher Geschlechter jmmer dienlich seyn möchte / verwidern wolten. Dann wir vns / die wir den Freystellern meisten theils gefreundt vnd durch einander verwandt / nur selbst angriffen vñ schaden theten / Sondern / was zu rechter bequemer zeit durch rechte bequeme mittel / ohn beyderseits nachtheil ge-

schehen möchte/ Demselben nach wolten wir vns jeder zeit vngezweiffelt dahin finden lassen/daß menniglich spüren solte/daß wir eben so wol der andern/als vnsere selbst wolfahrt/insonderheit aber gemeinen fried vnd ruhe zuerhalten/ auch vmb desselbigen willen etwas nach zu sehen/lassen angelegen seyn.

Aller Durchleuchtigster/Großmechtigster/Vnüberwindlichster/Römischer Keyser/Allergnedigster Herr.

NVMERO XXVII.

WElcher gestalt Ewer Röm. Key. Ma. auff der Graffen vnd Herren beschehen ansuchen/die Freystellung auff den hohen Thumbstifften belangend/sich kurtz verruckter tagen erklärt/ Das haben wolgemelte Graffen vnnd Herren vns den Chur vnd Fürstlichen Abgesandten/auch Ständen der Augspurgischen Confeßion/als eine gemeine Sach communicirt vnd mitgetheilt.

Nach dem wir dann auß derselben Ewer Keys. May. Resolution so viel vernommen / daß E. Keys. May. darfür halten/Als ob dieser Punct der Freystellung hiebevor notdürfftiglich gehandlet/ vnnd es desselben wegen nicht allein Anno 1559. Sondern auch seithero auff allen Reichs / Wahl vnnd Deputations tägen / bey dem auffgerichten Religionsfrieden gelassen worden / Derwegen auch Ewer Keyserliche Maiestat nicht gebüren wolle/auß dem jenigen/ was also einmal erklärt vnnd auffgericht / darzu so offtermals widerholet / zu schreiten/

schreiten oder etwas widrigs einzuführen vnnd zu statuiren/ Dahero wir nichts anders abnemmen können / dann daß Ewer Keyserliche Maiestat solch werck der Freystellung für determinirt vnd erledigt halten vnd erachten.

So hat vnserer gnedigsten/auch gnedigen vnd günstigen Herren vnd Obern notturfft erfordern wollen/von wegen jhrer Chur vnd F. G. dieses nicht also stillschweigend hingehn zulassen/Sonder dieser allgemeinen sachē vns der gebür nach/ anzunemen.

Dann es wissen sich E. Key. May. allergnedigst zuerinnern/das mehr angeregter Punct des Geistlichen vorbehalts oder Freystellung nicht allein Anno 1555. inn auffrichtung des Religionfriedens vnerledigt blieben / Sondern auch damals durch vnsere gnedigste/gnedige vnnd günstige Herrn vnd Obern offentlich widersprochen / auch seithero je vnd allwegen/Nemlich/Anno 1556. vnd 1557. alhie zu Regenspurg/ Anno 1559. zu Augspurg / vnd Anno 1566. auff den Reichstag daselbsten zu Augspurg/durch die Graffen / Herren vnnd Ritterschafft darumb Angesucht / Auch bey jüngst gehaltenem Königlichem Wahltag allhie solcher Punct zu gegenwertiger versamlung remittirt vnd verschoben worden.

Dahero dann vnwidersprechlich erscheint / daß vnsere gnedigste/gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern/diesen Artickel nie eingewilligt / viel weniger denselben für erörtert gehalten oder noch darauff verzeihen / vnd denselben nachgeben können.

Demnach dann/vnd dieweil mehr wolgedachte Graffen vnd Herrn/bey E. Key. May. deßwegen ferner angehalten/wie es dann die allgemeine notturfft im Reich sonderlich erfordert.

So ist an E. Röm. Key. May. von wegen. hoch vnd obgenannter vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd Obern

dern vnser aller vnderthenigste bitt/E. Röm. Key. May. wollen diß heylsam vnd Christlich werck in allergnedigstem befelch haben. Vnd da es je auff gegenwertigem Reichstag nicht seyn köndte/wie wir doch bessers verhoffen/ Auffs wenigst bey einer künfftigen Deputation oder Reichs versamlung inn berahtschlagung ziehen/ vnd demselben seine lang gewünschte begerte vnd verhoffte erledigung widerfahren vnd gedeyen lassen.

An dem erzeigen E. Röm. Key. May. Gott dem Allmächtigen/vnd vnserm geliebten Vatterland/ein angenemes wolgefelliges vnd nutzliches werck/ welches die Göttliche Allmacht/sonder zweiffel E. Key. May. reichlich belohnen/ vnnd vnsere gnedigste/ gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern aller vnderthenigst zuverdienen/geflissen seyn werden. Vnnd thun Ewer Keyserlichen Maiestat zu dero Keyserlichen gnaden/wir vns aller vnderthenigst befelhen.

E. Röm. Kay. Mai.

Aller Vnderthenigste gehorsamste

Augspurgischer Confeßion verwandter Ständ/ Räht/ Bottschafften/ vnd Gesandten.

Aller,

Aller Durchleuchtigster/Großmechtigster/Vnüberwindtlichster Römischer Keyser/Allergnädigster Herr.

NVMERO XXVIII.

DEr Römische Keyserliche Maiestat vns den 25 Monats Augusti nechst verschienen in puncto der Freystellung erfolgte Resolution/ haben wir jhres Inhalts nicht ohne sondere beschwernuß angehört/ als deren wir vns/ nach gelegenheit vnsers billichen begerens/ vnd von wichtigkeit wegen derselbigen Sach/ vber jetzt mehrmaln von zwantzig Jaren hero bey fast allen Reichsversamlungen/ beschehen embsig vnderthänigst anhalten/ mit nichten versehen. Dann dieweil wir in keinen zweiffel zusetzen/ E. May. seyen nicht allein jhrem tragenden höchsten Keyserlichen Ampt/ sondern auch jhrer selbst angebornen neigung nach/ den Gräffelichen vnnd Adelichen Geschlechtern/ dermassen mit gnaden gewogen/ daß sie nicht weniger derselben erhaltung vnd wolfart zubefürdern/ weder jren ab vnd vndergang zuverhüten gnädigst wol gewilt. So müssen wir vns die gedancken machen/ E. May. seye zu solcher Resolution/ vielleicht durch dise bey diesem Reichßtag in puncto der Freystellung/ außkommene hitzige vnd hieneben liegende Schriffte bewegt vnd geleitet worden. Dieweil wir aber den Inhalt derselben also geschaffen finden/ daß darinn gleichwol ein scharpffe Feder gefürt/ aber doch nichts gegründs oder erhebliches fürgebracht/ von deßwegen vnserm billichen begeren nicht solt statt beschehen/ vnd sonderlich nach dem im end derselben (ohne zweiffel auß befelch der jenigẽ/ welche diesen Pun-

eten etwas mit vnbewegterm gemüt/vnd hindan gesetzt der betrübten affect erwegen)ein solch erklärung angehenckt worden ist/ daß man alle vorgehende Puncten vnd angezeigte obstacula dahin gar nicht verstehen sol/ es seye auch jhr gemüt vnd will nicht/ das jenig/ so zu möglicher vnderhaltung deß löblichen Adels vnd höherer Geschlechter jmmer seyn möchte/ zuverhindern/ Sondern waß zu rechter bequemheit/durch rechte bequeme mittel ohne beyderseits nachtheil geschehen möchte/ demselben wolten sie sich/ dem geliebten Vatterland zu nutz vnd ehren/gar nicht widersetzen/sondern viel mehr jederzeit vngezweiffelt dahin finden lassen/daß menniglich spüren möchte/ daß sie eben so wol der andern/ das ist vnser/ als jhr selbst wolfart/ insonderheit allgemeinen frieden vnd wolfart zuerhalten/ vnd vmb desselbigen willen/ wo möglich etwas nachzusehen/ jhnen angelegen seyn lassen: So nemen wir dieselb erklärung/ (als die gewißlich von den jenigen hergeflossen/ welche die billigkeit vnsers begerens vermerckt/ vnd bey denen die Redligkeit der Teutschen vnd Adenlichen Geblüts fürgetrungen/ vnd damit menniglich zuuerstehen gegeben/ daß sie vnser begeren lediglich vnd absolutè nicht abgeschlagen haben wöllen) hiemit freundlich vnd außtrücklich an/ Dieselb gibt vns auch desto mehr vrsach/ ewer Keyserlichen Maiestat aller vnderthänigst nachmaln zubitten/ diesen hochwichtigen Artickel vnerledigt/ nicht auß den Händen zulassen/ Sondern die gnädigste mittel vnd weg zufinden/ vnd an die Hand zunemmen/ dardurch solcher Punct so wol ewer Maiestat selbst von deß heiligen Reichs wegen/ als vns zum besten/ doch einest sein vergleichung erreichen möge. Dann ist es ewer Keyserlichen Mayestat geliebten Herrn Vattern/ weiland Keyser Ferdinando Hochlobseliger gedechtnuß rhümlich gewesen/ (welchen rhum auch jhr May. mit jhr/ in derselben Grub rhümlich gebracht/ vnd von desselben wegen bey allē Teutschen ein ewigen

ruff/

kuff/ eines hochuerstendigen friedsamen / vnd theuren Keysers
vnd Fürsten behalten würdet) daß er den hochverpeenten allge-
meinen Religionfrieden im 1555 Jar erhandelt/ vnd auffrich-
ten helffen/ bey welcher Tractation doch in vnzahlbare weg/
mehrere vnd höhere Difficulteten vnd inconuenientia ge-
wesen / die man mit vernunfft vnd gleichmässigkeit beyseits
raumē müssen (wie durch jhn löblichē beschehen) weder sich diß
orts erzeigen. So wollē wir verhoffen/ E. Key. Mt. werde jrer
Keys. Regierung/ mit vergleichung dises im Religionfrieden/
noch vnerledigtē einigē Artickels/ auch ein solche treffliche no-
tam/ jhres friedliebenden/ vnd zu gemeiner ruhe vnd wolfarth
der Teutschen Nation gewogen gemüts zu imprimirn/ die-
selbig zu ewiger rhümlicher gedechtnuß jhrer getragenen Key-
serlichen verwaltung hinder jhr zulassen/ vnd auff jhre geliebte
Söhn vnd Posteritet zu transmittirn bedacht seyn/ Sich auch
viel weniger dauon abhalten lassen/ was ersten anblicks diese
vergleichung verhindern oder difficultirn möchte/ weder höchst
gedachten Keyser Ferdinandum deß gantzen Religionfriedens
viel mehrere beschwerden dauon abgeschreckt haben.

Wann man aber in allen deliberationen / fürnemlich
drey ding pflege zubedencken / Nemlich/ ob das jenige/ so inn
berathschlagung gezogen würdt / billich vnnd gleichmässig/
zum andern / ob es nützlich vnd fürstendig / vnd fürs dritte / ob
es möglich vnd zum werck zubringen seye. So wollen wir deß
ersten Punctens halben das jenig alles hiehero repetirt haben/
was in Anno 1555. 57. 59. 66. vnd 75. &c. Jaren/ ob den damaln
gehaltenen Reichs vnd Königlichen Wahltägen/ vber diesem
Artickel der Freystellung vnsers theils / vnd sonderlich durch
Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Eu-
angelischen Confession vnd Lehr/ einkommen / in denen lau-
ter außgeführt worden / daß angezogene Freystellung nicht

allein der Billigkeit gemäß / sondern auch gemeinen frieden vnd ruhe im heiligen Reich zuerhalten notwendig / vnd fürnemlich darzu nützlich ist / Daß E. May. vnd das heilig Reich sich desto mehrern beystands vnd hülff / wider den Türcken vnd andere Feinde zugetrösten haben / ohne noth / daß alles diß orts wider zuerholen.

Dagegen mag nun nicht jrren / daß in angezogener Summarischer verzeichnuß der einreden / wider die Freystellung vnder andern vermeld vnd obijcirt würdt / daß solch begeren der Freystellung wider die Stifftungen seyn sol. Dann wir synd dessen mit gutem grund in abred / dieweil menniglich weiß / daß Keyser vnd König / Fürsten vnd Herrn / auch viel vnserer Gottseligen Vorfahren / der Gräfflichen Geschlechter im H. Reich / mit angeregten Stifftungen in gemein / so wol vnd nicht weniger / auff die vnderhaltung der hohen Geschlechter / als auff anders gesehen / Auch die hohen vnd andere Adeliche Stifft / der fürnemen vrsach / so ansehenlich dotirt / daß sie dardurch jhrer vnd gemeinlich der Posteritet / Fürstlicher vnnd Gräfflicher Häuser auch dero vom Adel / gleichsam ein ewige fürsehung vnd ewige vnderhaltung / doch mit einer solchen Maß zu schöpffen gemeint gewesen / daß sie darbey ein eingezogenen / Erbarn / Christlichen vnnd löblichen Wandel führen solten / Darumb sol vns vnnd vnseren Gräfflichen Geschlechtern vnd posteris contra mentem & intentionem der Stiffter / der zugang zu den Adenlichen vnnd hohen Stifften / vnd den beneficien billich keins wegs abgestrickt werden / vnuerhindert / daß wir vnd vnsere Nachkommen / vns zu der Augspurgischen Euangelischen / als einer solchen Confession vnd lehr bekennen / die im H. Reich zugelassen ist / vnd bey deren es der Churfürsten / Fürsten vnd Stände halber solcher Confession verwandt vnnd zugethan keins zweiffels waltet / Es werde der Stiffter Christlicher will / mit haltung berürtes

ter Confession zu der Ehr Gottes/vnd deß Nechsten besserung/ volkómlich vnnd aller gebür nach erfült / inn ansehung daß sie auch nicht gestehen / daß Christliche wolgemeinte fundationes der Euangelischen Christlichen Lehr vnd Religion/Augspurgischer Confession zu wider seyen.

Daß aber in angezogener Schrifft bey dem ersten Artickel noch weiter vermelt stehet / daß die Freystellung dem Religion frieden zu wider seyn solle/dasselbig ist gleicher gestalt hie vor zum offtermal widersprochen / in ansehung / daß der vorbehalt die Geistliche Stifft vnd Gütter betreffend citra consensum der Churfürsten / Fürsten vnd Stånd der Augspurgischen Confession / ja wider jhren willen in den Abschiedt des 1555. Jars einverleibt / vnd durch etliche / zu vnderschiedlichen zeiten repetitas protestationes beharlich widersprochen worden/ Derwegen er dann auch also beschaffen ist / daß er die Stånd der Augspurgischen Confession nicht binden/ oder obligirn mógen/ Sondern E. Róm. Key. May. kan vnd sol desto leichter wider auß dem Religion frieden dispungirn / vnnd auffheben/was in denselben absque partium consensu kommen ist/vnd das wie obuermelt/ nach gelegenheit vnd art einer transaction vnd vertrags/ darin der Religionfrieden auffgericht worden ist / niemand binden mag / der darein sein willen nicht gegeben hat.

Dann daß vns bey dem zweiten Artickel berührter Schrifft zugemessen wirt/als solte das begern der freystellung auß lauterm Geitz beschehen seyn mit dem angehengten vnlóblichen sarcasmo/vns gebüre von vnserer Religion vñ Gottes wegẽ mit der willigen armut vnsern eyfer zu bezeugen. Darauff antworten wir vnd sagen / wann man die Beneficia der hohen vnd anderer Adelichen Stifft allein von Geitz wegen/ vnd sonst auß keiner andern vrsach suchen vnnd geniessen solt kónnen/ So müste man viel mehr sagen/ daß die jenigen so bey

den Catholischen / nach den Pfründen vnd Stifften trachten / solches auch auß trieb des leidigen Geitzes thun. Dieweil aber solches vngern gestanden wirdt / so folgt / daß auch wir von suchung wegen der Freystellung vnnd zugang zu den Pründen vnd Digniteten der hohen vnd andern Stifft / des Geitz vnbillich beziegen werden. Darneben aber / wann die willig Armut ein zeugnuß des Christlichen eyfers heissen vnnd seyn solte / So würden die Geistlichen der Römischen Religion nichts wenigers weder Christen seyn / vnd bleiben / dieweil sie all nach dem einkommen / der Geistlichen Digniteten vnd Pfründen trachten / vnd daruon jhr reiche vnderhaltung haben. Nach dem aber zu der willigen Armut die Christen niemandt jemaln gelockt / er habe dann ein tropffen des Julianischen abtrünnigen Keysers Vnchristlichen gemüts bey sich gehabt / So hat sich der Autor vorberürter Schrifft selbst artlicher nicht treffen / noch sein Gemüht besser zu erkennen geben können / weder mit diesem anzug beschehen / Wir sagen aber entgegen / daß die Stiffter vnnd Fundatores der freyen vnnd Adelichen hohen Stifft / fürnemlich auff die vnderhaltung der hohen vnd Adelichen Geschlächter / gesehen / Daher sie dann auch Hospitalia illustrium & nobilium personarum atque familiarum genennt worden. Der vrsachen sol man vns billich zu keinem Geitz oder Vitio deuten / daß wir der Gottseligen Stiffter (deren ein merckliche anzahl auch auß den Gräfflichen Heusern gewesen seynd) Beneficien zugeniessen / vnnd dardurch vnsern stand in seiner würden zuerhalten gesunnen / nicht weniger weder die vom Gegentheil noch täglich thun / Dann hierinn beschicht nichts newes / oder daß bey den Christen vnerhört / oder wider der Stiffter Vota vnnd Intention were / sondern was vns die Fundationes berürter gestifft günnen / das soll vns zusuchen vnd zuerlangen / mit billichkeit niemand verhindern / oder mißgünnen / der nicht sonst neigung tregt / die wolfahrt des

Gräfflichen

Gräfflichen Häuser vnd Adenlichen Geschlächter vnderzudrücken / Vnd wir seynd bey vns dessen gewiß/daß die vnsere die Järliche Gefehll vnd Einkommen/angeregter Pfründen/ Beneficien vnd Digniteten viel mit ringerm vnnd vnuerletzterm Gewissen niessen vnd gebrauchen werden / wann sie neben vnd durch vns frey rund bekennen/ daß sie die Dignitet jhrer Geschlächter dardurch zuerhalten / die billiche vnnd den Stifftungen selbst gemesse weg suchē / weder die jenigen thun/ welche gebrauchs halben der Geistlichen Einkommen auff die Canones schweren / vnd doch nichts wenigers im sinn haben dörffen / weder was jhnen jhr eygne Recht derwegen aufladen. Dann was sonst die bekanntnus des Glaubens betrifft/ wissen wir/Gott sey gelobt/ auch ohne des Gegentheils vnderweisung/was von derselben wegen zuwagen/ vnd in die schantz zuschlagen/Vnd ist Landkündig daß auch Churfürsten/Fürsten vnd Ständ der Augspurgischen Religions vnd Bekantnuß bey solcher jhrer Confession / Leib / Ehr vnnd Gut / viel standhaffter vnd dapfferer zugesetzt/ weder die jenigen / welche mehr auff jhren Genieß/als auff Gott vnd die Christliche Lieb gedencken/jemaln gern geschen / darumb were diese zu erweckung vnwillens vnd widerwertigkeit gemeinte / friedhässig vermeldung billich verblieben.

Gleiche meinung hat es mit dem Obiecto so bey der fünfften vnd siebenden vermeinten einred auff die ban kom̃en ist/ Als müste auß der Freysteller (wie mans nent) begern erfolgen/daß die Cantzeln vñ Kirchen vbel versorgt/vnd bestelt/vnd die Beneficia an die jenigen gelangen würden / welche illiterati,der Höff vnd müssiggangs gewohnet weren/vnd dem Altar nicht dienen köndten oder würden. Dann dieweil man der jenigen welche bey dem Gegentheil der hohen vnnd Adelichen Stiffte / Dignitetten vnd Beneficien/ geniessen/geschickligkeit leben vnd wandel offentlich vnd Landkündig weist / So ist sich je zuuer-

se zuuerwundern/daß sie andern dergleichen gebrechen dörffen fürrücken/darinnen sie doch selbst notorie biß vber die Ohren stecken. Wann wir aber bey der Freystellung auff die jenigen Beneficia vnd Dignitates sehen/welche zum mehrentheil keine Beneficia curata genennt werden/vnd sind/vnd kein Seelsorg zuuerrichten haben/So were diesem mehr auß neidt/dann notturfft erregten obstaculo schon genugsam geantwort/als daß auch der Widerparthey eignen glimpffs halben besser verblieben were/ vnd nicht so laut erschollen seyn solte/ Wir köndten aber darbey (ausser eignem rhumb) mit gutem grund vermelden/daß wir Gott lob/bißher fleiß gethan haben/vnsere jugend in Gräfflicher zucht/vñ den studiis dermassen zuerziehen / daß wir vns getrawen / sie dörffen mit allen denen/welche der Römischen Religion anhängig/vnd auff den hohen Stifften seynd: der erudition/der Zucht vnd Christlichen lebens halber / zu jederzeit an die prob stehen. Wir wissen auch (wo die Freystellung/ wie aller billigkeit gemeß beschehen sol/ bewilliget würdt/daß die jenigen/so von den vnsern auff die Stifft trachten werden/gegen Gott/der pietät/ der Kirchen vnd inn all andere weg jhr statt/wo nicht besser/zum wenigsten so gut/ als die besten vnd gelertisten vom Widertheil / vertretten sollen. Do sie aber gleich nicht besser hierzu / weder die vom Gegentheil gefast weren / so gebürt sich doch / dieweil sie bißher / weit ob Menschen gedechtnuß jhren eignen næuis so dissimulanter patrocinirt / daß sie auch den vnsern / eben dieselben gebrechen mit gedult vnd lieb vbersehen sollen/ Doch sollen E. Key. Ma. inn keinen zweiffel stellen/die Graffen/ Herrn vnnd vom Adel Augspurgischer Confession verwandte / werden sich mit bestellung der Ministerien dermassen zuerzeigen wissen / wie es sich gegen GOTT / vnnd Christlichen Gewissens halben gebürt.

Ferner/würde vns auch bey der achten einred die Confusio

fusio Vocationum fürgeworffen/vnd das es durch die Frey-
stellung neben den Romanisten vnd Confessionisten noch den
dritten Standt (den sie die Freysteller oder Newstiffter titulie-
ren) geben werde: eben als wan die jenigen / welche Beneficio
der Freystellung der Augspurgischen Euangelischen Confes-
sion vnd Religion vnuerhindert/ zu den Stifften vnd Geistli-
chen Beneficien zugelassen würden / andere/ weder der Aug-
spurgischen Confession verwandte Personen seyn würden
Dabey dann abermaln ein greiffliche grobe cauillation zumer
cken / die für sich selbst keiner weitleuffigen verantwortung
würdig ist. Wann aber die vom Gegentheil fürgeben/ es wer-
den die Vocationes confundirt/ wo die vnsern/ die nutzungen
jhrer Beneficien gegen der Röm Keys. vnd Kön. May. wi-
der den Türcken verdienten / So hör man von jhnen / was
dann von den jenigen Thumbherrn zuhalten / die verschiener
Jarn in Franckreich vnd Niderland gezogen / vnnd wider die
militirt haben/ so sie Rebelles nennen. Dann ob man gleich-
wol diß Orts nit zu disputirn oder erörtern hat / Ob dieselben
mit der Warheit Rebellion beziegen/ so werden sie doch gewiß-
lich antworten/ daß sie Ketzer vnd von der Kirchen abgefallen/
vnd infidelium loco zuhalten. Darumb seye den Canoni-
cis / die noch Sacris nicht initijrt gewesen / vergünt vnd zuge-
lassen/ wider sie die Waffen zuführen / vnd zugebrauchen.
Daneben kündten sie aber auch nicht in abredt seyn/ daß der
Türck/ wo nicht ein ärgerer / aber doch so ein beschwerlicher
Feind seye/ gemeiner Christenheit/ als gemelte benante Rebel-
len / ihres ermessens sind/ Wann dann jhnen vnuerhindert
Geistlichen Stands erlaubt vnd vergünt ist / in Krieg zuzie-
hen / wider die jenigen / so sie für Ketzer halten vnd angeben/
So wird freilich kein sonderlicher vbergriff gethan/ do/ wie
vermelt/ die vnsern/ sich zu der Römischen Keyser vnd König
diensten/ auch wider den Türcken nützlich gebrauchen lassen

würden/ Beuorab nach dem man Notoriè weiß daß viel ansehenlich ordines der Geistlichen/ zu keinem andern end/ weder ad sacram illam militiam wider die vnglaubigen gestifft worden sind. So gar haben die Stiffter nicht darfür gehalten/ daß solches Christlicher Profession widerwertig/ oder ein schädliche confusionem einzuführen dienstlich seye. Dieweil wirs dann auch darfür achten/ daß es rhümlicher/ gemeiner Christenheit nützlicher/ den Stifftungen gemeser/ vnd den Votis der Gottseligen Fundatorn gleichförmiger were/ die einkommen berürter Beneficien/ die keine curam animarum zuuerwalten haben/ würden/ gegen den Römischen Keysern/ vnd Königen in dergleichen gemein nützigen Sachen redlich verdient/ weder daß die fructus solcher Pfründen/ in andere vnnütze außgaben verschwinden sollen/ vnd vns darneben auß den Historijs der eltern zeit vnd leufft gnugsam zuberichten haben/ daß Römische Keyser vnd König/ der zeit/ als sie noch die Collaturn Geistlicher Digniteten gehabt/ vnd dieselben selbst außgetheilet/ solche mehrentheils den jenigen gegünt vnd verlichen/ die sie zu ansehenlichen jhren Kriegs vnnd andern geschäfften/ für andern zugebrauchen gewust/ inmassen noch heutiges tags bey den Königen in Hispanien vnd Franckreich beschicht/ als die sich der Collationen berürter Digniteten/ wider mechtig gemacht haben/ So befinden Ewer Römische Keyserliche Maiestat hierauß allergnädigst/ daß solches nachmaln weder nouo exemplo, noch wider die billichkeit/ vnd viel weniger mit der gemeinen Christenheit nachtheil/ sondern vielmehr zu derselben trefflichen auffnemen/ Reputation vnd nutz beschehe. Wann gleich die geborne von Gräfflichen vnd von Adelichen Geschlechtern sich mit den Järlichen gefellen der gestifften Geistlichen Beneficien/ in der Röm. Keyser vnd König diensten/ zu fridens/ vnd auch zu Kriegßzeiten/ wider den Erbfeind Christlichen Namens sehen vnd gebrauchen liessen/

sen/ dardurch dann die achte vermeint einredt/ auch radicitus mit gutem grundt widerlegt werden ist.

Ferner würdt in angezogner Schrifft bey dem neunten Artickel vermeld / Durch die Freystellung begern wir die vom Gegentheil jhrer Possession/ die sie so lange zeit vnd Jar rhüiglich gehabt / zuentsetzen / ja da wir kündten / gar auß dem Landt zutreiben. Darinnen tregt man E. Keys. May. zwey vngeschickte ding für / deren das ein de iure nicht gegründt/ vnd das ander in facto auch nicht war ist / Dann was könden sich die jenigen/ welche jetziger zeit auff den Stifften sind/ einer rhuigen Possession rhümen / dieweil die prædia Beneficiorum deren sie von jhrer Pfründen vnd Digniteten wegen geniessen / nicht jhr eigenthumb / vnd sie auch der niessung jhres Geistlichē einkommens/ lenger nicht fehig seynd/ weder so lang sie bey Geistlichem Stand / oder in leben bleiben. Wer ist aber vnder vns allen/ der ein einigen auß jhnen / vermittelst gesuchter Freystellung beger seiner Beneficien oder Digniteten zuverstossen ? Welches eigendlich vnd gründlich daher auch zuvermercken ist / daß wir auffs künfftig begern/ die Sachen dahin zuvergleichen/ daß wir vnd die vnsern von den Geistlichen Stifften / Beneficien vnd Digniteten / nicht außgeschlossen bleiben/ wie bißhero beschehen / Sondern zu denselbigen nicht weniger/ weder mit denen/ die der Römischen Religion sind/ beschickt/ zugelassen werden / nicht gleich in continenti die jenigen/ welche schon mit Beneficien vnd Digniteten versehen sind/ zuuerdringen / Sondern wann mit der zeit solche Beneficia vacirn werden/ vnd niemand in possessione derselbigen seyn würdt/ den zugang zu denselben zuerlangen.

Darumb wann sich diß Orts jemand einer entsetzung zubeklagen/ so haben wir solches mit grund vnd fug zuthun/ als die sampt den vnsern/ der Geburt vnd Stifftungen nach/ nicht weniger weder die jenigen die sich diesem begern so behar-

lich vnd Steiff widersetzen/ solcher Beneficien fehig sind / vnd dannoch jetzt viel Jar hero darzu nicht kommen haben kön⸗nen: Allein daß wir zu der Römischen Religion vns oder die vnsern nicht verpflicht machen wöllen. Dann daß man vns fürwürfft/ wir gedechten den Gegentheil gar auß dem Land zuuertreiben/ da wir köndten/ in demselben hat der Autor ge⸗wißlich auß seinem hertzen vnd gedancken geredt/vnd vnser ge⸗müt / auß dem seinen æstimirt / dieweil sich sein hitzige Feder aller Orten / Sonderlich aber bey dem zehenden Artickel so verbittert vnd comminanter herauß gelassen / daß nicht zu zweiffeln/er/oder wer seines affects seyn möchte / würden vns alsbald auß dem Vatterland exterminirt haben/ da sie zu sol⸗chem sich mechtig wüsten. (In massen dann die erfahrung/ auch bey den jenigen / welche sich der Stifft nicht annemmen/ sondern allein die Freyheit jhrer Gewissen in Religions Sa⸗chen suchen/ leider nur zuuiel zuerkennen gibt) vnd darumb persuadirt er sich selbst/ wir seyen auch nicht anderst gesinnet. Wir sagen aber vnnd bezeugens vor GOtt / vnnd E. Keys. May. daß vns mit solchen gedancken gewalt vnd vnrecht be⸗schicht / als die den gemeinen Religionfrieden bißhero vnsers theils (ohn rhum zumelden) mit getrewem fleiß ernst vnd cul-tu gehalten/auch dessen hinfüro / wie wir gegen E. Keys. Mt. in vnserer jüngst vberreichten Schrifft aller vnderthenigst er⸗klärt/nicht weniger zuthun Gräfflich gesinnet/vnd seynd dar⸗zu nie keines andern sinns gewesen / weder daß man in auffne⸗mung der vnsern zu den Stifften / die Sachen dahin dirigir/ daß den hohen Stifften / dardurch nichts entzogen / zuge⸗schweigen/ daß die Widerparthey gar auß dem Land verjagt werden solte. Dieweil dann E. Key. Mt. hierauß allergnä⸗digst zuuernemen/daß die Freystellung/wie wir sie suchen/ we⸗der der intention der Gottseligen Stiffter/noch dem Religion frieden entgegen vñ zu wider/diß vnser begern auch weder auß

vnerbarkeit/

vnerbarkeit/vnbillichkeit/oder auß Geitz herfliessen thut / vnnd darzu kein zerrüttung/weder der Ständ noch vocationen dardurch erfolgen / auch niemand seines inhabens entsetzt / vnnd (welches vnder den fürnembsten stücken der Beneficien halber zubedencken / vnd zubefürdern ist) die vnsern solche Beneficia gegen der Key. May. vnd dem Heiligen Reich vnderthenigst vnd zu gemeinen nutzes erbawung vnd wolfahrt / Gräfflich/ Adelich vnnd rhümlich verdienen würden. So machen wir vns gantz keinen zweiffel/E. Key. May. werden ihrem beywonenden hohen Keyserlichen verstandt nach / auß dieser gleichwol auffs engst eingezogenen außführung/ so wol als auß andern/bey zwantzig jaren hero/ diß Punctens halben vbergebenen Schrifftē allergnedigst verstehn/ daß vnser begern der billichkeit vnnd gleichmessigkeit / die zu erhaltung gemeinen friedens vnd Vatterlands/ das höchste Band sindt / keines wegs zu wider seye. Der vrsachen / wöllen wir jetzt auffs kürtzst auch deducirn/ daß Ewer Keyserliche Maiestat die vom Gegentheil inn seiner Schrifft fürgebildet impossibilitet/ oder beschwerlichkeit hieuon nicht abwenden soll.

Erstlich/daß durch vns von besorgter profanation wegen / der Geistlichen Güter fürgeschlagnen Caution vnnd Bürgschafft halber würdt vermeldt/ die vnuermüglichen auß der vnsern / würden zu keiner Bürgschafft gelangen können/ vnnd sich demnach abermaln spaltungen zwischen vns erregen. Darauff ist aber vnsere kurtze antwort / sagende / daß wir gleichwol zu abwendung besorgter profanation dieses mittel/ als welches wir hierzu nit für vntauglich halten / fürgeschlagen. Wir haben aber doch damit weder E. Key. Mai. noch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/ deß heiligen Reichs fürgegriffen / daß sie von keinem gelegenern medio reden / oder kein füglicher mittel weder dieses einführen solten. Fürs ander/ist auch solcher fürschlag mit keiner andern maß / weder so

man solche Bürgschafft für notwendig achten würde/ beschehen/ Das ist/ wann man vns vnd vnsern Nachkom̃en/ vber ihre Iuramenta, die sie zu verhütung der profanation der Geistlichen Güter billich schweren vnnd leisten solten/ nicht so viel vertrawen/ sondern noch darzu Bürgschafft haben wolte/ So haben wir gemelt/ es solte an demselben auch nicht erwinden: Damit augenscheinlich zuerklären/ daß vnsere gedancken so weit von der profanation Geistlicher Güter/ zugeschweigen von der total extinction der hohen Stifft gestelt seyn/ daß vns vnnd den vnsern/ auch nicht zuwiderfallen solte/ dasselbig mit gebürlicher Caution zuuersichern.

Wir halten aber gleichwol darfür/ die jetzige Thumbherrn werden sich zuerinnern haben/ daß wir vnd die vnsern/ auch andere/ von den Adelichen Geschlechtern/ die vnserer Religion verwand/ der gleichen vnsere vnnd jhre Kinder/ die auff erlangte Freystellung zu den Geistlichen Beneficien trachten würden/ dannoch auch von Teutschem Geblüt/ so wol als sie geboren worden/ vnd jhnen darzu von Geblüt vnd in andere weg dermassen verwandt/ daß in vns vnnd die vnsern billich diß orts kein so groß mißtrawen zusetzen/ daß man vns vnd jhnen auff die Eydt nicht so viel vertrawen solte/ als man einem gebornen oder Adelichen Teutschen Redlichen Mann billich zuuertrawen hat/ Darneben/ so köndten ohne daß die jenigen/ welche geringere Dignitates weder die Ertz vnd Bisthumb innhetten/ do sie gleich zu der Euangelischen Religion tretten würden/ jhrer Pfründen angehörige Güter/ jhres gefallens/ do sie schon wolten/ nicht profanirn/ vnnd eigenthümblich machen. Sonder man het sich dessen allein bey denen zubefahren/ welche Bischoff oder Ertzbischoff/ vnd denen gantze Stifft vnnd Leuht geschworen weren. Entgegen aber hat es mit den hohen Stifften diese gelegenheit/ daß die Landstand vnd Vnderthanen/ nicht allein jhren Ertzbischoffen vnd Bischoffen/ Sondern

zuuorderst

zuvorderst ihren ThumbCapiteln / darzu mit befelch angewiesen werden/ Darumb wo gleich ein Ertz oder Bischoff auß dem/daß er zu der Euangelischen Religion tretten/in Christlichem Ehestand kinder erzeugt hinder jm verlassen würde/ So köndten doch dieselben/als seine Erben zu dem Stifft / vnd dessen Landen vnd Leuhten kein recht praetendirn vielweniger erhalten/ Dieweil der Landständ Vnderthanen verpflichtung gegen einem jeden Bischoff oder Ertzbischoff allein personaliter auff sein eynige Person gestelt / vnnd solcher huldigung diese Clausul perpetuò mit eingeleibt ist/ Daß auff absterben deß Ertz oder Bischoffs die Landständ vnd Vnderthanen / keinen andern Herrn / weder die ThumbCapitel als jhre rechte Erbherrn erkennen sollen. Damit ist diesem vergebener weiß besorgtem inconueniens schon abgeholffen / sonderlich weil man solche erbhuldigungen inn andere weg noch besser versichern kan/vnd sich niemand zubefahren hat / daß eines Euangelischen Bischoffs erben jemand von den Capitularibus zu verenderung der Stifft vnd Profanation derselben verhelffen werde: Dieweil sie jhnen vnd allen jhren Nachkommen / dardurch ein ewigen nachtheil zufügten / ja zu erhaltung der Stifft/würden sie vielmehr all jhr vermögen darsetzen / Vber das köndte man auch bey tractation vnd abhandlung der Freystellung mit E. Key. May. auch der Churfürsten/Fürsten vnd Ständ deß Heiligen Reichs gemeinen zuthun / per pragmaticam sanctionem wider die jenige/welche sich die Stifft / oder derselben Beneficia erblich zu machen vnderstünden / die schärpffste Constitution vnd Peen statuiren/ Damit wer dem/ was man sich fürgegebener profanation halber von der Freystellung her besorgen möchte / auch one Caution gnugsam fürgebawen vnd abgeholffen. Solt man aber noch darzu einem jeden ein particular Bürgschafft aufflegen für notwendig ermessen / So melden wirs nachmaln/daß es bey vns / der vnsern

sern halber / daran nicht erwinden sol / Die maß aber sol zu E. Key. Ma. auch Churfürsten / Fürsten vñ Ständ moderation gestelt seyn: Vnd wo der vnsern jemand dieselb Cautiō / armut vnd vnvermöglichkeit halber nit zu implirn / So het er dieselb beschwernuß dem Gegentheil gar nit / sonder nur jm selbst oder seinen befreundten zuzumessen. Dem Gegentheil möcht es auch kein nachtheil geberen / wenn sich gleich der vnsern jemandt auß mangel solcher Caution von den Beneficien abweisen würde. Derhalben / wo man den Gräfflichen vnnd Adelichen Geschlechtern der Euangelischen Confession / sonst die Beneficia (wie man Christlicher vnd gemeiner Teutschen / auch der hohen vnd Gräfflichen vnd Adelichen Geschlächter / Bluts vnnd anderer verwandtnuß nach / vor Gott / vnnd der Welt schuldig) vergönnen wolte / So weren die bey dem dritt vnd vierten Artickel angezogene inconuenientia dermassen nit beschaffen / daß sie freundtliche vergleichung vnd ein heilsame concordiam bey diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander inconuenient / meldet die Hitzig Schrifft bey dem eilfften Artickel / Daß es der Freystellung halber bey den Stätten vnd Fürstenthumben der newen Thumbherrn halber / grosse ergerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit geberen werde: Dieweil sich die newen Canonici der Immuniteten vnd Freyheiten der Geistlichen Stifft nicht weniger als die alten bißhero gethan / gebrauchen / vnd mit jhnen noch erger / weder mit den Canonicis bißher beschehē / außzukom̄en seyn würde / Es wirdt aber darbey nicht außgeführt / woher diese ergerliche zerrüttung entstehn möge. So köndten wir nicht sehen / wie es die Stätt vnnd Fürstenthumb beschweren oder zerrütten köndte oder möchte / wann man die vnsern neben den alten Canonicis in gleichem Grad der Freyheiten bleiben lassen vnd vnnd sehen wirdt. Dieweil es je mit allen hohen vnnd andern Stifften diese bewuste gelegenheit aller orten hat / daß sie auff

ein

ren gewisse anzahl der Beneficien gestifftet sind/welche anzahl der Freystellung halben nicht wachsen kündt / sondern es würden nach erlangter Freystellung ob/vnd bey jedem Stifft nicht mehr oder weniger Canonici seyn/weder man bißanhero bey jedem Stifft gehabt. Wie mag dann mit grundt gesagt werden/daß es bey den Stätten vnd Fürstenthumben ergerlich zerrüttung geben müste? Oder was kan man für vrsachen mit warheit melden/ / von derenwegen die Stätt mit den vnsern noch vbler außzukommen hetten/ weder mit den alten bißhero geschehen? Es blieb je die anzahl der Pfründen/ vnd Thumbherrn in altem Stand vnd numero. So köndten sich auch die vnsern keiner mehrern Immunitet vnd Freyheit anmassen/ oder vnderziehen / weder die alten bißhero gethan/ dessen nun die Stätt aller orten / durch langwirig herkommen geübet vnd gewont sindt/ denen auch hierdurch kein mehrer anzal der Thumbherrn/ noch einige grössere oder beschwerlichere Immuniteten vnd Freyheiten kündten vbertrungen werden/ weder wie dieselben bey jedem Stifft von alters herkommen vnd in vbung gewesen sind/aber doch an keinē ort noch kein zerrüttung nie erweckt haben. Nach dem dann die vnsern freylich auch jhren superioribus zu gehorsamen schuldig seyn würdē/ So verstehet man bey diesem Artickel abermaln/daß in vielgemelter Schrifft nur laruæ & inanes species fürgemalt / vnd man verhofft hat/ mit diesen verborum veluti spectris& vanis terriculamentis, menniglich zuerschrecken vnnd zubereden / die Freystellung für ein solch abschewlich monstrum zuhalten/daß man auch solchs mit rechten Augen der vernunfft nicht anzusehen würdigen solte. Entgegen aber seynd wir/ ausser rhum zuschreiben/ bißher geflissen gewesen/die vnsern in der forcht Gottes/vnd aller Gräfflichen zucht / dermassen zuerziehen/ daß / ob Gott will/ die jenigen Stätt / da sie jhrer Stifft halber wohnen / in der that erfahren würden/ daß sie die

immunitates der Geistlichen Personen vnd Güter mehr zum trib vnd Stachel der Tugendt / weder zu anreitzung vnd verursachung eines vnleidlichen / vnchristlichen / oder ergerlichen wandels / gebrauchen werden. Wann man auch weiß / daß Erbare Gemüter viel mehr das gut / weder das böß praesumiren / eben wie die Keyserliche Recht selbst auch praesumptionem vitiorum atque malorum in dubio nicht zulassen / So weren die in solcher Schrifft diß orts angezogene coniecturae vnd wider rechtliche vermutungen billich verblieben. Dieweil aber auch noch die mittel vorhanden sind / dardurch leichtfertiger wandel verwenter Thumbherrn / sie weren gleich der vnsern oder andern / kan gezeumpt vnd gestrafft werden / darzu dann fürnemlich die Geistliche Oberkeit verordnet ist / So befindt man bey diesem Puncten / daß er kein mehrern grund hat / weder bey den andern Artickeln fürkommen ist / do man gedichtet hat / Es würde die Freystellung neben der Römischen vnd Euangelischen Lehr / auch den dritten Stand der Newstiffter einführen / als wañ dieselben nit auch der Euangelischen Lehr seyn würden / oder die vocationes müssen erbermlich confundirt werden / welches doch alles hieoben zur notturfft maiorum nostrorum exemplis vnd mit satten Argumenten widerlegt ist.

Gleiche gestalt hat es auch mit dem inhalt der scharpffen einreden / bey dem dreyzehenden Puncten / do gesagt würd / die Freystellung finde sich der begerenden halber selbst vnuerantwortlich. Es ist aber nicht gnug etwas zusagen / wo man es nicht weiß zubeweisen / vnnd sie künd ohn grossen nachtheil dero / dauon sie begert würdt / nicht gestattet werden. Dergleichen vnd noch viel scherpffere argumenta aber sind vor Jarn auff die ban kommen / ehe man den Religionfrieden auffgerichtet / vnd es hat doch weiland Keyser Ferdinand hochlobseligster vnd Christlicher gedechtnuß / sich den schaden vnd nachtheil

theil der einen Parthey an seinem trefflichen Keyserlichen vorhaben nicht verhindern lassen/ Sonder die Augen seiner vernunfft auff den gemeinen frieden/ auff das Vatterland vnnd sein erhaltung/ auch auff die billichkeit vnnd gleichmessigkeit gewendt/ vnd das jenige/ was den Gegentheil nachtheilig zu seyn bedüncke/ auch noch viel grösser vnd weit mehrere difficultates/ weder diese sind/ so sich derselben zeit erzeigt/ alles bey seits gelegt/ Dardurch ist auch der heilsam Religion frieden erlangt worden/ vnd man hat seithero im werck erfahren/ daß nichts zerrütliches/ nichts ergerlichs darauß geflossen vnd erfolgt ist.

Allein kompt letzlich der Autor bey dem 13 vnd 14 Artickel/ vnd E. Keys. May. damit zu demulcirn/ klagt er jetzt seye die zeit/ von der hülff wider den Türcken zu tractirn/ So kommen wir mit diesem suchen der Freystellung herfür/ alle nützliche/ notwendige beratschlagungen dardurch zuuerhindern. Welchen Puncten auch der Concipist so inuidiose tractirt/ daß er nichts vnderlassen hat/ E. Key. Mt. vns auffs erbittertest/ als es jmmer geseyn mag/ für die jenigen einzubilden/ die sich E. May. begern vñ gemeiner not am fordersten zu opponirn. Wir getrösten vns aber aller vnderthänigst/ daß E. Key. Mt. in vnserer vberreichten aller vnderthenigsten Supplication vnd Bittschrifft nichts dergleichen vernommen/ daß wir von dieses handels wegen begerten alle consultationes zusperren. So haben wir auch nicht gesunnen/ daß man solchem werck eben zu diesem mal/ auff gegenwertige zeit vnd malstat/ ohn erledigung aller andern Artickel abhelffen solte oder müste/ sondern dieweil wir verhoffen/ E. Keys. May. vnd wer sich sonst vnpartheyischen verstands erzeigen wil/ haben bißhero vberflüssig verstanden/ daß vnser begern weder vnbillich noch vnziemlich/ oder vngebürlich/ vnd darzu in das werck zusetzen/ gar nit beschwerlich/ dañ daß es dē H. Reich vñ der Key. Mt.

von erhaltung wegen der Gräfflichen vnnd Adenlichen Geschlechter nützlich seye/ solches ist so klar vnd vnwidersprechlich war/daß es keiner sondern außführung bedarff/ Beuorab weil auch nichts billichs oder æquabile seyn mag/ es muß zugleich auch nützlich zuseyn/ bekandt werden. So siehet vnser aller vnderthänigst suchen allein dahin/ daß Ewer Keyserliche Maiestat für dißmal so viel gnädigst erhandlen vnd verfügen wollen/ daß die Freystellung quantum in se bewilligt: De modo autem vnd vom Quomodo, wie es inn der Schrifft beym viertzehendẽ Artickel geneñet/ wo nit jetzt ehẽ è vestigio alhie/ doch zu nechster gelegenheit/ auff einen sondern hierzu bewilligten Deputation tag/ deliberation vnd handlung gepflogen/ vnd fürgenommen/ dardurch dieser Punct zu seiner erörterung einest gebracht werde/ Dardurch würdt weder Ewer Maiestat begern verhindert/ noch die gegenwertigen handlungen diffundirt: Viel weniger der weg verspert oder verbawen/ zu der Türcken hülff vnd rettung gemeinen Vatterlands zugedencken oder zukommen/ Vnd befind sich also abermaln/daß sich der Autor bemelter einreden vergebens bemühet/ da er sich vnderstanden hat/ vns begerter Freystellung halber/ bey E. Keys. May. in vngnad vnnd widerwillen zubringen.

Dann das Ewer Keyserlichen Maiestat in jhrer nechst vberreichten Resolution dahin deuten/als solt diß Werck vom 59 Jar weiter nicht vrgirt/ sondern bey Keyser Ferdinandi Hochlobseligster gedechtnuß angezogner Resolution gelassen worden seyn. Dagegen werden Ewer Keyserliche Maiestat sich allergnädigst wissen zuberichten/ daß wir auch deß 66 Jars/ ob Ewer Maiestat erst gehaltenem Reichßtag nit weniger als deß verschienen 75 Jars/ ob dem heurigẽ Königlichẽ Wahltag/darumb aller vnderthänigst angehalten/also daß es

billich für kein ersessen werck zuerachten. Vnd dieweil es von Ewer Maiestat/auch des heiligen Reichs Churfürsten hieher decreto verschoben worden / So ist es verhoffentlich nicht vergebens / sonder darumb allein beschehen/daß es sein erledigung durch freundtliche vergleichung erlangen sol.

Daran auch der auffgericht Religion frieden nichts zu verhindern/ Dieweil dieser Punct in demselben nicht hat können verglichen werden / wie auß dem context desselben lauter zusehen/So ist der vorbehalt allwegen nicht durch vns allein/ sonder auch durch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständ der Augspurgischen Confession inn gemein widersprochen worden. Vnd nach dem er seiner gelegenheit vnd berürter widersprechung halber / kein theil obligatoriè binden kan / So ist vns gleichwol nicht zu wider/sonder wir erkennen auch ohne ernewerung berürten Religion friedens alle Churfürsten / Fürsten vnd Ständ darzu verpflicht/ daß es bey einmal angenommenem Religionfrieden inn allen vnnd jeden darinn verglichnen Puncten / biß auff ein allgemeine vergleichung der Religion billich bleiben sol. Wann aber dieser Artickel in bemeltem Religionfrieden nicht verglichen worden / So getrösten wir vns nicht vnbillich/es werden Ewer Maiestat mit jhrem Keyserlichen zuthun pro autoritate darein greiffen / vnnd verhelffen/ daß er allen andern im Religion frieden begrieffnen vnnd verglichnen Puncten gemeß/auch zu der æqualitet gebracht werde/darin andere Artickel kommen seynd / Auff daß man im heiligen Reich / auch diß Artickels halber vnuerhindert / desto Nachbarlicher/freundtlicher vnd friedsamer einander zu meinen / vnnd dardurch in vnserem geliebten Vatterland jemerliche zerrüttungen zubesorgen / desto weniger vrsach haben möge.

Dann / ob wol letzlich Ewer Maiestat geliebter Herr Vatter im 59. Jar/ in jhrer resolution auff jhr gewissen pro-

nocirt/vnd von aller vnderthenigsten bescheidenheit wegen da-
maln weiter in jhr Maiestat nicht getrungen worden. So ist
doch nicht vnbillich zuuerhoffen / Ewer Keyserliche Maiestat
werden sich dieselbe motiue nicht hieruon abhalten lassen / son-
der viel mehr diese Keyserliche gedancken fassen / daß sie die-
sen einigen / noch vnuerglichenen / aber doch zu ergentzung des
Religion friedens gehörigen / vnnd nicht den geringsten Arti-
ckel / noch bey jhrer Lebzeiten / vnnd jhrer Keyserlichen Regie-
rung / auch zu gleichmessigem verstandt abhandlen vnnd rich-
ten / vnnd damit den angezogenen Religionfrieden bey diesem
einigē Punctē ergentzē vñ locupletirn helffen. Vnd wie Keys.
Ferdinand / E. May. geliebter Herr Vatter / jhme (ausser des
punctens) sonst das vbrig / wichtig vñ heilsam werck des vielbe-
rürten Religionfriedens eigen vnd erblich gemacht / Daß also
auch Ewer Maiestat den Keyserlichē vestigiis höchstgedachtē
jhres geliebten Herren Vatters vnd nechsten Antecessoris
nachzutretten / jhr die ergäntzung vnd das complement bemel-
ten Punctens der Freystellung auch zu eigenem lob vendiciren /
vnnd damit auff Ewer Maiestat geliebten Sohn die Römi-
sche Königliche Maiestat dieses herrlich lob gleichsam per
manus vnd Erbfals weiß transmittiren wöllen / Nemlich daß
Vatter vnd Sohn beyde löbliche Römische Keyser / daß Vat-
terland Teutscher Nation mit dieser jhnen allein eigenthumb-
lichen ewig werenden wolthat bereicht / daß sie den gantzen Re-
ligion frieden erhandelt / vnd hinder jhnen verlassen / In dieses
sol vnd wirdt ohne zweiffel Ewer Maiestat sonst niemand ein-
tretten lassen / sonder aller gnedigst berechnen / daß alle Teut-
sche redliche Gemüter / von hohen vnd Adelichen Geschlech-
tern erborn / E. Maiestat / vnd jres Keyserlichen Hauß Oester-
reichs hochlöblichste Posteritet / mit ewiger gedächtnuß dieses
hohen Beneficij desto löblicher ansehen / jhnen auch desto gehor-
samer vnd willfäriger mit darsetzung Leibs Guts vnd Bluts /

ihr vnnd gemeinen Vatterlandts / Ehr vnnd Dignitet retten helffen / so offt sie sich erinnern werden / daß E. May. auß Keyserischem friedsamen vnnd recht Teutschen Gemüt gantz gemacht / was derselben hochberümbter Herr Vatter biß auff diesen einigen Artickel / sonst in vbrigē löblich auffgebawet hat. Dañ wo schon / die vom Gegentheil sich hierzu nicht leichtlich bewegen lassen wolten (welches doch der hiob vermelten jhrer Schrifft im endt angehengten erklärung gemeß / nicht zuuerhoffen) So werden doch E. Key. May. gnedigst bedencken / wo sich etwan ein fall begebe / daß jemands von Bischoffen oder den fürnemsten Prelaten / durch Christlichen eyfer zu der Augspurgischen Confession tretten (welches durch Gottes gnad vnd erleuchtung etwa bald geschehen kan.) Vnd derwegen von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolte / daß dergleichen contentiones auch wider der Ständ / Augspurgischer Confession willen / ein anhang vnd weitterung erlangten vnd bekemen / darauß folgends schädliche zerrüttung vnd vnruhe / leichtlich erfolgen möchten. Dazu Ewer Keys. May. alle gelegenheiten abzuschneiden / vñ durch einwilligung der Freystellung zufürkommen / gnedigst gute vrsach / vnnd dessen auch macht haben / Dieweil sie wissen / daß E. Key. May. von Gott dem Allmechtigen eben darumb zum höchsten Haupt vnnd Magistrat des gantzen Reichs erhebt vnd verordnet sind / damit sie in strittigen sachen / daran deß gantzen Reichs gemeiner Nutz vnd Wolfart gelegen ist: pro autoritate fastigij & muneris Imperatorii selbst darein zugreiffen / vnd alles das zur billichkeit zurichten haben. Was sonst der Partheyen widerwertiger gedancken halben im streit verbleiben möchte / dessen wir dan in diesem löblichen handel von E. Röm. Keys. May. so wol von jhres eignen / ewigen rhumbs / als gemeinen wolstands des gantzen Reichs / vnnd befürderung wegen friedens / ruhe /

rhue vnnd einigkeit / aller vnderthenigst nachmaln gewertig seyn. Wir wollen vns auch inn der vnderhandlung / sie werde gleich jetzt allhie fürgenommen (wie wir vns gentzlich getrösten / auch aller vnderthenigst darumb bitte) oder je hiernechst auff ein sondere Deputation verschoben / vnnd dieselb zu Ewer May. bessern gelegenheit angestelt / solcher vnuerweißlichen schiedlichheit vnnd gebür erzeigen / daß es Ewer Maiestat zu Keyserlichen gnaden verhoffentlich gelangen sol vnd würde / Vnd neben demselben sind vmb Ewer Keyserliche Maiestat diese verhoffte Keyserliche gutthat wir mit vnserer gantzen posteritet / alles vermögens / an Leib vnd Gut aller vnderthenigstes gehorsams vnd fleiß zuuerdienen willig: Ewer Römischen Keyserlichen Maiestat / vns zu gnaden aller vnderthenigst befehlend.

E. Röm. Key. May.

Aller vnderthenigste vnd gehorsamste /

Graffen vnd Herrn / der Augspurgischen Confession verwandten Stände / vnnd derselben Abgesandte.

